Magistratisches Bezirksamt für den IV./V. Bezirk

1/2 engl. Rath Örtl.

Verordnungsblatt

herausgegeben vom

Magistrate

der

k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1887.
(Enthaltend 9 Nummern.)

Mayer
Rechtsbureau

Wien.
Druck von Carl Gerold's Sohn.

Magistratisches Bezirksamt für den IV./V. Bezirk

Inhalts-Verzeichniß

für den

Jahrgang 1887 des Verordnungsblattes.

Die beigesetzten Zahlen bedeuten die Seiten.

A.

Abgaben; Forterhebung im April und Mai 1887.. 48
Abschiebung von Landstreichern, paß- und subsistenzlosen Individuen; Vereinbarung mit Rußland. 3
Abschreibung uneinbringlicher Steuerrückstände 50
Absolutorien; Vorlage der Rechnungsablagen selbst sammt allen Belegacten bei Vorlage der Entwürfe der 62
Achtzigmillionenschuld an die österr.-ung. Bank; neue Vereinbarung mit Ungarn 91, 193
— — Uebereinkommen mit der Bank..... 91
Actiengesellschaften, Banken und andere derlei Institute in Liquidation; Verhandlungen in Steuerangelegenheiten 180
Activirung des Kreisgerichtes Sanok..... 27
Aenderungen im Personalstandsausweise (Rubrik 1—4); Anzeigepflicht des definitiv angestellten Dienerpersonales 161
Aerzte (Homöopathen); Verabreichung von homöopathischen Arzneiverdünnungen an Kranke..... 90
— städtische; Bestellung eines zweiten städt. Arztes für den IX. Bezirk..... 60
Aeußere Bezeichnung der Betriebsstätte und Wohnung der Gewerbetreibenden; Hintanhaltung von Mißbräuchen 184
— Kennzeichnung der zum Schutze der Landescultur bestellten und beeideten Wachorgane..... 149
Agentie (Handels-) und Waarencommissionshandel; Unzulässigkeit der Ausfertigung eines Gewerbescheines für beide Erwerbszweige 207
Agrarische Operationen in Niederösterreich..... 94
Aichstrichanbringung und Fassungsraumbezeichnung auf zum Ausschanke gebrannter geistiger Getränke verwendeten Flaschen und Krügen 164
Aichvorschriften; Nichtanwendbarkeit auf die Bierflaschen mit sogenanntem Patentverschluß..... 79
Akteneinsichtnahme durch Mitglieder des Gemeinderathes 57
Alkoholmeter, Reductionstabelle von der k. k. Normalaichungscommission..... 12
Allgemeine Versorgungsanstalt in Wien; Aufruf der Administration an die Besitzer von Interimsscheinen zur Erstattung ihrer Lebensanzeige..... 70
Alter, erforderliches, für die Aufnahme in das Gymnasium 109
Ambulante Imprägnirungsanstalten für Eisenbahnen; Wirksamkeit der Vorschriften über die Sonntagsruhe 18
Ansteckende Krankheiten; Desinfectionsverfahren .. 170
Anzeigepflicht bei archäologischen Funden..... 123
Apotheker; Verkehr mit Giften 16
Apothekergewerbe, verkäufliche, in Galizien und der Bukowina; Wirkungskreis der politischen Behörden und der Gerichte in Bezug auf die Vormerkprotokolle 167
Apothekergremium; Einvernahme bei Verleihung neu errichteter Apothekergewerbe 207
Approvisionirung; Marktordnung für den täglichen Fleischmarkt in der Großmarkthalle..... 40, 188
— Aufnahme von sechs Hallendienern u. einem Taglöhner..... 131
— Verhütung von Kostenüberschreitungen rücksichtlich der Großmarkthalle..... 208
Arbeiten, städt.; Ausschließung des Stadtbaumeisters Franz Wanitzky..... 56
— beim Baue verwendbares Material ist als Gemeindeeigenthum zu behandeln 60, 61, 134
Arbeitsordnungen; Hintanhaltung ungerechtfertigter Verzögerungen in der Vorlage seitens der Gewerbetreibenden 122
Arbeitspersonale der Straßensäuberung und Conservirung; Modalitäten der Ablohnung 161
Arbeitszeit (Maximal-), tägliche, in Fabriken; Verständigung des k. k. Gewerbeinspectors von allen Verlängerungen 122
Archäologische Funde; Hintanhaltung der Raubgräberei 123
Architekt, siehe Privattechniker.
Arme; rigoroser Vorgang bei Verleihung von Aushilfen 82
— Wiens; Frage der Verständigung des Bürgermeisters und Magistrates von allen letztwilligen Verfügungen zu Gunsten derselben durch die Abhandlungsgerichte..... 72
Armenbadspital in Hall; Erhöhung der Verpflegsgebühren..... 78
Armendepartement; Abtransportirung der zu versorgenden Kinder..... 61
Armenpflege; Auszahlung der Erhaltungsbeiträge.. 38
Armenräthe; Systemisirung neuer Stellen im X. Bezirke 187
Armenrecht; Staatsvertrag mit dem Deutschen Reiche..... 48
Artikel des täglichen Verbrauches; gewerberechtliche Behandlung des hausirweisen Verkaufes u. Standort des letzteren (§. 60 G. O.)..... 53
Artillerie-Brigade-Commando (zweites); Verständigung von der Erlöschung von Pulververschleißlicenzen..... 73
Arzneikästen an Bord der Seehandelsschiffe; Abänderung der Verordnung v. 15. Dec. 1875 48
Arzneitaxe pro 1887 1
Arzneiverdünnungen, homöopathische; Verabreichung durch Homöopathen..... 90
Assentstationen; Bestimmung 29
Asyl für verlassene Kinder 56
— **und Werkhaus,** städtisches; Petroleumlieferung . 57
— Bezug von Soda oder Pottasche statt Lauge ... 59
— Vorlage der Rechnungsablagen selbst sammt allen Belegacten bei Vorlage der Entwürfe der Absolutorien 62

Asyl; Besorgung des ärztlichen Dienstes 82
Auronzo; Besteuerung der als Fenster- und Kesselflicker (Schwarzklempner) herumwandernden italienischen Zinngießer..... 34
Außerämtliche Leichenöffnungen (Obductionen); Vorgang und Vorsichten 68
Ausfuhrverbot von Pferden..... 28
— — beschränkte Aufhebung..... 149
— — aus Bosnien und der Herzegowina; beschränkte Aufhebung 193
— — Ausdehnung über die Zollausschlüsse..... 67
Aushilfen; rigoroser Vorgang bei 82
Auslieferung von Verbrechern; Staatsvertrag mit Monaco 28
Ausmessergehilfen; Aufnahme von 85
Ausrüstung von Landwehr und Landsturm..... 28
Ausschank gebrannter geistiger Getränke; Aichstrichanbringung und Fassungsraumbezeichnung auf den hiezu verwendeten Flaschen und Krügen ... 164
Auswärtige Behörden; br. m. Abgabe der irrthümlich an die Gemeindebezirkskanzleien gelangenden Zuschriften in das Einreichungsprotokoll des Magistrates 190
Autorisirte Privattechniker; Abänderung des Entlohnungstarifes 199
— — Prüfung für Bewerber um ein solches Befugniß 151
Autorisirung des Oscar Marzella zur Erprobung und Untersuchung von Dampfkesseln 156
Autorrecht an Werken der Literatur und Kunst; Ermächtigung zum Abschlusse eines Uebereinkommens mit Ungarn zum Schutze des 25
— Abschluß des Uebereinkommens..... 141
— beim Handelsministerium zu führende Register.. 168

B.

Baden, Curort; Curtaxordnung 70
Bäder (Floß-) im Donaustrome oder -Canale; Nichteintragung in das Wasserbuch..... 78
Bäume auf der Ringstraße; Schonung derselben bei Pflasterungen..... 39
Bank, österr.-ung.; Vereinbarung mit Ungarn in Betreff der 80 Millionen-Schuld 91
Banken, Actiengesellschaften und andere derlei Institute in Liquidation; Verhandlungen in Steuerangelegenheiten 180
Bauingenieur, siehe Privattechniker.
Baulichkeit; Voraussetzungen der Behandlung als Hütte im Sinne der Hauszinssteuervorschriften . 29
Baulinienbestimmung für eine Seite einer durchzuführenden Straße 133
Baunormalien; Sammlung der..... 130
Bauordnung für Niederösterreich; Abänderung des §. 66 70
Bauunternehmer; Ueberwachung der von solchen übernommenen Bauführungen..... 87
Bauvollendungscertificate; Frage der Gebührenfreiheit 6
Bauvorschriften; Eine zweimalige Untertheilung des Parterregeschosses ist zu vermeiden 83
Bedienstete, städt.; Anordnungen zur Hintanhaltung der Winkelschreiberei seitens derselben 138
Beerdigungsgebühren; Festsetzung in Niederösterreich 94
Befähigungsnachweis und Besteuerung der italienischen Zinngießer..... 125
Beglaubigung der von den Gerichten und Behörden in Bosnien und der Herzegowina ausgestellten Urkunden..... 165
Belehrung über das Oeffnen und Schließen der Dynamitkistchen auf den Sprengmittelplacaten der Actiengesellschait „Dynamit Nobel"; Abänderung 124
Beleuchtung in den öffentlichen städt. Gebäuden (s. auch Schulen); mit derselben ist möglichst zu sparen 61
— Aufstellung selbstregistrirender Gasdruckmesser... 160
Belgien, Handels- u. Seeschifffahrtsvertrag; wechselseitige Behandlung der Handlungsreisenden und deren Muster..... 192
Besetzungsvorschläge für Oberbeamtenstellen; gleichzeitige Erstattung der Vorschläge für die descendirenden Stellen..... 63
Bespritzung, siehe Straßenbespritzung.
Besteuerung der italienischen Zinngießer..... 125
Betriebsstätte und Wohnung der Gewerbetreibenden; Hintanhaltung von Mißbräuchen bei der äußeren Bezeichnung..... 184
Bezirksaufseher, städt.; Ablehnung des Ansuchens um definitive Anstellung 84
Bezirksausschüsse; Gemeinderathsbeschlüsse v. 10. November und 7. December 1886 über die Art der Verfassung der Protokolle über die Sitzungen .. 20
Bezirksgericht Böhmisch-Leipa; Zuweisung der Gemeinde Drum 66
— Dynów; Activirung 66
— Kałusz; Zuweisung der Gemeinde Hołyń..... 191
— Lichtenwald; Zuweisung von Taubenbach und Montpreis 146
— Marienbad; Errichtung 110
— Senftenberg; Zuweisung der Gemeinde Studenei 65
— Waidhofen a. d. Thaya; Zuweisung der Gemeinde Sparbach..... 89, 116
— Wr.-Neustadt, städt.-del.; Zuweisung der Gemeinde Erlach..... 115, 153
— Wischau; Zuweisung der Gemeinde Lissowitz... 46
— Żydaczów; Zuweisung der Gemeinde und des Gutsgebietes Kijowiec 148
Bezirksgerichtssprengel Dubiecko; Belassung beim Kreisgerichte Przemysl..... 146
Bezirkshauptmannschaft Wr.-Neustadt; Zuweisung der aus dem pol. Bezirke Neunkirchen ausgeschiedenen Gemeinde Erlach..... 150
Bezirkslehrer-Bibliotheks-Commissionen; Kanzleipauschale 86
Bibliotheksordnung für die Wiener Stadtbibliothek. 59
Bierflaschen mit Patentverschluß; Nichtanwendbarkeit der Aichvorschriften 79
Bindemittel, hydr., siehe Probiranstalt.
Blatternkranke; Unterbringung derselben im städt. Epidemiespitale an der Triesterstraße..... 41
Blumen, künstliche; Bezeichnung als „Celluloidgegenstände, leicht brennbar" in den Auslagen und Verkaufsgewölben 46
Böhmen; Controlpflichtigkeit von Hadern im Grenzbezirke..... 2
Böhmische Sprache; Einführung von Prüfungen aus derselben für die Candidaten eines landwirthschaftlichen Lehramtes an mittleren Schulen mit böhmischer Unterrichtssprache 66
Böhmischer Hauptschub; Schüblingsverpflegung.... 96
Böhmisch-Leipa, städt.-del. Bezirksgericht; Zuweisung der Gemeinde Drum 66
Bohrerschmiede; Einreihung unter die Roh- oder Grobschmiede..... 15
Borstenviehhändler Niederösterreichs; Abweisung des Ansuchens um Vereinigung zu einer Genossenschaft 36
Bosnien; Beglaubigung der von den Gerichten und Behörden ausgestellten Urkunden 165
— beschränkte Aufhebung des Pferdeausfuhrverbotes 193
Brandzeichen bei Thieren nach überstandener Lungenseuche 15, 29
Brücken; Vorschrift für die Untersuchung, Ueberwachung und Instandhaltung der städt. 208
— Art der Vornahme von Reconstructionsarbeiten 208

Buchdrucker= und Schriftgießergremium; Abweisung des Gesuches um Einstellung der Verleihung beschränkter Concessionen 129
Buchhandel; Abgabe oder Zusicherung von Prämien 203
Bukowinaer griechisch = orientalischer Religionsfond; Titel- und Rangstellungsänderung einiger Beamten- und Dienerkategorien 193
Bürgermeister; Frage der Verständigung desselben von allen letztwilligen Verfügungen zu Gunsten der Armen Wiens durch die Abhandlungsgerichte 72
Bürgerrecht; Erforderniß der dreijährigen Zuständigkeit nach Wien 162
Bürgerrechtsverleihung; Eine Verpflichtung zur Auskunftsertheilung über die Gründe der Abweisung eines Gesuches besteht nicht 20
— Ableben vor Ablegung des Bürgereides 136
Bürgerschulen in Niederösterreich; Dienstalterszulagen für die männlichen Lehrkräfte 93
Bürgerspitalsfond; Art der Inventarverfassung ... 40
— Behandlung des Voranschlages 42
— Auflassung der dritten Forstadjunctenstelle der Herrschaft Spitz a. d. D. 132
Bürgerspitalforste; Holzabfuhr und -Veräußerung .. 43
— Forcirung der Durchforstung 84
— Festsetzung des Schußlohnes und Verkaufspreises für mehrere Wildgattungen 86
Bürgerversorgungsanstalt; Petroleumlieferung 57
— Bezug von Soda oder Pottasche statt Lauge 59
— Erhöhung des Kanzleipauschales 83

C.

Canäle; Abhilfe bei Wasserstauungen im Hauptcanale der Hundsthurmerstraße 188
Canalbauten; Verwendung vorfindigen Materiales .. 134
— Verfassung des Präliminares und der Detailprojecte 158
Canaleinmündungsgebühren; Bewilligung für Währing und Rudolfsheim 116
— gerichtlich angemeldete; Nichtanerkennung als Vorzugspost 207
Canaleinzapfungsgebühren für die Einwölbung des Nestelbaches; Bewilligung für Grinzing 95
Canalherstellungsgebühren; Bewilligung für Ober-Döbling und Heiligenstadt 153
Canalräumungsgebühren; Festsetzung derselben für die größeren, neuerbauten ärarischen Gebäude .. 133
Cattaro, Kreisgerichtssprengel; Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte 115
Celluloid, Celluloidgegenstände; Abänderung der Bestimmungen 1 und 3 der Ministerialverordnung vom 28. Februar 1882 über den Detailverkauf, Aufbewahrung und Transport 45
Centraldirection der k. k. Schulbücherverläge; Bestellung 167
Centralfriedhof; Erweiterung der israel. Abtheilung 159
— Exhumirungen der in der Nothgruft beigesetzten Leichen (Gebührenbestimmungen) 24
— Nothgruftbenützung 24
Centralviehmarkt; Beistellung der Fourageartikel .. 40
— Einstellung der Schweine in den Stallungen ... 57
— Anschaffungen von Winterröcken und Lodenröcken für die Tagwächter 59
— Remunerirung des Marktdirectors für die Besorgung des Fouragegeschäftes 84
Certificate (Bauvollendungs-); Frage der Gebührenfreiheit 6
Chemisch-physiologische Versuchsstation für Wein- und Obstbau; Wirkungskreis 202
Chile, Republik; Staatsvertrag wegen Entschädigung der österr.-ungar. Staatsbürger anläßlich des Krieges mit Peru und Bolivia 28
Choleragefahr; Außerkraftsetzung der anläßlich derselben erlassenen Anordnungen 92
Civilingenieure, siehe Privattechniker.
Civilpraxis der k. k. Militärcurschmiede und Thierärzte des k. k. Thierarzneiinstitutes 32
Civilstandsmatriken; Wahrung der Gleichförmigkeit und Sicherheit bei subsidiarischer Vornahme der kirchlichen Function durch einen nicht zuständigen Seelsorger 10
Collegiale Geschäftsbehandlung des Magistrates; Bildung von drei Senaten 137
Commissionshandel (Waaren-) und Handelsagentie; Unzulässigkeit der Ausfertigung eines Gewerbescheines für beide Erwerbszweige 207
Commissionsreisen der Staatsbeamten; Benützung von Dampftramway und elektrischen Bahnen 148
Competenten für den städt. Dienst; Erhebung des Vorlebens vor der Aufnahme 137
Competenz zur Entscheidung über Kostenersatzansprüche und Privilegienstreitigkeiten 156
— zur Genehmigung des Geschäftsführers (Stellvertreters) im Gewerbe 19
Competenzfrage hinsichtlich der Einbringung von Stolgebühren bei verschiedenem Forum der Parteien 201
Conceptpapiere für die zur dauernden Aufbewahrung bestimmten Acten 55
Conceptsbeamte; Vermehrung des Status 133
Concessionen (Buchdruckerei-), beschränkte; Forterthеilung 129
— (Gewerbs-); Anordnung zur Erzielung einer gleichförmigen Behandlung der Gesuche 87
Concessionsurkunde bei Verleihung von Gast- und Schankgewerben; ausdrückliche Anführung der einzelnen Berechtigungen 7
Concurrenzbeiträge, gerichtlich angemeldete; Bedingungen der Zuerkennung des gleichen Vorrechtes mit den landesfürstlichen Steuern 207
Conscriptionsamt; Prüfungsnormale für Anstellungswerber 139
Conservirung (Straßen-); Ablohnung der hiebei beschäftigten Arbeiter 161
Controlpflichtigkeit von Hadern in den Grenzbezirken von Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg 2
Controlsversammlungen; Abänderung des Reise- und Geschäftsplanes im Ergänzungsbezirke Nr. 4 153
Credit von $52^1/_2$ Millionen für militärische Maßnahmen; Bedeckung des auf die diesseitige Reichshälfte entfallenden Antheiles 48
Culturtechniker, siehe Privattechniker.
Curschmiede (Militär-); Civilpraxis 32

D.

Dampfkessel-Prüfungscommissäre und Substituten; Bestellung für die politischen Bezirke Krems, Zwettl, Horn, Waidhofen a. d. Thaya, St. Pölten, Amstetten, Scheibbs, Lilienfeld und Waidhofen a. d. Ybbs 70
— Ernennung und Enthebung in Niederösterreich .. 95
Dampfkesselüberwachung und -Erprobung; Autorisirung des Oscar Marzella 156
Dampftramway; Planvorlage pcto. Haltstellen 86
— Benützung bei Commissionsreisen bei Staatsbeamten 148
Dänemark, Handels- und Schiffahrtsvertrag 146
Desinfectionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten 170
Deutsches Reich; Staatsvertrag wegen gegenseitiger Gewährung des Armenrechtes 48
Dienerpersonale, städt.; Anzeigepflicht bezüglich jeder Aenderung bei den Rubriken 1—4 der Personalstandsausweise 161
Dienst, städt.; Erhebung des Vorlebens der Competenten vor der Aufnahme 137
Dienstalterszulagen für die männlichen Volks- und Bürgerschullehrer 93

Dienstzeichen für die zum Schutze der Landescultur bestellten und beeideten Wachorgane 149, 168
Diffussionsfabriken; Bestimmungen hinsichtlich der Zählwerke in der Betriebsperiode 1887/88 92
Directe Steuern; Einzahlungstermine pro 1887... 6
Donauarm, todter, bei Klosterneuburg; Regulirung 179
— — Verlautbarung des betreffenden Uebereinkommens 180
— — Stempel- und Gebührenfreiheit des Uebereinkommens 180
Donaucanal, Wiener; Verbot des Rudersportes... 96
Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft; Concession zum regelmäßigen Localverkehre mit Dampfboten kein Wasserrecht im Sinne des Wasserrechtsgesetzes.. 12
Donaustrom oder -Canal; Nichteintragung der Floßbäder in das Wasserbuch 78
Drohobycz; Uebertragung der von der Salinenverwaltung besorgten Geschäfte der Punzirungsstätte an das Steueramt 148
Druckereiconcessionen, beschränkte; Abweisung des Einschreitens des Gremiums der Buchdrucker und Schriftgießer um Einstellung der Verleihung... 129
Drum, Gemeinde; Zuweisung zum städt.-del. Bezirksgerichte Böhmisch-Leipa 66
Dubiecko, Gerichtsbezirk; Belassung beim Kreisgerichte Przemysl 146
Durchzugskost für die Militärmannschaft; Vergütung vom Militärärar und aus Landesmitteln 4
Dürrkräutlergewerbe (Verschleiß von Medicinalkräutern); Unzulässigkeit der Concessionsertheilung .. 8
Dynamit Nobel, Actiengesellschaft; Abänderung der Belehrung über das Oeffnen und Schließen der Dynamitkistchen auf den Sprengmittelplacaten.. 124
Dynów, Bezirksgericht; Activirung..... 66

E.

Ebensee, Salinenverwaltung; Erhöhung des Verschleißpreises geformten Salzes (Salzbriquetten) 148
Ebersdorf; Stiftungsfondsgut; Verkauf von Forstproducten..... 187
Eid des Jagdschutzpersonales; Wirksamkeit bei Versetzungen in andere Reviere 71
Eier, gekochte; Verkauf durch Gemischtwaarenverschleißer 155
Einkommen- und Erwerbsteuerpflicht der Staatseisenbahnen 46
Einzahlungstermine (Steuer-) pro 1887..... 6
Einzelfirma; Uebergang in eine Gesellschaftsfirma und umgekehrt (Sistirung der Statthalterei-Verordnung v. 21. März 1881, Z. 9251) 8
Einzelnunternehmen; Verfahren der Gewerbsbehörden beim Uebergang in ein Gesellschaftsunternehmen 22
Eisenbahnconcessionen:
— Dembica — Nadbrzezin mit Abzweigung nach Rozwadów (Localbahn)..... 28
— Hietzing — Ober-St. Veit..... 28
— Marienbad — Karlsbad (Localbahn)..... 28
— St. Pölten — Tulln (Localbahn); theilweise Außerkraftsetzung der Concessionsurkunde..... 2
— a) Traismauer, eventuell Herzogenburg — Krems; b) von einem Punkte des Absdorf — Kremser Flügels — Sigmundsherberg (Localbahn)... 2
— Wien — Inzersdorf am Wienerberge (Dampftramway) 28
— Wien (Steinbauergasse — Centralviehmarkt) ... 28
— Wiener Neudorf — Guntramsdorf (Localbahn) . 28
Eisenbahnen:
— Eisenbahnbrücken, Bahnüberbrückungen und Zufahrtsstraßenbrücken; zu beobachtende Sicherheitsrücksichten 193
— Eisenbahnen mit normalem Betriebe; Hinausgabe des II. Nachtrages zur Signalordnung 28
Eisenbahnen:
— Erste ungarisch-galizische Eisenbahn; Garantie u. Investitionen 148
— — Abänderung mehrerer Concessionsbedingungen 148
— Localbahnen und Schleppbahnen; Erleichterungen hinsichtlich der Verfassung und commissionellen Behandlung der Projecte..... 73
— Localbahnen; Anlage und Betrieb 142
— Staatseisenbahnen; Erwerb- und Einkommensteuerpflicht..... 46
Eisenbahn-Fahrbetriebsmittel; Construction 28
— Erklärungsaustausch mit dem Deutschen Reiche über die Unzulässigkeit der Pfändung..... 48
Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen, in Staatsschuldverschreibungen umgewandelte Actien der Kaiserin Elisabethbahn und vom Staate zur Zahlung übernommene Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen; Eignung zum Erlage von Militär-Heirathscautionen 167
Eisenbahnwagen, zollsichere Einrichtung im internationalen Verkehre; Inwirksamkeitsetzung des Artikels I der Berner Conferenz 28
Eisenbahnwesen, Berner Conferenz; technische Einheit in demselben 28
Elektrische Bahnen; Benützung bei Commissionsreisen der Staatsbeamten 148
Empfangsscheine; Erforderniß der Zustellungen in Landesculturangelegenheiten..... 155
Entscheidungen in Landesculturangelegenheiten; ausnahmslose Zustellung gegen Empfangsscheine ... 155
Ergänzungscredit, siehe Zuschußcredit.
Erhaltungsbeiträge; Auszahlung der 38
Erlach, Gemeinde; Zuweisung zum städt.-deleg. Bezirksgerichte Wiener-Neustadt 115, 153
— — — zur Bezirkshauptmannschaft Wr.-Neustadt 150
Ersatzerkenntnisse, von Behörden des stehenden Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr gefällte; Wirkung und Anfechtbarkeit..... 115
Ersatzreserve-, Recruten- und Landwehrcontingente; Aushebung für die regelmäßige Stellung im Jahre 1887 50
Erwerb- und Einkommensteuerpflicht der Staatseisenbahnen..... 46
Epidemiespital, städt., an der Triesterstraße; Unterbringung von Blatternkranken..... 41
Evidenzvorschrift, neue, für das k. k. Heer und die Kriegsmarine; Verlautbarung 70
— — zweiter Theil (Gagisten in der Reserve); erster Nachtrag..... 5
— — — zweiter Nachtrag 169
Executionsverfahren zur Hereinbringung von Geldforderungen; Abänderung, beziehungsweise Ergänzung 110
Exhumirungen der in Nothgruft im Centralfriedhofe beigesetzten Leichen; Gebührenbestimmungen 24

F.

Fabriken; Frage der Zulässigkeit der Ausbildung von Lehrlingen 116
— Hintanhaltung der vorschriftswidrigen Verwendung der Lehrlinge..... 51
Fassungsraumbezeichnung und Aichstrichanbringung auf zum Ausschanke von gebrannten geistigen Getränken verwendeten Flaschen und Krügen ... 164
Faust-Revolver (the Fistikuff); verbotene Waffe .. 37
Feilbietung, hausirweise, von Artikeln des täglichen Verbrauches (§. 60 G. O.); gewerberechtliche Behandlung und Standort 53
Feinzeugschmiede; Einreihung der Zweckschmiede in deren Gruppe 14
Fenster- und Kesselflicker (Schwarzklempner) aus Auronzo; Besteuerung..... 34
Feuerwehr, freiwillige, in Amstetten; Subvention.. 39

Finanzgesetz pro 1887 92
Firma; Sistirung der Statthaltereiverordnung vom 21. März 1881, Z. 9251, betr. die gewerberechtliche Regelung des Ueberganges einer Einzel- in eine Gesellschaftsfirma 8
Firmenregister, handelsgerichtliches; Anordnungen zur Erzielung einer regelmäßigen Führung (Anzeigepflicht der Gerichte, Gewerbsbehörden, Notare und Handels- und Gewerbekammern) 184
Flaschen, zum Ausschanke gebrannter geistiger Getränke verwendete; Aichstrichanbringung u. Fassungsraumbezeichnung 164
— (Bier-) mit Patentverschluß; Nichtanwendbarkeit der Aichvorschriften 79
Fleischmarkt, siehe Approvisionirung.
Floßbäder im Donaustrom oder -Canale; Nichteintragung in das Wasserbuch 78
Floß- und Schiffahrt in öffentlichen Gewässern, durch besondere Vorschriften geregelte; Ausnahme von den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes. 12
Forstproducte, siehe Ebersdorf.
Fortbildungsschulen, gewerbliche; Abänderung des n. ö. Landesgesetzes über die Errichtung und Erhaltung (Beitragsvertheilung) 67
Forum, verschiedenes, der Parteien; Einbringung der Stolgebühren 201
Fouragebeistellung für den Centralviehmarkt 40
Fragner; Berechtigung zum Einschneiden und Einsäuern von Kraut und Rüben 36
Funde, archäologische; Hintanhaltung der sogenannten Raubgräberei 123

G.

Gärtner (Zier-, Kunst- und Handels-); Nichtaufnahme unter die handwerksmäßigen Gewerbe... 97
Gagisten in der Reserve; Evidenzvorschrift, 2. Theil, I. Nachtrag 5
— — — II. Nachtrag 169
Galizien; Controlpflichtigkeit der Hadern im Grenzbezirke 2
— Sanok; Activirung des Kreisgerichtes 27
Gartenanlagen, städt.; Ueberwachung der..... 39, 132
Gasdruckmesser; Aufstellung selbstregistrirender 160
Gasregulativ; Recursfrist bei Uebertretungen..... 129
Gastgewerbliche Hilfsarbeiter; Ansuchen des Kellnervereines um Festsetzung von Ruhetagen innerhalb der Woche, eventuell Abwechslung der Arbeiter bei der Sonntagsarbeit 52
Gast- und Schankgewerbe; ausdrückliche Anführung der einzelnen Berechtigungen in der Verleihungsurkunde 7
Gebäranstalt (Landes-) niederösterr.; Wegführung der verunreinigten Wäsche in die Wäschereien an Sonntagen..... 18
Gebrannte geistige Getränke; Aichstrichanbringung und Fassungsraumbezeichnung auf den zum Ausschanke verwendeten Flaschen und Schankkrügen. 164
Gebühren für die Intervention der städt. Sanitätsorgane; Bewilligung an die Commune Wien .. 49
Gebührenfreiheit von Bauvollendungscertificaten.. 6
Gekochte Eier; Verkauf durch Gemischtwaarenverschleißer 155
Geldforderungen, Hereinbringung; Abänderung, beziehungsweise Ergänzung des Executionsverfahrens 110
Gemeinde Drum; Zuweisung zum städt.-del. Bezirksgerichte Böhmisch-Leipa..... 66
— Erlach; Zuweisung zum politischen Bezirke Wr.-Neustadt 150
— — — zum städt.-del. Bezirksgerichte Wr.-Neustadt 115, 153
— Hołyń; Zuweisung zum Bezirksgerichtssprengel Kałusz 191
Gemeinde Kijowiec und Gutsgebiet; Zuweisung zum Bezirksgerichte Żydaczów 148
— Lissowitz; Zuweisung zum Bezirksgerichtssprengel Wischau 46
— Mödling; Musik- und Verschönerungstaxe..... 94
— Montpreis; Zuweisung zum Bezirksgerichte Lichtenwald..... 146
— Schwechat; Einreihung in die 6. Classe des Militärzinstarifes 66
— Sparbach; Zuweisung zum Bezirksgerichtssprengel Waidhofen a. d. Thaya..... 89, 116
— Studenei; Zuweisung zum Bezirksgerichte Senftenberg 65
— Taubenbach; Zuweisung zum Bezirksgerichte Lichtenwald 146
— Wien; Gebühren für die Intervention der städt. Sanitätsorgane..... 49
— (Katastral-) Klein-Wilfersdorf; Trennung von der Gemeinde Leitzersdorf (pol. Bezirk Korneuburg) und Constituirung als selbständige Ortsgemeinde 94
— — Preinreichs; Trennung von der Gemeinde Krumau am Kamp und Constituirung als selbständige Ortsgemeinde 115
Gemeinde-Bezirkskanzleien; Abgabe der in den Wirkungskreis des Magistrates gehörenden Zuschriften auswärtiger Behörden im kurzen Wege an das Einreichungsprotokoll 190
Gemeindejagdpacht; Abänderungen einiger gesetzlicher Bestimmungen 193
Gemeinderath; Acteneinsichtnahme durch Mitglieder des 57
— Anschaffung von Büchern für das Lesezimmer .. 58
— Umgangnahme von der Abhaltung officieller Wählerversammlungen 62
Gemeindeverband; Bewilligung einer Aufnahmsgebühr für die Gemeinden Abetzberg, Franzenreith, Ebendorf, Braunsdorf, Lang-Enzersdorf u. Hinterbrühl 70
— — — Feldsberg, Himberg und St. Johann am Steinfelde 95
— — — Münichsthal und Marchegg..... 95
— — — Neidling..... 94
Gemeinsame Angelegenheiten der österr.-ung. Monarchie, Beitragsleistung der diesseitigen Reichshälfte 90
Gemischtwaarenhändler; Berechtigung zum Einschneiden und Einsäuern von Kraut u. Rüben.. 36
— — zum Verkaufe von heißen Würsten und gekochten Eiern 155
Genossenschaften; Buchdrucker und Schriftgießer (Gremium) Abweisung des Ansuchens um Einstellung der Ertheilung beschränkter Druckereiconcessionen..... 129
— Stein- und Kupferdrucker (Gremium); Beschwerde wegen mangelhafter Ausbildung der Lehrlinge in Fabriken 116
— — Hintanhaltung einer vorschriftswidrigen Verwendung der Lehrlinge in Fabriken..... 51
— (Gewerbe-); territorialer Umfang..... 13
Genossenschaftliche Vereinigung d. Borstenviehhändler von ganz Niederösterreich; Nichtgestattung..... 36
Geometer, siehe Privattechniker 152
Gerätheträger; Berechtigung zum Handel mit Schuhobertheilen 129
Geschäftsbehandlung, collegiale, des Magistrates; Bildung von drei Senaten..... 137
Geschäftsführer (Stellvertreter) im Gewerbe; Competenz der politischen Bezirksbehörde zur Genehmigung 19
Geschwornengerichte; zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit für den Kreisgerichtssprengel Cattaro 115
Gesellschaftsfirma; Uebergang in eine Einzelfirma (Sistirung d. Statthaltereiverordnung v. 21. März 1881, Z. 9251) 8

Gesellschaftsunternehmen; Verfahren der Gewerbsbehörden beim Uebergange in ein Einzelunternehmen 22
Gesundheitsschädliche Gegenstände (Traganttrompetchen 2c.); Verkehrshintanhaltung 181
Getränke, gebrannte, geistige; Aichstrichanbringung und Fassungsraumbezeichnung auf den zum Ausschanke verwendeten Flaschen und Schankkrügen 164
Gewässer, öffentl.; Ausnahme der Floß- u. Schifffahrt vom Wasserrechtsgesetze 12
Gewerbeconcessionen; Anordnung zur Erzielung einer gleichförmigen Behandlung der Gesuche... 87
der Gesuche..... 87
Gewerbe, concessionirte; gleichförmige Behandlung der Gesuche..... 87
— fabriksmäßige; Frage der Ausbildung von Lehrlingen 116
— handwerksmäßige; Nichtaufnahme der Zier-, Kunst- und Handelsgärtner 97
— — Bezeichnung der Gewerbe der Graveure, Roh- und Grobschmiede als solche..... 14
Gewerbebehörden; Competenz zur Genehmigung des Pächters oder Stellvertreters (Geschäftsführers) im Gewerbebetriebe 19
— Verfahren in Fällen des Ueberganges eines Gesellschaftsunternehmens in ein Einzelnunternehmen 8, 22
Gewerbeinspector; Verständigung von allen Ueberstundenbewilligungen und von den über seine Anzeigen getroffenen Verfügungen 122
Gewerbeordnung; Recursfristen..... 182
Gewerbewesen:
— Apotheker; Verkehr mit Giften 16
— Apothekergewerbe, verkäufliche, in Galizien und der Bukowina; Wirkungskreis der pol. Bezirksbehörden und der Gerichte in Bezug auf die Vormerkprotokolle..... 167
— Apothekergremium; Einvernahme bei der Verleihung neu errichteter Apothekergewerbe..... 207
— Arbeitsordnungen; Hintanhaltung von Verzögerungen der Vorlage seitens der Gewerbetreibenden 122
— Aeußere Bezeichnung der Betriebsstätte und Wohnung der Gewerbetreibenden; Hintanhaltung von Mißbräuchen 184
— Borstenviehhändler Niederösterreichs; Nichtgestattung der Vereinigung zu einer Genossenschaft 36
— Buchdruckereiconcessionen, beschränkte; Fortertheilung..... 129
— Buchhandel; Prämienzusicherung und Abgabe... 203
— Celluloid, Celluloidgegenstände; Abänderung der Bestimmungen über den Detailverkauf, Aufbewahrung und Transport..... 45
— Concessionen (Gewerbs-); Anordnungen zur Erzielung einer gleichförmigen Behandlung der Gesuche in Betreff der Einholung eines Magistratsbeschlusses 87
— Fabriken; Lehrlingsausbildung u. Hintanhaltung der sich hiebei ergebenden Uebelstände 116
— Feilbietung, hausirweise, von Artikeln des tägl. Verbrauches; gewerberechtliche Behandlung und Standort..... 53
— Firma (Einzel- und Gesellschafts-); Regelung des Ueberganges der einen in die andere [Sististirung d. Statthaltereiverordnung v. 21. März 1881, Z. 9251]..... 8
— Firmenregister; regelmäßige Führung (Anzeigepflicht der Gerichte, Gewerbs- und Steuerbehörden, Notare und Handels- und Gewerbekammern)..... 184
— Fortbildungsschulen, gewerbliche; Abänderung des n. ö. Landesgesetzes über die Errichtung und Erhaltung 67
— Gärtner (Zier-, Kunst- und Handels-); Nichtaufnahme unter die handwerksmäßigen Gewerbe 97

Gewerbewesen;
— Gast- und Schankgewerbe; ausdrückliche Anführung der einzelnen Berechtigungen in der Verleihungsurkunde 7
— — Frage der Festsetzung von Ruhetagen innerhalb der Woche für die Hilfsarbeiter, event. Einführung des Schichtwechsels bei der Sonntagsarbeit 52
— Gemischtwaarenverschleißer; Berechtigung zum Einschneiden und Einsäuern von Kraut und Rüben 36
— Verkauf von heißen Würsten u. gekochten Eiern 155
— Genossenschaften (Gewerbe-); territorialer Umfang..... 13
— Gerätheträger; Berechtigung zum Handel mit Schuhobertheilen..... 129
— Geschäftsführer (Stellvertreter) im Gewerbe; Competenz der polit. Bezirksbehörde zur Genehmigung 19
— Gesellschafts- und Einzelunternehmen; Verfahren der Gewerbsbehörden in Fällen des Ueberganges von dem einen in das andere.... 22
— Gifthandel; Verzeichniß der berechtigten Gewerbsleute..... 16
— Giftverkauf durch Apotheker; Vorschriften 16
— Graveure; Einreihung unter die handwerksmäßigen Gewerbe 14
— Greißler; Berechtigung zum Einschneiden und Einsäuern von Kraut und Rüben 36
— Grobschmiede; Einreihung unter die handwerksmäßigen Gewerbe..... 14
— Handelsagentie und Waarencommissionshandel; Unzulässigkeit der Ausfertigung eines Gewerbescheines für beide Erwerbszweige..... 207
— Handlungsreisende und deren Muster; Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Belgien (Additionalconvention), betreffend die wechselseitige Behandlung derselben..... 192
— Hutformenerzeugung; Begriff und Umfang..... 153
— Imprägnirungsanstalten, ambulante, für Eisenbahnen; Wirksamkeit der Sonntagsruhevorschriften 18
— Instrumentalmusiker-Gewerbe (Musikcapelle); Begriff und Behandlung 127
— Kraut- und Raifmessererzeugung; Kategorie der Roh- und Grobschmiede..... 15
— Lehrlinge; Hintanhaltung der vorschriftswidrigen Verwendung in Fabriken..... 51
— Medicinalkräuterverschleiß (Dürrkräutlergewerbe); Unzulässigkeit der Concessionsertheilung 8
— Pfaidler; Berechtigung zum Waschen und Putzen der Wäscheartikeln 128
— Privilegienstreitigkeiten; Bedingungen des Kostenersatzes und Competenz zur Entscheidung über derlei Ansprüche 156
— Rohschmiede; Einreihung unter die handwerksmäßigen Gewerbe..... 14
— Schmiede (Roh- oder Grob-); dazu gehörig die Gewerbe der Kraut- und Raifmesser-, der Löffel-, Bohrer-, Schlageisen- und Schlagscheerenerzeugung..... 15
— Stein- und Kupferdrucker; Beschwerde über die Lehrlingsausbildung in Fabriken..... 116
— Stellvertreter, siehe Geschäftsführer.
— Strohhuterzeuger und Appreteure; Begriff und Umfang des Gewerbes..... 153
— Traganttrompetchen 2c.; Verkehrsverbot..... 181
— Trauerwarenerzeugung und Handel; Nichtgewährung von Ausnahmen von der Sonntagsruhe.. 18
— Türkische Großhändler; Errichtung von Zweigniederlassungen 78
— Ueberstundenbewilligungen und Verfügungen über die Anzeigen des k. k. Gewerbeinspectors; Verständigung desselben..... 122

Gewerbewesen:
— Wäscheputzerei der Pfaidler, Herrenmodewaren-, 2c. Händler; Besteuerungsfrage 200
— Wäschereien; Wäscheverführung aus der n. ö. Landesgebäranstalt an Sonntagen 18
— Zahntechnikergewerbe; Begriff und Umfang 17
— Zinngießer aus Auronzo, als Fenster- und Kesselflicker (Schwarzklempner) herumwandernde; Besteuerung 34
— — italienische; Befähigungsnachweis und Besteuerung 125
Gewerbliche Fortbildungsschulen; Abänderung des n. ö. Landesgesetzes über die Errichtung und Erhaltung (Beitragsvertheilung) 67
Giftverkauf; Verzeichniß der berechtigten Gewerbsleute 16
— durch Apotheker; Bedingungen 16
Glycerinseife; Steuerrückvergütung für den zur Erzeugung verwendeten Spiritus 3
Graveure; Einreihung unter die handwerksmäßigen Gewerbe 14
Greißler; Berechtigung zum Einschneiden und Einsäuern von Kraut und Rüben 36
Gremium (Apotheker-); Einvernahme bei der Verleihung neu errichteter Apothekergewerbe 207
Grenzbezirke von Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg; Controlpflichtigkeit von Hadern in den 2
Griechenland; provisorische Handelsconvention 163
Grob- und Rohschmiede; Einreihung unter die handwerksmäßigen Gewerbe 14
Großhändler, türkische; Errichtung von Zweigniederlassungen 78
Großmarkthalle, siehe Approvisionirung.
Gruft (Noth-) im Wiener Centralfriedhofe; Benützung derselben und Exhumirungen der darin beigesetzten Leichen 24
Grundentlastungsfonds-Zuschläge pro 1887 49
Grundentlastungsschuld, oberösterreichische; staatliche Begünstigungen anläßlich der Umwandlung in eine neue Landesschuld 67
Grundstücke, landwirthschaftliche, in Niederösterreich; Theilung und Zusammenlegung (agrarische Operation) 94
Gymnasium; Aufnahmsalter 109

H.

Hackenschmiede; Einreihung in die Kategorie der Roh- oder Grobschmiede 15
Hadern; Controlpflichtigkeit in den Grenzbezirken von Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg 2
Hadernkocher in Papierfabriken; Erprobung 154
Hainburg, allgemeines Krankenhaus; Erhöhung der Verpflegstaxe 69
Hall, Armenbadspital; Erhöhung der Verpflegsgebühr 78
Handelsagentie und Waarencommissionshandel; Unzulässigkeit der Ausfertigung eines Gewerbescheines für beide Erwerbszweige 207
Handelsconvention, provisorische, mit Griechenland 163
Handelsgärtner; Nichtaufnahme unter die handwerksmäßigen Gewerbe 97
Handels- und Gewerbekammer; Steuerzuschlag zur Deckung des Erfordernisses 49
Handels- und Schiffahrtvertrag mit Belgien (Additionalconvention); wechselseitige Behandlung der Handlungsreisenden und deren Muster 192
— mit Dänemark 146
Handlungsreisende und deren Muster; Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Belgien, betreffend die wechselseitige Behandlung derselben 192
Handwerksmäßige Gewerbe; Einreihung der Graveure, Roh- und Grobschmiede, dann der Zweckschmiede 14
— — Nichtaufnahme der Zier-, Kunst- und Handelsgärtner 97
— — Zweckschmiede; Einreihung in die Gruppe der Feinzeugschmiede. — Kraut- und Raifmesser-, Löffel-, Bohrer-, Schlageisen- und Schlagscheerenerzeugung; Einreihung unter die Roh- und Grobschmiede 15
Hauptrechnungsabschluß; Beschlüsse hinsichtlich des 55
— Durchführungsposten 56
Hauptschub, steiermärkischer und böhmischer; Schüblingsverpflegung 96
Hauptschubstation, Wien; Reinigungsgebühr 77
Hauptvoranschlag, Durchführungsposten 56
— Behandlung der A. R. XX. 6 und 7 59
— Behandlung der E. R. XXII. 4 und 5 60
— Alljährliche Vorlage eines Verzeichnisses der Wagenauslagen, Commissionsgebühren und Remunerationen 61
Hausirweise Feilbietung von Artikeln des täglichen Verbrauches (§. 60 G. O.); gewerberechtliche Behandlung und Standort 53
Hauszinssteuer; steuerfreie Behandlung einer als Hütte anzusehenden Baulichkeit 29
Hauszinssteueracten; Aenderung in der Registrirung 189
Heiße Würste; Verkauf durch Gemischtwaarenverschleißer 155
Herrenmodewaaren- und andere Händler; Frage der Besteuerung der von ihnen ausgeübten Wäscheputzerei 200
Herzegowina; Beglaubigung der von den Gerichten und Behörden ausgestellten Urkunden 165
— beschränkte Aufhebung des Pferdeausfuhrverbotes 193
Hilfsarbeiter bei den Gast- und Schankgewerben; Frage der Gewährung von Ruhetagen innerhalb der Woche, eventuell Abwechslung der Arbeiter bei der Sonntagsarbeit 52
Hochquellenleitung, siehe Wasserleitungen, städt.
Hołyń, Gemeinde; Zuweisung zum Bezirksgerichtssprengel Kałusz 191
Homöopathen; Verabreichung von homöopathischen Arzneiverdünnungen 90
Hütte im Sinne der Hauszinssteuervorschriften; Begriffsbestimmung 29
Hufbeschlag; Ausübung durch das k. k. Thierarzneiinstitut 32
Hundesteuer; Einhebungsbewilligung für Reichenau, Vöslau, Inzersdorf am Wienerberge, Stockerau, Rodaun und Matzen 94
Hutformenerzeugergewerbe; Begriff und Umfang.. 153
Hydraulische Bindemittel, siehe Probiranstalt.

J.

Jagdkarten; Stempelfreiheit der mündlichen, nichtprotokollarischen Ansuchen 79
Jagdrechtsausübung; Abänderung einiger gesetzlichen Bestimmungen (Gemeindejagdpacht) 193
Jagdschutzpersonale; Wirksamkeit des Eides bei Versetzungen in andere Reviere 71
Impfwesen in Wien; Organisation 204
Imprägnirungsanstalten, ambulante, für Eisenbahnen; Geltung der Vorschriften über die Sonntagsruhe 18
Institute, liquidirende; unverzügliche Erledigung aller Verhandlungen in Steuerangelegenheiten.. 181
Instruction für die beeideten sprengtechnischen Sachverständigen der Wiener Polizei-Direction 74
Instrumentalmusikergewerbe (Musikcapelle); Begriff und gewerberechtliche Behandlung 127
Italienische Zinngießer; Befähigungsnachweis und Besteuerung 125

K.

Kämme aus Celluloid; Bezeichnung als „Celluloidgegenstände, leicht brennbar" in den Auslagen und Verkaufsgewölben 46
Kałusz, Bezirksgericht; Zuweisung der Gemeinde Hołyń 191
Kapuvár, Spital; Erhebung zum öffentlichen allgemeinen Krankenhause und Festsetzung der Verpflegsgebühr 78
Kehrichtabfuhr im I. Bezirke 42
Kellnerverein in Wien; Ansuchen um Festsetzung von Ruhetagen innerhalb der Woche für die Hilfsarbeiter der Gastgewerbe, eventuell Abwechslung der Arbeiter bei der Sonntagsarbeit 52
Kesselflicker, herumwandernde, aus Auronzo; Besteuerung 34
Kijowiec, Gemeinde und Gutsgebiet; Zuweisung zum Bezirksgerichte Żydaczów 148
Kinderdepôt, siehe Asyl für verlassene Kinder 56
Kinderspielwaaren aus Celluloid; Ausschließung vom Verkaufe 46
Kinderspielzeug, gesundheitsschädliches (Traganttrompetchen ꝛc.); Hintanhaltung des Verkehres .. 181
Klein-Wilfersdorf, Katastralgemeinde; Trennung von der Ortsgemeinde Leitzersdorf (politischer Bezirk Korneuburg) und Constituirung als selbständige Ortsgemeinde 94
Klosterneuburg, k. k. chemisch-physiologische Versuchsstation für Wein- und Obstbau; Wirkungskreis 202
— Regulirung des todten Donauarmes 179
— Verlautbarung des bezüglichen Uebereinkommens 180
— Stempel- und Gebührenfreiheit des Uebereinkommens 180
Königstettener Wasserabzugsgrabennetz zwischen Tulbing und Zeiselmauer; Regulirung 180
— Stempel- und Gebührenfreiheit des betreffenden Unternehmens 180
Kostenersatzansprüche in Privilegienstreitigkeiten; Bedingungen und Competenz zur Entscheidung ... 156
Krankenanstalten: Hainburg; Erhöhung der Verpflegstaxe 69
— Hall, Armenbadspital; Erhöhung der Verpflegsgebühren 78
— Kapuvár, Spital; Erhebung zum öffentlich allgem. Krankenhause und Festsetzung der Verpflegsgebühr 78
— Mödling; Erhöhung der Verpflegstaxe 29
— Salzburg, St. Johann-Spital; Verpflegstaxe... 4
— Suczawa, allgem. öffentl. Krankenhaus; tägliche Verpflegsgebühr 3
— hiesige; Verpflegskostenersatz für daselbst verpflegte niederländische Staatsangehörige 206
Krankentransport-Requisitendepôt des II. Bezirkes 159
Krankheiten, ansteckende; Desinfectionsverfahren ... 170
Kraut; Berechtigung der Greißler, Fragner, Victualienhändler und Gemischtwaarenverschleißer zum Einschneiden und Einsäuern 36
Kraut- und Raifmesserschmiede; Einreihung in die Kategorie der Roh- und Grobschmiede 15
Kreisgericht Przemysl; Belassung des Gerichtsbezirkes Dubiecko 146
— Sanok; Activirung 27
Kreuzleithenbach in Edlitz; Verbauung 199
— — Stempel- und Gebührenfreiheit für das Verbauungsunternehmen 199
Krüge, zum Ausschanke gebrannter geistiger Getränke verwendete; Aichstrichanbringung und Fassungsraumbezeichnung 164
Kruman am Kamp, Gemeinde; Lostrennung der Katastralgemeinde Preinreichs 115
Kubin Ernst; prov. Sachverständiger der Wiener Polizeidirection in Sprengmittelangelegenheiten.. 37
Kunstgärtner; Nichtaufnahme unter die handwerksmäßigen Gewerbe 97
Kunst- oder Literaturwerke: Ermächtigung der Regierung zum Abschlusse eines Uebereinkommens mit Ungarn zum Schutze der Urheber solcher Werke 25
— Abschluß des Uebereinkommens 141
— beim Handelsministerium zu führende Register.. 168

L.

Landescultur; äußere Kennzeichnung (Dienstzeichen) der beeideten Wachorgane 149, 168
Landesculturangelegenheiten; ausnahmslose Zustellung der Entscheidungen gegen Empfangsscheine 155
Landesgebäranstalt, n. ö.; Wegführung der verunreinigten Wäsche in die Wäschereien an Sonntagen 18
Landes- und Grundentlastungsfondszuschläge für das Jahr 1887 49
Landesvertheidigungsministerium; Nachtragscredit zum Voranschlage pro 1886 für das Landwehrmagazin in Stryj 48
Landstreicher, sowie paß- und subsistenzlose Individuen; Vereinbarung mit Rußland wegen deren Abschiebung 3
Landsturm, Vorschriften in Betreff der Organisation 3
— Vorschriften über die Personal- und Dienstverhältnisse der hiezu verpflichteten städt. Bediensteten 83
Landsturmpflicht der Taxerleger (Losgekauften)..... 199
Landwehr-, Recruten- und Ersatzreservecontingente; Aushebung für die regelmäßige Stellung im Jahre 1887 50
— und Landsturm; Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen 28
Landwirthschaftliche Grundstücke in Niederösterreich; Zusammenlegung (agrarische Operation) 94
Landwirthschaftliches Lehramt an mittleren Schulen mit böhmischer Unterrichtssprache; Einführung von Prüfungen aus der böhmischen Sprache für die Lehramtscandidaten 66
Legalisirung der von den Gerichten und Behörden in Bosnien und der Herzegowina ausgestellten Urkunden 165
Lehrer, Lehramtscandidaten ꝛc. für öffentl. Schulen; neue Bestimmungen über deren Einberufung zum Militärdienste 195
Lehrkräfte, männliche, an Volks- und Bürgerschulen; Gewährung von Dienstalterszulagen 93
Lehrlinge; Frage der Zulässigkeit der Ausbildung in fabriksmäßig betriebenen Unternehmungen..... 116
— Hintanhaltung der vorschriftswidrigen Verwendung in Fabriken 51
Lehrlingsvermittlungsbureau 157
Lehrmittelausstellung, permanente; Bewilligung von Räumlichkeiten für die 85
— Unterbringung im alten Rathhause 158
Lehrpersonen; ärztliche Zeugnisse für 58
Leichen, in der Nothgruft am Centralfriedhofe beigesetzte; Gebühren für Exhumirungen..... 24
Leichenkammer des II. Bezirkes..... 159
Leichenöffnungen, außeramtliche, und Operationen an Leichen; Vorgehen und Vorsichten 68
Leichentransporte und Leichentransportpässe; Uebereinkommen mit Württemberg 117
Leitzersdorf, Gemeinde; Lostrennung der Katastralgemeinde Klein-Wilfersdorf und Constituirung als selbständige Ortsgemeinde..... 94
Letztwillige Verfügungen zu Gunsten der Armen Wiens; Frage der Verständigung des Bürgermeisters und Magistrates durch die Abhandlungsgerichte..... 72
Licenzgebühren (Einspänner-, Fiaker-, Kleinfuhrleute-, Linienzeugbesitzer-); Aenderung in der Actenregistrirung 189
Lichtenwald, Bezirksgericht; Zuweisung der Gemeinde Taubenbach und Montpreis..... 146
Linz, aufgelassener Südbahnhof; Veräußerung mehrerer Objecte desselben..... 148

Liquidirende Institute (Banken, Actiengesellschaften 2c.); unverzügliche Erledigung aller Verhandlungen in Steuerangelegenheiten 181
Lissowitz, Gemeinde; Zuweisung zum Bezirksgerichtssprengel Wischau 46
Literatur- oder Kunstwerke: Ermächtigung der Regierung zum Abschlusse eines Uebereinkommens mit Ungarn zum Schutze solcher Werke 23
— Abschluß des Uebereinkommens 141
— beim Handelsministerium zu führende Register .. 168
Loban; Auflassung der künstlichen Weidencultur ... 43
Localbahnen; Anlage und Betrieb 142
— und Schleppbahnen; Erleichterungen hinsichtlich der Verfassung und commissionellen Behandlung der Projecte 73
— siehe auch unter Eisenbahnen.
Löffelerzeuger; Einreihung in die Kategorie der Roh- und Grobschmiede 15
Lohnauszahlung und Verrechnung bei Straßenconservirungs- und Säuberungsarbeiten 161
Lohnwagengefälle (Licenzgebühren von Einspännern, Fiakern, Kleinfuhrleuten und Linienzeugbesitzern); Aenderung in der Registrirung der bezüglichen Acten 189
Losgekaufte (Taxerleger); Landsturmpflicht 199
Lungenseuche bei Thieren; Brandzeichen in Niederösterreich 15, 29
Lustgas (Stickstoffoxydulgas); Verwendung bei Narkosen 34

M.

Mähren; Controlpflichtigkeit von Hadern im Grenzbezirke 2
Magistrat, collegiale Geschäftsbehandlung; Bildung dreier Senate 137
— Einreichungsprotokoll; br. m. Abgabe der irrthümlich an die Gemeindebezirkskanzleien gelangenden Zuschriften auswärtiger Behörden 190
— Frage der Verständigung desselben von allen letztwilligen Verfügungen zu Gunsten der Armen Wiens durch die Abhandlungsgerichte 72
Magistratsverordnungsblatt, Theilung der Redaction und andere Verfügungen 63
Marchfluß; Stempel- und Gebührenfreiheit für das Unternehmen zur Herstellung von Hochwasser-Schutzdämmen am rechten Ufer 70
Marienbad, Bezirksgericht; Errichtung 110
Marzella Oscar; Autorisirung zur Erprobung und Ueberwachung der Dampfkessel der Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft a./G. in Niederösterreich 156
Maschinenbauingenieure, siehe Privattechniker.
Matriken- (Civilstands-) Führung bei subsidiarischer Vornahme der kirchlichen Function durch einen nicht zuständigen Seelsorger 10
Medicinalkräuter; Unzulässigkeit der Verleihung von Verschleißconcessionen (Dürrkräutlergewerbe) 8
Miethzinskreuzer; Einhebungsbewilligung für die Gemeinden Rudolfsheim, Herzogenburg, Hetzendorf, Floridsdorf und Sechshaus 70
— — — Salmannsdorf, Perchtoldsdorf, Korneuburg, Fünfhaus, Hadersdorf, Maria-Enzersdorf, Nußdorf und Gainfarn 70
— — — Reichenau, Vöslau, Inzersdorf am Wienerberge, Stockerau, Rodaun und Watzen 94
— — — Unter-Meidling, Unter-Themenau, Groß-Siegharts und Groß-Jedlersdorf 95
— — — Hinterbrühl und Pötzleinsdorf 179
Militärärar; Vergütung der Durchzugsmittagskost .. 4
Militärangelegenheiten: Assentstationen; Bestimmung 29
— Controlversammlungen im Ergänzungsbezirke Nr. 4; Abänderung des Reise- und Geschäftsplanes 153
Militärangelegenheiten; Evidenzvorschrift, neue, für das k. k. Heer und die Kriegsmarine, 1. Theil; Verlautbarung 70
— Evidenzvorschrift 2. Theil; Gagisten in der Reserve ex 1881; I. Nachtrag 5
— Evidenzvorschrift (2. Theil, Gagisten in der Reserve); II. Nachtrag 169
— Landsturmdienst der städt. Bediensteten; Vorschrift über die Personal- und Dienstverhältnisse derselben 83
— Landsturmpflicht der Taxerleger (Losgekauften) .. 199
— Landwehr und Landsturm; Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen 28
— Recruten-, Ersatzreserve- und Landwehrcontingente; Aushebung für die regelmäßige Stellung im Jahre 1887 50
— Stellungscommissionen zu Wien, St. Pölten, Krems und Wiener-Neustadt; Geschäftsplan 179
Militärbehörden; Wirkung und Anfechtbarkeit der administrativen Ersatzerkenntnisse 115
Militärcurschmiede; Civilpraxis 32
Militärdienstpflichtige Lehrpersonen für Volksschulen 2c. in Niederösterreich; Verlautbarung der abgeänderten Bestimmungen über deren Einberufung zur militärischen Ausbildung und den periodischen Waffenübungen 195
Militärheirathscautionen; Eignung der Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen und Prioritätsobligationen zum Erlage 167
Militärische Maßnahmen; Bedeckung des auf die diesseitige Reichshälfte entfallenden Antheiles an dem $52^1/_2$ Millionen-Credite 48
Militärversorgung der Witwen und Waisen von Militärpersonen 66
— — — — Durchführungsvorschrift zum Gesetze .. 193
Militärzinstarif, Gemeinde Braunau am Inn; Einreihung in die 8. Classe 192
— — Schwechat; Einreihung in die 6. Classe 66
Mineralölsteuergesetz; Abänderungen des §. 17, B der Vollzugsvorschrift 3
Mittagszeichen; Abgabe des 131
Mittelschulen, städt.; Normen für die Schulgeldbefreiung 80
— Normen für die Supplirung von Lehrämtern ... 135
— Lehrthätigkeit der zu Abgeordneten gewählten Professoren 187
— Versendung der Jahresberichte 187
— Bestellung und Bezüge der evangelischen und israelitischen Religionslehrer 188
Modalitäten der Ablohnung des bei der Straßenconservirung, beziehungsweise Säuberung verwendeten Arbeitspersonales 161
Mödling, Krankenhaus; Erhöhung der Verpflegstaxe 29
— Stadtgemeinde; Musik- und Verschönerungstaxe 94
Monaco; Staatsvertrag wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern 28
Montpreis, Gemeinde; Zuweisung zum Bezirksgerichtssprengel Lichtenwald 146
Musikcapelle (Instrumentalmusikergewerbe); Begriff und gewerberechtliche Behandlung 127
Musikproductionen und Musikcapellen; Begriff und gewerberechtliche Behandlung 127
Muster der Handlungsreisenden; Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Belgien, betreffend die wechselseitige Behandlung derselben 192
Museum, historisches; Errichtung eines 131

N.

Narentafluß, Regulirung, und Narentathal, Entsumpfung; Creditserhöhung 148
Narkosen; Verwendung des Stickstoffoxydulgases (Lustgas) 34
Neugold; Regelung des Verkaufes der damit montirten Silber- (Weiß-) Fassungen 201

Niederländische Staatsangehörige, in hiesigen Spitälern verpflegte; Verpflegskostenersatz 206
Niederösterreich; Abänderung des §. 66 der Bauordnung 70
— Beerdigungsgebühren 94
— Brandzeichen bei Thieren nach überstandener Lungenseuche 15
— Bestellung und Enthebung von Dampfkesselprüfungscommissären 95
— Borstenviehhändler; Nichtgestattung der Vereinigung zu einer Genossenschaft 36
— Dienstalterszulagen für die männlichen Lehrkräfte an den öffentl. allg. Volks- u. Bürgerschulen... 93
Normal-Aichungscommission; Reductionstabelle für Alkoholmeter 12
Normalalter für die Aufnahme in das Gymnasium 109
Normale (Prüfungs-) für die Anstellung im Conscriptionsamte 139
Nothgruft im Wiener Centralfriedhofe; Benützung. 24
— — Exhumirungen der darin beigesetzten Leichen (Gebührenbestimmung) 24

O.

Obductionen und gewisse Operationen an Leichen; Vorgehen und Vorsichten 68
Oberbeamtenstellen; Vereinigung der Besetzungsvorschläge mit den für die descendirenden Stellen 63
Oberösterreich; Controlpflichtigkeit der Hadern im Grenzbezirke 2
— Grundentlastungsschuld; staatliche Begünstigungen bei der Umwandlung in eine neue Landesschuld. 67
Obst- und Weinbau-Versuchsanstalt, chemisch-physiologische in Klosterneuburg 202
Oeffentliche Gewässer; Exemption der Floß- und Schifffahrt vom Wasserrechtsgesetze 12
Oesterr.-ung. Bank; neue Vereinbarung m. Ungarn in Betreff der 80 Millionen-Schuld 91, 193
— — neues Uebereinkommen mit derselben 91, 193
— — Privilegiumsverlängerung 91
— Monarchie; Beitragsleistung der diesseitigen Reichshälfte zu dem gemeinsamen Aufwande 90
Operationen, agrarische, in Niederösterreich 94
Organisation des Impfwesens in Wien 204
— des Landsturmes; Vorschriften 3
Ortsschulrath des IX. Bezirkes; dauernde Belassung eines Diurnisten 82

P.

Pächter und Stellvertreter in Gewerbsbetrieben; Competenz der polit. Bezirksbehörde zur Genehmigung 19
Pädagogium, städt.; Zusatz zum Lehrplane für das Zeichnen im II. Jahrgange des wissenschaftlichen Curses 157
Papier; Conceptpapier für die zur dauernden Aufbewahrung bestimmten Acten 55
— Aufhebung der Abstempelung des für den städt. Bedarf gelieferten 135
Papierfabriken; Erprobung der Hadernkocher 154
Paß- und subsistenzlose Individuen; Vereinbarung mit Rußland wegen der Abschiebung 3
Patentverschluß; Nichtanwendbarkeit der Aichvorschriften auf mit solchem versehene Bierflaschen . 79
Personalstandsausweise, Rubriken 1—4; Anzeigepflicht bezüglich aller Aenderungen 161
Petroleumlieferung für städt. Anstalten 57
Pfaidler; Berechtigung zum Waschen u. Putzen von Wäscheartikeln 128
— Nichtbesteuerung für die Ausübung der Wäscheputzerei 200
Pfannenschmiede; Einreihung in die Kategorie der Roh- u. Gröbschmiede 15
Pferde-Ausfuhrverbot 28
— beschränkte Aufhebung 149
— aus Bosnien und der Herzegowina; beschränkte Aufhebung 193
— Ausdehnung über die Zollausschlüsse 67
Pferde-Eisenbahnen im Allgemeinen; Planvorlage pto. Haltestellen 86
— Wiener Tramway-Gesellschaft; sofortige Versetzung der Haltestellentafel bei Verlegung einer Haltestelle 60
— — **Nachtragsübereinkommen** 98
Pflasterungen auf der Ringstraße; Schonung der Rasenscheiben und Bäume bei 39
— geräuschlose, vor Schulen und anderen öffentl. Gebäuden 82
— Reservirung der Restbeträge für angefangene Arbeiten 85
— Art der Verfassung des Pflasterpräliminares ... 85
— Zeit der Ausarbeitung der Detailprojecte 85
— Zeit der Vorlage des Pflasterpräliminares 85
Pfründen, siehe Armenpflege.
Photographie; Lehr- und Versuchsanstalt für 84
Pissoir-Bespülung 54
Platzzinse; rechtzeitige Hereinbringung 82
Pola, Seehafen, Polizeiordnung; besondere Bestimmungen 67
Polizeidirection, Wiener; Ernst Kubin, prov. Sachverständiger in Sprengmittelangelegenheiten 37
— Instruction für die beeideten sprengtechnischen Sachverständigen 74
Polizeigefangenhaus; Maschinenbetrieb 82
Prämienabgabe oder -Zusicherung im Buchhandel; Verbot 203
Preinreichs, Katastralgemeinde; Constituirung als selbständige Ortsgemeinde 115
Preistarife, städt., Genehmigung neuer 208
Privattechniker, autorisirte; Abänderung des Entlohnungstarifes 199
— — Prüfungen für die Bewerber um die betreffenden Befugnisse 151
Privilegienstreitigkeiten; Bedingungen des Kostenersatzes und Competenz zur Entscheidung über derlei Ansprüche 156
Privilegium der österr.-ung. Bank; Verlängerung. 91
Probiranstalt, städt.; für hydr. Bindemittel 159
Prüfungen für Bewerber um das Befugniß eines behördlich autorisirten Privattechnikers 151
Prüfungsnormale für die Anstellung im Conscriptionsamte 139
Przemysl, Kreisgericht; Belassung des Gerichtsbezirkes Dubiecko 146
Pulververschleißlicenzen; Verständigung des k. k. 2. Artillerie-Brigadecommandos vom Erlöschen. 73
Putzen und Waschen von Wäscheartikeln; Berechtigung der Pfaidler 128
Putzereien (Wäsche-) und einschlägige Vermittlungsgeschäfte; Besteuerung 154

Q.

Quartierträger; Vergütung der Durchzugsmittagskost für die Mannschaft von dem Militärärare und aus Landesmitteln 4

R.

Raifmesserschmiede; Einreihung unter die Roh- od. Grobschmiede 15
Rasenscheiben; Schonung derselben bei Pflasterungen 39
Rathhaus, altes; Vermiethung von Localitäten... 54
— Benützung des Gemeinderathssitzungssaales . 58, 85
— Verlegung der städt. Sanitätsstation 153
— Unterbringung der permanenten Lehrmittelausstellung 158
— neues; Deckung des Bedarfes an Putzhadern . 62

Rathhaus, neues; Errichtung eines histor. Museums 131
— — Heizpersonale 208
Rathhauskeller; Beschlüsse bezüglich des..... 39
Raubgräberei nach archäologischen Funden; Hintanhaltung 123
Rechnungsblanquette; Gestattung des Eindruckes des Stempelzeichens zu 1 u. 5 kr..... 2
Recruten-, Ersatzreserve- und Landwehrcontingente; Aushebung für die regelmäßige Stellung im Jahre 1887..... 50
Recursfrist bei Uebertretungen des Gasregulativs . 129
Recursfristen nach der Gewerbeordnung 182
Redaction des Magistrats-Verordnungsblattes; Zweitheilung der 63
Reductionstabelle für Alkoholmeter, von der k. k. Normal-Aichungscommission verfaßte..... 12
Register zum Schutze des Autorrechtes..... 168
— (Firmen-); regelmäßige Führung (Anzeigepflicht der Gerichte, Gewerbs- und Steuerbehörden, Notare und Handels- u. Gewerbekammern) 184
Registraturgeschäfte; Anordnungen zur Erzielung einer einfacheren u. zweckmäßigeren Behandlung 189
Reichsadler; Führung in der Fahne von Veteranenvereinen 11
Reinigungsgebühr; Bewilligung für die Hauptschubstation Wien 77
Reservegagisten; Evidenzvorschrift, 2. Theil, erster Nachtrag 5
— — — zweiter Nachtrag..... 169
Revolver (Faust-), „The Fistikuff"; verbotene Waffe..... 37
Roh- und Grobschmiede; Einreihung unter die handwerksmäßigen Gewerbe 14
Rudersport im Wiener Donaucanale; Verbot ... 96
Rüben; Berechtigung der Greißler, Fragner, Victualienhändler u. Gemischtwaarenverschleißer zum Einschneiden und Einsäuern..... 36
Rübenzuckerfabriken; Controlkostenersatz in der Betriebsperiode 1887/88..... 92
Rübenzuckersteuer in der Betriebsperiode 1887/88; Maßstäbe für die Pauschalirung u. Sicherstellung für die allfällige Rübenzuckersteuernachzahlung .. 92
Ruhetage (Wochen-) fük gastgewerbliche Hilfsarbeiter; Frage der Festsetzung..... 52
Rußland; Vereinbarung in Betreff der Abschiebung von Landstreichern, sowie paß- und subsistenzlosen Individuen 3

S.

Sachverständige, sprengtechnische, der Wiener Polizeidirection; Instruction..... 74
— — provisorische Verwendung des Ernst Kubin.. 37
Salzburg; Controlpflichtigkeit der Hadern im Grenzbezirke..... 2
— St. Johann-Spital; tägliche Verpflegsgebühr . 4
Sanitätsdienst im IX. Bezirke; Scheidung dieses Bezirkes in zwei Theile..... 60
Sanitätsorgane, städt.; Bewilligung für die Stadtgemeinde Wien zur Einhebung von Gebühren für die Intervention der..... 49
Sanitätssection des I. Bezirkes..... 158
Sanitätswidrige Gegenstände (Traganttrompetchen ꝛc.); Verkehrsverbot 181
Sanok; Activirung des Kreisgerichtes..... 27
Säuberung und Conservirung der Straßen; Ablohnung der hiebei beschäftigten Arbeiter 161
Sauerkraut, siehe Kraut.
Schanklocalitäten; Aichstrichanbringung und Fassungsraumbezeichnung auf den darin zum Ausschanke gebrannter geistiger Getränke verwendeten Flaschen und Krügen..... 164
Schank- und Gastgewerbe; ausdrückliche Anführung der einzelnen Berechtigungen in der Concessionsurkunde 7
— — Ansuchen des Kellnervereines um Festsetzung von Wochenruhetagen, eventuell Schichtwechsel an Sonntagen für die Hilfsarbeiter..... 52
Schiffahrts- und Handelsvertrag mit Dänemark .. 146
Schiffahrt in öffentlichen Gewässern, durch besondere Vorschriften geregelte; Ausnahme von den Vorschriften des Wasserrechtsgesetzes..... 12
Schlageisen- und Schlagscheerenerzeugung; Einrechnung unter die Roh- oder Grobschmiede ... 15
Schleppbahnen; Erleichterungen hinsichtlich der Verfassung und commissionellen Behandlung der Projecte..... 73
Schlesien; Controlpflichtigkeit der Hadern im Grenzbezirke 2
Schmuckgegenstände aus Celluloid; Bezeichnung als „Celluloidgegenstände, leicht brennbar" in den Auslagen und Verkaufsgewölben 46
Schneesäuberung; sparsamer Vorgang bei größeren Schneefällen 83
Schüblinge des steiermärkischen und böhmischen Hauptschubes; Verpflegung..... 96
Schüblingsreinigungsgebühr für die Hauptschubstation Wien..... 77
Schüblingsverpflegsgebühr, tägliche; Festsetzung ... 77
Schülerbibliotheken. Verwendung von Dotationsrestbeträgen 157
Schülerkarten für den Besuch des städtischen Waffenmuseums 38
Schuhobertheile; Berechtigung der Gerätheltträger zum Handel 129
Schulbücherverläge; Centraldirection 167
Schulen:
— Beschreibung und Handhabung der Heiz- und Ventilationsvorrichtungen 54
— frühere Oeffnung der Schulthore im Winter... 60
— Einführung von Wassermessern 61
— Anbringung von Thermometern behufs Ablesung der Schattentemperatur..... 130
— Errichtung einer Expositur in der Nähe des Erzherzog Karl-Platzes im II. Bezirke 159
— Behandlung der Siemens-Brenner 208
— Fortbildungsschulen, gewerbliche; Abänderung des n. ö. Landesgesetzes über die Errichtung und Erhaltung (Beitragsvertheilung)..... 67
— Gymnasium; Minimalalter für die Aufnahme .. 109
— Volks- und Bürgerschulen in Niederösterreich; Dienstalterszulagen für die männlichen Lehrkräfte 93
— — — Lehrerbildungs- und andere öffentliche Lehranstalten; neue Bestimmungen über die Einberufung des Lehrpersonales zum Militärdienste 195
Schulgebäude; Art der Verfassung der Commissions-Protokolle bezüglich aller Herstellungen in 132
— Beschränkung der Adaptirungen in 132
— Aborträume für die Lehrpersonen..... 157
Schulgeldbefreiung an den Communal-Mittelschulen; Normen für die 80
Schultheken; Abstempelung..... 55
Schwarzklempner, herumziehende, aus Auronzo; Besteuerung 34
Schwechat, Gemeinde; Einreihung in die 6. Classe des Militärzinstarifes 66
Seehafen, Polizeiordnung; besondere Bestimmungen für Pola 67
Seehandelsschiffe; Abänderung der Verordnung in Betreff der an Bord zu führenden Arzneikästen 48
Seelsorger, nichtzuständige; Führung der Civilstandsmatriken bei subsidiarischer Vornahme der kirchlichen Function 10
Senftenberg, Bezirksgericht; Zuweisung der Gemeinde Studenei 65
Senate, drei; Bildung zum Zwecke der collegialen Geschäftsbehandlung des Magistrates..... 137

Signalordnung für die Eisenbahnen mit normalem Betriebe; II. Nachtrag 28
Silberfassungen in Neugold; Regelung des Verkehres mit denselben 201
Sonntagsarbeit; Frage des Schichtwechsels bei den Gast- und Schankgewerben 52
Sonntagsruhe; Ausnahme für die Wegführung der verunreinigten Wäsche aus der n. ö. Landesgebäranstalt in die Wäschereien 18
— Geltung der bezüglichen Vorschriften für die ambulanten Imprägnirungsanstalten für Eisenbahnen 18
— Trauerwaaren, Erzeugung und Handel; Nichtgestattung von Ausnahmen 18
Sparbach, Gemeinde; Zuweisung zum Bezirksgerichtssprengel Waidhofen a. d. Thaya 89, 116
Speiseordnung für die städt. Waisenhäuser 55
Spielwaaren (Kinder-) aus Celluloid; Ausschließung vom Verkaufe 46
Spiritus zur Erzeugung von Glycerinseife; Steuerrückvergütung 3
Sprengmittelangelegenheiten, provisorische; Verwendung des Ernst Kubin als Sachverständigen der Wiener Polizeidirection 37
Sprengmittelplacate der Actiengesellschaft „Dynamit Nobel"; Abänderung der Belehrung über das Oeffnen und Schließen der Dynamitkistchen 124
Sprengtechnische Sachverständige der Wiener Polizeidirection; Instruction 74
Staatsaufwand; Bestreitung während der Monate April und Mai 1887 48
— gemeinsamer; Beitragsleistung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 90
Staatsbeamte und Diener; Benützung von Fuhrbetriebsmitteln zu Commissionsreisen und dienstlichen Verrichtungen 148
Staatseisenbahnbetrieb; Ausgleichung des Mehrerfordernisses der Jahre 1881—1885 92
Staatseisenbahnen; Erwerb- und Einkommensteuerpflicht 46
Staatsschuld von 80 Millionen; Uebereinkommen mit der österr.-ungar. Bank 193
Staats- und Fondsforst- und Domänenverwaltung; Titel und Rangstellungsänderung einiger Beamten- und Dienerkategorien 193
Staatsvertrag mit Chile wegen Entschädigung der österr.-ungar. Staatsangehörigen anläßlich des Krieges von Chile mit Peru und Bolivia 28
— mit dem Deutschen Reiche wegen gegenseitiger Gewährung des Armenrechts 48
— mit Monaco wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern 28
Standort, gewerblicher, bei der hausirweisen Feilbietung von Artikeln des täglichen Verbrauches (§. 60 G. O.) 53
Stadtbibliothek, Wiener, Bibliotheksordnung 59
Stadtphysikat; Normen für die Jahresberichte 134
Städtische Bedienstete; Anordnungen zur Hintanhaltung der Winkelschreiberei seitens derselben .. 138
Städtischer Dienst; Erhebung des Vorlebens der Competenten vor der Aufnahme 137
Steiermärkischer Hauptschub; Verpflegung der Schüblinge 96
Stein- und Kupferdrucker-Gremium; Beschwerde wegen mangelhafter Ausbildung der Lehrlinge in Fabriken 116
— Hintanhaltung der vorschriftswidrigen Verwendung der Lehrlinge in Fabriken 51
Stellung, regelmäßige, im Jahre 1887; Recruten-, Ersatzreserve- und Landwehr-Contingente 50
Stellungscommissionen zu Wien, St. Pölten, Krems und Wiener-Neustadt; Geschäftsplan 179
Stellvertreter im Gewerbe; Competenz der politischen Bezirksbehörde zur Genehmigung 19
Stempelfreiheit der mündlichen, nichtprotokollarischen Ansuchen um Jagdkarten 79
Stempelzeichen zu 1 und 5 Kreuzer; Gestattung des Eindruckes auf Rechnungsblanquetten 2
Steuerangelegenheiten liquidirender Institute; unverzügliche Erledigung 181
— Vorgang bei Aenderung in der dermal bestehenden Besteuerung eines Contribuenten 132
Steuern und Abgaben; Forterhebung im April und Mai 1887 48
Steuern, directe; Einzahlungstermine pro 1887 ... 6
Steuerpflicht (Erwerb- und Einkommensteuer) der Staatseisenbahnen 46
Steuerrückstände, uneinbringliche; Vorgang bei Abschreibung 50
Stickstoffoxydulgas (Lustgas); Verwendung bei Narkosen 34
Stiftungen; Behandlung nicht vorschriftsmäßig instruirter Gesuche 63
— Instruirung der Gesuche 58
— Stiftbriefentwurf der Dr. Andreas Zelinka'schen für mittellose Advocaten 135
Stipendien, siehe Stiftungen.
Stolgebühreneinbringung bei verschiedenem Forum der Parteien; Competenzfrage 201
Strafverfahren; Anschluß an das 130
Straßen und Wege, öffentliche nicht ärarische; Herstellung und Erhaltung 50
Straßenaufseher, siehe Bezirksaufseher.
Straßenbenennungen:
— Gabelsbergergasse 20
— Marc Aurelstraße 43
— Vorlaufstraße 43
— Camesinagasse 43
— Engerthstraße 43
— Strasznitzkygasse 56
— Michalowitzgasse 60
— Königsklostergasse 62
— Waldmüllergasse 84
— Amerlingstraße 84
— Ohwallagasse 84
— Blümelgasse 84
Straßenbespritzung; Entlohnung der Taglöhner im VII. Bezirke 83
Straßensäuberung (siehe auch Schneesäuberung); Entlohnung der Taglöhner im VII. Bezirke ... 83
— und Conservirung; Auszahlung und Verrechnung der Löhne des Arbeitspersonales 161
Strohhuterzeuger und Appreteure, Gewerbe; Begriff und Umfang 153
Studenci, Gemeinde; Zuweisung zum Bezirksgerichte Senftenberg 65
Subsistenz- und paßlose Individuen; Vereinbarung mit Rußland wegen deren Abschiebung 3
Suczawa, allgemeines öffentliches Krankenhaus; tägliche Verpflegsgebühr 3

T.

Taubenbach, Gemeinde; Zuweisung zum Bezirksgerichtssprengel Lichtenwald 146
Taxe (Arznei-) pro 1887 1
Taxerleger (Losgekaufte); Landsturmpflicht 199
Termine (Steuereinzahlungs-) pro 1887 6
Territorialer Umfang der Gewerbegenossenschaften 13
The Fistikuff (Faustrevolver); verbotene Waffe .. 37
Theken; Abstempelung 55
Thierärzte des k. k. Thierarznei-Institutes; Civilpraxis 32
Thierarznei-Institut; Ausübung des Hufbeschlages 32
Tirol; Controlpflichtigkeit von Hadern im Grenzbezirke 2
Tischausstellungen; periodische Revision 130
Todtenbeschaugebühren; Einhebungsbewilligung für Breitensee, Oberndorf, Scheibbsbach, Altmanns, St. Georgen am Reith, Schwarzau im Gebirge, Hettmannsdorf, Würflach, Unter-Dürnbach,

Kirchau, Puchberg, Sieding, Neidling und Ober-Höflein 94
Todtenbeschaugebühren; Einhebungsbewilligungen für Gloden, Schiltern, Groß-Reinprechts, Schönberg, Rohr am Gebirge, Waid, Aigen und Pernthon 95
Traganttrompetchen und ähnliche gesundheitsschädliche Gegenstände; Hintanhaltung des Verkehres 181
Tramway, siehe Pferdeeisenbahnen.
Trauerwarenerzeugung und Handel; Nichtgewährung der Ausnahme von der Sonntagsruhe ... 18
Triest, Hafenanlagen; Erweiterung auf Staatskosten 148
Türkische Großhändler; Errichtung von Zweigniederlassungen 78

U.

Uebereinkommen mit Ungarn wegen Schutzes der Urheber von Literatur- oder Kunstwerken; Abschluß 141
— mit Württemberg in Betreff der Leichentransporte und Leichentransportpässe 117
Uebergang einer Einzel- in eine eine Gesellschaftsfirma und umgekehrt; Sistirung der Statthalterei-Verordnung vom 21. März 1881, Z. 9281 . 8, 22
Ueberschwemmungsrequisitendepôt. Besorgung des Hausaufseherdienstes 159
Ueberstunden; Verständigung des k. k. Gewerbeinspectors von allen Bewilligungen 122
Uebertretungen des Gasregulativs; Recursfrist.... 129
Umfang, territorialer, der Gewerbegenossenschaften.. 13
Umlage (Bier-); Bewilligung für Waidhofen a. d. Ybbs 116
Umlagen (Gemeinde-), 100 % der Steuern übersteigende; Bewilligung für Heinrichsreith, Merkenbrechts, Steinbach, Aspang-Amt, Fristritz am Wechsel, Hoch-Wolkersdorf, Schlatten, Walpersbach und Wiesmath 95
— 150½ %ige; Bewilligung für die Gemeinde Zöbern 116
Uneinbringliche Steuerrückstände; Vorgang bei Abschreibung 50
Ungarn; Uebereinkommen zum Schutze der Autorenrechte an Werken der Literatur und Kunst 25
Urheberrecht; Abschluß des Uebereinkommens mit Ungarn 141
— Register beim Handelsministerium 168
Urkunden, von den Gerichten und Behörden in Bosnien und der Herzegowina ausgestellte; Beglaubigung 165

V.

Verbotene Waffe; Faustrevolver „The Fistikuff“.. 37
Verbrauch, täglicher; hausirweise Feilbietung von derlei Artikeln (§. 60, Abs. 2 G. O.) 53
Verbrecherauslieferung; Staatsvertrag mit Monaco 28
Verfügungen, letztwillige, zu Gunsten der Armen Wiens; Verständigung des Bürgermeisters und des Magistrates 72
Vermittlung für Wäscheputzereien; Besteuerung.... 154
Verordnungsblatt des Magistrates; Zweitheilung der Redaction und andere Verfügungen..... 63
Verpflegsgebühren in den allgemeinen öffentl. Krankenanstalten:
— Hainburg (Erhöhung) 69
— Hall, Armenbadspital (Erhöhung) 78
— Kapuvar 48
— Mödling (Erhöhung) 29
— Salzburg, St. Johann's Spital 4
— Suczawa 3
Verpflegskostenersatz für in hiesigen Spitälern verpflegte niederländische Staatsangehörige 206
Verpflegstaxen, siehe Verpflegsgebühren.
Verpflegung der mit dem steiermärkischen und dem böhmischen Hauptschube abgehenden Schüblinge. 96
Versorgungsanstalt, allgemeine, in Wien; Aufruf der Administration an die Besitzer von Interimsscheinen zur Erstattung ihrer Lebensanzeige 70
Versorgungsanstalten, städt.; Petroleumlieferung.. 57
— — Bezug von Soda oder Pottasche statt Lauge 59
— — Vorlage der Rechnungsablagen selbst sammt allen Bekegacten bei Vorlage der Entwürfe der Absolutorien 62
— — Verwendung scartirter Wäschestücke als Putzhadern für den Maschinenbetrieb im neuen Rathhause 62
— — raschere Erledigung der Acten bezüglich der sogenannten Präliminar-Arbeiten 187
Versorgungsfond; Anschluß an das Strafverfahren 130
Versuchsstation, k. k. chemisch-physiologiiche, für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg; Wirkungskreis 202
Veteranenvereine; Führung des Reichsadlers in der Vereinsfahne 11
Victualienhändler; Berechtigung zum Einsäuern u. Einschneiden von Kraut und Rüben 36
Viehhändler (Borsten-) Niederösterreichs; Nichtgestattung der Vereinigung zu einer Genossenschaft. 36
Viehtrieb; Bewilligung eines Zehrungsbeitrages für die mit der Ueberwachung betrauten Beamten des Marktcommissariates 135
Viehtriebsordnung für das Gemeindegebiet Wien; Genehmigung der 38
Vogelschutz im Stadtparke 40
Volksbäder, Errichtung von 40
Volksschulen in Niederösterreich; Dienstalterszulagen für die männlichen Lehrkräfte 93
Vorarlberg; Controlpflichtigkeit der Hadern im Grenzbezirke 2
Vorleben der Competenten um Aufnahme in den städt. Dienst; Erhebung 137
Vorschriften. Art der Verfassung der Originalvorschriften 59
— für den Reservoir-Erweiterungsbau am Wienerberg 61
— für communale Arbeiten; Bedachtnahme auf Materialverwendung 61
— über die Personal- und Dienstverhältnisse der zum **Landsturmdienst** gesetzlich verpflichteten städt. Bediensteten 83
— — für die Untersuchung, Ueberwachung und Instandhaltung der städt. Brücken 208

W.

Waarenverzeichniß, alphabetisches, zum Zolltarife; Berichtigung von Druckfehlern u. Ungenauigkeiten 192
Wachorgane, beeidete, zum Schutze der Landescultur; äußere Kennzeichen (Dienstzeichen)..... 149, 168
Wählerversammlungen, officielle; Umgangnahme von der Abhaltung einer solchen 62
Wäsche, verunreinigte; Wegführung an Sonntagen aus der n. ö. Gebäranstalt in die Wäschereien . 18
Wäscheartikel; Berechtigung der Pfaidler zum Waschen und Putzen 128
Wäscheputzerei, v. Pfaidlern, Herrenmodewaaren- 2c. Händlern ausgeübte; Besteuerungsfrage 200
Wäscheputzereien und einschlägige Vermittlungsgeschäfte; Besteuerung 154
Wäschestücke aus Celluloid; Bezeichnung als „Celluloidgegenstände, leicht brennbar“ in den Auslagen und Verkaufsgewölben 46
Waffe, verbotene; Faustrevolver „The Fistikuff“.. 37
Waffenmuseum; Vertheilung von Schülerkarten... 38
Waidhofen a. d. Thaya, Bezirksgericht; Zuweisung der Gemeinde Sparbach..... 89, 116
Waisenhäuser, städt.; Speiseordnung..... 55
— Numerirung der Kleidung und Wäsche; Verwendung während des Jahres 58
— Anfertigung von Baumwollsocken u. -Strümpfen 58

Waisenhäuser; Bezug von Soda oder Pottasche statt Lauge 59
— I. u. IV. städt.; Versuche mit Wäsche aus Shirting besserer Qualität 58
— V. städt.; Petroleumlieferung 57
— VI. städt.; Belegen der Drahteinsätze 58
— VII. städt.; Leitung 85
Wanitzky Franz, Stadtbaumeister; Ausschließung v. allen städt. Arbeiten 56
Waarencommissionshandel u. Handelsagentie; Unzulässigkeit der Ausfertigung eines Gewerbsscheines für beide Erwerbszweige 207
Wasserbuch; Nichteintragung der Floßbäder im Donaustrom oder -Canale 78
Wasserleitungen, städt.; Sicherstellung der Oel- und Seifensiederwaaren 59
— Albertinische; Bezüge des Aufsichtspersonales ... 187
— Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung; Traversirung durch die Rohre der Wr.-Neustädter Tiefquellenleitung nächst der Spinnerin am Kreuz . 21
— — Unzureichender Wasserzufluß aus der 42
— — Sicherstellung der Arbeiten und Lieferungen für Abzweigungen ꝛc. 54
— — Abänderung der Vorschrift für den Reservoir-Erweiterungsbau am Wienerberg 61
— — Einführung von Wassermessern in den Schulhäusern 61
— — Benützung der Wasserspülung in städt. Gebäuden 61
— — Zulässigkeitserklärung des von F. Mayer vorgelegten Absperrventiles (Robinet intermittent, Hippolyte Chameroy) 134
— — Tabellen zur Ergänzung der Statistik über die Wasserversorgung Wien's 135
— — Bestimmungen hinsichtlich der statist. Ausweise über die Wasserversorgung Wiens 135
— — Reorganisirung des Wasserbezugs-Revisorates 209
Wasserrechtsgesetz; Ausnahme der durch besondere Vorschriften geregelten Floß- und Schifffahrt in öffentlichen Gewässern 12
Wege und Straßen, öffentliche, nicht ärarische; Herstellung und Erhaltung 50
Weidencultur in der Lobau; Auflassung der künstl. 43
Wein- und Obstbau-Versuchsstation, chemisch-physiologische, in Klosterneuburg; Wirkungskreis ... 202
Weißfassungen, in Neugold montirte; Regelung des Verkehres 201
Wien, Bürgermeister oder Magistrat; Frage der ausschließlichen Verständigung derselben von allen letztwilligen Verfügungen zu Gunsten der Armen 72
— Hauptschubstation; Bewilligung einer Reinigungsgebühr 77
— Impfwesen; Organisirung 204
— Stadtgemeinde; Gebühren für die Intervention der städt. Sanitätsorgane 49
Wiener Donaucanal; Verbot des Rudersportes ... 96
Wiener-Neustadt, politischer Bezirk; Zuweisung der Gemeinde Erlach 150
— städt.-deleg. Bezirksgericht; Zuweisung der Gemeinde Erlach 115, 153
Wiener Polizeidirection; Ernst Kubin prov. Sachverständiger in Sprengmittelangelegenheiten 37
Wienflußcunette; Ausführung in eigener Regie ... 132
Wienflußregulirung; Aufnahme eines technischen Aushilfsbeamten 39
Wienflußsand für Gehwege; Beibehaltung der Gewinnung in eigener Regie 158
Wildprethandel; Verlegung in die Großmarkthalle 157
Wildschäden; Aufnahme in die Ersatzausweise 41
Winkelschreiberei städt. Bediensteter; Maßregeln zur Hintanhaltung 138
Wischau, Bezirksgericht; Zuweisung der Gemeinde Lissowitz 46
Witwen und Waisen von Militärpersonen; Versorgung 66
Wohnung und Betriebsstätte der Gewerbetreibenden; Hintanhaltung von Mißbräuchen bei der äußeren Bezeichnung 184
Würste, heiße; Berechtigung der Gemischtwaarenverschleißer zum Verkaufe 155
Württemberg; Uebereinkommen in Betreff der Leichentransporte und Leichenpässe 117
Wundärzte (homöopathische); Verabreichung von homöopathischen Arzneiverdünnungen an Kranke 90

Z.

Zählwerke in Diffusionsfabriken 92
Zahntechnikergewerbe; Begriff und Umfang 17
Zehrungsbeiträge; rechtzeitige Erwirkung der Genehmigung 134
Zeitungsstempel; Einführung einer neuen Vignette 92
Zelinka-Stiftung für mittellose Advocaten; Stiftbrief-Entwurf 135
Zeugnisse, ärztliche, für Lehrpersonen 58
Zier-, Kunst- und Handelsgärtner; Nichtaufnahme unter die handwerksmäßigen Gewerbe 97
Zinngießer, herumwandernde, aus Auronzo; Besteuerung 34
— italienische; Befähigungsnachweis u. Besteuerung 125
Zinskreuzer, siehe Miethzinskreuzer.
Zinstarif (Militär-); Einreihung der Gemeinde Schwechat in die 6. Classe 66
Zöbern, Gemeinde; Einhebung einer 150 $^1/_2$ percent. Umlage pro 1886 116
Zollwesen:
— Alphabetisches Waarenverzeichniß zu dem modificirten Zolltarife 91
— Ausländische gebrauchte, signirte Säcke; Ausdehnung der Ministerialverordnung über die zollfreie Behandlung auf andere Waarengattungen. 167
— Baumwollgarne, Wollengarne u. Wollenwaaren; Instructionen über die zollämtliche Behandlung 91
— Böhmen; Umwandlung von Nebenzollämtern II. Classe in Zollamtsexposituren 2
— Braunkohlentheer; Zollbehandlung 91
— Buchs, Zollamt; bedingungslose Pferdeausfuhrgestattung 193
— Bulgarien; Erlöschen des Gesetzes über die zollfreie Einfuhr von Mais und Hirse 91
— Camposilvano, Zollamtsexpositur; Auflassung .. 192
— Cocosgarn, bedrucktes Teppich-Kettengarn, Gewebe zu Krempelbelegen, Getreide für Mühlen und Bäckereien in Grenzbezirken; zollbegünstigter Bezug 91
— Flußsäure und Feuerlöschgranaten in Umschließungen von Kautschuk, Guttapercha u. dgl.; Zollbehandlung 48
— Hangendenstein; Ermächtigung zur zollfreien Behandlung von Reiseeffecten 67
— Kalk, doppeltschwefligsaurer; Zollbehandlung ... 3
— Lustenau, Zollamt; Ermächtigung zur Abfertigung von Baumwoll- und Wollwaaren 149
— Maschinen und Apparate; Zollbehandlung 91
— Melasse; zollbegünstigter Bezug aus dem Auslande für bereits bestehende Branntweinbrennereien 92
— Mineralöle; Zollbehandlung 91
— — behufs Ausfuhr über die Zolllinie aus der Erzeugungsstätte steuerfrei hinweggebrachtes; Umleerungen auf dem Transporte 2
— — rohes, schweres, rumänischer Erzeugung; zollbegünstigter Bezug 91
— Mittelwalde, Zollamt; Ermächtigung zur Abfertigung von denaturirtem Olivenöl 48
— Moldau; Errichtung einer k. k. und k. sächsischen Zollamtsexpositur 48
— Oesterr.-ungar. Zollgebiet; allgemeiner u. Einfuhrzolltarif 91
— Oswiecim, Zollamt; zollfreie Behandlung von Reiseeffecten 149

Zollwesen;
— Rausen in Schlesien; Zollexpositurserrichtung .. 193
— Säcke, ausländische gebrauchte, signirte, zum Füllen mit Getreide, und aus dem Auslande zurückkommende derlei Säcke; Bedingungen der zollfreien Behandlung 91
— — Ausdehnung der betreffenden Ministerialverordnung auf andere Warengattungen..... 167
— Schandau, Zollamt; zollfreie Behandlung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten..... 48
— Schiefertheer; Zollbehandlung 91
— Schiffe; Verzollung nach Tarifnummern 294 u. 295 des allgemeinen Zolltarifes..... 167
— Schwarzenberg, Zollamt; Verlegung auf österr. Gebiet 148
— Serbien; Erlöschen des Gesetzes über die zollfreie Einfuhr von Mais und Hirse..... 91
— Steinkohlentheer in Cisternenwaggons; Zuschlagtara bei der Verzollung 3
— Szczakowa, Zollamt; zollfreie Behandlung von Reiseeffecten 149
— Vikoc, Ansageposten; Activirung 66
— Waarenmuster der Handlungsreisenden im Verkehre zwischen Oesterreich-Ungarn und Großbritannien; Einfuhrzollfreiheit..... 48
— Zollfreier Verkehr mit Waaren und Gegenständen zur Veredlung, Reparatur oder Bearbeitung im Inlande; Durchführung des Zollgesetzes..... 92
— Zolltarif; Abänderung der Durchführungsvorschrift 91
— — allgemeiner, des österr.-ungar. Zollgebietes und Einfuhrzolltarif; Abänderung des Gesetzes..... 91
— — alphabetisches Waarenverzeichniß; Berichtigung von Druckfehlern und Ungenauigkeiten 192
Zollausschlüsse; Ausdehnung des Pferdeausfuhrverbotes über dieselben..... 67
Zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehre; Inwirksamkeitsetzung des Art. I der Berner Conferenz 28
Zoll- und Handelsbündniß mit Ungarn; Ermächtigung des diesseitigen Ministeriums zur Verlängerung 90
— — Verlängerung 193
Zuckersteuer (Rüben-) in der Betriebsperiode 1887/88; Pauschalirung und Sicherstellung für Rübenzuckersteuernachzahlung 92
Zuckerfabriken (Rüben-); Controlkostenersatz in der Betriebsperiode 1887/88 92
Zuschlag zur Erwerb- und Einkommensteuer für das Erforderniß der n. ö. Handels- u. Gewerbekammer 49
— (Landes- und Grundentlastungsfonds) pro 1887 49
Zuschriften auswärtiger Behörden, br. m. Abgabe seitens der Gemeindebezirkskanzleien an das Einreichungsprotokoll des Magistrates..... 190
Zuschußcredit; rechtzeitiges Ansuchen 55
Zuständigkeit, dreijährige; regelmäßiges Erforderniß für die Verleihung des Bürgerrechtes von Wien 162
Zuständigkeitstaxe für die Gemeinden Feldsberg, Himberg u. St. Johann am Steinfelde..... 95
— — für Neidling 94
— — Münichsthal und Marchegg 95
— — Abetzberg, Franzenreith, Ebendorf, Braunsdorf, Langenzersdorf, Hinterbrühl..... 70
Zustellungen; von der portofreien Zust. der h. ä. Exped. im Postwege innerhalb des Gemeindegebietes wird kein Gebrauch gemacht..... 83
— der Entscheidungen in Landesculturangelegenheiten; Erforderniß der Empfangscheine..... 155
Zweckschmiede; Aufnahme in die Liste der handwerksmäßigen Gewerbe (Gruppe der Feinzeugschmiede)..... 14
Zweigniederlassungen; Errichtung durch türkische Großhändler..... 78
Żydaczów, Bezirksgericht; Zuweisung der Gemeinde und des Gutsgebietes Kijowiec 148

Jahrgang 1887. Nr. 1.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 13. März 1887.)

Inhalt. I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Ministerialverordnung v. 26. Nov. 1886, R. G. Bl. Nr. 174, betr. Arzneitaxe pro 1887. — 2. Ministerialverordnung v. 13. Dec. 1886, R. G. Bl. Nr. 2, betr. Controlpflichtigkeit von Hadern in den Grenzbezirken mehrerer Kronländer. — 3. Verzeichniß der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 4. Statthalterei-Kundmachung v. 12. Dec. 1886, L. G. u. V. Bl. Nr. 58, betr. Verpflegsgebühren im Krankenhause Suczawa. — 5. Statthalterei-Kundmachung v. 17. Dec. 1886, L. G. u. V. Bl. Nr. 59, betr. Verpflegstaxen im St. Johanns-Spitale in Salzburg. — 6. Statthalterei-Kundmachung v. 19. Dec. 1886, L. G. u. V. Bl. Nr. 60, betr. die Vergütung der Durchzugsmittagskost vom Militärärare und aus Landesmitteln pro 1887. — 7. Statthalterei-Kundmachung v. 12. Dec. 1886, L. G. u. V. Bl. Nr. 61, über den ersten Nachtrag zur Evidenzvorschrift zweiter Theil, Gagisten in der Reserve, vom Jahre 1881. — 8. Verzeichniß der außerdem im Landesgesetz- und Verordnungsblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 9. Ministerialerlaß v. 13. März 1886, Z. 6063, betr. die Gebührenfreiheit von Bauvollendungs-Certificaten. — 10. Statthalterei-Erlaß v. 24. Mai 1886, Z. 25,591, betr. die Vorschrift des §. 16 G. O. bezüglich der ausdrücklichen Anführung der Berechtigungen in der Concessionsurkunde bei Gast- und Schankgewerben. — 11. Statthalterei-Erlaß v. 13. Juli 1886, Z. 33.052, betr. die gewerberechtl. Folgen des Ueberganges einer Gesellschaftsfirma in eine Einzelnfirma und umgekehrt. — 12. Statthalterei-Erlaß v. 11. August 1886, Z. 40.419, betr. die Unzulässigkeit der Verleihung von Concessionen zum „Verschleiße von Medicinalkräutern". — 13. Statthalterei-Erlaß v. 3. Sept. 1886, Z. 41.391, betr. die Matrikenführung in Civilstandsfällen bei subsidiarischer Vornahme der kirchlichen Function durch einen nicht zuständigen Seelsorger. — 14. Statthalt.-Erlaß v. 10 Oct. 1886, Z. 50.122, betr. Anordnungen rücksichtlich der Gesuche von Veteranenvereinen um Bewilligung zur Führung des Reichsadlers in der Vereinsfahne. — 15. Statthalterei-Erlaß v. 31. Oct. 1886, Z. 51,442, betr. die Floß- und Schiffahrt auf öffentl. Gewässern. — 16. Statthalterei-Erlaß v. 11. Nov. 1886, Z. 56.977, betr. die neue Reductionstabelle für Alkoholmeter. — 17. Statthalterei-Erlaß v. 17. Nov. 1886, Z. 55.963, betr. den territorialen Umfang der Gewerbegenossenschaften des politischen Bezirkes Korneuburg. — 18. Statthalterei-Erlaß v. 27. Nov. 1886, Z. 60.831, betr. die handwerksmäßigen Gewerbe der Graveure, der Roh- und Grobschmiede und der Zweckschmiede. — 19. Statthalterei-verordnung v. 18. Dec. 1886, Z. 64.799, betr. das Brandzeichen bei von der Lungenseuche geheilten Thieren. — 20. Statthalterei-Erlaß v. 14. Jänner 1887, Z. 66.834, betr. das Verzeichniß der zum Giftverkaufe berechtigten Gewerbsleute und den Verkehr mit Giften in den Apotheken. — 21. Statthalterei-Erlaß vom 28. Jänner 1887, Z. 3184, betreffend Begriff und Umfang des Zahntechnikergewerbes. — 22. Erlässe in Angelegenheit der Sonntagsruhe. — 23. Ministerialerlaß v. 19. Sept. 1886, Z. 16 591, betr. die Competenz zur Genehmigung des Stellvertreters im Betriebe von Gewerben. — II. Gemeinderathsbeschlüsse. — III. Magistratsverordnungen u. Verfügungen: 1. Note des Magistrates v. 31. Dec. 1886, Z. 255.172, an die k. k. Steueradministration f. d. I. Bezirk, betr. das Verfahren der Gewerbsbehörden in Fällen des Ueberganges eines Gesellschaftsunternehmens in eine Einzelunternehmung und umgekehrt. — 2. Magistratsdecret an das Stadtphysikat vom 21. Jänner 1887, Z. 90.209, betr. die Benützung der Nothgruft im Wiener Centralfriedhofe und die Exhumirung der in derselben beigesetzten Leichen.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

1.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 26. November 1886, betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1887.

(R. G. Bl. vom 17. December 1886, Nr. 174.)

Am 1. Jänner 1887 tritt die unter dem Titel „Arzneitaxe für das Jahr 1887 zur österreichischen Pharmakopöe vom Jahre 1869 und zum Anhange derselben vom Jahre 1878 (R. G. Bl. Nr. 139)" im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erschienene, auf Grund der jüngsten Droguen-Preislisten festgesetzte Arzneitaxe in Kraft.

Alle Apotheker ohne Ausnahme, dann die zur Führung einer Hausapotheke befugten Aerzte und Wundärzte haben vom 1. Jänner 1887 angefangen sich an diese neue Arzneitaxe zu halten und sich mit einem Druckexemplare derselben zu versehen.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. November 1885 (R. G. Bl. Nr. 167), betreffend die österreichische Arzneitaxe, bleibt in Wirksamkeit.

Taaffe m. p.

2.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 13. December 1886,

betreffend die Controlpflichtigkeit von Hadern in den Grenzbezirken von Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg.

(R. G. Bl. vom 15. Jänner 1887, Nr. 2.)

Hadern (Lumpen) der T. Nr. 357 des allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs vom 25. Mai 1882 werden im Sinne des §. 337 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom Jahre 1835 in den Grenzbezirken von Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg für controlpflichtig erklärt.

Außer den Fällen, in denen der Bezug oder die Versendung von Hadern zum Behufe des Gewerbebetriebes geschieht, werden Mengen bis zu 25 Kilogramm von der Controle ausgenommen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 1887 in Wirksamkeit.

Dunajewski m. p. **Bacquehem** m. p.

3.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

Unter Nr. 175 Verordnung des Finanzministeriums vom 9. December 1886, womit der Eindruck des Stempelzeichens zu 1 Kreuzer und zu 5 Kreuzer auf Rechnungsblanquetten gestattet wird.

„ „ 176 Concessionsurkunde vom 12. October 1886 für die Localbahn a) von Traismauer, eventuell Herzogenburg nach Krems, b) von einem Punkte des Absdorf-Kremserflügels nach Sigmundsherberg.

„ „ 177 Kundmachung des Handelsministeriums vom 13. December 1886, betreffend die Außerkraftsetzung der Bestimmungen im §. 2 der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 12. Mai 1884 (R. G. Bl. Nr. 104) für die Localbahn St. Pölten-Tulln.

„ „ 178 Kundmachung des Finanzministeriums vom 11. December 1886, betreffend die Umwandlung mehrerer Nebenzollämter II. Classe in Böhmen in Zollamts-Exposituren.

„ „ 179 Erlaß des Finanzministeriums vom 14. December 1886, betreffend die auf dem Transporte eintretenden Umleerungen des behufs Ausfuhr über die

Zollinie aus der Erzeugungsstätte steuerfrei hinweggebrachten Mineralöles, sowie Abänderungen des §. 17, B der Vollzugsschrift zum Mineralölsteuergesetze.

Unter Nr. 180 Erlaß des Finanzministeriums vom 19. December 1886, betreffend die Gewährung der Steuerrückvergütung für den zur Erzeugung von Glycerinseife verwendeten Spiritus.

Im Jahrgange 1887:

„ „ 1 Kundmachung des Finanzministeriums vom 11. December 1886, betreffend die Zollbehandlung des doppeltschwefligsauren Kalkes.

„ „ 3 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 28. December 1886, betreffend die Festsetzung einer Zuschlagtara bei der Verzollung von Steinkohlentheer in Cisternenwaggons.

„ „ 4 Verordnung des Ministeriums des Innern vom 11. Jänner 1887, betreffend den mit der kaiserlich russischen Regierung vereinbarten Vorgang bei der gegenseitigen Abschiebung von Landstreichern, sowie von paß- und subsistenzlosen Individuen.

„ „ 5 Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 19. Jänner 1887, womit die „Vorschriften, betreffend die Organisation des Landsturmes für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg", verlautbart werden.

4.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 12. December 1886, Z. 63.355,

betreffend die Festsetzung der täglichen Verpflegsgebühren im allgemeinen öffentlichen Krankenhause zu Suczawa in der Bukowina.

(L. G. u. V. Bl. vom 30. December 1886, Nr. 58.)

Laut Mittheilung der Bukowinaer k. k. Landesregierung vom 1. December 1886, Z. 13.869, hat der dortige Landesausschuß im Einvernehmen mit der k. k. Landesregierung die Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Suczawa vom 1. Jänner 1887 an auf 72 kr. per Kopf und Tag für Erwachsene und auf 36 kr. per Kopf und Tag für Kinder unter sieben Jahren erhöht.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Possinger m. p.

5.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 17. December 1886, Z. 64.556,

betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxen im St. Johann's Spitale in Salzburg.

(L. G. u. V. Bl. vom 30. December 1886, Nr. 59.)

Laut Mittheilung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 11. December 1886, Z. 8291, hat der Landesausschuß in Salzburg im Einvernehmen mit der k. k. Landesregierung auf Grund der rechnungsmäßigen Nachweisungen über den Kostenaufwand die Verpflegstaxen im dortigen St. Johann's Spitale für zahlende Patienten und fremde Kronländer mit 96 kr. per Kopf und Tag und für ein Extrazimmer mit 1 fl. 60 kr. für das Jahr 1887 festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Possinger m. p.

6.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 19. December 1886, Z. 63.729,

betreffend die vom Militärärar und aus Landesmitteln im Jahre 1887 zu leistende Vergütung für die der Mannschaft auf dem Durchzuge von den Quartierträgern gebührende Mittagskost.

(L. G. u. V. Bl. vom 30. December 1886, Nr. 60.)

Das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium nach Maßgabe des §. 51 des Gesetzes vom 11. Juni 1879 (R. G. Bl. Nr. 93) die Vergütung, welche das Militärärar in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis 31. December 1887 für die der Mannschaft vom Officiers-Stellvertreter abwärts auf dem Durchzuge von den Quartierträgern reglementsmäßig gebührende Mittagskost zu leisten hat, im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, und zwar für die Stadt Wien mit achtundzwanzig Kreuzern (28 kr.) und für die übrigen Marschstationen mit sechsundzwanzig Kreuzern (26 kr.) österr. Währ. festgesetzt.

Die im Sinne des §. 2, Absatz IV, des Landesgesetzes vom 29. October 1880 (L. G. Bl. Nr. 30) aus Landesmitteln zu leistende Aufzahlung beziffert sich für das Jahr 1887 mit sieben Kreuzern (7 kr.) für Wien und mit sechs Fünfzehntel-Kreuzern ($6^5/_{10}$ kr.) für die übrigen Marschstationen.

Dies wird in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 1. December 1886, Z. $\frac{18.436\ II^b}{3545}$, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Possinger m. p.

7.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 12. December 1886, Z. 55.927,

über den ersten Nachtrag zur Evidenzvorschrift zweiter Theil — Gagisten in der Reserve vom Jahre 1881.

(L. G. u. V. Bl. vom 31. December 1886, Nr. 61.)

In Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 26. October 1886, Nr. 16.188/3398 wird unter Beziehung auf die Kundmachung vom 31. October 1881, Z. 40.277 (L. G. u. V. Bl. für Niederösterreich Nr. 36) der vom k. und k. Reichs-Kriegsministerium mit Norm. V. Bl. für das k. k. Heer 35. Stück hinausgegebene erste Nachtrag zur Evidenzvorschrift zweiter Theil — Gagisten in der Reserve, vom Jahre 1881 nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Bei §. 30 der bezogenen Evidenzvorschrift ist der Text des Punktes 6 zu streichen, und an dessen Stelle Nachstehendes einzuschalten:

„Die sonstigen militärischen Meldungen, zu welchen der Gagist in der Reserve noch verpflichtet ist, sind im Punkte 267 b) des Dienstreglements für das k. k. Heer, erster Theil, beziehungsweise §. 13 des Dienstreglements für die k. k. Kriegsmarine zweiter Theil, vorgezeichnet.

Die vorgeschriebene Meldung über zeitweilige Aufenthaltsveränderungen von mehr als vierwöchentlicher Dauer, ist — unbeschadet der Anzeige nach Punkt 2 dieses Paragraphen dem Platz-, beziehungsweise dem Militär-Stationscommando im Aufenthaltsorte dann zu erstatten, wenn letzterer nicht zugleich der Amtssitz des evidenzzuständigen Ergänzungsbezirks-Commandos ist.

Ferner haben sich diese Gagisten, in deren bleibendem Aufenthaltsorte sich der Truppenkörper (Heeresanstalt) oder Abtheilungen des Truppenkörpers befinden, zu welchem sie laut Widmungskarte zur Dienstleistung im Mobilisirungsfalle bestimmt sind, bei dem Commandanten dieses Truppenkörpers (Heeresanstalt) beziehungsweise der Abtheilung desselben zu melden.

Endlich haben sich jene Gagisten in der Reserve, welchen während des Aufenthaltes im Auslande das Tragen der Militäruniform ausnahmsweise gestattet wird, bei der Militär-Stationsbehörde des Aufenthaltsortes und in den Standorten der k. und k. Vertretungsbehörden, auch bei diesen in Uniform vorzustellen."

Bei §. 39 ist der Text des Punktes 1 zu streichen. An dessen Stelle haben nachstehende Bestimmungen zu treten:

„Bei militärdienstlichen Anlässen sind Gagisten in der Reserve verpflichtet, in der vorgeschriebenen Militäruniform zu erscheinen.

Militärgeistliche in der Reserve können sich jedoch auch bei Meldungen, die sie auf Grund des §. 30 zu erstatten haben, der ihnen durch die Diöcesan-, Ordens- oder sonstigen Vorschriften vorgezeichneten Clericalkleidung bedienen.

Außerdem ist das Tragen der Uniform den Reservegagisten, welche Berufsofficiere (Militär-Geistliche, -Beamte) waren, bei passenden Anlässen gestattet, während jene derselben, die dem Berufsofficiers- (Militär-, Geistlichen-, Beamten-) Stande nicht entstammen, sich außerdienstlich der Uniform nur bei festlichen Gelegenheiten bedienen dürfen.

Zu diesen Gelegenheiten gehören:

Feste und Feierlichkeiten am Allerhöchsten Hofe, rein militärische und jene officiellen Charakters, welchen die Spitzen der politischen und sonstigen Staatsbehörden in ihrer amt-

lichen Eigenschaft beizuwohnen pflegen, ferner Festlichkeiten, die zu Ehren eines Mitgliedes des Allerhöchsten Kaiserhauses veranstaltet werden, endlich jene Anlässe, welche das Officierscorps einer Garnison oder einen Theil derselben kameradschaftlich vereinigen.

Gagisten in der Reserve, welche ein Civilamt bekleiden, dürfen, wenn sie in dieser Eigenschaft fungiren, die militärische Uniform nicht tragen.

Gagisten in der Reserve in Militäruniform kommen alle Ehrenrechte und Pflichten eines activen Officiers (Militärgeistlichen, -Beamten) zu, sie müssen daher auch nach Vorschrift adjustirt sein.

Mit dem Begriffe der militärischen Disciplin ist es unvereinbar, daß sich Militärpersonen in Uniform an öffentlichen Versammlungen und Demonstrationen politischer Tendenz betheiligen.

Eine solche Betheiligung ist daher auch allen in militärischer Uniform erscheinenden Officieren, Militärgeistlichen und Militärbeamten in der Reserve verboten. Das gleiche Verbot besteht auch für Marinepersonen.

(Punkt 46 des Dienstreglements für das k. k. Heer, erster Theil.)"

Bei §. 42 ist der zweite Satz des Punktes 2 und der Punkt 3 zu streichen, dagegen ist Folgendes einzuschalten:

„3. Sämmtliche Gagisten in der Reserve sind der militärischen Disciplinar-Strafgewalt unterworfen: in Fällen ungerechtfertigter Uebertretung ihrer Pflicht bei dem Haupt- (Nach-) Rapporte zu erscheinen, sowie während dieses Rapportes überhaupt; sobald dieselben die militärische Uniform tragen, insbesondere, wenn sie in derselben Ausschreitungen gegen das militärische Verhältniß der Ueber- und Unterordnung begehen, oder sich eine Außerachtlassung der Adjustirungsvorschrift zu Schulden kommen lassen, ferner auch dann, wenn sie die vorgeschriebenen sonstigen militärischen Meldungen (§. 30, Punkt 6) unterlassen."

Bei §. 43 sind im Punkte 4, zweiter Absatz, die Worte: „nach Punkt 651 b) und 653 des Dienstreglements für das k. k. Heer, erster Theil, dann Punkt 477 und 478 des Dienstreglements für die k. k. Kriegsmarine, zweiter Theil," zu streichen.

Possinger m. p.

8.

Ferner ist im Landesgesetz- und Verordnungsblatte erschienen:

Unter Nr. 57: Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landesdirection vom 7. December 1886, Z. 56.878, **betreffend die Termine zur Einzahlung der directen Steuern für das Jahr 1887.**

9.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 13. März 1886, Z. 6063, an die k. k. Finanz-Landesdirection in Wien,

betreffend die Frage der Gebührenfreiheit von Bauvollendungs-Certificaten.

(M. Z. 186.097.)

In Erledigung des Berichtes vom 16. Februar 1886, Z. 58.195, wird der Direction bedeutet, daß die Bauvollendungs-Certificate, welche lediglich zum Zwecke der Erlangung der zeitlichen

Befreiung von der Gebäudesteuer ausgestellt und beigebracht werden, bei Beobachtung der Anordnung des Absatzes 5 der Vorerinnerungen zum Tarife des Gesetzes vom 9. Februar 1850 oder, wenn der Zweck der Ausstellung in der Urkunde selbst deutlich angegeben ist, im Sinne der T. P. 102, lit. d, des Gesetzes vom 9. Februar 1850 bedingt gebührenfrei sind.

10.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. Mai 1886, Z. 25.591 an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Sechshaus,

betreffend die genaue Beachtung der Vorschrift des §. 16 des Gewerbegesetzes bezüglich der ausdrücklichen Anführung der einzelnen Berechtigungen in der Concessionsurkunde bei Verleihung von Gast- und Schankgewerben.

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 17. Mai 1886, Z. 349, den Recurs des F. S. gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 8. August 1885, Z. 37.640, womit in Bestätigung der Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Sechshaus vom 6. Juli 1885, Z. 36,345, das Ansuchen des Genannten um Umänderung der ihm mit dem Erlasse der Bezirkshauptmannschaft Sechshaus vom 14. Mai 1885, Z. 26.692, ertheilten Kaffeeschank-Concession in eine Kaffeehaus-Concession abschlägig beschieden wurde, im Grunde des §. 18, alin. 7, der Gewerbeordnung als unstatthaft zurückzuweisen befunden. Gleichzeitig hat das genannte h. Ministerium jedoch bemerkt, daß die Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883 in Uebereinstimmung mit der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 eine Kaffeeschank-Concession und eine Kaffeehaus-Concession nicht kennt, und daß nach §. 16 der Gewerbegesetznovelle bei der Verleihung von Gast- und Schankgewerben die in diesem Paragraphe aufgeführten Berechtigungen in der Verleihung jedesmal ausdrücklich aufzuführen sind.

Es wird sich daher künftighin bei der Verleihung solcher Gewerbe strenge an diese gesetzliche Bestimmung, sowie an den Erlaß des h. k. k. Handelsministeriums vom 10. December 1884, Z. 43.033 (h. ä. Intimation vom 17. December 1884, Z. 58.683), und an den Erlaß des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Juni 1885, Z. 9568 (h. ä. Intimation vom 2. Juli 1885, Z. 31.260), zu halten sein.

Schließlich wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft im Grunde des Eingangs bezogenen h. Ministerialerlasses beauftragt, das dem S. ausgefertigte Concessionsdecret ddto. 14. Mai 1885, Z. 26.692, im Sinne der §§. 16 und 36 der Gewerbeordnung in der Art richtig zu stellen, daß der Umfang der ertheilten Concession aus demselben zu ersehen ist.

Die Beilagen des Berichtes vom 18. December 1885, Z. 65.915, folgen im Anschlusse zurück.

11.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. Juli 1886, Z. 33.052, M. Z. 236.956,

betreffend die vorläufige Sistirung der Statthalterei-Verordnung vom 21. März 1881, Z. 9251, über die gewerberechtlichen Folgen des Ueberganges einer Einzel- in eine Gesellschaftsfirma und umgekehrt.

In Erledigung und unter Rückschluß der Beilagen des Berichtes vom 13. Mai 1886, Z. 134.880, findet die k. k. Statthalterei dem Recurse des M. P. gegen die dortämtliche Entscheidung vom 7. April 1886, Z. 68.558, mit welcher derselbe angewiesen wurde, das von ihm gemeinsam mit A. Sp. betriebene Gewerbe des Waaren-Commissionshandels anläßlich des Austrittes des Letztgenannten aus dem Geschäfte neu anzumelden, Folge zu geben und diese Entscheidung zu beheben, weil die k. k. Statthalterei bereits unter'm 12. October 1881, Z. 34.086, über die mit dem dortämtlichen Berichte vom 17. August 1881, Z. 221.588, gestellte Anfrage, betreffend die Aufrechthaltung der hierämtlichen Verordnung vom 21. März 1881, Z. 9251*), an das hohe k. k. Ministerium des Innern die Bitte gestellt hat, anher bekannt geben zu wollen, ob diese Statthaltereiverordnung durchzuführen sei, das genannte hohe Ministerium aber eine Entscheidung bis jetzt noch nicht getroffen hat, da diese Angelegenheit noch immer Gegenstand des Meinungsaustausches zwischen sämmtlichen betheiligten Ministerien ist, und es bei dieser Sachlage nicht angezeigt erscheint, vor der definitiven Entscheidung dieser Frage in derlei Fällen strafweise vorzugehen.

12.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. August 1886, Z. 40.419, M. Z. 371.304,

betreffend die Unzulässigkeit der Verleihung von Concessionen zum „Verschleiße von Medicinalkräutern".

Das h. k. k. Handelsministerium hat sich einvernehmlich mit dem h. k. k. Ministerium des Innern laut Erlasses vom 27. Juli 1886, Z. 27.625, bestimmt gefunden der hierämtlichen Anschauung, daß nach den heute geltenden gewerberechtlichen Vorschriften die Verleihung von Concessionen „zum Verschleiße von Medicinalkräutern" unzulässig sei, vollinhaltlich beizustimmen.

Nach §. 15, Punkt 14, der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883 kann nämlich eine Concession zum Verschleiße von zubereiteten, zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, wozu die Medicinalkräuter eben gehören, nur insoweit verliehen werden, als der Verschleiß dieser Stoffe und Präparate nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist.

Nun wurde aber mit §. 3 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 152**), bestimmt, daß das Feilhalten und der Verkauf von Droguen und chemischen Präparaten, welche ausschließlich nur zu Heilzwecken Verwendung finden, den

---

*) M. V. Bl. ex 1881, Nr. 3, Seite 103.

**) M. V. Bl. ex 1883, Nr. 5, S. 197.

Apotheken vorbehalten ist, daß hingegen Artikel, welche nicht blos in arzneilicher, sondern auch in technischer Verwendung stehen, dem allgemeinen Verkehre unter Voraussetzung der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen freigegeben sind.

Rücksichtlich der den Apotheken nach §. 3 der ebenerwähnten Verordnung freigegebenen Artikel wurde aber wieder auf Grund der im §. 4 derselben Verordnung enthaltenen Bestimmung mit der Ministerialverordnung vom 17. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 97*), das Feilhalten und der Verkauf einer Reihe von nur zu Heilzwecken bestimmten Artikeln unter bestimmten Modalitäten und Bedingungen auch anderen Geschäften als Apotheken gestattet.

Aus dem Gesagten ergibt sich nun, daß mit Rücksicht auf die bezogenen Bestimmungen heute mit der Verleihung der Concession zum „Verschleiße von Medicinalkräutern" überhaupt nicht mehr vorgegangen werden kann, ohne sich in Widerspruch mit obigen Bestimmungen zu setzen, indem der Verschleiß aller jener Medicinalkräuter, welche ausschließlich nur zu Heilzwecken Anwendung finden, im Allgemeinen den Apotheken vorbehalten ist, somit nicht Gegenstand einer gewerblichen Concession sein kann, der Verschleiß jener ausschließlich zu Heilzwecken Anwendung findenden Medicinalkräuter, welcher mit der Ministerialverordnung vom 17. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 97, auch anderen Geschäften als Apotheken gestattet wurde, aber gleichfalls nicht Gegenstand einer gewerblichen Concession sein kann, weil er, falls er von einem im Grunde des §. 15, Punkt 14, des Gesetzes vom 15. März 1883 concessionirten Gewerbsmanne geführt werden will, die eben erwähnte Concession zur Voraussetzung hat, falls er von dem Inhaber eines anderen Handelsgeschäftes geführt werden will, aber gar keiner gewerblichen Concession, sondern blos einer Ermächtigung im Sinne des §. 5 der Ministerialverordnung vom 17. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 97, bedarf.

Es können somit nur noch jene Medicinalkräuter in Frage kommen, die nicht blos in arzneilicher, sondern auch in technischer Verwendung stehen (§. 3, alinea 2, der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 152), und zwar auch nur insoferne sie zu arzneilichen Zwecken bereits zubereitet sind (§. 15, Z. 14, des Gesetzes vom 15. März 1883 und Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 151**), Z. 7, alinea 3), deren Verschleiß sodann an die Erlangung der im §. 15, Z. 14, Gewerbeordnung vorgesehenen Concession gebunden ist.

Es steht wohl außer Zweifel, daß eine auf Grund des §. 15, Z. 14, angestrebte Concession nicht alle unter dieser Zahl angeführten Berechtigungen umfassen muß, sondern daß sie sich auch auf ein oder mehrere der angeführten Berechtigungen beschränken kann.

Es ginge aber nicht an, eine Concession auf den Verschleiß von Medicinalkräutern schlechtweg zu ertheilen, da der Begriff „Medicinalkräuter", wie gesagt, ein viel zu weiter, daher ungesetzlich und überdies umsomehr irreführend wäre, als diese Bezeichnung eines Gewerbes im §. 16, Punkt 13, der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 vorhanden war, der Gewerbegesetznovelle aber mangelt.

Abgesehen hievon müßte aber auch aus denselben Gründen, welche im niederösterreichischen Landessanitätsrathe zum Ausdrucke gebracht wurden, die specielle Concessionirbarkeit des „Dürrkräutlergewerbes" als mit den Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege unverträglich bezeichnet werden.

Das h. k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem h. k. k. Ministerium des Innern ist sonach der Ansicht, daß Concessionen „zum Verschleiße von Medicinalkräutern" nicht zu ertheilen sind, und daß, insoferne um die Verleihung von derlei Concessionen angesucht wird, genau zu erheben sein wird, für welche Medicinalkräuter die Concession angestrebt wird und die Concession nur für jene, im Concessionsdecrete namentlich aufzuführenden

---

*) M. V. Bl. ex 1886, Nr. 5, S. 95—97.

**) M. V. Bl. ex 1883, Nr. 5, S. 194—196.

Medicinalkräuter zu verleihen sein wird, welche nicht blos in arzneilicher, sondern auch in technischer Verwendung stehen und bereits zu arzneilicher Verwendung zubereitet sind.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf den Bericht vom 25. Jänner 1886, Z. 371.304, zur weiteren Danachachtung in Kenntniß gesetzt.

13.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. September 1886, Z. 41.391, M. Z. 286.121,

betreffend Anordnungen zur Wahrung der Gleichförmigkeit und gesetzmäßigen Sicherheit der Civilstandsmatriken in Fällen der subsidiarischen Vornahme der kirchlichen Function durch einen nicht zuständigen Seelsorger.

In Folge der Wahrnehmung, daß bei Civilstandsfällen öfter die kirchliche Function an Pfarrlingen subsidiarisch von einem anderen als dem zuständigen Seelsorger vorgenommen wird, und daß alsdann Zweifel bestehen, wie sich bei der Matrikulirung zu benehmen sei, sowie auch thatsächlich bei derselben ein verschiedener Vorgang beobachtet wird, was die im Allerhöchsten Patente vom 20. Februar 1784 bezweckte „allgemeine Gleichförmigkeit" und „gesetzmäßige Sicherheit" der Matriken gefährdet, hat das h. k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem h. k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 10. August 1886, Z. 7191 ex 1884, Nachstehendes angeordnet:

Die Geburten von Kindern, an welchen der Taufact von einem anderen als dem zuständigen Seelsorger vollzogen wird, hat mit Reihezahl der zuständige Seelsorger zu matrikuliren, da der Civilstandsfall in dem seiner Seelsorge und Matrik zugewiesenen Sprengel bei einem solchen Glaubensgenossen eingetreten ist, für welchen er zum Seelsorger und Matrikenführer bestellt ist.

Der den Taufact vollziehende fremde Seelsorger hat einen solchen Fall in sein Geburts- und Taufbuch nur ohne Reihezahl einzutragen, und dabei stets zugleich in der Anmerkungsrubrik genau anzudeuten, bei welcher zuständigen Seelsorge die Matrikulirung mit Reihezahl stattfindet, sowie in Folge dessen auch die zum betreffenden Civilstandsacte etwa nachträglich veranlaßten Berichtigungen, Ergänzungen und Vormerkungen zu suchen kommen. — Einen zugleich diese Anmerkung enthaltenden wortgetreuen Auszug seiner ohne Reihenzahl vorgenommenen Eintragung hat hierauf der fremde Seelsorger binnen acht Tagen nach vollzogenem Taufacte entweder unmittelbar oder im Wege der politischen Bezirksbehörde an den zuständigen Seelsorger gegen dessen zu verwahrende Empfangsbestätigung zum Behufe der Matrikulirung mit Reihezahl einzusenden.

Der zuständige Seelsorger hat diese letztere in seiner Matrik an der nach chronologischer Ordnung gehörenden Stelle und unter ausdrücklicher, in der Anmerkungsrubrik ersichtlich zu machender Bezeichnung auf den von der fremden Seelsorge überkommenen Auszug vorzunehmen, welcher Auszug von ihm gehörig aufzubewahren ist.

Bescheinigungen an Parteien über solche Geburtsfälle dürfen nur aus derjenigen Matrik, in welcher gemäß der obigen Anordnung die Eintragung mit Reihezahl stattfindet, vorgenommen werden, und es muß in diesen Bescheinigungen stets auch ersichtlich gemacht werden, von welcher Seelsorge thatsächlich der Taufact gespendet wurde.

Bezüglich der Eheschließungen hat das h. k. k. Ministerium des Innern an die hochortigen Weisungen vom 6. August 1882, Z. 16.258 ex 1881 (hierortige Intimation vom

16. September 1882, Z. 40.994), in Betreff der Matrikulirung der im Delegationswege erfolgenden Trauungen und vom 14. October 1882, Z. 10.531 ex 1881 (hierortige Intimation vom 7. November 1882, Z. 46.933) in Betreff der, einer bereits vor der weltlichen Behörde oder vor dem Seelsorger des anderen Brauttheiles stattgehabten Trauung nachfolgenden kirchlichen Acte erinnert.

Bei Todesfällen ist, wenn eine fremde Seelsorge beim Begräbnisse subsidiarisch intervenirt hat, von dieser dem zuständigen Pfarramte des Verstorbenen binnen acht Tagen die entsprechende Mittheilung zu machen, im Uebrigen sich nach den Anleitungen zu benehmen, welche mit dem obenbezogenen hohen Ministerialerlasse vom 6. August 1882, Z. 16.258, auch für die Matrikulirung bei Fällen der Beerdigung in einem anderen Seelsorge-, respective Matrikenbezirke und mit dem weiteren hohen Ministerialerlasse vom 16. August 1883, Z. 8157 (hierortige Intimation vom 24. August 1883, Z. 37.302), für die Fälle der Beerdigung evangelischer Glaubensgenossen auf katholischen Friedhöfen gegeben worden sind, und es hat somit die Matrikulirung mit Reihezahl ebenfalls nur die zuständige, d. i. jene Seelsorge vorzunehmen, in deren Matrikenbezirk und bei deren Glaubensgenossen sich der Todesfall ereignet hat.

Hievon wird der Magistrat zur Danachachtung mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß die Verständigung der Matrikelämter unter Einem im Wege ihrer confessionellen Oberbehörden entsprechend veranlaßt wird.

14.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. October 1886, Z. 50.122, M. Z. 316.002,

betreffend Anordnungen rücksichtlich der Gesuche von Veteranenvereinen um die Allerhöchste Bewilligung zur Führung des Reichsadlers in der Vereinsfahne.

Es sind in letzterer Zeit neuerlich Fälle vorgekommen, daß Veteranenvereine, deren Gesuche um die Allerhöchste Bewilligung zur Führung des Reichsadlers in der Vereinsfahne entweder noch einen Gegenstand der behördlichen Verhandlung bildeten, oder als zur Befürwortung Allerhöchsten Ortes nicht geeignet, bereits zurückgewiesen worden waren, sich im telegraphischen Wege an Seine k. und k. Apostolische Majestät um die Allerhöchste Bewilligung der erbetenen Begünstigungen wendeten, um die im Voraus schon auf einen bestimmten Tag anberaumte Fahnenweihe nicht verschieben zu müssen.

Da ein solcher Vorgang außer mannigfachen Unzukömmlichkeiten für die Behörden und den Verein selbst, insbesondere die Behelligung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät im Gefolge hat, so wird der Wiener Magistrat in Folge Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 29. September l. J., Z. 17.434, und unter Bezugnahme auf die hierämtlichen Erlässe vom 3. August 1880, Z. 28.234, und vom 6. October 1885, Z. 48.070, beauftragt, für die Zukunft in jedem einzelnen Falle, in welchem ein Veteranenverein um die Bewilligung von Allerhöchsten Begünstigungen für die Vereinsfahne nachsucht, die Vorstehung dieses Vereines zunächst ausdrücklich und schriftlich zu verpflichten, erst dann zur Veranstaltung einer festlichen Fahnenweihe, beziehungsweise Festsetzung des Tages derselben zu schreiten, wenn sie die behördliche Verständigung von der Allerhöchsten Entschließung über ihre diesbezügliche Bitte bereits erhalten hat.

Zugleich ist die betreffende Vereinsvorstehung insbesondere noch darauf aufmerksam zu machen, daß jedwedes, vor vollständiger Austragung dieser Angelegenheit im behördlichen

Instanzenzuge von dem Vereine unter Hinweis auf die bereits anberaumte Fahnenweihe gestellte weitere Ansuchen um Erhalt dieser Bewilligung der Allerhöchsten Berücksichtigung nicht empfohlen werden könnte.

Der Nachweis über die erfolgte bezügliche Verständigung der Vereinsvorstehung ist in geeigneter Weise in dem Acte ersichtlich zu machen und das Vorhandensein dieses Erfordernisses vor der Vorlage derartiger Bewilligungsgesuche anher stets sicherzustellen.

15.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 31. October 1886, Z. 51.442, M. Z. 350.083,

betreffend die Exemtion der durch besondere Vorschriften geregelten Floß- und Schifffahrt auf öffentlichen Gewässern von den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes.

Mit Beziehung auf den Bericht vom 7. October 1886, Z. 16.423, wird dem Wiener Magistrate eröffnet, daß nach §. 7 des Gesetzes vom 28. August 1870, L. G. u. V. Bl. Nr. 56, die Benützung öffentlicher Gewässer zur Floß- und Schiffahrt durch die hierüber in Floß- und Schifffahrtsacten in Conventionen, dann durch die besonderen Floß-, Schifffahrts-, Strompolizei- und Canalordnungen und durch die sonstigen, in dieser Beziehung erlassenen Specialgesetze und Verordnungen geregelt wird, daß auf Grund dieser Gesetzesstelle der Ersten k. k. priv. Donau-Dampfschifffahrt-Gesellschaft unter dem 21. Februar 1884, Z. 41, die Concession zu einem regelmäßigen Localverkehre mit Dampfbooten kleinerer Gattung im Wiener Donaucanale bis 31. December 1893 ertheilt wurde, daß demnach diese Concession nicht als ein Wasserrecht im Sinne des Wasserrechtsgesetzes anzusehen ist und nicht den Gegenstand einer Eintragung in das Wasserbuch bilden kann, weshalb auch die Anfertigung einer Copie des Planes für die Localdampfboote zu dem gedachten Zwecke nicht erforderlich ist.

Uebrigens unterliegt die Anfertigung einer Copie des erwähnten Planes seitens des Stadtbauamtes zu anderen Zwecken keinem Anstande.

16.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. November 1886, Z. 56.977, M. Z. 379.086,

betreffend die von der k. k. Normalaichungs-Commission neu verfaßte Reductionstabelle für Alkoholmeter.

Laut Erlasses des h. k. k. Handelsministeriums vom 15. October 1886, Z. 37.092, hat sich die auf Grund des Art. XVIII der Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1871) und in Ausführung des §. 36 der Verordnung des Handelsministeriums vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171 ex 1872) bisher den Alkoholmetern beigegebene, von der k. k. Normalaichungs-Commission im Jahre 1874 herausgegebene Reductionstabelle als ungenügend erwiesen, um den im Spiritus enthaltenen Gehalt an absolutem Alkohol jederzeit richtig bemessen zu können, indem selbe der durch die jeweilige Temperatur bestimmten Veränderlichkeit des Spiritusvolumens nicht genügende Rechnung trägt.

Da sich aus diesem Umstande für den Spiritushandel große Uebelstände ergeben, die in vielfachen Klagen aus den competentesten Kreisen berechtigten Ausdruck fanden und sich auf diese Weise auch bei Bemessung der Steuerrestitution dem Finanzärar nur eine schwankende, zur Wahrung der fiscalischen Interessen oft nicht genügende Basis bot, wurde seitens der k. k. Normalaichungs-Commission eine neue derartige Tabelle verfaßt, die nunmehr die Handhabe bietet, jederzeit und bei jeder Temperatur die wahre Stärke und das Volumen des Spiritus bei der Normaltemperatur von 12 Grad Réaumur zu bestimmen.

Bei der Wichtigkeit, welche diese neuverfaßte Tabelle für die Spiritusindustrie und insbesondere für den Spiritushandel besitzt, ist es wünschenswerth, der Nachricht von deren Erscheinen die größtmögliche Publicität zu geben.

In Folge dessen erhält der Wiener Magistrat in der Anlage eine diesbezügliche Kundmachung mit der Aufforderung, wegen deren Verlautbarung in Amts- und Intelligenzblättern die weitere Veranlassung zu treffen.

Kundmachung

der k. k. Normalaichungs-Commission vom 15. October 1886.

Auf Grund des Artikels XVIII der Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Juli 1871 und in Ausführung des §. 36 der Aichordnung vom 19. December 1872 hat die k. k. Normalaichungs-Commission neu berechnete und ergänzte Reductionstabellen zur Bestimmung der wahren Stärke und des Volumens von Spiritus für die Normaltemperatur von 12 Grad Réaumur herausgegeben.

Die zur Aichung von Alkoholmetern befugten Aichämter wurden ermächtigt, bei Aichung derartiger Instrumente nunmehr die neuen Reductionstabellen auszugeben.

Die Besitzer früher geaichter Alkoholmeter können die neuen Tabellen gegen Einsendung des Aichscheines und Zahlung der tarifmäßigen Gebühr von 10 kr. bei einem der zum Aichen von Alkoholmetern befugten Aichämter beziehen.

Zu letzteren gehören die Aichämter in Wien, Linz, Graz, Triest, Zara, Innsbruck, Prag, Brünn, Lemberg und Czernowitz.

17.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. November 1886, Z. 55.963, an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Korneuburg,

betreffend Anordnungen zur Vermeidung von Collisionen bei Festsetzung des territorialen Umfanges der Gewerbegenossenschaften.

(M. Z. 379.615.)

Ueber die mit Bericht vom 17. October 1886, Z. 19.405, erstattete Anzeige, daß der Umfang der Genossenschaften der Bäcker in den Gerichtsbezirken Korneuburg und Wolkersdorf, ferner der Genossenschaften der Binder im Gerichtsbezirke Korneuburg mit dem Umfange der Genossenschaften der Bäcker, Zuckerbäcker und Faßbinder in Wien collidirt, indem diese vom Gerichtsbezirke Korneuburg nicht blos die Gemeinde Floridsdorf, sondern auch Jedlesee und Groß-Jedlersdorf umfassen, wird der....eröffnet, daß, nachdem im Grunde des §. 106 G. O. der Bildung einer Genossenschaft regelmäßig die Einvernehmung der n. ö. Handels- und Gewerbekammer, sowie die Anhörung der betheiligten Gewerbetreibenden vorauszugehen hat und bei der Herstellung des genossenschaftlichen Verbandes jedesmal selbstverständlich nicht nur die in denselben

aufzunehmenden einzelnen Gewerbskategorien, sondern auch der territoriale Umfang dieses Verbandes auf das Genaueste zu bestimmen ist, bei Beobachtung der nöthigen Umsicht seitens der Gewerbsbehörden erster Instanz der Fall wohl nicht vorkommen kann, daß ein Gewerbetreibender, welcher schon einer auf Grund des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, gebildeten gewerblichen Genossenschaft als Mitglied angehört, auch einer zweiten für dieselbe Gewerbskategorie gebildeten Genossenschaft als Mitglied zugewiesen wird.

Da nun derartige Fälle, welche nach dem Vorstehenden nur auf die Unterlassung des wechselseitigen Einvernehmens der betreffenden Gewerbsbehörden zurückzuführen sind, im dortigen Bezirke thatsächlich eingetreten sind, so wird die k. k. ..... bei dem Umstande, als die meisten in Wien gebildeten Genossenschaften sich auf den ganzen Polizeirayon erstrecken, aufgefordert, sich mit dem Wiener Magistrate nachträglich in das Einvernehmen zu setzen und nach Sicherstellung des territorialen Umfanges der bezüglichen Wiener Genossenschaft, jenen für die gleichartige dortige Bezirksgenossenschaft richtig zu stellen, eventuell die etwa bereits bestehende dortige Genossenschaft zur Rectificirung ihrer hiernach neuerlich der hierortigen Genehmigung zu unterziehenden Statuten zu verhalten.

Hievon wird unter Einem der Wiener Magistrat in die Kenntniß gesetzt.

18.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. November 1886, Z. 60.831, M. Z. 398.982,

betreffend die Einreihung der Gewerbe der Graveure, dann der Roh- und Grobschmiede unter die handwerksmäßigen Gewerbe, dann des Gewerbes der Zweckschmiede in die Gruppe der Feinzeugschmiede.

Seitens mehrerer Genossenschaften der Graveure ist beim hohen k. k. Handelsministerium die Bitte gestellt worden, das Graveurgewerbe in die Liste der handwerksmäßigen Gewerbe aufzunehmen.

Ferner wurde seitens einer Handels- und Gewerbekammer bei dem genannten hohen Ministerium die Frage angeregt, ob der Umfang des Gewerbes der Roh- oder Grobschmiede, in manchen Gegenden auch Hammerschmiede genannt, mit dem Gewerbsumfange der Wagenschmiede zusammenfalle oder nicht, und ob daher dieses Gewerbe als ein handwerksmäßiges zu betrachten sei.

Auf Grund der diesbezüglichen gepflogenen Erhebungen hat das Handelsministerium festgestellt, daß es sich bei den genannten Gewerben um Fertigkeiten handelt, welche die Ausbildung im Gewerbe durch Erlernung und längere Verwendung in demselben erfordern, und für welche diese Ausbildung in der Regel ausreicht.

Mit Rücksicht hierauf hat sich das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern veranlaßt gesehen, diese Gewerbe im Sinne des §. 1, Absatz 2, des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, als handwerksmäßig zu erklären und die Ministerialverordnung vom 10. November 1886, R. G. Bl. Nr. 159 *) zu erlassen, auf welche die Aufmerksamkeit des Wiener Magistrates gelenkt wird.

Ferner ist bei dem mehrgenannten hohen Ministerium das Ansuchen gestellt worden,

---

*) M. V. Bl. ex 1886, Nr. 9, S. 184.

das Gewerbe der Zweckschmiede unter die Kategorie der Feinzeugschmiede, wohin es nach den thatsächlichen Verhältnissen gehört, zu subsumiren.

Bezüglich dieses Ansuchens hat das hohe k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern anher eröffnet, daß im Hinblicke auf das Ergebniß der hinsichtlich dieses Gewerbes gepflogenen Erhebungen das Gewerbe der Zweckschmiede unter das in der Ministerialverordnung vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 110 sub Punkt 8, angeführte Gewerbe der Feinzeugschmiede gehört, und zu dessen Antritte die Erbringung des Befähigungsnachweises erforderlich ist.

Unter Einem wird noch bemerkt, daß das Gewerbe der Hacken- und Pfannenschmiede, ferner das Gewerbe der Kraut- und Raifmesser-, der Löffel-, Bohrer-, Schlageisen- und Schlagscheerenerzeugung in die Kategorie der Roh- oder Grobschmiede gehören.

Es ist jedoch selbstverständlich und auch im Wortlaute des §. 1 des citirten Gesetzes begründet, daß hiedurch die nicht gewerbsmäßig betriebene Erzeugung der genannten Artikel nicht berührt erscheint und wird fallweise bezüglich der Erbringung des Befähigungsnachweises genau zu beurtheilen sein, ob diese sehr häufig nur hausindustriemäßig betriebenen Gewerbe thatsächlich auch gewerbsmäßig betrieben werden.

Hievon wird der Wiener Magistrat in Folge Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 10. November 1886, Z. 38.597, in Erledigung und unter Rückschluß der Beilagen des Berichtes vom 23. Jänner 1886, Z. 344.918, zur eigenen Wissenschaft und Danachachtung mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, hievon die Genossenschaft der Graveure in Wien mit Beziehung auf ihre beim hohen k. k. Handelsministerium überreichte Eingabe vom 16. Mai 1885 und October 1886 entsprechend zu verständigen.

19.

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 18. December 1886, Z. 64.799,

betreffend das Brandzeichen bei Thieren, welche die Lungenkrankheit überstanden haben.

Auf Grund der Verordnung der hohen Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 8. December 1886 (§. 28, Punkt 15 alinea 2, R. G. Bl. vom Jahre 1886 Nr. 172)*), wonach Thiere, welche die Lungenseuche überstanden haben, (durchseuchte Rinder) mit einem, die überstandene Krankheit andeutenden, allgemein bekannt zu machenden Brandzeichen zu versehen sind, wird angeordnet, daß in Niederösterreich dieses, den Thieren in der Mitte der äußeren Fläche des linken Hinterschenkels anzubrennende Zeichen in dem 10 Centimeter hohen und entsprechend breiten Buchstaben L zu bestehen hat.

Possinger m. p.

*) M. V. Bl. ex 1886, Nr. 9, S. 188.

20.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. Jänner 1887, Z. 66.834, M. Z. 19.648,

betreffend das Verzeichniß der zum Giftverkaufe berechtigten Gewerbsleute und den Verkehr mit Giften in den Apotheken.

Zufolge des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 25. December 1886, Z. 22.765, wird der Magistrat in Kenntniß gesetzt, daß das im §. 1, alinea 1, der Ministerialverordnung vom 2. Jänner 1886, R. G. Bl. Nr. 10,*) erwähnte Verzeichniß der auf Grund der Gewerbeordnung zum Absatze von Giften berechtigten Gewerbsleute nach dem Stande vom 31. October 1886 von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei bereits in Druck gelegt worden ist.

Der Preis für den Bezug des Verzeichnisses ist der nämliche geblieben, wie für jenes nach dem Stande vom 31. October 1885. Sämmtliche zum Absatze von Giften auf Grund der Gewerbeordnung berechtigten Gewerbsleute haben im Grunde des §. 1, alinea 3, der Ministerialverordnung vom 2. Jänner 1886, R. G. Bl. Nr. 10, sich bis längstens 15. Jänner d. J. mit einem solchen Verzeichnisse zu versehen, und hat der Magistrat sich hievon die Ueberzeugung zu verschaffen.

Gleichzeitig hat das genannte hohe Ministerium mit Rücksicht darauf, daß in Niederösterreich blos ein einziger Apotheker die Concessionzum Giftverschleiße erworben hat, während die im vorigen Jahre verfügte Aufnahme mehrerer anderer Apotheker in das erwähnte Verzeichniß sich als irrthümlich erwiesen hat, bemerkt, daß sich hochdasselbe hiemit vom Standpunkte der Oberaufsicht des Sanitätswesens nicht begnügen kann. Es muß vielmehr nachdrücklichst verlangen, daß die Aufsicht über die Apotheken auch in der Richtung strenge gehandhabt werde, daß kein Apotheker sich mit dem Verschleiße von Giften ohne ärztliche Verschreibung befasse, falls er nicht die gewerbliche Concession hiezu erhalten hat.

Die in älteren Hofkanzleidecreten enthaltene grundsätzliche Bestimmung, wonach die Abgabe von Gift in Apotheken nur auf Grund ärztlicher Verschreibungen für Kranke erfolgen darf, eine vorrathweise Verschreibung von Gift zu einem anderen Gebrauche aber nicht Gegenstand einer ärztlichen Ordination ist, erscheint auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen völlig begründet, weil zur Sicherung einer correcten Herstellung der Arzneien nicht geduldet werden darf, daß in dem Dispensirlocale zugleich auch ein Giftverschleiß etablirt werde. Will ein Apotheker sich zugleich auch mit dem Gifthandel befassen, so soll er gehalten werden, hiefür ein eigens eingerichtetes Locale zu halten, damit die Möglichkeit von folgenschweren Verwechslungen, sowie von dem gemeinschaftlichen Gebrauche der Geräthe und Wagen u. s. w. bei der Dispensation von Arzneimitteln und bei der Ausfolgung von Giften von vornweg ausgeschlossen bleibe.

Der Magistrat wird daher aufgefordert, mit allem Ernste und Nachdrucke dahin zu wirken, daß Apotheker, welche die Concession zum Verschleiße von Giften nicht besitzen, sich jedes derartigen Verschleißes enthalten, und daß jene Apotheker, welche die bezügliche Concession erworben haben, für diesen Geschäftsbetrieb ein abgesondertes Locale halten.

---

*) M. V. Bl. ex 1886, Nr. 1, S. 1.

21.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. Jänner 1887, Z. 3184, M. Z. 44.281,

betreffend den Begriff und Umfang des Zahntechnikergewerbes*).

Um dem, wesentlich auf dem Mangel einer klaren Bestimmung für den Begriff „Zahntechnik" beruhenden, ungleichförmigen Vorgange bei der Entgegennahme von Anmeldungen für das Zahntechnikergewerbe abzuhelfen, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 12. Jänner 1887, Z. 23.191 ex 1886, Nachstehendes bekanntgegeben:

Als freies Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung kann nur die Erzeugung künstlicher Zähne und der Handel mit diesen angesehen werden, und dürfen Anmeldungen hiezu nur in dem vorbezeichneten Umfange und mit dem ausdrücklichen Beifügen entgegengenommen werden daß denjenigen, welche dieses freie Gewerbe ausüben, das Montiren und Einsetzen künstlicher Zähne im Sinne der Allerhöchsten Entschließung vom 10. September 1842 nicht gestattet ist.

Die Zahntechnik bildet einen integrirenden Bestandtheil der Zahnheilkunde und ist daher kein Gegenstand eines selbständigen Gewerbebetriebes, es sind daher in Hinkunft Anmeldungen für den Betrieb der Zahntechnik von den Gewerbsbehörden nicht mehr entgegenzunehmen noch Gewerbescheine hierüber auszufertigen.

Allen jenen Gewerbetreibenden, welche auf Grund einer vor dem 25. Februar 1849 erlangten Zahntechnikerconcession oder auf Grund der Anmeldung des Zahntechnikergewerbes das Gewerbe ausüben, ist der Inhalt der Allerhöchsten Entschließung vom 10. September 1842, kundgemacht mit dem Hofkanzleidecrete vom 14. September 1842 (P. G. S. 1842, pag. 241) und der Ministerialverordnung vom 25. Februar 1849, Z. 3531 (R. G. Bl. Nr. 141), wonach den blos zur Verfertigung künstlicher Zähne und Gebisse berechtigten Technikern Verrichtungen und Operationen im Munde der Menschen nicht gestattet sind, mit dem Beifügen in Erinnerung zu bringen, daß dieselben nur zu Handen und auf Bestellung von Zahnärzten Ersatzstücke des menschlichen Gebisses darstellen dürfen, widrigenfalls ihre Behandlung eventuell nach dem Strafgesetze, jedenfalls aber nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung einzutreten hätte.

Hievon wird der Magistrat mit der Aufforderung in die Kenntniß gesetzt, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Erlasses auf das Genaueste zu überwachen, damit den Uebergriffen der Zahntechniker in den Wirkungskreis der Zahnärzte endlich Einhalt gethan werde.

Was insbesondere die Verwendung sogenannter ärztlicher Strohmänner seitens der Zahntechniker zur Deckung einer unberechtigten Ausübung der zahnärztlichen Praxis betrifft, so wird der Wiener Magistrat zur Hintanhaltung dieser Umgehung der gesetzlichen Vorschriften unter Beziehung auf den hierortigen Erlaß vom 4. März 1880, Z. 31.174**), aufgefordert, den Geschäftsbetrieb der Zahntechniker durch häufige Revisionen zu controliren und hiebei eingehend nachzuforschen, ob nicht die Verbindung mit einem Arzte zum Deckmantel für einen unberechtigten Geschäftsbetrieb mißbraucht werde, in welchem Falle mit einer empfindlichen Bestrafung vorzugehen sein wird.

Hienach ist auch der Verein der Wiener Zahnärzte über seine in Erledigung des vom Magistrate erstatteten Berichtes vom 6. Juni 1886, Z. 365.868, im Anschlusse zurückfolgende Eingabe entsprechend zu verständigen.

---

*) M. V. Bl. ex 1880, Nr. 3, Seite 48 und 60.
**) M. V. Bl. ex 1880, Nr. 3, S. 48.

22.

Erlässe in Angelegenheit der Sonntagsruhe*).

A.

Vom 5. August 1886, Z. 26.421.

Ueber das Ansuchen der Trauerwaarenfirma A. T. um Gestattung der Sonntagsarbeit für die Erzeugung und den Handel mit Trauerwaaren hat das k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern und für Cultus und Unterricht erklärt, nicht in der Lage zu sein, für die erwähnten Gewerbszweige über den Rahmen der Bestimmungen der Ministerialverordnungen vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 83, und vom 21. September 1885, R. G. Bl. Nr. 143, hinaus Ausnahmen von der Sonntagsruhe zu gewähren.

B.

Vom 26. August 1886, Z. 21.130.

Das k. k. Handelsministerium hat im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern und für Cultus und Unterricht den Firmen, welche um Gestattung der Sonntagsarbeit in den auf den Linien der k. k. österreichischen Staatsbahnen betriebenen ambulanten Imprägnirungsanstalten eingeschritten waren, eröffnen lassen, daß auf ihre gewerblich betriebenen Imprägnirungsanstalten für Eisenbahnen die Bestimmungen der Gewerbeordnung und somit auch die Vorschrift des §. 75 des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, nebst den dazu erlassenen Ministerialverordnungen vom 27. Mai und 21. September 1885, R. G. Bl. Nr. 83 und 143, zur Anwendung kommen.

Hienach ist die Sonntagsarbeit in diesen Anstalten einerseits mit der Beschränkung auf die an dem Gewerbelocale und Werksvorrichtungen vorzunehmenden Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten im Sinne des §. 75 des citirten Gesetzes, andererseits mit der Beschränkung auf vorübergehende unaufschiebliche Imprägnirungsarbeiten für Eisenbahnen im Sinne des Art. V der Ministerialverordnung vom 21. September 1885, R. G. Bl. Nr. 143 gestattet.

Ein regelmäßiger Betrieb der Imprägnirungsanstalten für Eisenbahnen ist jedoch an Sonntagen nicht zulässig.

Auch haben bezüglich der am Sonntag zulässigen Arbeiten die Bestimmungen des §. 2 vorvorletztes und letztes Alinea der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 83, zur Anwendung zu kommen.

C.

Note der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. December 1886, Z. 62.275, an den n. ö. Landesausschuß,

betreffend die Zulässigkeit der Wegführung von verunreinigter Wäsche aus der n. ö. Landesgebäranstalt in die betreffenden Wäschereien an Sonntagen.

(M. Z. 1333.)

Mit Bezug auf die geschätzte Zuschrift vom 31. Juli 1886, Z. 17.553, womit aus Anlaß der am 18. April 1886 in Sechshaus erfolgten Beanständung eines der Wäscherin

---

*) M. V. Bl. Nr. 6 ex 1886, pag. 133.

Ch. T. zu H. gehörigen mit unreiner Wäsche der Landesgebäranstalt beladenen Wagens wegen Störung der Sonntagsruhe das Ansuchen gestellt wurde, die Bewilligung zu erwirken, daß die verunreinigte Wäsche der n. ö. Landesgebäranstalt in Wien auch fernerhin an Sonntagen in die bezeichnete Wäscherei abgeführt werden dürfe, beehrt sich die k. k. Statthalterei, dem löblichen . . . . mitzutheilen, daß der seitens des löblichen Landsausschusses diesbezüglich bisher eingehaltene Vorgang als gegen die Vorschriften über die Sonntagsruhe nicht verstoßend zur Kenntniß genommen wird, da es sich in dem vorliegenden Falle um eine gewerbliche Arbeit handelt, die aus öffentlichen sanitären Verhältnissen unaufschiebbar anzusehen und daher im Grunde des Art. V der Ministerialverordnung vom 21. Septemper 1885, R. G. Bl. Nr. 143, auch als Sonntagsarbeit gestattet ist.

23.

Aus Anlaß eines speciellen Falles hat das k. k. Ministerium des Innern laut des Erlasses vom 19. September 1886, Z. 16.591*) entschieden, daß als die im §. 55 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, bezeichnete Gewerbsbehörde, bei welcher die Genehmigung eines Stellvertreters (Geschäftsführers) einzuholen ist, nach §. 141 der Gewerbeordnung nur die politische Verwaltungsbehörde erster Instanz angesehen werden kann, ohne Rücksicht darauf, ob für das betreffende Gewerbe eine höhere Instanz unmittelbare Verleihungsbehörde ist oder nicht.

*) Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung vom 9. December 1886.

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 10. November 1886, Z. 6760.

Das Beschlußprotokoll über die Sitzung des Ausschusses des IV. Gemeindebezirkes vom 25. October 1886 wird zur Kenntniß genommen, der Herr Bürgermeister ist jedoch zu ersuchen:

a) Der Vertretung des IV. Gemeindebezirkes bekannt zu geben, daß eine Verpflichtung zur Auskunftsertheilung über die Gründe der Abweisung eines Gesuches um Verleihung des Wiener Bürgerrechtes gemäß §. 14 des Gemeindestatutes für Wien nicht bestehe.

b) Die Bezirksvertretung aufzufordern, das vorliegende Protokoll durch Aufnahme aller Beschlüsse über Steuerbemessungen, Erhöhungen ꝛc., sowie über Concessionsertheilungen ꝛc. zu ergänzen und in Hinkunft derlei Beschlüsse jedesmal ausführlich in das dem Gemeinderathe vorzulegende Protokoll aufzunehmen.

Vom 16. November 1886, Z. 6245.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, die zwischen der Vereins- und Pazmanitengasse im II. Bezirke neu eröffnete Gasse zur Erinnerung an Franz Gabelsberger, den Begründer der Stenographie, „Gabelsbergergasse" zu benennen. Gleichzeitig wird die vom Magistrate vorgeschlagene Numerirung mehrerer Neubauten daselbst genehmigt.

Vom 7. December 1886, Z. 632.

Das Protokoll der Sitzung des Bezirksausschusses Leopoldstadt vom 24. November 1886 wird mit dem Bemerken zur Kenntniß genommen, daß der Bezirksvorsteher aufmerksam zu machen ist, daß wegen Entfernung des hölzernen Pissoirs vor dem Gasthause zum „Grünen Jäger" im k. k. Prater und Herstellung eines Pissoir-Pavillons nur durch den Magistrat eine Verfügung getroffen werden kann, und dies auch im gefaßten Beschlusse hätte zum Ausdrucke kommen sollen.

Ferner ist der Bezirksvorsteher aufmerksam zu machen, daß in Zukunft in das Sitzungsprotokoll die in der Sitzung behandelten Actenstücke über Steuerangelegenheiten aufzunehmen sind, und daß eine so allgemeine Bemerkung, wie sie am Schlusse des vorliegenden Protokolles gemacht ist, der Bestimmung des §. 16 alinea 5 des Statutes für die Bezirksausschüsse nicht entspricht.

Vom 14. December 1886, Z. 4831.

Bei der politischen Begehung über das Project zur Traversirung der Hochquellenleitung durch die Rohre der Wiener-Neustädter Tiefquellenleitung nächst der Spinnerin am Kreuz ist außer der vom Magistrate vorgeschlagenen, die technische Seite der Frage betreffenden Aeußerung auch noch die Erklärung abzugeben, daß sich die Gemeinde Wien für jede in Folge der Traversirung eintretende Beschädigung der Hochquellenleitung den Anspruch auf vollen Schadenersatz vorbehält und die Zustimmung zur beabsichtigten Traversirung nur unter der Bedingung geben könne, daß die Continuität der Hochquellenleitung nicht gestört und für den Fall einer solchen Störung der Betrieb der Tiefquellenleitung untersagt wird.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

1.

Note des Magistrates vom 31. December 1886, Z. 255.172, an die k. k. Steueradministration für den I. Bezirk,

betreffend das Verfahren der Gewerbsbehörden in Fällen des Ueberganges eines Gesellschaftsunternehmens in ein Einzelnunternehmen und umgekehrt.

Mit Bezug auf die geschätzte Note vom 14. August 1886, Z. 5486, beehrt sich der Magistrat in Folge Rathsbeschlusses vom 21. October 1886 Folgendes diensthöflich mitzutheilen:

Die Praxis, welche die Gewerbsbehörden bisher bei der Umwandlung eines gesellschaftlichen Unternehmens in ein Einzelnunternehmen und umgekehrt auf Grund der h. Statthaltereiverordnung vom 21. März 1881, Z. 9251*), geübt haben, erfährt nunmehr aus dem Grunde eine Aenderung, weil die h. k. k. n. ö. Statthalterei selbst mit dem in Abschrift mitfolgenden Erlasse vom 13. Juli 1886, Z. 33.052, in einem speciellen Falle, in welchem ein Gewerbetreibender von hieramts angewiesen wurde, das von ihm gemeinsam mit einer zweiten Person betriebene Gewerbe anläßlich des Austrittes der letzteren aus dem Geschäfte neu anzumelden, die hierämtliche Entscheidung behoben und erklärt hat, daß es vor der definitiven Erledigung dieser Frage nicht angezeigt sei, in derlei Fällen strafweise vorzugehen. Der Grund dieser von der bisherigen Uebung abweichenden Anordnung ist, wie der citirte h. Erlaß angibt, in dem Umstande zu suchen, daß das h. k. k. Ministerium des Innern, kurz nachdem die Statthaltereiverordnung vom 21. März 1881, Z. 9251, ergangen war, allerdings nur in einem einzelnen Falle, unterm 5. Mai 1881, Z. 5183 (österr. Zeitschrift für Verwaltung Nr. 30 ex 1881), den Ausspruch einer Gewerbebehörde, daß durch den Eintritt eines öffentlichen Gesellschafters zu dem bereits bestehenden Gewerbe der Gewerbsinhaber sich ändere, und daß diese Aenderung eine neue Anmeldung des Gewerbes im Sinne des damaligen §. 13 der Gewerbeordnung zur Folge habe, aufgehoben und hiebei bemerkt hat, daß dadurch, daß der Inhaber eines Handelsgewerbes in sein Geschäft einen öffentlichen Gesellschafter aufnehme, an der Stellung des Ersteren gegenüber der Gewerbsbehörde nichts geändert werde, und durch den Gesellschaftsvertrag auf den Gesellschafter die Gewerbsberechtigung weder ganz noch theilweise übergehe.

Anläßlich dieser Entscheidung hat nun der Magistrat mit Bericht vom 17. August 1881, Z. 221.588, die hochlöbliche k. k. n. ö. Statthalterei auf diesen Ministerialerlaß aufmerksam gemacht und die Anfrage gestellt, ob diese hohe Behörde ihre Verordnung dem erwähnten h. Ministerialerlasse gegenüber aufrecht erhalte.

---

*) M. V. Bl. ex 1881, Nr. 3, S. 103.

In Folge dieses Berichtes hat die hochlöbliche k. k. n. ö. Statthalterei das hohe k. k. Ministerium des Innern um die Mittheilung ersucht, ob die Statthaltereiverordnung vom 21. März 1881 durchzuführen sei, ohne daß hierüber bisher eine Entscheidung getroffen worden wäre. Die k. k. n. ö. Statthalterei hat mittelst Erlasses vom 13. Juli 1886 dem Magistrate blos mitgetheilt, daß diese Angelegenheit noch immer den Gegenstand des Meinungsaustausches zwischen den betheiligten h. Ministerien bildet.

Bei der geschilderten Sachlage ist daher der Magistrat von nun an nicht mehr in der Lage, bei der Umwandlung eines gesellschaftlichen Unternehmens in ein Einzelnunternehmen und umgekehrt auf die Erstattung einer neuen Gewerbeanmeldung, respective Erwirkung einer neuen Concession zu dringen. Was nun aber die Frage betrifft, ob in einem solchen Falle eine Neubemessung der Erwerbsteuer einzutreten habe, so hat der hohe Verwaltungsgerichtshof allerdings mit Erkenntniß vom 7. December 1886 diese Frage im bejahenden Sinne entschieden. Es hat sich auch die hochlöbliche k. k. n. ö. Finanz-Landesdirection mit dem in einem speciellen Falle an den Magistrat ergangenen Erlasse vom 20. Juli 1884, Z. 33.546, sowie auch die k. k. Steueradministration für den VI. Bezirk mit der ebenfalls anläßlich eines einzelnen Falles anher gerichteten Note vom 10. October 1886, Z. 6275, auf den Standpunkt gestellt, daß bei dem Umstande, als die Erwerbsteuerbemessung nicht immer auf Grund einer vorherigen Gewerbeanmeldung stattfinden müsse, auch dann, wenn die Gewerbebehörde in den Fällen der Umwandlung eines gesellschaftlichen in ein Einzelnunternehmen kraft der ihr zustehenden Auslegung der Gewerbevorschriften nicht die Neuanmeldung des Gewerbes oder die Erwirkung einer neuen Concession fordert, doch die Steuerbehörden darauf dringen können, daß entsprechend der in ihrem Wirkungskreise liegenden Interpretation der Erwerbsteuervorschriften in solchen Fällen eine Neubemessung der Erwerbsteuer stattfinde.

Es wird daher, da zufolge des h. Statthalterei-Erlasses vom 13. Juli 1886 eine Neuanmeldung des Gewerbes, respective die Erwirkung einer neuen Concession nicht mehr gefordert werden kann, nunmehr im Sinne des noch in Kraft stehenden Erlasses der hochl. k. k. n. ö. Finanz-Landes-Direction vom 24. Februar 1881, Z. 48.358, bei einem derartigen Wechsel in den Inhabern einer Gesellschaftsfirma nur eine neue Erwerbsteuerbemessung auf Grund einer neuerlichen Erwerbsteuererklärung eingeleitet werden. Der Magistrat wird daher auch bis zu einer definitiven anderweitigen Regelung dieser Frage, welche ja nach dem Schlußsatze des mitfolgenden h. Statthalterei-Erlasses in Aussicht steht, dem in der wohldortigen Eingangs bezogenen Note gestellten Ersuchen stets entsprechen und in allen Fällen, in welchen derartige Veränderungen in den Personen eines Gesellschaftsunternehmens oder die Umwandlung eines Einzelnunternehmens in ein Gesellschaftsunternehmen zu seiner Kenntniß gelangen, davon der competenten k. k. Steueradministration die Mittheilung zu machen, und sodann über das in jedem einzelnen Falle von derselben gestellte Ersuchen eine allfällige neuerliche Erwerbsteuerbemessung einleiten.

Der Magistrat kann jedoch nicht umhin, auf die Bedenken hinzuweisen, welche eine derartige geradezu entgegengesetzte Behandlung derselben Frage noch dazu in zwei in so innigem Zusammenhange stehenden Beziehungen, wie die Eigenschaften einer Unternehmung als Gewerbe und als erwerbsteuerpflichtige Beschäftigung, bei den Parteien erregen muß, und stellt mit Rücksicht auf den Umstand, als die derzeitige Behandlung dieser Frage nur als eine provisorische angesehen werden muß, das diensthöfliche Ersuchen, die löbliche k. k. Steueradministration wolle diesen Sachverhalt höheren Orts zur Kenntniß bringen und gefälligst dahin wirken, daß diese Angelegenheit durch ein Einverständniß der höchsten Instanzen in Gewerbe- und Steuersachen einer nicht nur vom finanziellen, sondern auch vom Rechtsstandpunkte aus befriedigenden Lösung zugeführt werde.

2.

Magistratserlaß vom 21. Jänner 1887, Z. 90.209, an das Stadtphysikat,

betreffend die Benützung der Nothgruft im Wiener Centralfriedhofe und die als Exhumirungen anzusehenden Uebertragungen der in dieser Gruft beigesetzten Leichen.

Der Gemeinderath hat zufolge Plenarbeschlusses vom 16. November 1886, Z. 2725, die Gebühr für die Benützung der Nothgruft im Wiener Centralfriedhofe bis zu einem Monat mit 5 fl. nebst Hinzurechnung der „Grundtaxe", das ist für eine Grabstelle im gemeinsamen Grabe festgesetzten Gebühr von 3 fl., also zusammen von 8 fl., für jeden folgenden Monat aber mit 5 fl. festgesetzt, wobei der begonnene Monat stets als voll anzunehmen ist, und weiters bestimmt, daß für den Fall, als die Uebertragung der in der Nothgruft provisorisch beigesetzten Leichen als eine Exhumirung unter Intervention des Stadtphysikates zu behandeln sein wird, seitens der Partei auch die mit Gemeinderathsbeschlusse vom 5. October 1880, Z. 3651, für das Stadtphysikat normirte Interventionsgebühr per 5 fl., und endlich in allen Fällen für den Todtengräber als Entlohnung der mit dem Oeffnen und Schließen der Nothgruft verbundenen Arbeit, die mit 1 fl. festgesetzte Gebühr zu entrichten ist.

Hievon wird das Stadtphysikat mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß zufolge Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. August 1884, Z. 21.986, beziehungsweise vom 26. September 1884, Z. 44.681, die Nothgruft auch in solchen Fällen zu benützen ist, in welchen die Erwerbung einer eigenen Nothgruft im Wiener Centralfriedhofe nicht angestrebt wird, wo aber öffentliche Rücksichten eine solche Benützung erheischen, und daß die Entscheidung darüber, ob die Uebertragung einer in der Nothgruft beigesetzten Leiche als eine Exhumirung im Sinne der Ministerialverordnung vom 3. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 56, zu behandeln ist, an der Hand der sachverständigen Beurtheilung des Stadtphysikates der Magistrat von Fall zu Fall zu treffen hat.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Druck von Carl Gerold's Sohn in Wien.

Jahrgang 1887. Nr. 2.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 28. April 1887.)

Inhalt. I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Gesetz v. 16. Febr. 1887, R. G. Bl. Nr. 14, betr. ein Uebereinkommen mit Ungarn über den gegenseitigen Schutz der Urheber von Werken der Literatur oder Kunst und der Rechtsnachfolger der Urheber. — 2. Ministerialverordnung v. 8. März 1887, R. G. Bl. Nr. 18, betr. die Activirung des Kreisgerichtes Sanok. — 3. Verzeichniß der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — — 4. Statthalterei-Kundmachung v. 18. Jän. 1887, L. G. u. V. Bl. Nr. 2, betr. die Verpflegs-Taxerhöhung im allg. Krankenhause zu Mödling. — 5. Verzeichniß der außerdem im Landesgesetz- und Verordnungsblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 6. V. G. H. v. 8. Mai 1886, Z. 1249, betr. den Begriff „Hütte" im Sinne der Hauszinssteuer-Vorschriften. — 7. Statthalterei-Erlaß v. 17. Dec. 1886, Z. 52.561, betr. die Hufbeschlagspraxis im k. k. Thierarznei-Institute. — — 8. Statthalterei-Erlaß v. 23. Oct. 1886, Z. 52.061, betr. die Verwendung des Stickstoff-Oxydulgases bei Narkosen. — 9. Ministerialerlaß v. 25. Nov. 1886, Z. 35.208, betr. die Besteuerung der italienischen Zinngießer. — 10. Statthalterei-Erlaß v. 23. Jän. 1887, Z. 65.966, betr. die Berechtigung der Fragner, Victualien- und Gemischtwarenhändler zum Einschneiden und Einsäuern von Kraut und Rüben. — 11. Statthalt.-Erlaß v. 28. Nov. 1886, Z. 50.140, betr. die Abweisung eines Ansuchens um Vereinigung der Borstenviehhändler von ganz Niederösterreich zu einer Genossenschaft mit dem Sitze in Wiener-Neustadt. — 12. Polizei-Directions-Note v. 20. Dec. 1886, Z. 78.293, betr. die prov. Verwendung des Ernst Kubin als Sachverständigen in Sprengmittelangelegenheiten. — 13. Statthalterei-Erlaß v. 29. Dec. 1886, Z. 65.447, betr. die Bezeichnung des Revolvers „The Fistikuff" als verbotene Waffe. — II. Gemeinderathsbeschlüsse.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

1.

Gesetz vom 16. Februar 1887,

wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Uebereinkommens, betreffend den gegenseitigen Schutz der Urheber von Werken der Literatur oder Kunst und der Rechtsnachfolger der Urheber mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird.

(R. G. Bl. vom 1. März 1887, Nr. 14.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone zum Zwecke des gegenseitigen Schutzes

der Urheber von Werken der Literatur oder Kunst und der Rechtsnachfolger der Urheber ein Uebereinkommen nachstehenden Inhaltes abzuschließen und dessen gleichzeitige Kundmachung mit Gesetzeskraft in beiden Ländergebieten zu vereinbaren.

Artikel I.

Die Urheber von Werken der Literatur oder Kunst und deren Rechtsnachfolger mit Inbegriff der Verleger sollen in jedem der beiden Staatsgebiete gegenseitig sich der Vortheile zu erfreuen haben, welche daselbst zum Schutze von Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder eingeräumt werden.

Es werden daher Urheber von Werken der Literatur oder Kunst und deren Rechtsnachfolger, wenn diese Werke in einem der beiden Staatsgebiete erscheinen, in dem anderen Staatsgebiete denselben Schutz und dieselbe Hilfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen den Urheber eines in diesem anderen Gebiete erschienenen Werkes der Literatur oder Kunst oder gegen dessen Rechtsnachfolger begangen wäre; es werden in gleicher Weise Urheber von Werken der Literatur oder Kunst und deren Rechtsnachfolger, wenn diese Personen dem Einen der beiden Staatsgebiete angehören oder daselbst wohnen, in dem anderen Staatsgebiete denselben Schutz und dieselbe Hilfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen einen diesem anderen Gebiete angehörigen oder daselbst wohnenden Urheber oder dessen Rechtsnachfolger begangen wäre.

Diese Vortheile sollen jedoch in dem anderen Gebiete den Urhebern und ihren Rechtsnachfolgern nur in dem Falle gewährt werden, wenn das betreffende Werk auch in dem Ursprungsgebiete gesetzlich geschützt ist und sollen in dem anderen Gebiete nicht über die Frist hinaus dauern, welche in dem Ursprungsgebiete den Urhebern und ihren Rechtsnachfolgern gesetzlich eingeräumt ist.

Der Ausdruck: „Werke der Literatur oder Kunst" umfaßt Bücher, Broschüren oder andere Schriftwerke; dramatische Werke, musikalische Compositionen, dramatisch-musikalische Werke; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Bildhauerei; Stiche, Lithographien, Illustrationen, geologische und geographische Karten, geographische, topographische, naturwissenschaftliche, geometrische, architektonische und andere technische Zeichnungen, Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art, sowie überhaupt jedes Erzeugniß aus dem Gebiete der Wissenschaft, Literatur oder Kunst.

Artikel II.

Sofern nach dem ungarischen Gesetzartikel XVI vom Jahre 1884 über das Autorrecht zur Wahrung einzelner Urheberrechte die Eintragung in ein öffentliches Register erforderlich ist, können diese Eintragungen, wenn sie von Urhebern oder deren Rechtsnachfolgern begehrt werden, deren Rechte nur auf Grund des gegenwärtigen Vertrages gewahrt werden können, bei dem k. k. Handelsministerium in Wien erfolgen, bei welchem zu diesem Zwecke ein besonderes Register zu führen ist.

Die in dieses Register erfolgten Eintragungen sind am Ende eines jeden Monates dem königlich ungarischen Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel in Budapest behufs Veranlassung der Veröffentlichung bekanntzugeben.

Die näheren Vorschriften hierüber sind von der Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder auf dem Verordnungswege zu erlassen.

Artikel III.

Die Bestimmungen dieses Uebereinkommens sollen auch auf Werke der Literatur oder Kunst Anwendung finden, welche bereits vor dem Inkrafttreten desselben vorhanden waren.

Jedoch können die vor dem Inkrafttreten dieses Uebereinkommens angefertigten Exemplare, deren Herstellung bisher nicht verboten war, auch ferner verbreitet werden. Desgleichen können die beim Inkrafttreten dieses Uebereinkommens vorhandenen Vorrichtungen zur Vervielfältigung, wie Stereotypen, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie lithographische Steine, wenn deren Herstellung bisher nicht verboten war, während eines Zeitraumes von vier Jahren von diesem Inkrafttreten noch benützt werden.

Die Verbreitung solcher Exemplare und die fernere Benützung der bezeichneten Vorrichtungen ist aber nur dann gestattet, wenn in Folge eines von der betheiligten Partei binnen drei Monaten von dem Inkrafttreten dieses Uebereinkommens gestellten Ansuchens durch die betreffende Regierung ein Inventar der bezeichneten Exemplare und Vorrichtungen aufgenommen und dieselben mit einem besonderen Stempel versehen worden sind.

Die vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Uebereinkommens rechtmäßig zur Aufführung gebrachten dramatischen Werke, musikalischen Compositionen und dramatisch-musikalischen Werke können auch ferner aufgeführt werden.

Artikel IV.

Das gegenwärtige Uebereinkommen soll nach dessen Genehmigung durch die beiderseitigen Gesetzgebungen gleichzeitig in beiden Staatsgebieten in Wirksamkeit treten. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird von den beiderseitigen Regierungen einverständlich festgesetzt.

Das gegenwärtige Uebereinkommen soll von seinem Inkrafttreten an durch zehn Jahre in Geltung bleiben und wird, wenn keine Kündigung eintritt, nach Ablauf dieser Zeit auf weitere zwei Jahre und so fort von zwei zu zwei Jahren als stillschweigend verlängert angesehen.

Die Kündigung hat ein Jahr vor Ablauf der Geltungsfrist des Uebereinkommens zu erfolgen.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Wien, am 16. Februar 1887.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. Ziemiałkowski m. p. Falkenhayn m. p.
Pražák m. p. Welsersheimb m. p. Dunajewski m. p.
Gautsch m. p. Bacquehem m. p.

2.

Verordnung des Justizministeriums vom 3. März 1887, betreffend die Activirung des Kreisgerichtes Sanok in Galizien.

(R. G. Bl. vom 8. März 1887, Nr. 18.)

Das mit Verordnung des Justizministeriums vom 9. Juli 1886 (R. G. Bl. Nr. 114)*) errichtete Kreisgericht und städtisch-delegirte Bezirksgericht in Sanok haben mit 1. September 1887 ihre Wirksamkeit zu beginnen.

Pražák m. p.

*) R. G. Bl. Nr. 5 ex 1866, S. 99.

3.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

Unter Nr. 6 Concessionsurkunde vom 29. December 1886, für die Localbahn von Dembica nach Nadbrzezie mit einer Abzweigung nach Rozwadów.

„ „ 7 Staatsvertrag vom 11. Juli 1885 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Republik Chile wegen Leistung einer Entschädigung der österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen aus Anlaß des Krieges von Chile mit Peru und Brasilien.

„ „ 8 Kundmachung des Handelsministers vom 1. Februar 1887, womit die Bestimmungen der Artikel I und II des Schlußprotokolles der II. internationalen Conferenz zu Bern vom 15. Mai 1886, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen, in Wirksamkeit gesetzt werden.

„ „ 9 Verordnung des Handelsministers vom 1. Februar 1887, betreffend die Construction der Eisenbahn-Fahrbetriebsmittel.

„ „ 10 Erlaß des Finanzministeriums vom 2. Februar 1887, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Pferden.

„ „ 11 Concessionsurkunde vom 29. December 1886, für die Locomotiveisenbahn von Hietzing nach Ober-St. Veit.

„ „ 12 Kundmachung der Minister der Finanzen und des Handels vom 10. Februar 1887, womit die Bestimmungen des Artikels I des Schlußprotokolles der II. internationalen Conferenz zu Bern vom 15. Mai 1886, betreffend die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr, in Wirksamkeit gesetzt werden.

„ „ 13 Staatsvertrag vom 22. Februar 1886, zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Fürstenthume Monaco wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern.

„ „ 15 Kundmachung des Handelsministeriums vom 1. März 1887, betreffend die Hinausgabe des II. Nachtrages zu der mit Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 10. Februar 1887 (R. G. Bl. Nr. 10) veröffentlichten Signalordnung für die Eisenbahnen mit normalem Betriebe der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

„ „ 16 Concessionsurkunde vom 29. December 1886, für die Localbahn (Dampftramway) von Wiener Neudorf nach Guntramsdorf.

„ „ 17 Concessionsurkunde vom 29. December 1886, für die Localbahn (Dampftramway) von Wien nach Inzersdorf am Wienerberge.

„ „ 19 Gesetz vom 4. März 1887, betreffend die Ermächtigung der k. k. Regierung zur Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen für die Landwehr und den Landsturm der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

„ „ 20 Concessionsurkunde vom 25. December 1886, für die Localbahn von Marienbad nach Carlsbad mit Abzweigungen.

„ „ 21 Concessionsurkunde vom 29. December 1886, für die Locomotiveisenbahn (Dampftramway) von der Steinbauergasse in Wien zum Central-Viehmarkte.

4.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 21. December 1886, Z. 64.818,

betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen Krankenhause zu Mödling.

(L. G. und V. Bl. vom 18. Jänner 1887 Nr. 2.)

Der niederösterreichische Landesausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. niederösterreichischen Statthalterei die für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Mödling unter dem 15. Jänner 1882, Z. 1315, L. G. Bl. Nr. 11 ex 1882, per Kopf und Tag festgesetzte Krankenverpflegsgebühr vom 1. Jänner 1887 angefangen auf fünfundachtzig Kreuzer erhöht, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Possinger m. p.

5.

Ferner sind im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erschienen:

Unter Nr. 1 Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 18. December 1886, Z. 64.799, **betreffend das Brandzeichen bei Thieren, welche die Lungenkrankheit überstanden haben***).

„ „ 3 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 6. Jänner 1887, Z. 719, **betreffend die Bestimmungen der Assentstationen.**

6.

Erkenntniß des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 8. Mai 1886, Z. 1249,

betreffend die Frage, wann eine Baulichkeit als „Hütte" im Sinne der Hauszinssteuervorschriften anzusehen und steuerfrei zu behandeln ist.

(M. Z. 69.014.)

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des A. F. contra Entscheidung der k. k. n. ö. Finanz-Landes-Direction vom 8. Februar 1885, Z. 3108, richtiger 3107, betreffend die vom Gebäude C. Nr. 808 Landstraße in Wien für die Zeit vom 5. Jänner 1871 bis inclusive 2. December 1883, als für die Besitzperiode des Beschwerdeführers erfolgte Hauszinssteuerbemessung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Advocaten Dr. M. Silzer, dann des k. k. Ministerial-Vicesecretärs Dr. Max Schuster, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen."

---

*) M. V. Bl. Nr. 1 ex 1887, S. 15.

Entscheidungsgründe.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um ein im Jahre 1869 zwischen der Simmeringer Hauptstraße und dem Wiener-Neustädter Schiffahrtscanale auf den vom Bürgerspitalfonde gepachteten Lagerplätzen aufgeführtes, im Laufe der Zeit erweitertes Gebäude, dessen Bau vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien bewilligt, und für welches die C. Nr. 808 Landstraße bestimmt wurde. — Dieses Gebäude gelangte durch Kauf aus freier Hand an den Beschwerdeführer am 5. Jänner 1871 und blieb in dessen Besitz bis inclusive 2. December 1883, indem es im Tauschwege am 3. December 1883 in den Besitz des Johann Swoboda überging. — Der über 14 Klafter lange und über 4 Klafter tiefe, längs der Simmeringer Hauptstraße gelegene Haupttract ist 8 Klafter aus Riegelmauerwerk, im Uebrigen aus vollem Mauerwerk, der über 7 Klafter lange Seitentract aus vollem Mauerwerk erbaut. — Laut den topographischen Beschreibungen dieses Gebäudes zu den vom Beschwerdeführer eingebrachten Zinsertragsbekenntnissen enthielt dasselbe im Jahre 1871 zwölf Bestandtheile, und zwar: unter der Erde Keller und Eisgrube, ebenerdig 1 Ringelspielhütte, 1 Wirthshaussalon, 2 kleine Zimmer, 1 Gastzimmer, 1 Küche, 1 offenen und 1 gemauerten Schupfen, dann 2 Dachböden.

Durch Adaptirungen und weiteren Ausbau im Laufe der Zeit geändert und vergrößert, umfaßte dasselbe im Jahre 1883 23 Bestandtheile, und zwar: unter der Erde Keller und Eisgrube, ebenerdig Wirthshaussalon, 2 kleine Zimmer, 1 Gastzimmer, Küche; unter'm Dache Dachboden; ferner 1 Schmiedewerkstätte, 1 Küche, 2 Zimmer ebenerdig, darüber Dachboden; dann unterirdisch 1 Keller, ebenerdig 1 Zimmer und 1 Kammer, darüber einen Dachboden; endlich 1 Schupfen und 1 Nothstall nebst Boden unter dem Dache dieser zwei Bestandtheile.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Zinssteuerpflicht dieses Gebäudes und die Verpflichtung des Beschwerdeführers zur Bezahlung des auf seine Besitzperiode entfallenden Hauszinssteuerbetrages sammt Zuschlägen aufrecht erhalten.

Der Beschwerdeführer nimmt die Befreiung von der Hauszinssteuer für dieses Gebäude, welches als Hütte und nicht als förmliches Wohngebäude anzusehen sei, aus der Bestimmung des §. 23 der Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse vom 26. Juni 1820, Prov. Ges. Sammlung für Niederösterreich Nr. 170 ex 1820, in Anspruch und meint, daß im Falle, als das Gebäude hauszinssteuerpflichtig wäre, der Bürgerspitalfond diese Steuer zu entrichten hätte.

Der Verwaltungsgerichtshof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Vor Allem muß hervorgehoben werden, daß es sich um ein Gebäude in Wien handelt, und daß sonach der Umstand, ob dieses Gebäude ein förmliches Wohngebäude sei oder nicht, dann ob dasselbe nur vom Hauseigenthümer bewohnt oder benützt wird, auf die Zinssteuerpflicht desselben ohne Belang ist. — In Wien unterliegen nämlich sowohl nach dem kaiserlichen Patente vom 23. Februar 1820 Polit. Ges. Sammlung 47. Band, Seite 699, und den dazu erlassenen Instructionen, als auch nach §. 1 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, wenn nicht ein sonstiger gesetzlicher Befreiungsgrund eintritt, sämmtliche Gebäude (§. 4 des cit. Patentes und §. 5 des bezogenen Gesetzes) und nicht nur Wohngebäude der Hauszinssteuer, und zwar, nach dem wirklichen oder möglichen Zinsertrage (§. 3 des cit. Patentes), auch von allen Bestandtheilen des Hauses, sie mögen wirklich vermiethet, vom Hauseigenthümer selbst benützt oder unbewohnt und unbenützt sein (§. 9 des cit. Patentes und §. 25 der zu demselben erlassenen Belehrung für die Hauseigenthümer vom 26. Juni 1820).

In dieser Beziehung beheben jeden Zweifel die Bestimmungen der §§. 23 und 24 der zum erwähnten Patente erlassenen, auch von der Beschwerde angerufenen Instruction zur

Erhebung der Zinserträgnisse, woselbst ausdrücklich hervorgehoben wird, daß Hütten, Buden, Kramläden — also offenbar in die Kategorie von Wohngebäuden nicht gehörende Objecte — wenn sie permanent sind, und die Area, auf der sie stehen, zum Gebäude gehört, sie mögen vom Eigenthümer selbst benützt oder einem Dritten vermiethet sein, sowie alle übrigen daselbst nicht ausdrücklich ausgenommenen Gebäude in Beziehung auf das Zinserträgniß der Versteuerung unterliegen.

Da nach dem eben citirten §. 23 der Instruction zur Erhebung der Zinserträgnisse den Hütten, Buden, Kramläden in Beziehung auf das Zinserträgniß die Steuerfreiheit bedingsweise zugestanden ist, nämlich in dem Falle, wenn die eigene Benützung oder Vermiethung derselben dem Eigenthümer nur zeitweise zusteht, ohne daß er auch das Eigenthum der Area, auf welcher sie stehen, hat, sondern vielmehr verpflichtet ist, den Platz nach einer schon bestimmten Zeit oder nach vorausgegangener Aufforderung zu räumen, und im vorliegenden Falle unbestrittenermaßen und auch nach der Actenlage bezüglich des fraglichen Gebäudes die erwähnten Bedingungen zutreffen, so kann es sich lediglich darum handeln, ob das in Rede stehende Gebäude, nachdem es weder eine Bude noch ein Kramladen ist, als Hütte zu betrachten kommt.

Im Gesetze selbst ist der Begriff der Hütten, Buden, Kramläden nicht gegeben, und nur die Bedingung festgestellt, unter welcher diese Baulichkeiten entweder zinssteuerfrei oder zinssteuerpflichtig sind. — Bei der Beurtheilung der Frage, ob in einem gegebenen Falle die Baulichkeit als Hütte im Sinne des Gesetzes zu behandeln sei, muß unter Rücksichtnahme auf die thatsächlichen Verhältnisse untersucht werden, ob die betreffende Baulichkeit sich als Hütte oder als ein Gebäude, ein Haus nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche und nach dem Sinne des Gesetzes darstellt.

Aus der Nebeneinanderstellung und gleichartigen Behandlung der Hütten, Buden und Kramläden im §. 23 der berufenen Instruction muß gefolgert werden, daß unter Hütten nur solche Baulichkeiten verstanden werden wollten, welche sich von Buden und Kramläden wesentlich nicht unterscheiden, keineswegs aber förmliche Gebäude (Häuser), unter welchen nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche (siehe Adelung) nach den Regeln der Baukunst eingeschlossene bedeckte Räume, gewöhnlich Menschen zur Wohnung oder zum Aufenthalte, zu Verrichtungen mehrfacher Art dienendes größeres feststehendes Bauwerk (siehe Sanders) verstanden werden. Eine Hütte heißt aber nicht eigentlich Gebäude, da unter Hütte im gewöhnlichen Sprachgebrauche ein gemeiniglich auf kurze Zeit vor der Witterung bedeckter und eingeschlossener Raum, allerlei Verrichtungen darin vorzunehmen, dergleichen aus Stroh, Rohr, Baumzweigen, Brettern u. s. w. verfertigt werden, und ein Mittelding zwischen einem Gezelte und einem Gebäude, in engerer Bedeutung (siehe Adelung) ein leicht aufgeführtes Gebäude eigentlich als Wohnort im Gegensatze einerseits des fester aufgeführten, größeren, höheren Hauses, andererseits des beweglichen Zeltes (siehe Sanders) verstanden wird.

Wenn nun die Steuerbehörde im gegebenen Falle hinsichtlich des fraglichen, nach den Regeln der Baukunst theils aus Riegelmauerwerk, theils aus vollem Mauerwerk aufgeführten feststehenden und nach den baubehördlichen Verhandlungsacten des Magistrates stets als Haus behandelten Gebäudes erkannte, daß dasselbe keine Hütte im Sinne des Haussteuergesetzes, sondern eben ein Gebäude ist, welches nach §. 24 der berufenen Instruction, ohne Rücksicht darauf, ob die Area, auf der es steht, dem Eigenthümer des Gebäudes gehört oder nicht, und ob das Gebäude seinerzeit abgetragen werden soll oder nicht, der Besteuerung nach dem Zinserträgnisse unterliegt, so konnte der Verwaltungsgerichtshof, da die Anschauung der Steuerbehörde weder dem Sinne des Gesetzes, noch dem gewöhnlichen Sprachgebrauche widerspricht, eine Gesetzwidrigkeit in der angefochtenen Entscheidung nicht wahrnehmen.

Nachdem es sich aber weder um eine Praterhütte oder ein Pratergebäude, noch um einen Gartensalon handelt, so ist es klar, daß das diesbezügliche Hofkanzleidecret vom 10. Sep-

tember 1833, Z. 1817, Prov. Ges. Sammlung für Niederösterreich, 15. Theil, Nr. 194, im gegebenen Falle keine Anwendung finden kann.

Im vorliegenden Falle ist es unbestritten, daß der Beschwerdeführer in der Zeit vom 5. Jänner 1871 bis inclusive 2. December 1883 Eigenthümer des Hauses C. Nr. 808 Landstraße gewesen ist.

Im Zwecke der Steuervorschreibung ist im §. 5 des kaiserl. Patentes vom 23. Februar 1820 angeordnet, daß die Zinse von den Eigenthümern oder permanenten Nutznießern der Gebäude im Wege schriftlicher Fassionen für ein Jahr einzubekennen sind. — Es ist also klar, daß der Beschwerdeführer als Eigenthümer des Gebäudes gesetzlich verpflichtet war, die Hauszinssteuer zu entrichten, keineswegs aber der Bürgerspitalsfond, welcher weder Eigenthümer, noch permanenter Nutznießer des Gebäudes war, noch ist.

Belangend die Berufung des Beschwerdeführers auf das Hofkanzleidecret vom 16. October 1838, Z. 3564, so konnte der Verwaltungsgerichtshof dieses — abgesehen von dem Umstande, daß dasselbe seinem Wortlaute nach hier überhaupt nicht Anwendung fände, da es sich nicht um eine Hütte handelt — schon deshalb nicht weiter in Betracht ziehen, weil dasselbe nirgends mit gesetzlich verbindlicher Kraft kundgemacht wurde, daher nicht als eine rechtsverbindliche Norm angesehen werden kann, und es sich im vorliegenden Falle um die Besteuerung des Ertrages des Gebäudes, nicht aber des Platzinses handelt.

Die bei der mündlichen Verhandlung vorgebrachte Einwendung, daß das fragliche Gebäude nach den Bestimmungen des allg. bürgl. Gesetzbuches nicht als eine unbewegliche, sondern als eine bewegliche Sache aufgefaßt werden sollte, war für die Entscheidung über die Frage, ob dasselbe der Hauszinssteuer unterliegt oder nicht, von keinem Belange, da die Gebäudesteuergesetze, welche hier lediglich maßgebend sind, keinen Anhaltspunkt dafür bieten, daß Gebäude, welche civilrechtlich als bewegliche Sachen angesehen werden können, von der Gebäudesteuer aus diesem Grunde freizulassen wären.

Insoferne aber auch die Höhe der vorgeschriebenen Steuer mit Rücksicht auf den an den Bürgerspitalsfond gezahlten Pachtzins bei der mündlichen Verhandlung in Frage gestellt wurde, so war der Verwaltungsgerichtshof mit Rücksicht auf die Bestimmung der §§. 5 und 18 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, nicht in der Lage, auf dieselbe weiter einzugehen, weil in dieser Richtung im administrativen Instanzenzuge eine Beschwerde nicht vorgebracht, demnach auch eine letztinstanzliche Entscheidung nicht geschöpft wurde, und in dieser Hinsicht auch in der Beschwerde selbst ein Beschwerdepunkt nicht erhoben wurde.

Die Beschwerde mußte sonach als unbegründet abgewiesen werden.

7.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. October 1886, Z. 52.561, M. Z. 325.076,

betreffend die Ausübung des Hufbeschlages im k. k. Thierarznei-Institute und die Civilpraxis der k. k. Militär-Curschmiede, sowie der im genannten Institute in Verwendung stehenden Thierärzte.

Mit Beziehung auf den Bericht vom 19. November 1885, Z. 117.583, in Angelegenheit der Beschwerde der Genossenschaft der Huf- und Wagenschmiede in Wien, betreffend die Ausübung des Hufschmiedgewerbes durch das k. k. Thierarznei-Institut in Wien und die Ausübung

der Civilpraxis durch die k. k. Militär-Curschmiede und die im Thierarznei-Institute verwendeten Thierärzte, wird dem Magistrate in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 12. October 1886, Z. 16.522, eröffnet, daß das k. und k. Reichs-Kriegsministerium mit Note vom 9. September 1886, Nr. 1584, Abth. 3, dem erstgenannten hohen Ministerium mitgetheilt hat, daß den Organen des Militär-Thierarznei-Institutes das Beschlagen gesunder Pferde außerhalb der Beschlagbrücke des Institutes verboten und weiters veranlaßt wurde, daß die jeweilig in Wien angestellten, zur Ausübung der Praxis berechtigten activen Militär-Thierärzte und diplomirten Militär-Curschmiede in gleicher Weise, wie dies bezüglich der activen Militär-Aerzte bisher geschieht, vom zweiten Corpscommando dem Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien unter Angabe ihres Wohnortes namhaft gemacht werden.

Das k. und k. Reichs-Kriegsministerium hat hiebei bemerkt, daß die auf der Beschlagbrücke des Militär-Thierarznei-Institutes beschäftigten zwei Thierärzte und drei Curschmiede bei dem oft bedeutenden Andrange von zu beschlagenden Pferden und bei der großen Schülerzahl im Schuljahre während des ganzen Tages ohnehin so in Anspruch genommen sind, daß kaum eine Zeit erübrigt, einen Beschlag außerhalb des Institutes regelmäßig vorzunehmen.

Es mag zuweilen der Fall vorgekommen sein, daß kranken Pferden in den Ställen der Besitzer besondere Hufeisen aufgelegt worden sind, ein „regelmäßiger" Stallbeschlag gesunder Pferde in Wien durch Organe des Institutes wurde jedoch nicht ausgeführt, es wird vielmehr im Interesse des Institutes darauf gehalten, daß die Parteien, welche von Organen des Institutes ihre Pferde beschlagen lassen wollen, veranlaßt werden, ihre gesunden Pferde auf die Beschlagbrücke des Institutes bringen zu lassen.

Wenn jedoch zur thierärztlichen Praxis berechtigte Personen des Institutes Pferde außerhalb der Anstalt in Behandlung haben, welche eines Beschlages bedürftig sind, so ist es oft nothwendig, dieselben im Stalle des Besitzers zu beschlagen, weil sie nur schwer auf die Beschlagbrücke des Institutes gebracht werden könnten, und zuweilen besondere Eisen bei Sehnen- und Hufkrankheiten aufgeschlagen werden müssen, welche einen Theil der Behandlung ausmachen und die Gebrauchsfähigkeit solcher Pferde ermöglichen.

Das Beschlagen kranker Pferde im Stalle der Besitzer durch zur thierärztlichen Praxis berechtigte Personen des Militär-Thierarznei-Institutes läßt sich daher nicht vermeiden und wird denselben auch nach wie vor gestattet bleiben.

Hiemit findet die Beschwerde der Genossenschaft ihre theilweise Erledigung.

Was die in dieser Beschwerde weiters aufgestellten Forderungen: 1. daß im Thierarznei-Institute nur Pferde, welche dort in Behandlung stehen, beschlagen werden dürfen; 2. die Preise des Thierarznei-Institutes durch eine Commission, und zwar nicht niedriger fixirt werden dürfen, als jene der concessionirten Hufschmiede, anbelangt, so findet das hohe k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium diesem Begehren in der Erwägung keine Folge zu geben, daß bei einer Beschränkung des Hufbeschlages auf die im Institute behandelten Pferde der Bestand und Lehrzweck des Institutes als Hufbeschlagslehranstalt in Frage gestellt würden, und daß dem Institute das Recht zusteht, seine Preise den Auslagen entsprechend selbst zu bestimmen.

Desgleichen sind die betheiligten Ministerien nicht in der Lage, auf die in der mehrgenannten Beschwerde enthaltenen Forderungen:

1. Daß bei Neuverleihung einer Hufschmiedconcession auf die Localverhältnisse Rücksicht zu nehmen sei;

2. daß die Ministerialverordnung vom 27. August 1873, R. G. Bl. Nr. 140, aufgehoben werde;

3. daß ein längerer als ein halbjähriger Curs über Hufbeschlag vorgeschrieben werde, einzugehen.

Die Beilagen des Eingangs erwähnten Berichtes folgen im Anschlusse zur weiteren Veranlassung zurück.

8.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. October 1886, Z. 52.061, M. Z. 350.723,

betreffend die Verwendung des Stickstoffoxydulgases (Lustgases) bei Narkosen.

Mit Beziehung auf den Bericht vom 23. October 1885, Z. 269.518, mit welchem die Erlassung einer Vorschrift über die Bereitung, Reinigung und Anwendung des Stickstoffoxydulgases (Lustgases) bei Narkosen beantragt wurde, wird dem Magistrate eröffnet, daß das hohe k. k. Ministerium des Innern laut Erlasses vom 11. October d. J., Z. 4738, nach Einvernehmung des obersten Sanitätsrathes sich nicht bestimmt findet, mit Erlassung einer derartigen Vorschrift vorzugehen, hiebei jedoch darauf hingewiesen hat, daß

1. die Vornahme der Narkose bei zahnärztlichen Operationen selbstverständlich nur den Aerzten gestattet ist, daß

2. mit Rücksicht auf die bestehenden Normen über das Vorgehen bei Aether- und Chloroformnarkosen, bei welchen die längere Dauer der Narkose weitergehende Vorsichtsmaßregeln erheischt, es nicht gerechtfertigt wäre, für die leichten in Stickoxydul bewirkten Narkosen die Beschränkung festzusetzen, daß zu derselben obligatorisch ein zweiter Arzt zugezogen werden solle, daß

3. der Arzt, welcher Stickoxydul als Narkotisirungsmittel verwendet, für die Anwendung und Reinheit des Gases verantwortlich ist, daß ferner

4. eine Bereitungsvorschrift für Stickoxydul in die Pharmakopöe zwar nicht aufgenommen wird, dagegen aber der Bezug verflüssigten Stickoxyduls aus verläßlichen Fabriken den Aerzten zu empfehlen wäre, und daß endlich

5. die obligatorische Mischung des Stickoxyduls mit Sauerstoff bei Anwendung der Narkose vorzuschreiben, nicht gerechtfertigt erscheint.

Hievon wird der Magistrat unter Rückschluß der Beilagen des Eingangs bezogenen Berichtes zur Darnachachtung und weiteren Veranlassung in die Kenntniß gesetzt.

9.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums an die k. k. Finanzlandesbehörden in Klagenfurt, Laibach, Salzburg, Linz, Graz und Innsbruck vom 25. November 1886, Z. 35.208,

betreffend die Besteuerung der ihr Gewerbe im Herumziehen als Fenster- und Kesselflicker (Schwarzklempner) ausübenden Zinngießer aus dem italienischen Districte Auronzo.

Zur Vermeidung einer unrichtigen Auslegung des Erlasses vom 29. Juli 1871 Z. 34.206, mit welchem angeordnet wurde, daß die im Lande herumziehenden Fenster- und

Kesselflicker (Schwarzklempner) aus dem italienischen Districte Auronzo in Bezug auf ihre Erwerbsteuerpflicht ebenso wie Hausirer und die denselben gleichgehaltenen, im Umherziehen zur Ausübung gelangenden Beschäftigungsrechte zu behandeln sind, und dessen Anwendung mit den Erlässen vom 20. Juli 1873, Z. 16.922, und vom 21. März 1875, Z. 6480, auf die im Lande umherziehenden Messer- und Scheerenschleifer, dann Zinngießer italienischer Districte ausgedehnt wurde, wird der k. k. Direction Nachstehendes bemerkt:

Mit dem Erlasse vom 29. Juli 1871, Z. 34.206, wollte nur ausgedrückt werden, daß der Erwerbsteuerschein solcher ihr Gewerbe im Umherziehen ausübenden italienischen Unterthanen nicht wie in der Regel bei anderen Gewerbetreibenden mit stabilem Standorte, im Falle der Uebersiedlung an einen anderen Betriebsort, gegen einen neuen Erwerbsteuerschein umgewechselt werden muß, sondern daß der einmal für Ein Jahr ausgestellte Erwerbsteuerschein für diese Giltigkeitsdauer, ungeachtet eines Wechsels im Betriebsorte, seine Giltigkeit nicht verliert, beziehungsweise die durch denselben begründete Erwerbsteuerschuldigkeit für das betreffende Jahr aufrecht bleibt.

Hieraus und in Erwägung, daß das Hofkanzleidecret vom 22. März 1827, Z. 7487 (Pol. Ges. Samml. 55, Band 40), die Analogie zwischen der Beschäftigung und dem Erwerbe der ihr Gewerbe im Herumwandern ausübenden Individuen und jenem der Hausirer ausdrücklich anerkennt, folgt nur, daß die Jahresschuldigkeit an Erwerbsteuer für den Betrieb eines durch Herumreisen an verschiedenen Standorten ausgeübten derartigen Gewerbes keine größere sein kann, als diejenige, welche von dem gleichen Gewerbe zu entrichten wäre, wenn dasselbe durch das volle betreffende Jahr an einem und demselben, und zwar an demjenigen Standorte ausgeübt würde, für welchen unter den verschiedenen auf einen reisenden Gewerbetreibenden der gedachten Beschäftigungsart anwendbaren Steuerclassen die relativ höchste Erwerbsteuer entfiele.

Wenn daher ein sein Gewerbe im Umherziehen ausübender italienischer Zinngießer für ein betreffendes Jahr an einem Betriebsorte bereits die Erwerbsteuer entrichtet hat und in demselben Jahre den Betrieb an einem anderen Orte fortsetzt, an welchem mit Rücksicht auf die sich darbietende größere Ertragsfähigkeit des Gewerbes, oder weil für denselben höhere Erwerbsteuersätze fixirt sind, eine höhere Erwerbsteuer vorzuschreiben ist, so kann seitens der Steuerbehörde die Ergänzung der in demselben Jahre bereits entrichteten Steuer auf den ermittelten höheren Steuerbetrag unter Beobachtung der gesetzlichen Formalitäten vom Steuerträger gefordert, beziehungsweise von letzterem die Differenz zwischen der von ihm bereits in demselben Jahre entrichteten Erwerbsteuer und jener eingehoben werden, welche die Steuerbehörde unter Erwägung der gesetzlich maßgebenden Verhältnisse für den zuletzt betretenen Betriebsort für angemessen erachtet.

Wird ein solcher italienischer Zinngießer in eine höhere als die unterste (erste) Erwerbsteuerclasse des betreffenden Betriebsortes seines Geschäftes gereiht, so entfällt für ihn der im §. 5 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. Bl. Nr. 439, normirte Befreiungstitel, und es ist derselbe der Einkommensteuer nach der ersten Classe zu unterziehen.

Dieser Vorgang bei der Besteuerung der ihr Gewerbe im Umherziehen ausübenden italienischen Unterthanen bewegt sich vollständig im Rahmen des Handels- und Schifffahrtsvertrages mit Italien vom 27. December 1878, R. G. Bl. Nr. 11 ex 1879, da auch ein inländischer Gewerbetreibender, welcher sein Gewerbe im Umherziehen ausüben würde, rücksichtlich der Besteuerung in derselben Weise behandelt werden müßte.

10.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. Jänner 1887, Z. 65.966, M. Z. 35.802,

betreffend die Berechtigung der Greißler, Fragner, Victualienhändler und Gemischtwaarenhändler zum Einschneiden und Einsäuern von Kraut und Rüben.

Die k. k. Statthalterei findet im Grunde des §. 36, alinea 2 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, nach Einvernehmung der n. ö. Handels- und Gewerbekammer zu erkennen, daß Greißler, Fragner, Victualienhändler und Gemischtwaarenverschleißer nicht nur zum Verkaufe, sondern auch zum Einschneiden und Einsäuern von Kraut und Rüben berechtigt sind.

Zu dieser Entscheidung findet sich die k. k. Statthalterei veranlaßt, weil das Einschneiden und Einsäuern von Kraut und Rüben sich lediglich als eine Formveränderung eines Lebensmittels, zu dessen Verschleiß die vorgenannten Gewerbetreibenden an sich zweifellos befugt sind, und nicht als Erzeugung (Production) eines neuen Lebensmittels darstellt, weil die genannten Gewerbetreibenden das Einschneiden und Einsäuern von Kraut und Rüben seit Langem unbeanständet betrieben haben, und weil endlich die Einschränkung des Rechtes zum Einschneiden und Einsäuern von Kraut und Rüben zu Gunsten der Sauerkräutler eine Schädigung der Approvisionirung und hiedurch mannigfache Unzukömmlichkeiten sowohl in Wien als auch auf dem flachen Lande zur Folge hätte.

Hievon wird der Magistrat in Erledigung des Berichtes vom 23. October 1886, Z. 261.962, dessen Beilagen rückfolgen, zur Darnachachtung mit dem weiteren Auftrage in Kenntniß gesetzt, hievon sowohl die Genossenschaft der Sauerkräutler als die Genossenschaft der Fragner, Greißler und Victualienhändler in Wien, sowie über die mitfolgende, vom hohen k. k. Handelsministerium anher zur Amtshandlung übermittelte Eingabe die hierauf verzeichneten Gesuchsteller zu verständigen.

11.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat ein Ansuchen um Bewilligung zur Errichtung einer Genossenschaft sämmtlicher Borstenviehhändler Niederösterreichs mit dem Sitze in Wiener-Neustadt im Grunde des §. 109 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, abgewiesen, weil einerseits nach §. 106 des vorcitirten Gesetzes Genossenschaften nur in dem territorialen Umfange zu errichten sind, daß sie Gewerbetreibende umfassen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe in einer oder in nachbarlichen Gemeinden betreiben, andererseits aber die Bildung dieser Genossenschaft in dem angestrebten Umfange überhaupt nach den gepflogenen Erhebungen den Interessen eines Theiles der Borstenviehhändler nicht entspricht, weil ferner im Falle der Errichtung dieser Genossenschaft dieselbe kaum in der Lage wäre, den ihr dem Gesetze nach obliegenden Verpflichtungen in jeder Beziehung nachzukommen, und weil endlich durch die Bildung der mehrerwähnten Genossenschaft die Errichtung und die Wirksamkeit mehrerer Genossenschaften Niederösterreichs gestört werden würde.

(Statthalterei-Erlaß vom 28. November 1886, Z. 50.140, M. Z. 384.745.)

12.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 2. December 1886, Z. 7487/M. I., die provisorische Verwendung des Ernst Kubin, Chemikers der Actiengesellschaft „Dynamit Nobel", als Sachverständigen der Wiener Polizei-Direction in Sprengmittelangelegenheiten für den Fall der Abwesenheit, Erkrankung oder sonstigen Verhinderung des Sachverständigen Hugo Münch genehmigt*).

(Polizei-Directions-Note vom 20. December 1886, Z. 78.293, M. Z. 398.820.)

13.

Das k. k. Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit den betheiligten k. k. Ministerien laut Erlaß vom 19. December 1886, Z. 15.813, ausgesprochen, daß die Revolver mit abschraubbarem Laufe, genannt „The Fistikuff" (Faust-Revolver), unter die im §. 2 des kaiserlichen Patentes vom 24. October 1852, R. G. Bl. Nr. 222, angeführten verbotenen Waffen gehören, weil sich dieselben ihrer ganzen Einrichtung nach als eine verborgene, zu tückischen Anfällen geeignete Waffe darstellen.

(Statthalterei-Erlaß vom 29. December 1886, Z. 65.447, M. Z. 170.880.)

---

*) M. V. Bl. ex 1886 Nr. 3, S. 65.

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 1. October 1886, Z. 4735, M. Z. 347.691 ex 1885.

Der vom Magistrate vorgelegte Entwurf der Viehtriebordnung für das Gemeindegebiet von Wien wird mit den von der VIII. Section beantragten Aenderungen genehmigt*).

Vom 5. October 1886, Z. 4362 (V. Section), M. Z. 73.917.

Die vom Magistrate getroffene Verfügung, daß die mit Gemeinderathsbeschluß vom 8. April 1884, Z. 3327**), genehmigten Erhaltungsbeiträge vom 1. Jänner 1887 angefangen, gleich den übrigen Pfründen, bei den Cassen der Armeninstitute der Bezirke II—X, dann jener in Reindorf, Neulerchenfeld und Hernals und bei jenen Pfründnern, welche im I. Bezirke oder außerhalb des Wiener Armenbezirkes wohnen, auch fernerhin durch die städtische Hauptcasse ausbezahlt werden, wird zur Kenntniß genommen.

Vom 8. October 1886, Z. 4904.

Bezüglich der Vertheilung von Schülerkarten zum unentgeltlichen Besuche des Waffenmuseums werden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Es seien 6000 Stück Schülerkarten auf starkem Cartonpapier, worauf bemerkt ist, daß dieselben zum Besuche der Sammlung am Donnerstag einer jeden Woche berechtigen, anzufertigen, und diese dem Bezirksschulrathe zur Verfügung zu stellen.

2. Die Karten sind beim Eintritte abzugeben und von dem Vorstande des Waffenmuseums zur ferneren Benützung zu sammeln.

3. Der Bezirksschulrath sei zu ersuchen, die Karten derart zu vertheilen, daß ein größerer Andrang in den Räumen des Museums vermieden, und das zahlende Publicum bei der Besichtigung der Gegenstände nicht beirrt wird.

4. Die Garderobegebühr von 5 kr. für das Hinterlegen von Spazierstöcken, Sonn- und Regenschirmen ist auch von den Benützern der Schülerkarten einzuheben.

---

*) Dieser Entwurf und die bezüglichen Anträge der VIII. Section sind als Beilage V zum Gemeinderaths-Protokolle vom Jahre 1886 im Drucke erschienen.

**) Siehe M. V. Bl Nr. 3 ex 1884, Seite 162.

Vom 12. October 1886, Z. 5656, M. Z. 206.520.

Nach dem Sectionsantrage wird dem Vereine der freiwilligen Feuerwehr in Amstetten zur Förderung der Zwecke des Institutes vom Jahre 1887 angefangen ein Unterstützungsbeitrag von jährlich je 5 fl. für je ein dem allgemeinen Versorgungsfonde gehöriges Haus in Amstetten, zusammen daher für die drei Häuser von 15 fl. per Jahr für die Dauer des Bestandes des Vereines auf Widerruf und für so lange bewilligt, als sich die Commune Wien im Besitze der Häuser befindet.

Der Beitrag ist durch den Hausadministrator aus dem Zinserträgnisse zu bestreiten und die jährliche Ausgabe interimistisch als Auslage für Rechnung des Erlöses aus dem seinerzeitigen Verkaufe der Häuser zu verrechnen.

Vom 15. October 1886, Z. 4850, M. Z. 244.525.

1. Die Errichtung des Rathhauskellers wird auf Grund der vorliegenden Pläne genehmigt.

2. Die Ausführung der Erd- und Maurer-, dann der Bautischler-, Schlosser-, Anstreicher- und Glaserarbeiten, der Aborte und Pissoire im präliminirten Betrage von zusammen rund 50.000 fl., wird genehmigt und der Magistrat beauftragt, behufs Vergebung dieser Arbeiten öffentliche schriftliche Offertverhandlungen zu veranlassen und das Resultat derselben dem Gemeinderathe zur Beschlußfassung vorzulegen.

3. Die Rathhausbau-Commission wird ermächtigt, über die Frage der inneren Einrichtung des Kellers, sowie über die Art und Weise des Betriebes und der Bewirthschaftung desselben Experten zu vernehmen, und hat dieselbe über die bei diesem Anlasse gemachten Erfahrungen Bericht und Vorschläge an den Gemeinderath zu erstatten.

Es gelangen daher die auf die innere Einrichtung und Ausschmückung bezüglichen Arbeiten dermalen noch nicht zur Vergebung.

4. Behufs Bedeckung des Erfordernisses ist ein Theilbetrag von 50.000 fl. aus den anläßlich des Abschlusses einiger Bauarbeiten sich herausstellenden Ersparnissen zu verwenden, der Restbetrag von 40.000 fl. ist jedoch durch Einstellung in das Budget pro 1887 zu decken.

Vom 15. October 1886, ad Z. 5631 (IX. Section) M. Z. 187.482.

Anläßlich der Berathung des Präliminares pro 1887 hinsichtlich der in der Obsorge des Stadtgärtners stehenden Gartenanlagen werden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Es sei der Herr Polizeipräsident neuerlich zu ersuchen, die Sicherheitswachleute zu beauftragen, der Ueberwachung der städtischen Gartenanlagen eine größere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

2. Der Magistrat wird aufgefordert, dahin zu wirken, daß bei der Vornahme von Pflasterungen auf der Ringstraße mit möglichster Schonung der Rasenscheiben und Bäume vorgegangen werde.

Vom 26. October 1886, Z. 6061, M. Z. 239.069.

Die vom Magistrate anläßlich der Ausarbeitung des Detailprojectes für die Wienflußregulirung in Antrag gebrachte Aufnahme eines technisch gebildeten Aushilfsbeamten mit dem Monatsbezuge von 150 fl. und gegen einmonatliche Kündigung wird genehmigt.

Vom 27. October 1886, Z. 5443, M. Z. 261.152.

Anläßlich der Kenntnißnahme des Rechnungsabschlusses des Wiener Bürgerspitalfondes pro 1885 wird beschlossen, es sei in Zukunft in einer eigenen Colonne oder Anmerkung auch der ursprüngliche Ankaufswerth der betreffenden Realität im Inventare zum Ausdrucke zu bringen.

Vom 27. October 1886, Z. 6145, M. Z. 278.485.

Nach dem Antrage der VIII. Section wird beschlossen:

1. Die Beistellung der Fourageartikel für den Central-Viehmarkt ist auch in der Folge in eigener Regie der Gemeinde zu besorgen.

2. Die mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 24. November 1885 festgesetzten Bestimmungen für die Führung dieses Geschäftszweiges sind in nachstehender Weise abzuändern:

a) Das Marktcommissariat hat auch den Ankauf von Mais, Gerste und Haser zu besorgen, ohne daß es sich der Vermittlung eines Agenten zu bedienen braucht.

b) Die Notirung von ungarischem und slovakischem Heu in dem Futtertarife des Central-Viehmarktes hat vom 1. December 1886 an zu entfallen.

c) Auch ist vom 1. December 1886 an das erforderliche Stroh in bester Qualität für den Viehmarkt beizustellen und sind deshalb der Berechnung des Tarifpreises für Stroh die höchsten Marktpreise des abgelaufenen Monats zu Grunde zu legen.

3. Der Monatsbezug des Magazineurs F. H. wird von 118 auf 125 fl., der Monatsbezug des Kanzlisten F. M. von 85 fl. auf 90 fl. und das Taggeld des Marktcommissärs F. H. von 1 fl. 50 kr. auf 2 fl., und zwar sämmtliche Bezüge vom 1. December 1886 an, jedoch nur für die Dauer der Fouragebeistellung in eigener Regie erhöht.

Vom 5. November 1886, Z. 4195, M. Z. 105.898.

Nach dem Antrage der VIII. Section wird der vom Magistrate vorgelegte Entwurf einer Marktordnung für den täglichen Fleischmarkt in der Großmarkthalle mit den von der VIII. Section vorgenommenen Abänderungen angenommen*).

Vom 5. November 1886, Z. 6469 (IX. Section), M. Z. 82.603.

Das Ansuchen des Wiener Thierschutz-Vereines um Ertheilung der Bewilligung zur Aufstellung von Aufschriftstafeln im Stadtparke, betreffend das Verbot des Vogelfanges daselbst, wird mit Rücksicht auf die für den Vogelschutz bestehenden gesetzlichen Bestimmungen abgelehnt.

Bei diesem Anlasse wird der Magistrat beauftragt, an die k. k. Polizeibehörde das Ersuchen zu richten und auch die städtischen Organe anzuweisen, daß behufs Verhinderung des Vogelfanges im Stadtparke die vorgeschriebene Ueberwachung mit aller Strenge gepflogen werde.

Vom 9. November 1886, Z. 2785, M. Z. 134.042.

In Angelegenheit der Errichtung von Volksbädern in den Bezirken Wiens werden nachstehende Beschlüsse gefaßt:

---

*) Dieser Entwurf und die bezüglichen Anträge der VIII. Section sind als Beilage VII zum Gemeinderathsprotokolle vom Jahre 1886 im Drucke erschienen. — Der Bericht des Magistrates, daß diese Marktordnung von der k. k. n. ö. Statthalterei zufolge Erlasses vom 26. November 1886, Z. 60.393, genehmigt wurde, wurde in der Sitzung der VIII. Section des Gemeinderathes am 4. Jänner 1887, G. R. Z. 7919, zur Kenntniß genommen.

1. Es wird principiell beschlossen, in allen Bezirken Wiens Volksbäder zu errichten.

2. Das Mariahilfer Grund-Armenhaus, VII., Mondscheingasse 9, ist aufzulassen und für die anderweitige Versorgung der daselbst untergebrachten Pfründner Vorsorge zu treffen.

3. Die Localitäten der Hoftracte des Hauses Or.-Nr. 9 Mondscheingasse sind in der im vorgelegten Plane I des Stadtbauamtes ersichtlich gemachten Weise zu Douche-Baderäumen und Nebenlocalitäten zu adaptiren.

4. Für die Adaptirung, innere Einrichtung des Douche-Bades und die Beistellung der Wäsche wird der Anlagebetrag von 17.541 fl. 42 kr. genehmigt und ist derselbe in das Budget pro 1887 einzustellen.

5. Als alljährlich wiederkehrende Auslagen für den Betrieb der Badeanstalt wird der Betrag von 7927 fl. 77 kr. und die Mehrauslage für die anderweitige Unterbringung der Pfründner in der Höhe von 712 fl. 95 kr., somit zusammen der Betrag von 8640 fl. 72 kr. festgesetzt und ist zu diesen Regie-Auslagen noch ein voraussichtlich nicht bedeutender Betrag an Hauszins-, Erwerb- und Einkommensteuer zu rechnen, wenn es nicht etwa dem Magistrate gelingen sollte, die Befreiung von den Steuern aus dem Titel der Widmung zu erwirken.

Als Einheitspreis für die einmalige Benützung eines Douche-Bades ist der Betrag von fünf Kreuzern zu fixiren.

6. Ein seinerzeit etwa sich ergebender Ueberschuß der Einnahmen über den sub 5 erwähnten Regiekosten-Betrag ist vorerst zur Amortisirung des Anlagecapitales zu verwenden und sodann in der Form von Freikarten für das Bad dem Armen-Referenten des Magistrates zur Vertheilung an Arme zu übermitteln.

7. Von den veranschlagten Arbeiten und Lieferungen sind die Schlosser-Arbeiten im Betrage von 1716 fl., die Klinker- und Steinzeug-Lieferungen im Betrage von 1262 fl. 70 kr., die Herstellung der Heißwasser-Heizung und Bade-Einrichtung per 4808 fl. und endlich die Lieferung der Wäsche per 4470 fl. im Wege einer schriftlichen Offertverhandlung auf Grund der noch anzufertigenden Bedingungen zu vergeben. Die übrigen Arbeiten sind durch die städtischen Contrahenten für currente Arbeiten in Ausführung zu bringen.

8. Die für ein Jahr mit 2680 fl. angenommene Auslage für das Badepersonal, welche bereits in dem im Punkte 5 erwähnten Betrage enthalten ist, ist als Maximum zu genehmigen und wird die Systemisirung der Dienstesstellen späteren Anträgen vorbehalten.

9. Andere Bäder sind derzeit nicht zu errichten, sondern der Erfolg dieses probeweisen Douche-Bades abzuwarten.

Vom 12. November 1886, Z. 5549, M. Z. 247.896.

Nach dem Antrage der IV. Section wird beschlossen, mit Beziehung auf den Statthalterei-Erlaß vom 26. Juli 1886, Z. 37.258, betreffend die Unterbringung von Blatternkranken aus der psychiatrischen Abtheilung des allgemeinen Krankenhauses im städtischen Epidemiespitale an der Triesterstraße, die Zustimmung zur Aufnahme solcher Individuen gegen dem zu ertheilen, daß durch diese Maßregel die Benützung des communalen Epidemiespitales, wenn diese aus was immer für einem Grunde nothwendig werden sollte, nicht behindert werde und der Gemeinde Wien keine wie immer Namen habenden Auslagen erwachsen.

Vom 12. November 1886, Z. 6533 (IX. Section), M. Z. 328.943.

Die sogenannten alten Wildschäden sind, insoweit sie nicht mehr oder zum Mindesten nicht mit Bestimmtheit nachzuweisen sind, von den Forstverwaltungen Mannswörth und Groß-Enzersdorf in die Wildschäden-Ersatzausweise in Hinkunft gar nicht mehr aufzunehmen, d. h. es ist deren Ersatz von dem k. k. Hofärare nicht mehr anzusprechen.

Vom 12. November 1886, Z. 7021.

Nach dem Antrage der Wasserversorgungs-Commission werden die nachstehenden, von dieser Commission am 11. November l. J. mit Rücksicht auf den in Folge der herrschenden Witterungsverhältnisse gegenwärtig unzureichenden Wasserzufluß aus der Hochquellenleitung gefaßten, bereits in Ausführung begriffenen Beschlüsse nachträglich genehmigt, und zwar:

1. Es ist Alles vorzukehren, damit auf die Dauer des unzureichenden Wasserzuflusses täglich aus der Schwarza ein Quantum von 300.000 Eimer zur Vermehrung des Wasserzuflusses gepumpt werden könne. Hiebei ist in erster Linie in Aussicht genommen, daß die Einleitung des Schwarzawassers beim Kaiserbrunnen erfolge.

2. Es ist aber auch gleichzeitig die Vorkehrung zu treffen, daß sofort für den Fall der Nothwendigkeit Wasser in den todten Schwarza-Arm bei dem Pottschacher Schöpfwerke zur Hebung des Grundwasserstandes geleitet werden könne.

3. Die Vorarbeiten zur Entnahme des Schwarzawassers, sowie der Betrieb der provisorischen Pumpanlage werden dem A. Freudenthal auf Grund seines der Wasserversorgungs-Commission vorgelegten Offertes übertragen. Demselben wird jedoch zur Pflicht gemacht, daß bis zum 20. d. M. die sämmtlichen Installirungsarbeiten fertig gestellt und die Pumpanlage in Betrieb gesetzt werde; im Falle der Ueberschreitung dieses Termines hat Freudenthal ein Pönale von 200 fl. per Tag an die Gemeinde zu zahlen.

4. Der Bürgermeister wird ersucht, diese Beschlüsse sofort durchzuführen, und sind dieselben dem Gemeinderathe mit dem Bemerken zur nachträglichen Genehmigung zur Kenntniß zu bringen, daß die mit diesen Maßnahmen verbundenen Auslagen auf den Reservefond zu verweisen sind.

5. Das von der Gemeinde Wien für Zwecke des Betriebes der Wasserleitung angekaufte Locomobil, sowie die beiden Pumpen sind in Hinkunft beim Kaiserbrunnen unterzubringen.

6. Die von dem Stadtbauamte verfaßten Tabellen über den effectiven Wasserverbrauch in den letzten Jahren sind in Form der jährlich erscheinenden statistischen Ausweise über die Wasserversorgung Wiens in Druck zu legen und sind sämmtliche Gemeinderäthe hiemit zu betheilen. Diese Tabellen sind in Hinkunft, wenn möglich, den genannten statistischen Ausweisen einzuverleiben.

Vom 19. November 1886, Z. 5468, M. Z. 182.803.

Anläßlich der Kenntnißnahme eines Berichtes des Magistrates in Angelegenheit der Besorgung der Kehrichtabfuhr im ersten Bezirke durch die Allgem. österr. Transport-Gesellschaft wird beschlossen, den Magistrat zu beauftragen, mit der größten Strenge darauf zu sehen, daß die Kehrichtwägen stets in einem entsprechenden Zustande erhalten und die vertragsmäßig festgesetzten Stunden der Abfuhr genau beobachtet werden.

Vom 19. November 1886, Z. 6422 (IX. Section), M. Z. 296.760*).

Anläßlich der Berathung über den Voranschlag des Wiener Bürgerspitalfondes pro 1887 wird in formeller Hinsicht beschlossen, daß in Hinkunft das von der städtischen Buchhaltung verfaßte Elaborat ausdrücklich als „Entwurf des Voranschlages“ zu bezeichnen ist, und daß die Subrubrik 1. g) der Hauptausgabsrubrik II. zu lauten habe:

„Entlohnungen der Hausmeister und verschiedene kleine Auslagen“.

---

*) Siehe Protokoll Nr. 89 der öffentlichen Sitzung des Gemeinderathes vom 17. December 1886, Seite 782.

Vom 19. November 1886, Z. 6246, M. Z. 199.011.

Nach dem Antrage der II. Section wird beschlossen, die durch die Parcellirung des ehemaligen Polizeigefangenhauses im ersten Bezirke und die Regulirung des daselbst befindlichen Stadttheiles entstandenen Straßen, und zwar die in dem vorgelegten Situationsplane B mit den Buchstaben A C bezeichnete Straße mit dem Namen „Marc Aurelstraße", die mit den Buchstaben A B bezeichnete Straße mit dem Namen „Vorlaufstraße" zu benennen. Unter Einem ist der im Plane mit D E bezeichnete Theil der Rosmaringasse in die Sterngasse einzubeziehen, die dadurch nöthig gewordene Ummumerirung dreier Häuser daselbst vorzunehmen und die in der Verlängerung der zukünftigen Marc Aurelstraße liegende Krebsgasse gleichfalls Marc Aurelstraße zu benennen.

Die dermalen den Namen „Vorlaufgasse" führende Gasse zwischen dem Hohen Markte und der Landskrongasse ist mit dem Namen „Camesinagasse" zu bezeichnen.

Vom 23. November 1886, Z. 6398, M. Z. 145.018.

Nach dem Antrage der II. Section wird beschlossen, die eine der mit dem Handelsquai parallel laufenden Querstraßen, welche im vorgelegten Situationsplane mit den Buchstaben C D markirt erscheint, nach Wilhelm v. Engerth mit dem Namen „Engerthstraße" zu bezeichnen und gleichzeitig die Numerirung der in dieser Straße befindlichen Häuser durchzuführen.

Vom 26. November 1886, Z. 6996 (IX. Section), M. Z. 308.455.

Die künstliche Weidencultur in der Lobau, Schanzhagen III, bei der Section 18, ist aufzulassen.

Vom 30. November 1886, Z. 7251, M. Z. 361.643.

Nach dem Antrage der IX. Section wird beschlossen, den Punkt 2 des Plenarbeschlusses vom 11. August 1885, G. R. Z. 4628*), betreffend die Einstellung der Holzabfuhr aus den Bürgerspitalsforsten nach Wien und licitationsweise Veräußerung des Holzes an Ort und Stelle in folgender Weise zu ergänzen: „Eine solche Licitation hat jedoch nur dann stattzufinden, wenn sie der Magistrat auf Grund des von den mit der Oberaufsicht über den betreffenden Wald betrauten k. k. Oberförstern abgegebenen Gutachtens anzuordnen findet. Sollte dies nicht der Fall sein, so hat die Veräußerung des Holzes ohne Abhaltung einer Licitation im Sinne des §. 3 des obcitirten Gemeinderathsbeschlusses aus freier Hand zu erfolgen."

---

*) Siehe M. V. Bl. 9 ex 1885, Seite 278 und 279.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Druck von Carl Gerold's Sohn in Wien.

Jahrgang 1887. Nr. 3.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 31. Mai 1887.)

Inhalt. I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Ministerialverordnung v. 9. März 1887, R. G. Bl. Nr. 25, betr. die Abänderung der Vorschriften über den Detailverkauf von Celluloidgegenständen, die Aufbewahrung von Celluloid und Celluloidartikeln und den Transport dieser Gegenstände. — 2. Ministerialverordnung v. 16. März 1887, R. G. Bl. Nr. 26, betr. die Zuweisung von Lissowitz zum Bezirksgerichtssprengel Wischau. — 3. Gesetz v. 19. März 1887, R. G. Bl. Nr. 33, betr. die Erwerb- und Einkommensteuerpflicht der Staatseisenbahnen. — 4. Verzeichniß der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 5. Kundmachung des n. ö. Landesausschusses v. 6. Febr. 1887 L. G. u. V. Bl. Nr. 6, betr. die Landes- u. Grundentlastungsfondszuschläge pro 1887. — 6. Statthalterei-Kundmachung v 8. Febr. 1887, L. G. u. V. Bl. Nr. 7, betr. die der Stadtgemeinde Wien ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Gebühren für die Intervention der städtischen Sanitätsorgane. — 7. Verzeichniß der außerdem im Landesgesetz- und Verordnungsblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 8. Finanz-Landes-Directions-Erlaß v. 3. Febr. 1887, Z. 55.945, betr. die Abschreibung uneinbringlicher Steuerrückstände. — 9. Statthalterei-Erlaß v. 6. Febr. 1887, Z. 4612, betr. die vorschriftswidrige Verwendung der Lehrlinge in fabriksmäßig betriebenen Stein- und Kupferdruckereien. — 10. Statthalterei-Erlaß v. 10. Febr. 1887, Z. 6518, betr. ein Ansuchen um die Einführung von Ruhetagen innerhalb der Woche für die Hilfsarbeiter bei Gast- und Schankgewerben, eventuell strenge Durchführung der Vorschriften bezüglich der Abwechslung bei der Sonntagsarbeit. — 11. Statthalterei-Erlaß v. 18. Febr. 1887, Z 7488, betr. die Feilbietung von Artikeln des täglichen Verbrauches (§. 60, 2. Absatz d. Gew. Ges.). — II. Gemeinderathsbeschlüsse. — III. Magistratsverordnungen und -Verfügungen: 1. Präsidialerlaß v. 14. Jän. 1887, G. R. Z. 4, betr. die Behandlung nicht vorschriftsmäßig instruirter Gesuche um Stipendien oder Stiftungen. — 2. Magistrats-Directions-Erlaß v. 28. Jän. 1887, Z. 68, betr. die gleichzeitige Erstattung der Besetzungsvorschläge für Ober- und Unterbeamtenstellen. — 3. Magistrats-Directions-Erlaß v. 22. März 1887, M. D. Z. 209, betr. das Magistrats-Verordnungsblatt.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

1.

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 9. März 1887,

mit welcher die Bestimmungen 1 und 3 der Ministerialverordnung vom 28. Februar 1882 (R. G. Bl. Nr. 28), betreffend den Detailverkauf der Celluloidgegenstände, die Aufbewahrung von Celluloid und Celluloidartikeln und den Transport dieser Gegenstände, abgeändert werden.

(R. G. Bl. vom 31. März 1887, Nr. 25.)

Die Bestimmungen 1 und 3 der Ministerialverordnung vom 28. Februar 1882 (R. G. Bl. Nr. 28) werden abgeändert und haben zu lauten, wie folgt:

1. Kinderspielwaaren und andere zur Benützung durch Kinder bestimmte Artikel aus Celluloid oder aus verschieden benannten gleichen Stoffen sind von dem Verkaufe an das Publicum ausgeschlossen.

3. Die Handelsleute, welche selbständige, aus den oberwähnten Stoffen erzeugte Artikel, als: Wäschestücke, Schmuckgegenstände, Kämme, künstliche Blumen u. dgl. verkaufen, haben dieselben in den Auslagen und Verkaufsgewölben mit der Aufschrift „Celluloidgegenstände, leicht brennbar" zu bezeichnen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Taaffe m. p. **Bacquehem** m. p.

2.

Verordnung des Justizministeriums vom 16. März 1887,

betreffend die Zuweisung der Gemeinde Lissowitz zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Wischau in Mähren.

(R. G. Bl. vom 31. März 1887, Nr. 26.)

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Gemeinde Lissowitz aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Butschowitz ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Wischau zugewiesen.

Diese Verordnung hat mit 1. Jänner 1888 in Wirksamkeit zu treten.

Pražák m. p.

3.

Gesetz vom 19. März 1887,

betreffend die Erwerb- und Einkommensteuerpflicht der Staatseisenbahnen.

(R. G. Bl. vom 8. April 1887, Nr. 33.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Die im Eigenthume des Staates befindlichen Eisenbahnen sind der Erwerb- und Einkommensteuer zu unterziehen.

Soweit denselben eine zeitliche Steuerbefreiung nach §. 2 nicht zukommt, hat die Steuerpflicht für die bisher ganz steuerfrei gebliebenen Bahnen mit dem Zeitpunkte des Aufhörens der Steuerbefreiung (§. 2) für die aus dem Privatbesitze erworbenen, bereits steuerpflichtig gewesenen Bahnen mit dem Zeitpunkte der Eigenthumserwerbung durch den Staat zu beginnen.

---

§. 2.

Den im §. 1 bezeichneten Staatseisenbahnen hat jedoch eine zeitliche Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer, sowie von jeder neuen, an deren Stelle tretenden directen Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, zuzukommen, und zwar:

a) den vom Staate selbst gebauten Eisenbahnen und Trajectanstalten auf die Dauer von dreißig Jahren, vom Tage der Betriebseröffnung auf der ganzen Linie der betreffenden Bahn;

b) den vom Staate aus dem Privatbesitze in sein Eigenthum erworbenen Eisenbahnen für die Dauer der mit dem Zeitpunkte der Eigenthumsübernahme der bezüglichen Bahn noch nicht abgelaufenen Frist der derselben mittelst der Concessionsurkunde gewährten Steuerbefreiung.

§. 3.

In Bezug auf die nach §. 1 vorzunehmende Steuervorschreibung sind die daselbst bezeichneten Staatseisenbahnen, welche vom Staate selbst betrieben werden, als eine einheitliche Unternehmung zu behandeln, wobei im Sinne der mit der Verordnung des Handelsministeriums vom 23. Juni 1884 (R. G. Bl. Nr. 103) kundgemachten Organisation der Staatseisenbahnverwaltung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern als Sitz der obersten Geschäftsleitung Wien anzunehmen ist.

Die Ermittlung des der Einkommensteuer zu unterziehenden Reineinkommens ist auf Grund des von der Staatseisenbahnverwaltung mit dem Rechnungsabschlusse vorzulegenden Einkommensbekenntnisses den bestehenden Gesetzen gemäß vorzunehmen.

Die Ausscheidung des nach §. 2 von der Steuerbemessung freizulassenden Reineinkommens der daselbst bezeichneten Staatseisenbahnen, beziehungsweise die Ermittlung des nach §. 1 der Besteuerung zu unterziehenden Reineinkommens hat nach Maßgabe der in dem betreffenden Jahre auf die steuerfreien Linien einerseits und auf die steuerpflichtigen anderseits entfallenden Bruttotonnenkilometer zu erfolgen.

Im Uebrigen hat die Steuervorschreibung für die Staatseisenbahnen in Anwendung des Gesetzes vom 8. Mai 1869 (R. G. Bl. 61), betreffend die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer von Eisenbahnunternehmungen, in den Landeshauptstädten zu erfolgen.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Finanzen und des Handels beauftragt.

Budapest, am 19. März 1887.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p. **Bacquehem** m. p.

4.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

Unter Nr. 22 Staatsvertrag vom 9. Mai 1886, **wegen gegenseitiger Gewährung des Armenrechtes zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche.**

" " 23 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 17. Februar 1887, **betreffend die Zollbehandlung von Flußsäure und Feuerlöschgranaten in Umschließungen von Kautschuk, Guttapercha u. dgl.**

" " 24 Verordnung des Finanzministeriums vom 2. März 1887, **betreffend die Ermächtigung des Nebenzollamtes I. Classe Mittelwalde zur Abfertigung von denaturirtem Olivenöl.**

" " 27 Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 16. März 1887, **betreffend die Errichtung einer k. k. und k. sächsischen Zollamtsexpositur in Moldau.**

" " 28 Gesetz vom 25. März 1887, **betreffend die Eröffnung eines Nachtrags-Credites zum Voranschlage des Ministeriums für Landesvertheidigung für das Jahr 1886.**

" " 29 Gesetz vom 29. März 1887, **betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes während der Monate April und Mai 1887.**

" " 30 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 13. März 1887, **betreffend die Einfuhrzollfreiheit von Waarenmustern der Handlungsreisenden im Verkehre zwischen Oesterreich-Ungarn und Großbritannien.**

" " 31 Gesetz vom 30. März 1887, **betreffend die Bedeckung des Antheiles, welcher auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder von dem für militärische Maßnahmen bewilligten außerordentlichen Credite von $52^1/_2$ Millionen Gulden zu entfallen hat.**

" " 32 Kundmachung des Finanzministeriums vom 15. März 1887, **betreffend die Ermächtigung des Nebenzollamtes I. Classe in Schandau zur zollfreien Behandlung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten.**

" " 34 Verordnung des Justizministeriums vom 31. März 1887, **wodurch die mit der kaiserlich deutschen Regierung über die Unzulässigkeit der Pfändung von Eisenbahn-Fahrbetriebsmitteln ausgetauschten Erklärungen kundgemacht werden.**

" " 35 Verordnung des Handelsministeriums vom 15. April 1887, **mit welcher die Verordnung vom 15. December 1875 (R. G. Bl. Nr. 152), betreffend die an Bord der Seehandelsschiffe zu führenden Arzneikästen, theilweise abgeändert wird.**

5.

Kundmachung des Landesausschusses im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 6. Februar 1887. Z. 3757,

betreffend die Landes- und Grundentlastungsfonds-Zuschläge für das Jahr 1887.

(L. G. u. V. Bl. vom 24. Februar 1887, Nr. 6.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Februar 1887 zu genehmigen geruht, daß auf Grund des vom niederösterreichischen Landtage in seiner Sitzung vom 30. December 1886 gefaßten Beschlusses zur Bedeckung der Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns im Jahre 1887 folgende Umlagen in der bisherigen Weise und unter Aufrechthaltung der bestehenden gesetzlichen Befreiungen eingehoben werden, und zwar:

a) Von der Grund- und Gebäudesteuer:

für den Landesfond	achtzehn Kreuzer,
„ „ Grundentlastungsfond.	zwei „
zusammen .	zwanzig Kreuzer,

b) Von der Erwerb- und Einkommensteuer inclusive aller Staatszuschläge:

für den Landesfond	dreizehn Kreuzer.
„ „ Grundentlastungsfond.	zwei „
zusammen .	fünfzehn Kreuzer.

c) Von der fünfpercentigen Steuer aus dem Ertrage jener hauszinssteuerfreien Häuser in Wien, welche die Zinssteuerfreiheit auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 14. Mai 1859 genießen, und bezüglich welcher daher eine ideale Hauszinssteuer nicht vorgeschrieben wird:

für den Landesfond	dreiundzwanzig Kreuzer,
„ „ Grundentlastungsfond	zwei „
zusammen .	fünfundzwanzig Kreuzer.

6.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 8. Februar 1887, Z. 6725,

betreffend die der Stadtgemeinde Wien ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Gebühren für die Intervention der städtischen Sanitätsorgane.

(L. G. u. V. Bl. vom 24. Februar 1887, Nr. 7.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Jänner 1887 den Beschluß des niederösterreichischen Landtages vom 13. Jänner 1886, mit welchem der Gemeinde der Haupt- und Residenzstadt Wien die Bewilligung ertheilt wurde, für jede Intervention der städtischen Sanitätsorgane bei Leichenausgrabungen, Leichenabfuhren und anderen, bei Begräbnissen vorkommenden sanitätspolizeilichen Anlässen (mit Ausschluß der Todtenbeschau) eine Gebühr, und zwar im Falle diese Intervention am Wiener Centralfriedhofe stattfindet, im Betrage von 10 fl., in allen anderen Fällen im Betrage von 5 fl. einzuheben, und mit welchem weiters bestimmt wurde, daß, wenn über das Ansuchen einer Partei

mehrere Leichen aus einem und demselben Grabe gleichzeitig ausgegraben werden, diese Gebühr nur einmal zu entrichten sei — allergnädigst zu genehmigen geruht.

Dies wird in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Jänner 1887, Z. 425, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Possinger m. p.

7.

Ferner sind im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erschienen:

Unter Nr. 4 Gesetz vom 14. Jänner 1887, **betreffend die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen nicht ärarischen Straßen und Wege.**

„ „ 5 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 29. Jänner 1887, Z. 4615, **betreffend die Aushebung der Recruten-, Ersatzreserve- und Landwehr-Contingente für die regelmäßige Stellung im Jahre 1887.**

8.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 3. Februar 1887, Z. 55.945, M. D. Z. 111,

betreffend den Vorgang bei Abschreibung uneinbringlicher Steuerrückstände.

Der Inhalt des Berichtes vom 5. April 1886, Z. 894 ex 1885 M. D., betreffend jene erwerbsteuerpflichtigen Personen in Wien, welche Jahre lang ein Geschäft ausüben, ohne eine Steuer zu zahlen, wird zur Kenntniß genommen und kann die Finanz-Landes-Direction bei diesem Anlasse nicht umhin, für die eingehende und sachgemäße Behandlung dieser Angelegenheit der löblichen Magistratsdirection ihre Anerkennung auszusprechen.

Hiebei wird in Folge Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 28. November 1886, Z. 16.128, noch Nachstehendes bemerkt:

Im obcitirten Berichte wird insbesondere darauf hingewiesen, daß seit der vollständigen Reorganisation des städtischen Steuereinhebungsdienstes, sowie durch die raschere Abfertigung der Steueragenden die Fälle sich ersichtlich vermindern, in denen sich Steuerträger ihrer Steuerzahlungspflicht unbegründeter- und ungerechtfertigterweise entziehen.

Mit dieser Wahrnehmung steht offenbar die im Berichte weiters hervorgehobene Thatsache in Verbindung, daß Steuerrückständner, denen in früheren Jahren Steuernachsichten aus dem Titel der Uneinbringlichkeit zu Theil geworden sind, in neuerer Zeit wieder Steuerzahlungen leisten.

Diese Thatsache dürfte theilweise wohl auch in dem Umstande die Erklärung finden, daß in früheren Jahren bei der noch unvollständigen Einrichtung des Executionsdienstes Steuernachsichten nicht immer bei thatsächlicher Zahlungsunfähigkeit der Steuerrückständner stattgefunden haben.

Aus diesem Umstande wird sich die Nothwendigkeit ergeben, daß bei den Verhandlungen, überhaupt bei den Anträgen auf Abschreibung von Steuerrückständen aus dem Titel der Uneinbringlichkeit, namentlich jenen Steuerrückständnern gegenüber, welche bereits solche Steuer-

abschreibungen wiederholt erlangt haben, mit besonderer Eindringlichkeit vorgegangen werde, um diese Steuerabschreibungen nur thatsächlich zahlungsunfähigen Steuerrückständnern zukommen zu lassen und um insbesonders zahlungsunwilligen Parteien nicht Gelegenheit zu geben, sich der Steuerzahlung zu entziehen.

In dieser Richtung wolle die löbliche Magistratsdirection die weitere Weisung an die Executionsorgane erlassen.

9.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. Februar 1887, Z. 4612, M. Z. 61.233,

womit in Folge einer Beschwerde des Gremiums der Stein- und Kupferdrucker die Hintanhaltung einer vorschriftswidrigen Verwendung der Lehrlinge in fabriksmäßig betriebenen Unternehmungen angeordnet wird.

Mit der anliegenden, im Wege des hohen k. k. Ministeriums des Innern an das hohe k. k. Handelsministerium gelangten Eingabe ddo. 11. December 1886 führt das Gremium der Stein- und Kupferdrucker Wiens Beschwerde, daß Lehrlinge häufig die ganze Dauer der Lehrzeit hindurch in Fabriken bei solchen Arbeiten beschäftigt werden, welche mit der Erzeugung der eigentlichen Fabriksartikel nicht unmittelbar zusammenhängen, so daß den Lehrlingen nach Vollendung ihrer Dienstzeit ihrer durchaus ungenügenden Ausbildung wegen die Verwendung als Gehilfe in einer analogen Beschäftigung in den meisten Fällen verschlossen ist.

Unter Einem bittet das Gremium, es möge ausgesprochen werden, in wie weit im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, das Halten von Lehrlingen in Fabriken gestattet sei.

Hierüber hat das hohe k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 22. Jänner 1887, Z. 48.223 — 1886, Folgendes zu bemerken gefunden:

Die Verwendung von Lehrlingen eines handwerksmäßigen Gewerbes in einem anderen Gewerbe ist nach §. 37 alinea 1 der Gewerbe-Ges.-Novelle vom 15. März 1883 untersagt. Hingegen ist die Verwendung von Lehrlingen eines nicht handwerksmäßigen Gewerbes in einem anderen Gewerbe durch das Gesetz nicht verwehrt. Es bieten jedoch die von dem Halten von Lehrlingen handelnden Bestimmungen der Gewerbe-Ges.-Novelle vom 8. März 1885 und insbesondere die §§. 98, 99, 100 und 101 Z. 2 lit b in der Richtung hinreichenden Schutz, daß Lehrlinge nur von solchen Gewerbsinhabern gehalten werden dürfen, welche selbst oder deren Stellvertreter die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen, um ihre Lehrlinge ordentlich auszubilden, daß der Lehrherr verpflichtet ist, sich die praktische Unterweisung des Lehrlings angelegen sein zu lassen und daß bei gröblicher Vernachlässigung der Pflichten des Lehrherrn der Lehrling berechtigt ist, das Lehrverhältniß sofort aufzulösen.

Kommen die vom Gremium der Stein- und Kupferdrucker angeführten Uebelstände thatsächlich vor, so sind dieselben nicht durch eine etwaige Lücke des Gewerbe-Gesetzes möglich geworden, sondern sie sind veranlaßt durch ein mit den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung im Widerspruche stehendes Vorgehen der betreffenden Fabriksbesitzer. Ein solcher Widerspruch mit den gesetzlichen Bestimmungen liegt aber auch in dem in der Eingabe speciell hervorgehobenen Falle vor, in welchem Lehrlinge in einer Fabrik bei Arbeiten eines anderen

Gewerbes verwendet werden, diese Arbeiten jedoch in einem so begrenzten Umfange betrieben werden, daß eine ordentliche Erlernung des betreffenden Gewerbes von vornherein ausgeschlossen ist.

Der Wiener Magistrat erhält demnach zu Folge des obigen Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums den Auftrag, das genannte Gremium aufzufordern, concrete Fälle anzugeben, in welchen von Seite von Fabriksbesitzern den Vorschriften bezüglich des Haltens von Lehrlingen entgegengehandelt wird.

Auf Grund derselben werden sonach die bezüglichen Erhebungen eventuell unter Mitwirkung des k. k. Gewerbe-Inspectors einzuleiten und fallweise die geeignet erscheinenden Verfügungen d. a. zu treffen sein.

Ueber das Resultat der Erhebungen und die getroffenen Verfügungen ist seinerzeit unter Communicats-Rückschluß anher zu berichten.

10.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. Februar 1887, Z. 6518, M. Z. 63.847,

betreffend das Ansuchen des Kellnervereines in Wien um Festsetzung von Ruhetagen innerhalb der Woche für die bei den Gastgewerben beschäftigten Hilfsarbeiter, eventuell sofortige Durchführung der Vorschriften über Abwechselung der Arbeiter bei der Sonntagsarbeit.

In der sammt Beilage anverwahrten Eingabe bittet der Vorstand des Kellnervereines in Wien im Namen der Kellner Oesterreichs, es möge im Verordnungswege festgesetzt werden, daß jedem bei einem Gastgewerbe beschäftigten Hilfsarbeiter von seinem Gewerbsherrn jede Woche ein halber, jede zweite Woche aber ein ganzer Ruhetag einzuräumen ist, oder für den Fall, daß diesem Petite nicht stattgegeben werden könnte, es möge angeordnet werden, daß der letzte Absatz des §. 2 der Ministerial-Verordnung vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 83*), auch bezüglich der Gastgewerbe sofort in Durchführung zu bringen ist.

Das hohe k. k. Handelsministerium ist laut Erlasses vom 29. Jänner 1887, Z. 39.706, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern nicht in der Lage, bezüglich des erstgestellten Petites eine Verfügung zu treffen, weil für die Einräumung von Ruhetagen innerhalb der Woche im Verordnungswege eine gesetzliche Grundlage nicht gegeben, vielmehr die Einräumung solcher Ruhetage Gegenstand des freien Uebereinkommens zwischen den Hilfsarbeitern und ihren Arbeitsgebern ist.

Hinsichtlich des von Seite der Petenten in der oberwähnten Eingabe gestellten Alternativ-Begehrens wegen Durchführung des letzten Absatzes des §. 2 der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 83, wird der Wiener Magistrat zufolge des obigen Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums angewiesen, für den Fall als concrete Beschwerden in dieser Richtung dortamts einlangen sollten, die zur Erhärtung der Grundhältigkeit dieser Beschwerden erforderlichen Erhebungen zu pflegen und, falls sich die Angaben bewahrheiten sollten, im Grunde des letzten Absatzes des §. 2 der Ministerial-Verordnung vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 83, die nöthige Abhilfe zu schaffen.

---

*) M. V. Bl. Nr. 5 ex 1885, S. 151.

Hievon ist der gesuchstellende Verein und zwar mit dem Beifügen in die Kenntniß zu setzen, daß es übrigens den Gehilfen, welche sich als Gehilfenversammlung constituirt haben, freisteht, ihre diesbezüglichen Wünsche im Sinne des §. 119 der Gewerbe-Ordnung in der Genossenschaftsversammlung vorzubringen.

11.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Sechshaus vom 18. Februar 1887, Z. 7488,

betreffend die gewerberechtliche Behandlung der hausirweisen Feilbietung von Artikeln des täglichen Verbrauches (§. 60, 2. Abs. Gew.-Ges.) **und den Standort solcher Gewerbe.**

In Erledigung der Anfrage vom 16. Juli 1886, Z. 23.985, bez. des Berichtes vom 4. December 1886, Z. 66.341, betreffend die gewerbsrechtliche Behandlung jener Personen, welche ein Gewerbe nach §. 60 al. 2 der Gewerbe-Ordnung anmelden, wird der k. k. Bezirkshauptmannschaft Nachstehendes bedeutet:

Aus der Fassung des §. 60 der Gewerbe-Ordnung geht zweifellos hervor, daß die nach alinea 2 dieses Paragraphen auszustellenden Gewerbsberechtigungen nicht unter das Gesetz über den Hausirhandel zu subsumiren, sondern nach den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung zu behandeln sind, und daß daher solchen Personen über ihre Anmeldung jedenfalls ein Gewerbeschein auszufertigen ist.

Nachdem nun weiters die Gewerbe-Ordnung (§§. 12 und 13) für jedes Gewerbe einen „Standort" verlangt, und die Angabe eines solchen auch aus Rücksichten der Besteuerung unbedingt nöthig erscheint, so ist bei der Gewerbeanmeldung auch die Namhaftmachung eines „Standortes" des Gewerbes zu verlangen, und unterliegt es, wenn eine feste Betriebsstätte mangelt, keinem Bedenken, in solchen Fällen als Standort des Gewerbes den Wohnort des Anmelders in der entsprechenden Rubrik des Gewerbescheines einzusetzen.

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 3. December 1886, Z. 7256, M. Z. 364.088.

Der Magistrat wird beauftragt, in Hinkunft in den Referaten wegen Vermiethung von Localitäten im alten Rathhause genau anzugeben, zu welchem Zwecke die Localitäten von den Miethern verwendet werden wollen.

Vom 7. December 1886, Z. 7572.

Das Heiz- und Ventilations-Inspectorat wird beauftragt, mit möglichster Beschleunigung eine kleine Broschüre zu verfassen, welche mit Berücksichtigung aller in unseren Schulen vorkommenden Heiz- und Ventilationssysteme zuvörderst eine kurze, aber klare Beschreibung der betreffenden Heiz- und Ventilationsvorrichtungen, des Zweckes der einzelnen Theile derselben enthält, sodann aber eine in's kleinste Detail gehende Instruction und Vorschrift für die Handhabung der Apparate, die Art und Weise der Bedienung derselben durch den Heizer oder Hausdiener, der Beaufsichtigung derselben durch Lehrpersonen und Schulleiter neben der Anführung der diesfalls geltenden gesetzlichen Bestimmungen gibt, überdies auch die Zeit und Dauer der durch Oeffnen der Fenster auszuführenden täglichen Lüftung festsetzt.

Diese Broschüre ist sodann in einer solchen Anzahl von Exemplaren durch den Druck zu vervielfältigen und sämmtlichen Lehrpersonen Wiens zuzustellen, auch dem Bezirksschulrathe der Stadt Wien in einer entsprechenden Zahl zu übermitteln, damit dieselben den k. k. Bezirksschulinspectoren und Ortsschulräthen der zehn Bezirke, welchen die Aufsicht darüber zusteht, zugestellt werden können.

Vom 7. December 1886, Z. 7455, M. Z. 332.499.

Nach dem Antrage der Wasserversorgungs-Commission wird beschlossen, die Arbeiten und Lieferungen für die Herstellung der Abzweigung von der Hochquellenleitung in die Häuser, zur Ausführung der Wasserleitungs-Einrichtung in städt. Gebäuden und der Wasserspülung in den öffentlichen Pissoirs, welche bisher nur auf die Dauer eines Jahres sichergestellt wurden, nunmehr auf drei Jahre zu vergeben, und die hiedurch bedingte, vom Magistrate in Antrag gebrachte Abänderung der bisherigen Bedingnisse, sowie die Ausschreibung einer öffentlichen schriftlichen Offertverhandlung auf Grund dieser geänderten Bedingnisse zu genehmigen.

Vom 14. December 1886, Z. 7582, M. Z. 207.001.

Das von der Firma M. Salzer's Söhne zu liefernde holzfreie Conceptpapier (Muster B zum Preise von 4 fl. 50 kr. per Neurieß) ist nur für die zur dauernden Aufbewahrung bestimmten Acten zu verwenden.

Die Abstempelung der Theken hat in Hinkunft zu unterbleiben.

Vom 16. December 1886, Z. 6242, M. Z. 256.546.

Anläßlich der Berathung über den Hauptrechnungs-Abschluß der Gemeinde Wien für das Jahr 1885 werden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die städtische Buchhaltung wird beauftragt, rechtzeitig um die nothwendigen Ergänzungscredite beim Gemeinderathe anzusuchen.

2. Die städtische Buchhaltung hat die unter allgemeinen Bezeichnungen im Hauptrechnungs-Abschlusse vorkommenden Posten in den „Erläuternden Bemerkungen" vollständig in die Einzelposten zu zerlegen und überhaupt dort, wo in einer Post Einnahmen und Ausgaben für verschiedene Zwecke enthalten sind, dieselben sowohl nach der Gebühr, als auch nach der Abstattung zu specificiren; sie hat ferner dem Hauptrechnungs-Abschlusse außer den bisherigen Specialausweisen auch noch Zusammenstellungen über solche Einnahmen und Ausgaben, welche unter verschiedenen Rubriken verrechnet erscheinen, jedoch denselben Verwaltungszweck betreffen, oder welche zwar im Hauptvoranschlage vorkommen, aber auch im Hauptrechnungs-Abschlusse mit den Ziffern des wirklichen Gebahrungs-Ergebnisses von wesentlichem Nutzen wären, beizugeben.

Vom 17. December 1886, Z. 6529 und 7558, M. Z. 279.893 und 398.679.

Nach den Anträgen der Waisencommission werden in Betreff der Einführung neuer Speiseordnungen in den städtischen Waisenhäusern*) nachfolgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die vorgelegten Speiseordnungen II a und II b für die Waisenhäuser in Wien und für das Waisenhaus in Klosterneuburg werden genehmigt und ist in die Speiseordnung II a für jeden Dienstag und Freitag Milch als Frühstück einzusetzen.

Ebenso wird der Entwurf der Vorschrift über die Zubereitung der Speisen in den städtischen Waisenhäusern genehmigt.

Sowohl die Speiseordnungen, als auch die erwähnte Vorschrift sind vom 1. Jänner 1887 an provisorisch einzuführen und werden die Buchhaltung, die Waisenhausväter, sowie die Hausärzte der Waisenhäuser beauftragt, nach Ablauf eines Jahres über ihre diesbezüglichen Wahrnehmungen eingehend zu berichten.

2. Die vorgelegte Speiseordnung III für die Waiseneltern, deren Kinder, den Hilfslehrer und die übrigen Bediensteten wird mit der vom Magistrate unter'm 6. December d. J., G. R. Z. 7558, beantragten Herabsetzung der Fleischquantitäten für die Erwachsenen auf 14 Dekagramm (gekocht) und für die Kinder auf 7 Dekagramm (gekocht) genehmigt.

3. Die bisher im Handeinkaufe beigestellten Artikel: Mehl, Gries, Rollgerste, dann Zucker, Kaffee, Reis, Salz, Essig, weiters Erdäpfel, Kraut, Rüben und Hülsenfrüchte und endlich Schmalz sind in Hinkunft bei geeigneten Contrahenten sicherzustellen.

Ferner sind noch weitere Vorschläge zu machen, damit der Handeinkauf auch bei anderen Artikeln, insbesondere bei Eiern, Milch und Butter, eingeschränkt werde.

---

*) Diese Speiseordnungen sind separat im Selbstverlage des Wiener Magistrates im Druck erschienen.

Der Magistrat wird beauftragt, diejenigen Gegenstände, welche dem Verderben nicht unterliegen, zur geeigneten Zeit in größerem Maße sicherzustellen.

Die Sicherstellung der Lieferungen hat im Wege einer allgemeinen öffentlichen Offertverhandlung zu erfolgen.

Die Marktcommissäre haben von Zeit zu Zeit zu controliren, ob das bestimmte Ausmaß von Materialien auch wirklich verkocht wird.

Vom 22. December 1886, Z. 6083, M. Z. 217.746.

Nach dem Antrage der II. Section wird beschlossen, die durch die Parcellirung der fürstlich Schwarzenberg'schen Realität in der Rothen Löwengasse, IX. Bezirk, entstandene neue, im vorgelegten Plane mit C D bezeichnete Gasse nach dem Pädagogen Dr. Leopold C. Schulz von Strasznitzky mit dem Namen „Strasznitzkygasse" zu bezeichnen.

Vom 22. December 1886, Z. 1289 ex 1886, M. Z. 179.482 ex 1885.

Nach dem Antrage der Commission zur Gründung eines Asyls für verlassene Kinder werden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Es wird im Principe beschlossen, daß der vom Gemeinderathe in seiner außerordentlichen Plenarsitzung vom 3. September 1883 zu einem Asyl für verlassene Kinder gewidmete Betrag per 50.000 fl. behufs Verbesserung der dermaligen Einrichtungen der Armen-Kinderpflege zur Gründung eines Kinderdepôts zu verwenden sei. In diese Anstalt sollen alle jene Kinder untergebracht werden, welche in dieselbe vom Magistrate in Ausübung der gesetzlichen Armenpflege für so lange zugewiesen werden, bis über deren weitere Pflege die definitive Verfügung getroffen sein wird.

2. Die Anstalt hat den Namen „Städtisches Asyl für verlassene Kinder" zu führen.

Zur Erinnerung an die Widmung der Anstalt anläßlich der Geburt Ihrer k. Hoheit der Frau Prinzessin Elisabeth, Tochter Sr. k. Hoheit des Kronprinzen Rudolf und Ihrer k. Hoheit der Frau Kronprinzessin Stephanie, ist an einem geeigneten Platze im Innern der Anstalt eine entsprechende Gedenktafel anzubringen.

3. Die Errichtung und Erhaltung dieses Asyles wird von der Commune Wien selbst übernommen.

4. Die Anstalt wird auf der Area des Waisenhausgartens im V. Bezirke als isolirter Bau errichtet.

5. Ueber den Bau und die Einrichtung dieser Anstalt sind detaillirte Pläne auszuarbeiten und vorzulegen, vorher jedoch ist noch eine Commission wegen Errichtung dieser Anstalt — bestehend aus Vertretern des Armendepartements und des Bauamtes, unter welchen sich auch der Waisencommissär zu befinden hat — zum Studium des Baues und der Einrichtung des dortigen Waisendepôts nach Berlin zu entsenden.

Vom 22. December 1886, Z. 7575, M. Z. 302.060.

Nach dem Antrage der I. Section wird beschlossen, den Stadtbaumeister Franz Wanitzky von nun an von allen städtischen Arbeiten auszuschließen.

Vom 30. December 1886, Z. 7087, M. Z. 309.561.

Die städtische Buchhaltung wird beauftragt, beim Hauptrechnungs-Abschlusse und Hauptvoranschlage die Durchführungsposten in auffälliger Weise ersichtlich zu machen, so daß

die factischen Einnahmen und Ausgaben leicht von den durchgeführten Einnahmen und Ausgaben unterschieden werden können.

Vom 5. Jänner 1887, Z. 7067, M. Z. 5634.

Nach dem Antrage der VIII. Section wird beschlossen:

1. Für die Einstellung der Schweine in den Stallungen auf dem Centralviehmarkte ist von den Borstenvieheigenthümern eine Gebühr zu entrichten, welche per Tag und große Szállás- oder Stallabtheilung mit 40 kr. und per Tag und kleine Szállás- oder Stallabtheilung mit 20 kr. festgesetzt wird.

2. Die Einhebung dieser Gebühr hat von jenem Tage an stattzufinden, mit welchem die neu zu erbauenden Szálláse und Stallungen in Benützung genommen werden.

3. In die neu zu verfassende Stallordnung ist folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Die Szálláse und Stallungen werden den Borstenvieheigenthümern nach Maßgabe des für ihre Thiere erforderlichen Raumes vom Marktcommissariate zugewiesen und es hat dieses Amt einerseits auf die zulässige Ausnützung der Stallräume zu dringen und anderseits eine Ueberfüllung derselben hintanzuhalten."

Vom 5. Jänner 1887, Z. 5454.

Nach dem Antrage der I. Section wird beschlossen:

Den einzelnen Mitgliedern des Gemeinderathes steht das Recht zu, die im §. 82 der Gemeindeordnung erwähnten Communalacten, welche durch Vermittlung des Bürgermeisters beigeschafft werden, einzusehen.

Die Anfertigung von Tabellen und Ausweisen, sowie die Ertheilung mündlicher Auskünfte (auf anderem als dem geschäftsordnungsmäßigen Wege) ist, insoferne dieselben von einzelnen Mitgliedern des Gemeinderathes gefordert werden, dem discretionären Ermessen des Bürgermeisters anheimgestellt.

Vom 5. Jänner 1887, Z. 7731, M. Z. 123.806.

Nach dem Antrage der V. Section wird in Betreff der Lieferung des für die städtischen Versorgungsanstalten, die Bürgerversorgungsanstalt, das städtische Asyl- und Werkhaus und das V. städtische Waisenhaus in Klosterneuburg pro 1887 erforderlichen amerikanischen Petroleums in theilweiser Abänderung des Plenarbeschlusses vom 16. November 1886, G. R. Z. 6528*), beschlossen:

1. Das vom Gemeinderathe bereits angenommene Offert des S. Klauber bleibt aufrecht.

2. Das an die Wiener Anstalten gelieferte Petroleum ist durch das Marktcommissariat in den Anstalten, und das in die auswärtigen Anstalten gelieferte Petroleum durch die Verwaltung der betreffenden Anstalt an Ort und Stelle zu untersuchen.

Die Verwalter haben über die Qualität des Petroleums nach jeder Lieferung Bericht zu erstatten.

3. Das Marktcommissariat hat die zur Untersuchung des Petroleums nothwendigen Apparate (im Werthe von 5—6 fl. per Stück) sofort für alle obbezeichneten Anstalten anzuschaffen und dahin zu senden, sowie die zur Handhabung dieser Apparate nothwendigen Instructionen beizugeben und die Rechnung über die angekauften und abgegebenen Apparate vorzulegen.

---

*) Vide Gemeinderaths-Protokoll Nr. 63 ex 1886 (vertraulich).

Vom 5. Jänner 1887. (Rathhausbau-Commission.)

Zur Anschaffung von Büchern für das Lesezimmer des Gemeinderathes wird ein Betrag von 200 fl. bewilligt und der Herr Bürgermeister ersucht, wegen Auswahl und Anschaffung dieser Bücher das Erforderliche zu veranlassen.

Der obige Betrag von 200 fl. ist auf Rubrik XVIII, „Innere Einrichtung" der Zusammenstellung der genehmigten Mehrkosten für den Rathhausbau zu verrechnen.

Vom 12. Jänner 1887, Z. 226 (I. Section), M. Z. 379.022.

Der Herr Bürgermeister wird ersucht, den Magistrat anzuweisen, daß in Zukunft nicht gehörig instruirte Gesuche um Verleihung von Stiftungen oder Stipendien den Parteien mit der Weisung zurückzustellen sind, dieselben zu vervollständigen und innerhalb einer Fallfrist zu reprobuciren*).

Vom 12. Jänner 1887, Z. 334 (I. Section), M. Z. 382.558.

Der Herr Bürgermeister wird ersucht, er möge das Stadtphysicat anweisen, bei Ausfertigung von Zeugnissen für Lehrer und Lehrerinnen aus Anlaß ihres Ansuchens um Pensionirung, um Urlaub oder um Aushilfen mit der größten Rigorosität vorzugehen.

Vom 13. Jänner 1887, Z. 7780 (Waisen-Commission), M. Z. 47.225.

1. In jedem Waisenhause ist die Kleidung und Wäsche nach der am Beginne eines jeden Schuljahres erfolgten Vertheilung an die Zöglinge zu numeriren und den Zöglingen nach Thunlichkeit dieselbe Kleidung und Wäsche während des Jahres zu belassen.

2. Für die Zöglinge sind in Hinkunft nur Baumwollsocken und Baumwollstrümpfe anzufertigen.

3. Im I. und IV. städtischen Waisenhause sind Versuche mit Wäsche aus Shirting besserer Qualität vorzunehmen.

4. Zum Belegen der Drahteinsätze im VI. städtischen Waisenhause ist Gradlstoff nach dem vorgelegten Muster anzuschaffen.

Vom 13. Jänner 1887, Z. 7796, M. Z. 378.798.

Nach dem Antrage der IX. Section werden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Der ehemalige Gemeinderathssitzungssaal im alten Rathhause nebst einem anstoßenden, zu Garderobezwecken geeigneten Zimmer werden insolange, als nicht hinsichtlich der Miethe des gesammten zweiten Stockwerkes oder des Sitzungssaales allein ein für die Commune besonders vortheilhaftes Offert einlangt, an Gesellschaften, Vereine ꝛc. gegen Bezahlung von 30 fl. für die einmalige Benützung und gegen dem zur Benützung überlassen, daß die Benützenden die Beleuchtungskosten der Gemeinde vergüten und die Kosten für die Beheizung aus Eigenem bestreiten.

2. Bei wiederholter Benützung durch dieselbe Partei innerhalb eines Jahres bleibt der Commune ein specielles Uebereinkommen vorbehalten.

3. Hinsichtlich der zu entrichtenden Hauszinssteuer und des Gebührenäquivalentes wird der Antrag der städtischen Buchhaltung, nach welchem für das erste Jahr ein Parificationszins von 300 fl. und für die weiteren Jahre die im unmittelbar vorhergegangenen

---

*) Siehe Seite 63.

Jahre eingegangenen Zinse, bezüglich des Gebührenäquivalentes aber ein auf Grund des Parificationszinses von 300 fl. ermittelter Steuerwerth von 4080 fl. einzubekennen wäre, genehmigt.

4. Dieser Beschluß ist vom Magistrate allen Vereinen, Actiengesellschaften ꝛc. im Wege eines Circulares bekanntzugeben*).

Vom 14. Jänner 1887, Z. 7604, M. Z. 325.038.

Für die sechs Tagwächter auf dem Centralviehhofe wird der Bezug von Winterröcken mit dreijähriger Tragdauer systemisirt und die Anschaffung der erforderlichen sechs Lodenröcke mit Kapuzen um den Betrag von 135 fl. genehmigt.

Vom 20. Jänner 1887, Z. 5721 (Archiv-D. Z. 1632).

Der von der Bibliotheks-Commission ausgearbeitete Entwurf einer Bibliotheksordnung für die Wiener Stadtbibliothek wird genehmigt.**)

Vom 20. Jänner 1887, Z. 7629, M. Z. 332.497.

Nach dem Antrage der Wasserversorgungs-Commission wird beschlossen, in Hinkunft die Lieferung der zum Betriebe der städtischen Wasserleitungen erforderlichen Oel und Seifensiederwaaren anstatt auf ein Jahr auf drei Jahre zu vergeben.

Vom 21. Jänner 1887, Z. 7087, M. Z. 309.561.

Anläßlich der Budgetberathung wird beschlossen, es sei die Ausgabsrubrik XX, 6 „Erhaltung und Erneuerung der Löschrequisiten" in Hinkunft in zwei Theile, und zwar: a) „Erhaltung der Löschrequisiten", und b) „Erneuerung der Löschrequisiten" zu trennen.

Ebenso ist die Ausgabsrubrik XX, 7, „Erhaltung der Feuerlöschtelegraphen und der Signalapparate" in Hinkunft derart in zwei Theile zu trennen, daß die Kosten der Auswechslung des Kabels ersichtlich werden.

Vom 20. Jänner 1887, Z. 7722, M. Z. 211.582.

Anläßlich der Sicherstellung der Materialartikellieferung für die städtischen Versorgungsanstalten, das Bürgerversorgungshaus, das städtische Asyl- und Werkhaus und die städtischen Waisenhäuser wird bestimmt, daß künftighin für sämmtliche Anstalten statt Lauge Soda oder Pottasche bezogen werde.

Vom 20. Jänner 1887, Z. 7776, M. Z. 347.598.

Anläßlich eines speciellen Falles wird das Stadtbauamt aufgefordert, in Hinkunft Alles, was in einem speciellen Falle besonders gewünscht wird, in die Originalvorschrift für den betreffenden Gegenstand aufzunehmen, eventuell diese Vorschrift entsprechend zu ergänzen.

---

*) Vgl. hiezu G.-R.-Beschl. vom 15. April 1887, Z. 1433.

**) Diese Bibliotheksordnung ist als Beilage X zum Gemeinderathsprotokolle vom Jahre 1886 im Drucke erschienen.

Vom 25. Jänner 1887, Z. 7450.

Es wird beschlossen, daß versuchsweise in einer Schule des II. Bezirkes die Schulthore um 7 Uhr Früh und um 1 Uhr Nachmittags, und zwar im Winter während der kalten Jahreszeit geöffnet werden, und daß sich mit dem Oberlehrer dieser Schule in das Einvernehmen gesetzt werde, gegen welche Remuneration einer seiner Lehrer die Aufsicht über diese in einer Classe zu versammelnden Kinder während der bezeichneten Stunden übernehmen wird.

Vom 27. Jänner 1887, Z. 7505, M. Z. 261.659 ex 1886.

Anläßlich der Sicherstellung der Arbeiten und Lieferungen für den Reservoirerweiterungsbau am Wienerberge wird unter Anderem beschlossen, daß in Hinkunft bei Offertausschreibungen für Bau- und dergleichen Arbeiten jederzeit die Clausel aufgenommen werde, daß, falls sich bei Erdaushebungen oder Fundirungsarbeiten ein Materiale vorfindet, welches beim Baue verwendet werden kann, selbes als Eigenthum der Gemeinde Wien zu behandeln ist*).

Vom 27. Jänner 1887, Z. 7087, M. Z. 309.561.

Anläßlich der Budgetberathung wird beschlossen, die Einn.-Rubr. XXII, 4: „Sonstige Beiträge zur Erhaltung und Bespritzung der Straßen" in zwei Subabtheilungen zu trennen, nämlich in „Beitrag der Wiener Tramway-Gesellschaft" und „Sonstige Beiträge"; bei Einn.-Rubr. XXII, 5: „Platzgelder für Hütten ꝛc." wird die gleiche Theilung beschlossen.

Vom 27. Jänner 1887, Z. 491 (X. Section), M. Z. 12.067.

Der Magistrat wird beauftragt, die Wiener Tramway-Gesellschaft aufzufordern, dafür Sorge zu tragen, daß, sobald eine Tramway-Haltestelle verlegt wird, auch die betreffende Haltestellentafel sofort entsprechend versetzt werde.

Vom 31. Jänner 1887, Z. 7444, M. Z. 177.171.

Nach dem Antrage der IV. Section wird beschlossen, zum Zwecke der leichteren und genaueren Besorgung des Local-Sanitätsdienstes im IX. Gemeindebezirke diesen Bezirk — unter gleichzeitiger Genehmigung der vom Stadtphysikate vorgeschlagenen Begrenzung jedes Theiles — in zwei Theile zu scheiden, für den abgetrennten Bezirkstheil einen zweiten städt. Arzt zu bestellen und zu diesem Zwecke die vom Gemeinderathe bereits systemisirte, bisher aber offen gebliebene Stelle eines dreizehnten städt. Arztes im Wege des vorgeschriebenen Concurses zu besetzen.

Vom 31. Jänner 1887, Z. 7751, M. Z. 287.525.

Nach dem Antrage der II. Section wird beschlossen, die auf der Baustelle I, Gruppe Z vor der Hundsthurmer Linie neu zu eröffnende, im vorgelegten Plane mit den Buchstaben A B bezeichnete Längengasse nach Georg Michalowitz mit dem Namen „Michalowitzgasse" zu benennen.

---

*) Vergleiche hiezu den Beschluß der VI. Section des Gemeinderathes vom 3. Februar 1887, Z. 7505.

Vom 1. Februar 1887, Z. 7087, M. Z. 309.561.

Anläßlich der Budgetberathung wird der Magistrat beauftragt, das Geeignete zu veranlassen, damit in den öffentlichen städt. Gebäuden (Schulen, Waisenhäusern ꝛc.) mit der Beleuchtung so viel als möglich gespart werde.

Vom 3. Februar 1887, Z. 7087, M. Z. 309.561.

Anläßlich der Budgetberathung wird ad Ausg.-Rubr. XXXII, 9: „Wagenauslagen, Commissionsgebühren und Remunerationen" beschlossen, es sei die städt. Buchhaltung zu beauftragen, vom Jahre 1887 ab ein Verzeichniß, in welchem sämmtliche derartige Wagenauslagen, Commissionsgebühren und Remunerationen zusammengestellt sind, vorzulegen.

Vom 3. Februar 1887, Z. 7505 (VI. Section).

Mit Rücksicht auf den Plenarbeschluß vom 27. Jänner 1887, Z. 7505, hat die letzte Alinea des §. 14 der allgemeinen Bestimmungen der Vorschrift für die Vergebung der Arbeiten und Lieferungen für den Reservoir-Erweiterungsbau am Wienerberge nunmehr zu lauten:

„Wenn bei Erdaushebungen Baumaterialien, als Sand, Schotter, Tegel, Steine ꝛc. vorgefunden werden, welche bei einem Bau überhaupt verwendet werden könnten, so sind diese Materialien Eigenthum der Gemeinde, sie können aber, falls sie die Bauleitung als brauchbar erkennt, bei diesem Bau — und zwar unter voller Aufrechthaltung der Haftpflicht des Erstehers — verwendet werden; jedoch hat der Ersteher der Gemeinde für diese Materialien eine entsprechende Entschädigung zu zahlen, welche nach der diesbezüglichen Post des städt. Preistarifes abzüglich oder zuzüglich des durch den Ersteher offerirten Nachlasses, resp. Zuschlages festgesetzt wird." *)

Vom 4. Februar 1887, Z. 7458, M. Z. 274.916.

Nach den übereinstimmenden Anträgen der V. und VII. Section wird für die Besorgung der Abtransportirung der zu versorgenden Kinder aus dem Armen-Departement in ihre Bestimmungsorte ein auf den Versorgungsfond-Conto „Remunerationen" zu übernehmender und nicht zu überschreitender Betrag von jährlich 150 fl. bewilligt, aus welchem die diesen Dienst besorgenden zwei Personen aus der Wiener Versorgungsanstalt mit 30 kr., beziehungsweise 10 kr. per Tag zu entlohnen sind.

Vom 4. Februar 1887, Z. 4665 (Wasserversorgungs-Commission), M. Z. 175.752.

Das Stadtbauamt wird beauftragt, dafür zu sorgen, daß in jenen Schulhäusern, in welchen keine Wassermesser eingebaut sind, solche ehestens eingeführt werden.

Unter Einem wird der Magistrat angewiesen, die in den Aborten mehrerer städt. Amts- und Anstaltsgebäude angebrachte schriftliche Aufforderung zu möglichst ausgiebiger Benützung der Wasserspülung sofort entfernen zu lassen.

---

*) Hiernach wurde laut Erlasses der Magistrats-Direction vom 7. Februar 1887, M. D. Z. 87, die Direction des Stadtbauamtes beauftragt, zu veranlassen, daß diese normativen Bestimmungen (vom 27. Jänner und 3. Februar l. J.) im Stadtbauamte in Evidenz gehalten werden, und daß hierauf bei der Verfassung von Vorschriften für die Sicherstellung communaler Arbeiten entsprechend Bedacht genommen werde.

Vom 14. Februar 1887, Z. 7843 (VII. Section), Buchh.-Nr. 13.054.

Die von der städt. Buchhaltung vorgelegten Entwürfe der Absolutorien für die Verwaltungen der fünf städt. Versorgungsanstalten, dann des städt. Asyl- und Werkhauses für die Jahre 1880 bis incl. 1884 werden mit dem Beifügen genehmigt, daß in Hinkunft die Rechnungsablagen selbst sammt allen Belegacten vorzulegen sind.

Vom 25. Februar 1887, Z. 7739, M. Z. 99.804.

Nach dem Antrage der II. Section wird beschlossen, die Bettlerstiege im VI. Bezirke in Hinkunft mit dem Namen „Königsklostergasse" zu bezeichnen.

Vom 25. Februar 1887, Z. 7271, M. Z. 346.548.

Der Antrag der I. Section, daß es bei dem Plenarbeschlusse vom 3. März 1885, Z. 6927 ex 1884, wornach in Hinkunft bei den Gemeinderathswahlen von der Abhaltung officieller Wählerversammlungen Umgang zu nehmen ist, sein Verbleiben haben solle, wird angenommen.

Vom 25. Februar 1887, Z. 1255, M. Z. 8237.

Die Scartirungs-Commissionen werden ersucht, nach Möglichkeit darauf Rücksicht zu nehmen, daß ein Theil der alljährlich in den städt. Versorgungsanstalten scartirten Wäschestücke zur Deckung des Bedarfes an Putzhadern für den Maschinenbetrieb im neuen Rathhause verwendet werden könne.

III.

Magistratsverordnungen und Verfügungen.

1.

Nicht vorschriftsmäßig instruirte Gesuche um Stipendien oder Stiftungen sind in Zukunft nicht a limine abzuweisen, sondern den Parteien mit der Weisung zurückzustellen, diese Gesuche zu vervollständigen und innerhalb eines Präclusivtermines zu reproduciren *).

(Präsidial-Erlaß vom 14. Jänner 1887 ad G. R. Z. 4.)

2.

Bei Erstattung von Besetzungsvorschlägen für Oberbeamtenstellen ist in Zukunft zugleich der Vorschlag für die Besetzung der descendirenden Stellen zu erstatten, um den Gemeinderath in die Lage zu versetzen, über alle aus einem bestimmten Anlasse erledigten und in einem Amte zur Besetzung gelangenden Stellen gleichzeitig Beschluß zu fassen.

(Magistrats-Directions-Erlaß vom 28. Jänner 1887, Z. 68.)

3.

Erlaß des Herrn Magistrats-Directors Alois Bittmann vom 22. März 1887, M. D. Z. 209,

betreffend Anordnungen hinsichtlich der Redaction des Verordnungsblattes des Magistrates.

Auf Grund der Verordnung des Magistrats-Präsidiums vom 8. Juni 1855, P. Z. 470, womit ein magistratisches Verordnungsblatt in's Leben gerufen wurde, sind in dasselbe alle Erlässe, Decrete, Verfügungen und Beschlüsse in der chronologischen Reihenfolge ihres

---

*) Siehe S. 58 u. M. V. Bl. Nr. 6 ex 1886, S. 137.

Erscheinens aufzunehmen, welche auf irgend einen Zweig der in den natürlichen oder übertragenen Wirkungskreis der Commune gehörigen Verwaltungsgeschäfte einen normativen Einfluß ausüben.

Ich habe jedoch namentlich in jüngster Zeit wiederholt die Erfahrung gemacht, daß ohne irgend welches Verschulden der Redaction des Verordnungsblattes in wirthschaftlicher Beziehung hochwichtige normative Bestimmungen nicht zur Aufnahme gelangten.

Nachdem es jedoch unabweislich geboten erscheint, diesen Agenden eine nicht mindere Aufmerksamkeit zuzuwenden, sehe ich mich mit Zustimmung des Herrn Bürgermeisters bestimmt, die Sammlung und Veranlassung der Drucklegung der in das magistratische Verordnungsblatt aufzunehmenden, den natürlichen Wirkungskreis der Commune berührenden, also insbesondere aller in wirthschaftlicher Hinsicht wichtigen normativen Erlässe ꝛc. von der Sammlung der übrigen Normalien zu trennen und erstere Agende dem Magistrats-Departement VI zuzuweisen, wobei ich unter Einem mit derselben den diesem Departement zur Dienstleistung zugewiesenen Magistrats-Secretär Ludwig Linsbauer betraue.

In der Einrichtung des magistratischen Verordnungsblattes selbst soll jedoch keinerlei Aenderung eintreten und hat sich daher das Magistrats-Departement VI bezüglich der Drucklegung und Indicirung der vorbezeichneten Normalien im kurzen Wege mit dem Magistrats-Departement XX in das entsprechende Einvernehmen zu setzen.

Euer Wohlgeboren werden hiernach ersucht, von den bezeichneten Erlässen unmittelbar nach deren Einlangen Abschriften im Bureau anfertigen und mit der Ueberschrift: „Zur Aufnahme in das Verordnungsblatt", sowie mit der Formel vidirt: „Für die Richtigkeit der Abschrift" unter Beisetzung der hierämtlichen Geschäftszahl dem genannten Herrn Magistrats-Secretär unverweilt zuzumitteln.

Unter Einem ersuche ich die Herren Leiter der Magistrats-Departements VI und XX für eine raschere Aufeinanderfolge der einzelnen Nummern des magistratischen Verordnungsblattes Sorge tragen zu wollen und wird von nun an je ein Exemplar der gedruckten Gemeinderaths-Protokolle sofort nach dem jeweiligen Erscheinen der einzelnen Nummern zu Zwecken des Verordnungsblattes den beiden vorbezeichneten Magistrats-Departements zugemittelt werden.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Druck von Carl Gerold's Sohn in Wien.

Jahrgang 1887. Nr. 4.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 12. Juli 1887.)

Inhalt. I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Ministerialverordnung v. 14. Apr. 1887, R. G. Bl. Nr. 37, betr. die Zuweisung der Gemeinde Studenei zum Bezirksgerichtssprengel Senftenberg. — 2. Ministerialverordnung v. 19. Apr. 1887, R. G. Bl. Nr. 40, betr. die Activirung des Bezirksgerichtes Dynów. — 3. Ministerialverordnung v. 29. Apr. 1887, R. G. Bl. Nr. 45, betr. die Zuweisung der Gemeinde Drum zum Sprengel des st. d. Bezirksgerichtes Böhmisch-Leipa. — 4. Verzeichniß der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 5. Gesetz v. 25. Jän. 1887, L. G. u. V. Bl. Nr. 8, betr. die Abänderung des Gesetzes über die Errichtung u. Erhaltung der gewerbl. Fortbildungsschulen. — 6. Statthalterei-Verordnung v. 2. März 1887, L. G. u. V. Bl. Nr. 10, betr. das Vorgehen und die Vorsichten bei außeramtlichen Leichenöffnungen und bei gewissen Operationen an Leichen. — 7. Statthalterei-Kundmachung v. 28. Apr. 1887, L. G. u. V. Bl. Nr. 18, betr. die Verpflegstax-Erhöhung im allg. Krankenhause in Hainburg. — 8. Verzeichniß der außerdem im Landesgesetz- und Verordnungsblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 9. Statthalterei-Erlaß v. 29. Jän. 1886, Z. 4493, betr. die Frage der Wirksamkeit des Eides des Jagdschutzpersonales bei Versetzung in andere Reviere. — 10. Note d. k. k. ö. Oberlandesgerichtes v. 28. Dec. 1886, Z. 18.519, betr. die Unzulässigkeit der Anweisung der Abhandlungsgerichte zur ausschließlichen Verständigung des Bürgermeisters oder Magistrates von letztwilligen Verfügungen zu Gunsten der Armen Wiens. — 11. Statthalterei-Erlaß v. 28. Jän. 1887, Z. 4827, betr. die fernere Geltung der Vorschriften über Erleichterungen hinsichtlich der Verfassung und commissionellen Behandlung der Projecte für Localbahnen und Schleppbahnen. — 12. Statthalterei-Erlaß v. 20. Febr. 1887, Z 5798, betr. die Verständigung des k. k. 2. Artillerie-Brigade-Commandos vom Erlöschen der Pulververschleiß-Licenzen. — 13. Instruction für die sprengtechnischen Sachverständigen der Wiener Polizeidirection. — 14. Note des n. ö. Landesausschusses v. 4. März 1887, Z. 5584, betr. die Schüblingsverpflegs- und die Reinigungsgebühr in der Hauptschubstation Wien. — 15. Note des o. ö. Landesausschusses v. 15. März 1887, Z. 1864, betr. die Verpflegsgebühren im Armenbadspitale in Hall. — 16. Note des k. ung. Ministeriums des Innern v. 12. Jän. 1887, Z. 70.624, betr. das Spital in Kapuvár. — 17. Statthalterei-Erlaß v. 27. Jän. 1887, Z. 3842, betr. die Errichtung von Zweigniederlassungen durch türkische Großhändler. — 18. Statthalterei-Erlaß v. 6. Febr. 1887, Z. 53.084, betr. die Nichteintragung der Floßbäder im Donaustrome oder Donaucanale in das Wasserbuch. — 19. Statthalterei-Erlaß v. 21. Febr. 1887, Z. 8895, betr. die Nichtanwendbarkeit der Aichvorschriften auf die Bierflaschen mit sogen. Patentverschluß. — 20. Statthalterei-Erlaß v. 22. Febr. 1887, Z. 8899, betr. die stempelfreie Behandlung der mündlichen, nicht protokollarischen Ansuchen um Neuausstellung oder Erneuerung von Jagdkarten. — II. Gemeinderathsbeschlüsse. — III. Magistratsverordnungen und Verfügungen: 1. Magistrats-Directions-Erlaß v. 15. Febr. 1887, Z. 107, betr. die Behandlung der Gesuche um Gewerbsconcessionen. — 2. Magistrats-Erlaß v. 12. Apr. 1887, Z. 288.834, betr. die strenge Ueberwachung der von Bauunternehmern aufgeführten Bauten.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

1.

Verordnung des Justizministeriums vom 14. April 1887,

betreffend die Zuweisung der Gemeinde Studenei zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Senftenberg in Böhmen.

(R. G. Bl. vom 23. April 1887, Nr. 37.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Gemeinde Studenei aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Grulich ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Senftenberg zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1888 in Wirksamkeit.

Pražák m. p.

2.

Verordnung des Justizministeriums vom 19. April 1887,

betreffend die Activirung des Bezirksgerichtes Dynów in Galizien.

(R. G. Bl. vom 23. April 1887, Nr. 40.)

Das mit Verordnung des Justizministeriums vom 2. April 1886 (R. G. Bl. Nr. 51) errichtete Bezirksgericht in Dynów hat mit 1. September 1887 seine Amtswirksamkeit zu beginnen.

Pražák m. p.

3.

Verordnung des Justizministeriums vom 29. April 1887,

betreffend die Zuweisung der Gemeinde Drum zu dem Sprengel des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Böhmisch-Leipa in Böhmen.

(R. G. Bl. vom 17. Mai 1887, Nr. 45.)

Auf Grund der Gesetze vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) und 26. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 62) wird die Gemeinde Drum aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Auscha, beziehungsweise des Kreisgerichtes Leitmeritz ausgeschieden und dem Sprengel des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes und Kreisgerichtes Böhmisch-Leipa zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1888 in Wirksamkeit.

Pražák m. p.

4.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

Unter Nr. 36. Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 27. März 1887, **womit die nachträgliche Einreihung der Gemeinde Schwechat in die 6. Classe des Militär-Zinstarifes (R. G. Bl. Nr. 168 ex 1885) verlautbart wird.**

" " 38 Kundmachung des Finanzministeriums vom 14. April 1887, **betreffend die Activirung eines Ansagepostens in Vikoc.**

" " 39 Provisorische Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 15. April 1887, **betreffend die Einführung von Prüfungen aus der böhmischen Sprache für die Candidaten eines landwirthschaftlichen Lehramtes an mittleren Schulen mit böhmischer Unterrichtssprache.**

" " 41 Gesetz vom 27. April 1887, **betreffend die Militär-Versorgung der Witwen und Waisen von Officieren und von Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes.**

Unter Nr. 42 Verordnung des Handelsministeriums vom 18. April 1887, womit im Anhange zur Polizeiordnung für die Seehäfen vom 14. März 1884 (R. G. Bl. Nr. 33) besondere Bestimmungen für den Hafen von Pola erlassen werden.

„ „ 43 Erlaß des Finanzministeriums vom 24. April 1887, betreffend die Ausdehnung des Pferdeausfuhrverbotes auf die Pferdeausfuhr über die Zollausschlüsse.

„ „ 44 Verordnung des Finanzministeriums vom 20. April 1887, betreffend die Ermächtigung des k. k. Nebenzollamtes I Hangendenstein in Salzburg zur zollfreien Behandlung voraus- und nachgesendeter Reiseeffecten.

„ „ 46 Gesetz vom 14. Mai 1887, betreffend die aus Anlaß der Umwandlung der Grundentlastungsschuld des Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns in eine neue Landesschuld im Höchstbetrage von 9,400.000 Gulden zu gewährenden staatlichen Begünstigungen.

5.

Gesetz vom 25. Jänner 1887,

womit der §. 12 des Gesetzes vom 28. November 1868 L. G. Bl. Nr. 23, betreffend die Errichtung und Erhaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen, wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, abgeändert wird.

Wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

(L. G. u. V.-Bl. vom 4. März 1887, Nr. 8.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 12 des Landesgesetzes vom 28. November 1868, L. G. Bl. Nr. 23, betreffend die Errichtung und Erhaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen, wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, hat in seiner bisherigen Fassung außer Kraft zu treten und künftighin zu lauten, wie folgt:

§. 12.

Zur Errichtung und Erhaltung der Vorbereitungs- und gewerblichen Curse sind verpflichtet:

In Wien:

Die Gewerbetreibenden nach Maßgabe ihrer Erwerbsteuer mit . . . 45 Percent,
die Commune Wien mit . . . . . 20 „
der Landesfond mit. . . . . 25 „
die zur Handels- und Gewerbekammer beizutragen verpflichteten Gewerbetreibenden Niederösterreichs nach Maßgabe ihrer Erwerbsteuer mit . . . . . 10 „

Außer Wien:

Die Gewerbetreibenden des betreffenden Gewerbeschulbezirkes nach Maßgabe ihrer Erwerbsteuer mit . . . . . 35 Percent,
der Landesfond mit. . . . . 35 „
die Gemeinde des Gewerbeschulbezirkes mit. . . . . 15 „
die zur Handels- und Gewerbekammer beizutragen verpflichteten Gewerbsleute Niederösterreichs nach Maßgabe ihrer Erwerbsteuer mit . . . . . 15 „

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1887 in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

Wien, am 25. Jänner 1887.

Franz Joseph m. p.

Gautsch m. p.

6.

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 2. März 1887, Z. 9408,

betreffend das Vorgehen und die Vorsichten bei außerämtlichen Leichenöffnungen und bei gewissen Operationen an Leichen.

(L. G. u. V. Bl. vom 16. März 1887, Nr. 10.)

Im Grunde des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Februar 1887, Z. 13630 ex 1886 wird in Betreff des Vorgehens und der Vorsichten bei außerämtlichen Leichenöffnungen und bei gewissen Operationen an Leichen Folgendes angeordnet:

1. Leichenöffnungen dürfen erst nach vorgenommener Todtenbeschau und hiedurch zweifellos constatirtem Tode vorgenommen werden.

2. Wenn die Obduction der Leiche einer außerhalb einer Heil- oder Humanitätsanstalt verstorbenen Person behufs Erforschung des abgelaufenen Krankheitsprocesses, respective der Todesursache vorgenommen werden soll, hat der behandelnde Arzt, falls er die Vornahme der Obduction angezeigt findet, sich der Einwilligung der nächsten Anverwandten des Verstorbenen hiezu zu versichern und von der beabsichtigten Obduction sowie von dem Zeitpunkte der Vornahme derselben den amtlichen Todtenbeschauer behufs allfälliger Intervention rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

3. Bei den in einer Heil- oder Humanitätsanstalt verstorbenen Personen entfällt die Einwilligung der Anverwandten zur Vornahme der Obduction und insoferne die betreffenden Anstaltsärzte, beziehungsweise die Prosectoren, mit der Todtenbeschau in der Anstalt betraut sind, auch die Verständigung des amtlichen Todtenbeschauers.

4. In sanitär ungeeigneten Localitäten wie in kleinen, engen, gar nicht oder nur schlecht ventilirbaren Wohnungen dürfen Leichenöffnungen nicht vorgenommen werden, und ist in solchen Fällen die Leiche behufs Vornahme der Obduction in die zuständige Leichenkammer zu übertragen.

Dasselbe gilt bei Leichen von Personen, die an Infectionskrankheiten oder während des Herrschens einer Epidemie verstorben sind und deren Obduction beabsichtigt wird.

5. Bei der Obduction dürfen in der Regel nur Sachverständige und das nothwendige Hilfspersonal anwesend sein.

Die Entscheidung, ob ausnahmsweise anderen Personen, z. B. Verwandten des Verstorbenen, die Anwesenheit gestattet werden kann, bleibt den bei der Obduction intervenirenden Aerzten vorbehalten.

Bei Vornahme einer Obduction in einer Wohnung ist in geeigneter Weise vorzusorgen, daß jede Anhäufung von Menschen in der Nähe des Obductionslocales verhindert und die Ordnung hiebei aufrecht erhalten werde.

6. Ueber jede Obduction ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die besonderen pathologischen Erscheinungen an der Leiche ersichtlich und die Todesursache namhaft zu machen ist.

Dasselbe ist von den anwesenden Aerzten zu unterfertigen und nach Obduction einer Anstaltsleiche in der betreffenden Heil- oder Humanitätsanstalt aufzubewahren, nach einer Obduction außerhalb solcher Anstalten aber im Originale oder in Abschrift dem amtlichen Todtenbeschauer behufs Uebermittlung an die competente Behörde und Vormerkung im Todtenbeschau-Protokolle einzuhändigen.

7. Sollten bei der Obduction Umstände zu Tage treten, welche die Vornahme einer gerichtlichen oder sanitätspolizeilichen Leichenöffnung geboten erscheinen lassen, so ist die Obduction sofort zu unterbrechen und die betreffende Behörde, wenn möglich telegraphisch oder durch einen eigenen Boten von dem Vorfalle in Kenntniß zu setzen.

8. Nach beendigter Obduction ist die Leiche ordentlich zu reinigen, zuzunähen, wenn nöthig zu desinficiren und nöthigenfalls einzusargen; das Obductionslocale ist sorgfältigst zu reinigen, zu lüften und wenn nöthig zu desinficiren, was in Privatwohnungen nach Entfernung der Leiche zu wiederholen ist.

Für die Einhaltung dieser Maßregel sind in Kranken- und Humanitätsanstalten die Anstaltsärzte, bei Obductionen in Privathäusern oder Leichenkammern die Obducenten und im Falle seiner Intervention auch der Todtenbeschauer verantwortlich.

9. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für jene Fälle, in denen auf Wunsch der Angehörigen oder über letztwillige Anordnung des Verstorbenen oder wegen einer besonderen Indication keine vollständige Obduction, sondern nur die Eröffnung einzelner Körperhöhlen oder operative Eingriffe wie z. B. Herzstich, Aderöffnung und dergleichen oder eine sogenannte Einbalsamirung vorgenommen werden soll.

10. Die politischen Bezirksbehörden haben die Befolgung dieser Anordnungen sorgsam zu überwachen.

11. Durch diese Verordnung wird die Verordnung vom 13. Februar 1879, Z. 5023 (Landesgesetzblatt XIV. Stück vom Jahre 1879, Nr. 25) außer Kraft gesetzt.

Possinger m. p.

7.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 10. April 1887, Z. 18.406,

betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen Krankenhause in Hainburg.

(L. G. u. V. Bl. vom 28. April 1887, Nr. 18.)

Der n. ö. Landesausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n. ö. Statthalterei die für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Hainburg per Kopf und Tag festgesetzte Verpflegsgebühr vom 1. März 1887 angefangen auf neunzig Kreuzer erhöht, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

8.

Ferner sind im Landesgesetz- und Verordnungsblatte erschienen:

Unter Nr. 9 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 23. Februar 1887, Z. 7906, **mit welcher eine neue „Evidenzvorschrift für das k. k. Heer und die Kriegsmarine I. Theil" auszugsweise verlautbart wird.**

" " 11 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 6. März 1887, Z. 11.597, **betreffend die den Gemeinden Salmannsdorf, Perchtoldsdorf, Korneuburg, Fünfhaus, Hadersdorf, Maria-Enzersdorf, Nußdorf und Gainfarn ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Miethzinskreuzern.**

" " 12 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns v. 16. März 1887, Z. 14.124, **betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Gebühren für die Aufnahme in den Verband der Gemeinden Abetzberg, Franzenreith, Ebendorf, Braunsdorf, Lang-Enzersdorf und Hinterbrühl.**

" " 13 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 22. März 1887, Z. 11.721, **betreffend die Bestellung von Dampfkessel-Prüfungs-Commissären und Substituten für die politischen Bezirke Krems, Zwettl, Horn, Waidhofen a. d. Thaya, St. Pölten, Amstetten, Scheibbs, Lilienfeld und für den Stadtbezirk Waidhofen a. d. Ybbs.**

" " 14 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreichs unter der Enns vom 7. April 1887, Z. 15.506, **betreffend die Verlautbarung des Aufrufes der Administration der allgemeinen Versorgungsanstalt in Wien an die Besitzer von Interimsscheinen zur Erstattung ihrer Lebensanzeige.**

" " 15 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 9. April 1887, Z. 19.021, **betreffend die dem Unternehmen zur Herstellung von Hochwasser-Schutzdämmen am rechten Ufer des Marchflusses zugestandene Stempel- und Gebührenfreiheit.**

" " 16 Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 12. April 1887, Z. 16.631, **betreffend die Erlassung einer neuen Curtaxordnung für den Curort Baden.**

" " 17 Gesetz vom 30. März 1887, **womit der §. 66 der Bauordnung vom 17. Jänner 1883, L. G. Bl. Nr. 136, für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns mit Ausschluß von Wien abgeändert wird.**

" " 19 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 14. April 1887, Z. 20.230, **betreffend die den Gemeinden Rudolfsheim, Herzogenburg, Hetzendorf, Floridsdorf und Sechshaus ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Miethzinskreuzern.**

9.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. Jänner 1886, Z. 4493, M. Z. 45.307,

betreffend die Frage der Wirksamkeit des vom Jagdschutzpersonale abgelegten Eides bei Versetzungen in andere in demselben oder in einem anderen politischen Bezirke gelegene Reviere.

Ueber eine Anfrage in Betreff der Wirksamkeit des vom Jagdschutzpersonale abgelegten Eides bei Versetzungen in andere in demselben oder in einem anderen politischen Bezirke gelegene Reviere hat das hohe k. k. Ackerbauministerium mit dem Erlasse vom 25. Jänner 1886, Z. 12.188/829, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern, Nachstehendes anher eröffnet:

Nach §. 1 der Ministerialverordnung vom 2. Jänner 1854, R. G. Bl. Nr. 4, ist das zur Beaufsichtigung der Jagd bestellte Jagdschutzpersonale auf Verlangen des Bestellers für den Jagddienst in dem ganzen ihm anvertrauten Jagdgebiete in Eid und Pflicht zu nehmen. In Uebereinstimmung hiemit lauten auch die für dieses, sowie für das ausschließlich zur Jagdaufsicht bestellte Personale durch die citirte Ministerialverordnung vorgeschriebenen Eidesformeln auf die Ueberwachung des der Aufsicht des Schwörenden anvertrauten Jagdrechtes. Es ergibt sich hieraus, daß die Wirksamkeit der Beeidigung sich blos auf jenes Gebiet erstrecken kann, für welches der Jagdinhaber das Aufsichtsorgan bestellt und der politischen Behörde namhaft gemacht hat, wobei es selbstverständlich in dem Belieben des Ersteren stehen wird, die Bestellung auf das ganze ihm gehörige Jagdgebiet auszudehnen oder auf ein oder mehrere Reviere desselben zu beschränken.

Im letzteren Falle wird die Versetzung in andere Reviere die neuerliche Beeidigung des Jagdschutzpersonales auch dann zur Folge haben müssen, wenn das neue Aufsichtsgebiet in demselben politischen Bezirke gelegen ist wie das frühere, während es im erstbezeichneten Falle dem Jagdinhaber freistehen wird, den für das ganze Jagdgebiet beeideten Aufsichtsorganen bestimmte Ueberwachungsrayons innerhalb desselben anzuweisen, ohne daß bei einer hierin sich ergebenden Aenderung eine neuerliche Beeidigung nothwendig wäre.

Selbstverständlich bleibt, auch wenn nach dem Gesagten eine neuerliche Beeidigung nicht einzutreten hätte, die im §. 8 der Ministerialverordnung vom 1. Juli 1857, R. G. Bl. Nr. 124, begründete Meldungspflicht der Dienstgeber hinsichtlich der im Stande der beeideten Wachorgane vorkommenden Aenderungen aufrecht, damit die politischen Bezirksbehörden die in ihrem Bezirke im Dienste stehenden beeideten Organe in der vorgeschriebenen Evidenz halten können. Hievon wird der Wiener Magistrat zur Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

10.

Note des k. k. österr. Oberlandesgerichtes in Wien vom 28. December 1886, Z. 18.519, Pr. Z. 12 ex 1887, an Se. Hochwohlgeboren den Herrn Bürgermeister Eduard Uhl,

betreffend die Verständigung des Bürgermeisters und des Magistrates von allen letztwilligen Verfügungen zu Gunsten der Armen Wiens, beziehungsweise Unzulässigkeit einer diesbezüglichen Weisung an die betreffenden Abhandlungsgerichte.

Mit der geschätzten Eingabe Z. 326.527/II 1886 haben Euer Hochwohlgeboren das Ersuchen gestellt, es möge das k. k. Oberlandesgericht in Wien die Gerichtshöfe in Civilsachen erster Instanz und die städtisch-delegirten Bezirksgerichte in Wien, dann die k. k. Bezirksgerichte Währing, Hernals, Ottakring, Sechshaus, Untermeidling, Hietzing und Schwechat anweisen, in Hinkunft in allen Abhandlungsfällen über letztwillige Verfügungen, in welchen die Erblasser die Armen Wiens oder eines bestimmten einzelnen oder mehrerer Gemeindebezirke Wiens als Erben eingesetzt oder mit Legaten oder Stiftungen bedacht haben, die Mittheilung hievon nur an den Bürgermeister oder an den Magistrat der Stadt Wien zu machen.

Das Oberlandesgericht hat hierüber die genannten Gerichte unterm 17. November 1886, Z. 16.946 zur gutächtlichen Berichterstattung angewiesen und geht aus diesen Berichten hervor, daß von keinem dieser Gerichte im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§. 1, 2, 68, 103 und 104 des Wiener Gemeindestatutes bezweifelt würde, daß die Armenpflege in Wien, beziehungsweise den zehn Gemeindebezirken und der Pfarrarmenbezirke Hernals, Neulerchenfeld und Reindorf eine Angelegenheit der Gemeinde Wien bilde, und daß die bestandenen Vorstadtgemeinden als selbstständige Gemeinden durch das citirte Statut aufgehoben und mit der Großcommune in Wien in eine einzige Gemeinde vereinigt wurden.

Nur das städtisch-delegirte Bezirksgericht Landstraße in Wien vermeint, daß bei sogenannten Manuallegaten, wenn z. B. letztwillig angeordnet wird „meine Leiche sollen zehn Arme des 3. Bezirkes begleiten und soll jeder Arme 1 fl. erhalten" oder „bei der für mich abzuhaltenden Seelenmesse sollen 20 Arme beten, und jeder 1 fl. erhalten" lediglich das Armeninstitut des Bezirkes zu verständigen sei.

Das k. k. Oberlandesgericht bedauert, nicht in der Lage zu sein, die gewünschte Weisung an die genannten Gerichte zu erlassen. Nach §. 84 des kais. Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, ist bezüglich der frommen Erbschaften und Vermächtnisse nur vorgeschrieben, daß Erbschaften und bedeutende Vermächtnisse sogleich der Statthalterei bekannt zu machen, und daß bezüglich der geringen Vermächtnisse nur halbjährig Verzeichnisse dahin zu übersenden sind. Es ist weiters durch die Bestimmungen der §§. 75, 76, 83 ibidem angeordnet, daß von dem Erbanfalle die vermuthlichen Erben, beziehungsweise deren Vertreter in Kenntniß zu setzen sind.

Eine sofortige Verständigung der Legatare, beziehungsweise deren Vertreter von dem Legatsanfalle ist nicht normirt. Doch ist durch die Bestimmungen der §§. 157 und 159 ibidem vorgesorgt, daß die Einantwortung des Nachlasses vor Ausweis des Vollzuges der letztwilligen Anordnungen des Erblassers, insbesondere vor ausgewiesener Bezahlung oder Sicherstellung der für Arme, Stiftungen ꝛc. bestimmten Legate nicht erfolgen könne.

Die Auslegung einer letztwilligen Anordnung und daher auch die Beurtheilung, wer in einem einzelnen Falle als bedacht anzusehen sei, steht der Abhandlungsbehörde unbeschadet des Instanzenzuges und des Rechtsweges zu, und es vermag das Oberlandesgericht im Verordnungswege weder das bestehende Gesetz abzuändern, noch auch den Rechten der ersten Instanz, die obenerwähnte Auslegung und Beurtheilung selbstständig vorzunehmen, vorzugreifen.

Das Oberlandesgericht muß es daher dem Ermessen des Herrn Bürgermeisters überlassen, ob die gewünschte Kenntnißnahme von allen frommen, die Armen Wiens betreffenden Erbschaften und Vermächtnisse im Wege der k. k. Statthalterei durch Mittheilung von Abschriften der seitens der Gerichte im Sinne des §. 84 des Abhandlungspatentes erstatteten Anzeigen und vorgelegten Verzeichnisse zu erreichen wäre.

11.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. Jänner 1887, Z. 4827, M. Z. 51.754,

betreffend die fernere Geltung der Ministerialverordnung vom 29. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 57, über Erleichterungen hinsichtlich der Verfassung und commissionellen Behandlung der Projecte für Localbahnen und Schleppbahnen.

Anläßlich des mit Ende December 1886 eingetretenen Ablaufes der bis dahin zufolge des Gesetzes vom 29. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 104, verlängerten Wirksamkeitsdauer des Gesetzes vom 25. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 56, betreffend die Zugeständnisse und Begünstigungen für Localbahnen, sind Zweifel darüber rege geworden, ob nicht aus diesem Grunde mit obigem Zeitpunkte auch die Bestimmungen der Verordnung des Handelsministeriums vom 29. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 57, womit in theilweiser Abänderung der Ministerialverordnung vom 25. Jänner 1879, R. G. Bl. Nr. 19, Erleichterungen hinsichtlich der Verfassung und commissionellen Behandlung der Projecte für Localbahnen und Schleppbahnen eingeführt wurden, außer Wirksamkeit getreten seien.

Nachdem jedoch die erwähnte Verordnung keine vor dem Bestande einer speciellen gesetzlichen Ermächtigung der Regierung abhängigen Bestimmungen und insbesondere keine Ausnahme von den bestehenden Gesetzen enthält, so erscheint die Wirksamkeit dieser Verordnung durch den Ablauf des Localbahngesetzes in keiner Weise berührt.

Es werden demnach die Bestimmungen der Verordnung vom 29. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 57, auch fernerhin bezüglich der Verfassung der Projecte für Localbahnen und der über solche Projecte vorzunehmenden Amtshandlungen zur Anwendung zu bringen sein, und zwar ohne Unterschied, ob die betreffende Bahn bereits auf Grund des Localbahngesetzes concessionirt worden ist, oder erst auf Grund einer zu erwirkenden speciellen oder allgemeinen gesetzlichen Ermächtigung zur Concessionirung gelangen soll.

Hievon wird der Wiener Magistrat in Folge hohen Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 21. Jänner 1887, Nr. 376, in die Kenntniß gesetzt.

12.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. Februar 1887, Z. 5798, M. Z. 76.327,

betreffend die Verständigung des k. k. 2. Artillerie-Brigade-Commandos von jeder dem Magistrate zur Kenntniß gelangenden Erlöschung einer Pulververschleißlicenz.

Das k. k. 2. Artillerie-Brigade-Commando in Wien hat mit Zuschrift vom 30. Jänner 1887, Z. 167, anher mitgetheilt, daß bei der diesjährigen Revision der Evidenzen der

licentirten Pulververschleißer sich herausgestellt hat, daß viele Verschleißer mit Tod abgegangen sind, oder den Verschleiß nicht mehr ausüben, weil sie es nicht mehr wollen, oder weil sie ihr mitgeführtes Hauptgeschäft nicht mehr ausüben, beziehungsweise ihren Wohnsitz gewechselt haben, ohne daß das Artillerie-Zeugsdepôt, an welches die Verschleißer mit dem Pulverbezug gewiesen waren, noch das 2. Artillerie-Brigade-Commando hievon zur Kenntniß gelangten.

Die Nachforschungen haben ergeben, daß die betreffenden Verschleißer dies theilweise unterließen, oder aber daß selbe die Finanzbehörden, in anderen Fällen die Bezirkshauptmannschaften durch die Ablieferung der Pulverfassungsbücheln und Licenzscheine hievon in Kenntniß setzten.

Das Brigade-Commando hat demnach behufs richtiger Evidenzführung die Verfügung getroffen, daß jeder Verschleißer durch ein auf dem Licenzscheine anzubringendes Aviso, von welchem ein Exemplar hier zur Kenntnißnahme mitfolgt, angewiesen ist, daß bei Rücklegung des Verschleißes, Todesfall, beziehungsweise in jenen Fällen, wo der Licenzschein erlischt, denselben sammt dem Pulverfassungsbüchel und die Preisverzeichnisse an das 2. Artillerie-Brigade-Commando in Wien als die Pulververschleißlicenz ertheilende Behörde eingesendet werden.

Sollte hingegen die Mittheilung und Abfuhr der erwähnten Documente an den Magistrat gelangen, so wird über das vom k. k. 2. Artillerie-Brigade-Commando mit der Eingangs bezogenen Zuschrift gestellte Ersuchen der Magistrat angewiesen, hievon in jedem vorkommenden Falle das k. k. 2. Artillerie-Brigade-Commando in Wien ungesäumt in die Kenntniß zu setzen.

K. k. 2. Artillerie-Brigade-Commando.

Nr. 167 ex 1887.

Aviso!

(Aufzukleben auf den unteren Theil des Licenzscheines zum Pulververschleiß.)

Im Falle des Ablebens des Inhabers des Licenzscheines, bei Zurücklegung der Licenz, das heißt Nichtausübung der Pulververschleißbewilligung, beim Wechsel des Wohnortes, in welchem Falle die Licenz erlischt, ist der Licenzschein, das Pulverfassungsbüchel und das Preisverzeichniß an das k. k. 2. Artillerie-Brigade-Commando in Wien einzusenden, und zwar unter Angabe des Grundes, da auf Grund dessen die Streichung aus der Liste der licentirten Pulververschleißer erfolgt.

13.

Instruction für die beeideten sprengtechnischen Sachverständigen der Wiener Polizeidirection.

(Genehmigt mit Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. Februar 1887, Nr. 504.)

§. 1. Der Sachverständige ist verpflichtet, den von Organen der Polizeibehörde (Polizeidirection, Polizei-Bezirkscommissariate und Exposituren) ausgehenden Aufforderungen zur Untersuchung von Sprengmitteln, explosiblen Stoffen, Chemikalien und damit gefüllten oder sonst verdächtigen Objecten sofort zu entsprechen und darüber Befunde abzugeben.

Der Sachverständige ist ferner verpflichtet, der Polizeibehörde bei einschlägigen Thatbestandserhebungen und Revisionen als technischer Beirath an die Hand zu gehen, dabei für

die Beseitigung jeder etwa vorhandenen Gefahr möglichst zu sorgen, eventuell die gefahrlose Verwahrung solcher Objecte und Stoffe einzuleiten.

Ebenso obliegt ihm über erhaltenen amtlichen Auftrag die möglichst gefahrlose Vernichtung solcher Stoffe und Objecte.

§. 2. Ueberhaupt bleibt der Sachverständige für die möglichst gefahrlose Ausführung der erhaltenen Aufträge allein verantwortlich. Alle Polizeiorgane sind verpflichtet, dem Sachverständigen über sein Verlangen innerhalb ihres gesetzlichen Wirkungskreises, jede Hilfe und Unterstützung zu leisten.

Aufträge, deren Ausführung ohne Gefährdung der körperlichen und Eigenthumssicherheit der Umgebung dem Sachverständigen nicht möglich scheint, hat derselbe abzulehnen, jedoch unter Einem Alles zu veranlassen, was zur Beseitigung der Gefahr dienlich ist.

§. 3. Wenn der Sachverständige Wahrnehmungen macht, daß die gewerblichen und sicherheitspolizeilichen Bestimmungen der bestehenden Gesetze und Verordnungen über Sprengmittel und deren Verwahrung in Steinbrüchen, auf Eisenbahnen u. s. w. oder die Bestimmungen des Eisenbahnbetriebsreglements von wem immer nicht beobachtet werden, hat er der Polizeibehörde die Anzeige hierüber zu erstatten.

Hält der Sachverständige Aenderungen der bestehenden Vorschriften oder Ergänzungen derselben für nothwendig, hat er diesfalls an die Polizeidirection motivirt zu berichten.

§. 4. In besonders dringenden Fällen eigener Wahrnehmung, wenn es sich um die Beseitigung imminenter Gefahren für die körperliche und Eigenthumssicherheit handelt, und die Verständigung des nächstgelegenen k. k. Polizeicommissariates ohne Gefährdung des Zweckes nicht mehr möglich ist, hat der Sachverständige sofort selbst das Erforderliche vorzukehren und zu diesem Behufe auf Grund der ihm ausgefolgten Legitimationskarte die Assistenz des nächsten sicherheitsbehördlichen Organes in Anspruch zu nehmen, jedoch die Meldung hierüber dem competenten Commissariate sobald als nur immer möglich ist, zu erstatten.

§. 5. Der Sachverständige hat seine Amtshandlungen nach seinem Eide, nach bestem Wissen und Gewissen und den Regeln der Wissenschaft entsprechend zu führen und auch bei Abgabe der Befunde diese Regeln sich gegenwärtig zu halten.

Ueber seine Amtshandlungen, über Interventionen und abgegebene Befunde, hat der Sachverständige eine genaue Vormerkung zu führen und über jede solche Amtshandlung, welche nicht im Auftrage der Polizeidirection selbst vorgenommen wird, an selbe eine kurze Anzeige zu erstatten.

§. 6. Der Sachverständige darf nur solche Stoffe, Objecte und Chemikalien in seinem behördlich zu genehmigenden Privatlaboratorium verwahren oder untersuchen, hinsichtlich welcher dies im Sinne der bestehenden Vorschriften zulässig erscheint, und bei welchen jede Gefahr für die Umgebung absolut ausgeschlossen ist. Kann der Sachverständige dies bei Stoffen, Chemikalien oder Objecten nach bestem Wissen und Gewissen nicht verbürgen, sind dieselben an einem von der Polizeidirection zu bezeichnenden Orte zu verwahren. Die Untersuchung, eventuell Vernichtung solcher gefährlicher Objecte hat auf dem militär-technischen Uebungsplatze auf der Schmelz zu geschehen, doch muß die Experimentirung solcher Sprengstoffe und dergleichen ohne Beeinträchtigung der eigentlichen Bestimmung dieses Uebungsplatzes, als auch der Schmelz überhaupt, vorgenommen werden. Der Sachverständige hat zu diesem Ende jedesmal entweder selbst oder durch die Polizeibehörde vorher mit dem Commando des zweiten Bataillons des k. k. zweiten Genieregiments im kurzen Wege das Einvernehmen zu pflegen. Die nöthige Assistenz und die zur Absperrung dieses Untersuchungsortes etwa erforderliche Mannschaft hat der Sachverständige von der Polizeibehörde zu requiriren, und darf diesfalls das Militär nicht in Anspruch genommen werden. Die Verantwortung, beziehungsweise Ersatzleistung für eventuelle Beschädigungen, welche durch diese Experimentirung an militär-ärarischen oder benachbarten Privatobjecten entstehen kann, trifft bei vorliegendem Verschulden den Sachver-

ständigen, und wenn diesem kein Verschulden zur Last fällt, jene Behörde, welche die Untersuchung angeordnet hat.

Der Sachverständige hat die zweckmäßigste, schnellste und mit der mindesten Gefahr verbundene Art der Verpackung, Verladung und Wegschaffung solcher Sprengstoffe im Sinne des dritten Alinea des §. 116 der Verordnung vom 2. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 68, unter persönlicher Verantwortung selbst anzugeben und durchzuführen und den Transport nach dem zur Deponirung oder Vertilgung bestimmten Orte persönlich zu begleiten und zu überwachen.

§. 7. Ist anzunehmen, daß die Amtshandlung Anlaß zu einer gerichtlichen Untersuchung bieten wird, hat der Sachverständige von den zu vernichtenden Sprengstoffen eine Probe unversehrt zurückzuhalten und an dem bestimmten Aufbewahrungsorte zu deponiren, wenn dies ohne weitere Gefährdung der Sicherheit der Person und des Eigenthums zulässig ist.

Wenn die Entleerung oder Entladung von Sprenggeschossen nicht möglich ist, sondern dieselben zur Explosion gebracht werden müssen, ist früher eine möglichst genaue Zeichnung des Objectes anzufertigen und ist die Sprengung solcher Objecte derart zu bewerkstelligen, daß die größtmögliche Anzahl von Sprengpartikeln erhalten bleibt und der Behörde vorgelegt werden kann.

§. 8. Der Sachverständige ist verpflichtet, bei Bränden und bei anderen besonderen Anlässen über Requisition der Polizeibehörde oder ihrer Functionäre zu erscheinen, um in sprengtechnischer Beziehung etwa erforderliche Vorkehrungen bei dem Vertreter der competenten Behörde zu beantragen oder je nach Umständen mit dessen Zustimmung selbst vorzunehmen.

§. 9. In dringenden Fällen kann der Sachverständige, um überall schnell und ungehindert passiren zu können, vom nächstgelegenen Wachzimmer einen Wachmann zu seiner Begleitung requiriren.

Der Sachverständige ist berechtigt, nach erfolgter Legitimation, sämmtliche Telegraphen- und Telephonleitungen der Polizeidirection für seine Amtscorrespondenz zu benützen.

§. 10. Der Sachverständige hat auf Vergütung aller jener baren Auslagen Anspruch, welche er über Auftrag der Polizeidirection zu machen genöthigt ist.

Für seine Dienstleistung überhaupt wird ihm eine Jahresremuneration erfolgt.

§. 11. Der Sachverständige hat derartige Einleitungen zu treffen, daß ihm amtliche Verständigungen und Requisitionen stets sofort zugestellt werden können, oder daß er von selben sofort nach der Zustellung Kenntniß erhält.

Will sich der Sachverständige von Wien in privaten Angelegenheiten entfernen, hat er bei der Polizeidirection einen Urlaub zu erwirken und die Adresse seines zeitweiligen Aufenthaltes bekannt zu geben.

§. 12. Der Sachverständige kann über die im Wege der Polizeidirection einlangenden Requisitionen anderer Behörden auch auswärts gegen Vergütung seiner baren Auslagen als Sachverständiger von diesen Behörden verwendet werden, insoweit seine zeitweilige Entfernung von Wien der Polizeidirection zulässig erscheint.

§. 13. Sowohl dem Sachverständigen, als auch der Polizeidirection steht das Recht der vierteljährigen Kündigung frei.

(Note der k. k. Polizeidirection vom 27. März 1887, Z. 15.762, M. Z. 111.772.)

14.

Note des n. ö. Landesausschusses vom 4. März 1887, Z. 5584, P. S. Z. 3266,

betreffend die Festsetzung der täglichen Schüblingsverpflegsgebühr und die Bewilligung einer Reinigungsgebühr an die Hauptschubstation Wien.

Der hohe n. ö. Landtag hat in seiner Sitzung vom 24. Jänner 1887 folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Schüblingsverpflegsgebühr wird vom 1. April 1887 für sämmtliche n. ö. Schubstationen mit 24 kr. per Kopf und Tag festgesetzt. Hievon entfallen 14 kr. für die Mittags- und 10 kr. für die Abendverpflegung. Mit der letzteren ist jedoch auch die Verabreichung eines Stück Brotes oder einer warmen Suppe zum Frühstücke verbunden.

2. Der Hauptschubstation Wien wird vom gleichen Termine ab gegen Vorlage eines individuellen Verzeichnisses eine Reinigungsgebühr von 10 kr. per Schübling bewilligt.

In Ausführung dieser Beschlüsse beehrt sich der Landesausschuß dem löblichen Magistrate Nachstehendes bekanntzugeben:

ad 1. Bei Fassung des erstgenannten Beschlusses ist der hohe Landtag von der Intention ausgegangen, daß die Verpflegung der Schüblinge nach Errichtung der Naturalverpflegsstationen keine bessere sein dürfe, als die, welche nach dem Organisationsentwurfe den arbeitsuchenden, armen Reisenden in den Naturalverpflegsstationen verabreicht werden wird.

Demzufolge wird vom 1. April 1887 an den Schüblingen zu Mittag 1 Liter Gemüse und 25 Deka Roggenbrot und Abends $^1/_2$ Liter Milch oder Einbrennsuppe und 12 Deka Roggenbrot nur zu verabreichen sein.

Die hiefür systemisirten neuen Gebühren per 14 kr. für eine Mittag- und 10 kr. für eine Abendverpflegung sind in dem Schubprotokolle nach dem bisherigen Modus getrennt in den entsprechenden Colonnen zu verrechnen.

In die Gebühr für die Abendverpflegung ist auch schon die Vergütung für das an die Schüblinge am darauffolgenden Morgen vor deren Abgang zu verabreichende Frühstück, welches in einem Stücke Brot oder einer warmen Milch- oder Einbrennsuppe bestehen soll, mit inbegriffen.

Es darf somit die Verrechnung einer separaten Gebühr für Frühstück nicht statthaben.

ad 2. Mit dem zweiten Beschlusse des hohen Landtages ist dem unter'm 14. Juni 1884, Z. 12.805, auf Grund des §. 15 des R. G. vom 27. Juli 1871 gestellten wohldortigen Ansuchen um Bewilligung einer Beitragsleistung zu den der Commune Wien durch Erhaltung der Badeanstalt im Polizeigefangenhause erwachsenden Kosten Rechnung getragen worden.

Die Verrechnung der Reinigungsgebühr wolle in der Weise vorgenommen werden, daß bei jedem einzelnen Schüblinge, der einer Reinigung unterzogen werden mußte, die hiefür entfallende Gebühr per 10 kr. gleich den übrigen Gebühren in das Hauptschubprotokoll, und zwar in die Colonne „für Reinigung" eingesetzt wird.

Außerdem wolle auch ein Verzeichniß aller jener Individuen, bei welchen eine Reinigung vorgenommen werden mußte, unter genauer Angabe der Postnummern, unter denen sie im Hauptprotokolle verzeichnet erscheinen, jedesmal vorgelegt werden, da die Landesbuchhaltung gehalten ist, die verrechneten Gebühren nur auf Grund dieses Verzeichnisses zu liquidiren.

Selbstverständlich wird bei jenen Individuen, die schon in einer Vorstation gereinigt wurden (was bei den in Niederösterreich in Schub Gesetzten aus der Kostennachweisung ersichtlich sein wird), eine nochmalige Reinigung und die Verrechnung einer Gebühr zu unterbleiben haben.

Alle übrigen Schubgebühren bleiben in dem bisher üblichen Ausmaße aufrecht.

15.

Der o. ö. Landesausschuß hat in seiner Sitzung vom 15. März 1887 beschlossen, zur Stärkung des bis an die äußerste Grenze seiner Leistungsfähigkeit in Anspruch genommenen Armenbadespitalfondes und mit Rücksicht auf die von Jahr zu Jahr steigenden Anforderungen an diesen Fond die Verpflegsgebühren im Armenbadespitale in Bad Hall von 50 kr. auf 60 kr. per Kopf und Tag, jedoch erst vom Beginne des Jahres 1888 ab zu erhöhen.

(Note des o. ö. Landesausschusses vom 15. März 1887, Z. 1864, M. Z. 104.496.)

16.

Das Spital in Kapuvár (Oedenburger Comitat) wurde in die Reihe der öffentlichen allgemeinen Krankenhäuser aufgenommen, und für dasselbe vom 1. Jänner 1887 die tägliche Verpflegsgebühr bis auf Weiteres mit 70 kr. festgesetzt.

(Note des kgl. ungar. Ministeriums des Innern vom 12. Jänner 1887, Z. 70.624, M. Z. 38.186.)

17.

Im Sinne des §. 4 des Einführungsgesetzes zum H. G. B. und des Art. 21 des H. G. B. ist es auch einem türkischen Staatsangehörigen unbenommen, an einem anderen Orte, als jenem, in welchem seine auf Grund des ihm verliehenen tractatmäßigen Befugnisses betriebene Handelsniederlassung gelegen ist, eine Zweigniederlassung unter Erfüllung der Bedingungen des Art. 21 des H. G. B. zu errichten, und bedarf es hiezu einer neuerlichen Verleihung des Befugnisses von Seite der Landesbehörde nicht.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. Jänner 1887, Z. 3842, M. Z. 46.981.)

18.

Mit Beziehung auf den Bericht vom 17. Jänner 1887, Z. 16.386, hat die k. k. n. ö. Statthalterei dem Magistrate eröffnet, daß die Bewilligungen zur Errichtung von Floßbädern von ihr nicht auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 28. August 1870, n. ö. L. G. Bl. Nr. 56, sondern auf Grund des §. 33 der Handelsministerialverordnung vom 31. August 1874, R. G. B. Nr. 122, ertheilt wurden, demnach alle Bewilligungen zur Errichtung von Floßbädern im Donaustrome oder im Donaucanale in das Wasserbuch nicht einzutragen sind.

(Statthaltereierlaß vom 6. Februar 1887, Z. 4108, M. Z. 53.084.)

19.

Mit dem Erlasse vom 12. Februar 1887, Z. 911, hat das k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern über die Anfrage einer Landesstelle, ob die in Schanklocalitäten vorkommenden, mit sogenanntem Patentverschlusse versehenen Bierflaschen, bei welchen ein Porzellanpfropf mit Kautschukdichtung an einem beweglichen Drahtbügel als Verschluß dient, im Sinne des §. 1 der Verordnung vom 30. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 75, mit einem Aichstriche und der Bezeichnung des Fassungsraumes versehen sein müssen, ausgesprochen, daß bei dem Umstande als derselbe Grund, welcher fest verschlossene Flaschen gemäß §. 2 der gedachten Ministerialverordnung von der Anwendung der Bestimmungen des §. 1 ausnimmt — daß das sogenannte Flaschenbier nicht nach Litermaß verkauft wird — auch bei den Bierflaschen mit sogenanntem Patentverschlusse vorwaltet, auch diese letzteren unter die Ausnahme des vorcitirten §. 2 fallen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. Februar 1887, Z. 8895, M. Z. 73.368 ex 1887.)

20.

Aus Anlaß einer Beschwerde gegen den von einer k. k. Bezirkshauptmannschaft beobachteten Vorgang in Betreff der stempelpflichtigen Behandlung der bei den Gemeindevorstehern mündlich vorgebrachten Ansuchen um Ausstellung und Erneuerung von Jagdkarten hat das k. k. Ackerbauministerium mit dem Erlasse vom 16. Februar 1887, Z. 1079/133, nach gepflogenem Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern und der Finanzen ausgesprochen, daß in der auf Grund des Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums vom 24. Mai 1886, Z. 5229, ergangenen Kundmachung vom 23. Juni 1886, Z. 29.985, L. G. Bl. Nr. 38, die stempelfreie Behandlung der mündlichen Ansuchen um Neuausstellung oder Erneuerung von Jagdkarten in jenen Fällen, wo kein Protokoll aufgenommen wird, ganz allgemein statuirt wurde, und daß daher die Einschränkung der Stempelfreiheit auf jene Fälle, in welchen diese Ansuchen von den Parteien oder deren Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertretern persönlich und unmittelbar bei den Bezirkshauptmannschaften selbst als den ausstellenden Behörden oder bei den Amtstagen vorgebracht werden, beziehungsweise die Einhebung des Eingabenstempels von 50 kr. für in anderer Weise angebrachte mündliche Ansuchen nicht gerechtfertigt erscheint.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 22. Februar 1887, Z. 8899, M. Z. 76.332.)

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 1. März 1887, Z. 7040, M. Z. 320.518 ex 1886.

I. Normen
für die Befreiung von der Entrichtung des Schulgeldes an den Mittelschulen der Commune Wien.

1. Oeffentlichen Schülern kann die Befreiung von der Entrichtung des Schulgeldes gewährt werden:

a) wenn sie im letzten Semester in Beziehung auf sittliches Betragen und Fleiß eine der beiden ersten Noten der vorgeschriebenen Notenscala erhalten haben, und ihr Studienerfolg mindestens mit der ersten allgemeinen Fortgangsclasse bezeichnet worden ist und

b) wenn sie, beziehungsweise die zu ihrer Erhaltung Verpflichteten, wahrhaft dürftig, das ist in den Vermögensverhältnissen so beschränkt sind, daß ihnen die Bestreitung des Schulgeldes nicht ohne empfindliche Entbehrungen möglich sein würde.

2. Die Entrichtung des Schulgeldes kann bis auf Weiteres auch zur Hälfte nachgesehen werden.

Als Bedingung für eine solche Nachsicht gilt, daß die im Punkte 1. a) aufgestellte Forderung vollständig erfüllt, und daß nach den Vermögensverhältnissen der Schüler, beziehungsweise der zur Erhaltung derselben Verpflichteten anzunehmen ist, daß sie zwar nicht zu jeder Zahlung unfähig, jedoch außer Stande sind, der vollen Schuldigkeit nachzukommen.

3. Jede Schulgeldbefreiung, sowohl die ganze wie die halbe, beginnt mit demjenigen Semester, in welchem sie gewährt wird, und ist nur so lange aufrecht zu erhalten, als alle Bedingungen erfüllt sind, unter denen sie ordnungsmäßig erworben werden konnte.

Demgemäß ist in jedem Semester mit Rücksicht auf die in demselben ertheilten Sitten-, Fleiß- und Fortgangsnoten eine genaue Revision der Schulgeldbefreiungen vorzunehmen, und der Verlust der Befreiung den betreffenden Schülern bekannt zu geben.

4. Konnte wegen erwiesener Krankheit oder in Folge anderer wichtiger Umstände am Schlusse eines Semesters die Classification eines Schülers nach der Summe seiner Semestralleistungen nicht stattfinden und mußte mit ihm deshalb nachträglich eine Prüfung vorgenommen werden, so hat diese Nachholung an sich den Verlust der Befreiung nicht zur Folge. Die Prüfung muß jedoch während des ersten Monates des nächstfolgenden Semesters mit günstigem Erfolge abgelegt worden sein.

5. Die an einer Staats- oder n. ö. Landesmittelschule erlangte Befreiung von der Entrichtung des Schulgeldes dauert auch beim Uebertritte des betreffenden Schülers in eine Mittelschule der Commune Wien fort, wenn gegenüber Schülern an communalen Mittelschulen

der Stadt Wien bei ihrem Uebertritte an eine Staats- oder n. ö. Landesmittelschule bezüglich der Beibehaltung der Schulgeldbefreiung dasselbe Verfahren Platz greift.

6. Um die Befreiung von der Entrichtung des Schulgeldes für einen Schüler zu erlangen, ist bei der Direction der Mittelschule, welche derselbe besucht, ein Gesuch zu überreichen, das mit dem Zeugnisse über das letzte Semester und mit einem nicht vor mehr als einem Jahre ausgestellten behördlichen Zeugnisse über die Vermögensverhältnisse belegt sein muß. Letzteres Zeugniß hat die Vermögensverhältnisse so genau und eingehend, als zu sicherer Beurtheilung erforderlich ist, anzugeben.

Jedes derartige, einer Befreiung zu Grunde gelegte Zeugniß wird im Allgemeinen so lange als giltig zu betrachten sein, bis nicht besondere Umstände den Fortbestand der bezeugten Verhältnisse fraglich erscheinen lassen. Es kann jedoch jederzeit die Beibringung eines neuen Zeugnisses gefordert werden.

7. Der Lehrkörper hat auf Grund strenger Prüfung dieser Belege und mit Berücksichtigung der eigenen Wahrnehmungen seine Anträge an den Magistrat zu leiten. Sowohl für diese Anträge, wie auch für die genaue Erforschung und die Wahrheit der von ihm dargestellten thatsächlichen Verhältnisse bleibt der Lehrkörper verantwortlich.

8. Ueber die Anträge des Lehrkörpers entscheidet endgiltig der Gemeinderath. Vor dieser Entscheidung sind Bewerber um die Befreiung zur Zahlung des Schulgeldes nicht zu verhalten.

II. Zusätze.

1. Auch schon für das erste Semester der ersten Classe können öffentliche Schüler, welche a) im Frequentationszeugniß der Volksschule, sowohl in Beziehung auf das sittliche Verhalten, als auch in den Gegenständen: Sprache und Rechnen mit der ersten Note der vorgeschriebenen Notenscala classificirt sind, und b) ihre Dürftigkeit nach Maßgabe der sub 1. b), resp. sub 2. der Normen für die Schulgeldbefreiung ausgesprochenen Bestimmungen nachweisen, von der Entrichtung des Schulgeldes an communalen Mittelschulen der Stadt Wien befreit werden, wenn sie über das erste Semester ein den sub 1. a) der Normen für die Schulgeldbefreiung aufgestellten Anforderungen entsprechendes Zeugniß erhalten.

2. Bei Schulgeldbefreiungsgesuchen für Söhne von Beamten und Dienern der Commune Wien und von Schulleitern (Directoren) und Lehrern an Wiener communalen Mittelschulen, resp. an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen der Stadt Wien brauchen keine Zeugnisse über die Vermögensverhältnisse beigebracht werden, sondern genügt die Bestätigung des Amtsvorstandes des Petenten auf dem Gesuche.

Es bleibt jedoch die Verpflichtung des Lehrkörpers aufrecht, seine Wahrnehmungen nach den bestehenden Normen bei Stellung seiner Anträge zum Ausdrucke zu bringen.

3. Wegen der Einführung des im Punkte 5 der Normen für die Schulgeldbefreiung aufgestellten Principes der Reciprocität bezüglich der im Polizeirayon befindlichen Mittelschulen ist mit der hohen Staatsverwaltung, resp. mit dem n. ö. Landesausschusse in Verhandlung zu treten, bei welcher Gelegenheit aber auch die Einführung des Principes der Reciprocität bezüglich der geleisteten Schulgeldzahlung in der Art anzustreben wäre, daß die Bestimmung vereinbart werde, daß bei einem gerechtfertigten Uebertritte aus einer Staats- oder n. ö. Landesmittelschule des Polizeirayons in eine communale Mittelschule der Stadt Wien, oder umgekehrt die Empfangsbestätigung über das an einer solchen Staats- oder n. ö. Landesmittelschule, resp. an einer communalen Mittelschule der Stadt Wien bezahlte Schulgeld auch für die Anstalt, in welche überzutreten der Schüler veranlaßt war, gilt, und zwar unabhängig von der Höhe des an derselben bestehenden Schulgeldes.

4. Das bereits an den Wiener communalen Mittelschulen zur Belegung der Gesuche um Schulgeldbefreiung eingeführte Formulare der Mittellosigkeits-Zeugnisse ist auch weiters beizubehalten.

Bei einer Neuauflage der Formulare der Mittellosigkeits-Zeugnisse sind die Formularien mit den beim Staate üblichen Formularien in Einklang zu bringen.

Die Unterschrift des Armenrathes hat auf dem Mittellosigkeits-Zeugnisse zu entfallen.

Vom 1. März 1887, Z. 6723, M. Z. 269.840 ex 1886.

Die Armeninstitute sind aufzufordern, bei der Verleihung von Aushilfen in der rigorosesten Weise vorzugehen.

Vom 2. März 1887, Z. 1258 (I. Section), M. Z. 146.810.

Wegen Hereinbringung im Vorhinein zu zahlender Platzzinse ist in Zukunft rechtzeitig vom Magistrate Vorsorge zu treffen.

Vom 4. März 1887, Z. 1221, M. D. Z. 71.

Nach dem Antrage der I. Section wird beschlossen, den dem Ortsschulrathe des IX. Bezirkes für die Zeit vom 1. October 1886 bis 28. Februar 1887 bewilligten Diurnisten mit dem systemisirten Taggelde dauernd zu belassen.

Vom 11. März 1887, Z. 1242, M. Z. 36.800.

Nach dem Antrage der I. Section wird beschlossen:

1. Zur Besorgung des ärztlichen Dienstes im städt. Asyl- und Werkhause (in der ehemals Skene'schen Realität) ist ein Hausarzt zu bestellen.

2. Derselbe muß österreichischer Staatsbürger, Doctor der Medicin und Chirurgie und Magister der Geburtshilfe sein und darf das 40. Lebensjahr nicht überschritten haben.

3. Der anzustellende Arzt hat ein Probejahr zu vollstrecken, nach dessen zufriedenstellendem Verlaufe die definitive Anstellung erfolgen kann. Während des Probejahres bezieht der Betreffende eine Jahresremuneration von 1000 fl.

Für die definitive Anstellung wird ein Gehalt von jährlich 1000 fl. mit 5 Quinquennalzulagen à 200 fl. fixirt.

Im Falle der definitiven Anstellung ist das Probejahr in die Dienstzeit einzurechnen.

Mit dieser Stelle ist eine entsprechende Naturalwohnung in der Anstalt sammt Beleuchtung und Beheizung verbunden.

4. Diese Stelle ist im Concurswege zu besetzen.

Vom 15. März 1887, Z. 529, M. Z. 241.578 ex 1886 und 101.123 ex 1887.

Nach dem Antrage der II. Section wird beschlossen, das Stadtbauamt aufzufordern, in Hinkunft bei Pflasterungen vor Schulen und anderen öffentlichen Gebäuden auf die Herstellung eines das Geräusch der Wägen möglichst hintanhaltenden Pflasters Bedacht zu nehmen*).

Vom 15. März 1887, Z. 1378, M. Z. 103.763.

Nach dem Antrage der II. Section wird beschlossen, den Maschinenbetrieb im

*) Vgl. hiezu den Gemeinderathsbeschluß vom 13. März 1877, Z. 874 (Schulgesetzsammlung II. Bd. Seite 74, Nr. 339).

prov. Polizei-Gefangenhause in der Theobaldgasse an Donnerstagen und Sonntagen um 5 Uhr Nachmittags, an den übrigen fünf Wochentagen aber um 1 Uhr Nachmittags einzustellen und das Heizpersonale daselbst von zwei Individuen auf eines zu reduciren.

Vom 15. März 1887, Z. 1326, M. Z. 391.789 ex 1886.

Nach dem Antrage der VII. Section und in Uebereinstimmung mit dem Antrage der Budgetcommission wird der Magistrat beauftragt, die Bezirksvorsteher zu ersuchen, bei größeren Schneefällen mit möglichster Sparsamkeit vorzugehen.

Vom 15. März 1887, Z. 5783, M. Z. 279.442 ex 1886.

Nach dem Antrage der II. Section wird über das bezügliche Ansuchen des Vorstehers des VII. Bezirkes beschlossen, jenen bei der Säuberung der Mariahilferstraße beschäftigten Taglöhnern, welche bereits um 5 Uhr Morgens zu arbeiten anfangen, vom Jahre 1887 an den Taglohn während der Bespritzungsperiode, d. i. vom 1. April bis 15. October auf den Betrag von 1 fl. 10 kr. zu erhöhen.

Vom 16. März 1887, Z. 214 (I. Section), M. D. Z. 1250.

Auf Grund der Note der k. k. Post- und Telegraphendirection für Niederösterreich wird beschlossen, von der portofreien Zustellung der h. ä. Expeditionen im Postwege innerhalb des Gemeindegebietes im Interesse der Sicherheit des Dienstes, sowie der Parteien keinen Gebrauch zu machen, und es habe die Zustellung der h. ä. Correspondenzen im Stadtgebiete wie bisher durch das Zustellungsamt zu geschehen.

Vom 17. März 1887, Z. 1571 (VI. Section), M. Z. 65.217.

Anläßlich eines speciellen Falles wird der Magistrat aufmerksam gemacht, daß eine zweimalige Untertheilung des Parterregeschoßes nach der Ansicht der VI. Section den Bestimmungen des §. 42 der Bauordnung zuwiderlaufe, und daß daher in Hinkunft solche Fälle vermieden werden mögen.

Vom 18. März 1887, Z. 456, M. Z. 346.399 ex 1886.

Nach dem Antrage der I. Section wird das Kanzleipauschale der Bürgerversorgungsanstalt vom Jänner 1887 an von jährlich 30 fl. auf 42 fl. per Jahr erhöht.

Vom 18. März 1887, Z. 889, M. D. Z. 92.

Nach dem Antrage der I. Section wird beschlossen, die unter'm 23. Februar 1882 erlassene Vorschrift über die Personal- und Dienstverhältnisse der der bewaffneten Macht angehörigen städtischen Bediensteten mit Bezug auf deren Verpflichtung zur activen Dienstleistung im stehenden Heere, in der Kriegsmarine oder Landwehr auch auf die zum Landsturmdienst gesetzlich verpflichteten städtischen Bediensteten sinngemäß anzuwenden. Insbesondere sind die den Fall einer Mobilisirung betreffenden Bestimmungen dieser Vorschrift auch für den Fall des Landsturmaufgebotes in analoger Weise anzuwenden.

Diese Bestimmung ist als letzter Paragraph (§. 11) der erwähnten Vorschrift beizufügen und der Titel dieser Vorschrift durch Hinzusetzung der Worte „oder im Landsturme" entsprechend zu ändern.

Vom 18. März 1887, Z. 381, M. Z. 407.145 ex 1886.

Nach dem Antrage der II. Section wird beschlossen, eine im II. Bezirke neu zu eröffnende Gasse nach dem Maler Waldmüller „Waldmüllergasse" zu benennen und der bereits mit diesem Namen bezeichneten, auf den Schüttelgründen projectirten Gasse seinerzeit einen anderen Namen zu geben.

Vom 18. März 1887, Z. 1272, M. Z. 60.093.

Hinsichtlich der Bewirthschaftung des Bürgerspitalfondsgutes Spitz a. D. wird beschlossen, das Forstamt Spitz zu beauftragen, von der Fällungsperiode 1887/88 ab die Durchforstungen mehr zu forciren, um dadurch das Wachsthum der Bestände zu fördern. Die Wahl der Bestände, in welchen die Durchforstung zu beschleunigen ist, wird dem Forstamte mit Rücksicht auf die vom k. k. n. ö. Landesforstinspector demselben ertheilten Anleitungen überlassen.

Vom 18. März 1887, Z. 803, M. Z. 76.166 und 124.924 ex 1886.

Das Ansuchen der prov. städt. Bezirksaufseher um definitive Anstellung in dieser Dienstes-eigenschaft wird abgelehnt.

Vom 22. März 1887, Z. 7205, M. Z. 324.772 ex 1886.

Dem Marktdirector wird für die Besorgung des Fouragegeschäftes auf dem Centralviehmarkte und für die Dauer dieser Agende eine jährliche Remuneration von 500 fl. bewilligt; die Auszahlung dieser Remuneration hat vom Beginne des Jahres 1887 an zu erfolgen.

Vom 22. März 1887, Z. 1866, M. Z. 404.822 ex 1886.

Nach dem Antrage der II. Section wird beschlossen, die durch die theilweise Parcellirung der Eszterházy-Realität im VI. Bezirke entstandenen drei Straßenzüge, und zwar die im vorgelegten Plane mit A B markirte Querstraße zwischen Gumpendorfer- und Mariahilferstraße mit dem Namen „Amerlingstraße", die mit c d e bezeichnete Längenstraße mit dem Namen „Chwallagasse" und die mit f g h bezeichnete Längenstraße mit dem Namen „Blümelgasse" zu benennen.

Vom 22. März 1887, Z. 331, M. Z. 358.407 ex 1886.

Nach dem Antrage der III. Section und in Uebereinstimmung mit dem Antrage der Finanzsection und Budgetcommission wird beschlossen, behufs Errichtung einer Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie und Reproductionsverfahren auf dem Hause VII., Westbahnstraße Nr. 25, ein drittes Stockwerk um den Kostenbetrag von 35.400 fl., welcher Betrag auf den Reservefond pro 1887 zu verweisen ist, aufzusetzen, und den sogenannten Regiebeitrag für Beleuchtung, Beheizung, Reinigung, für das Wasser und die Bedienung von 1500 fl. per Jahr zu bewilligen.

Weiters wurde der vom Gemeinderathe Riß gestellte Antrag, der Gemeinderath beschließe, für die permanente Lehrmittelausstellung (derzeit im Hause, VII., Westbahnstraße Nr. 25 untergebracht) die hinreichenden Räumlichkeiten zu bewilligen, angenommen.

Vom 23. März 1887, Z. 4521, M. Z. 115.046 ex 1886.

Nach dem Antrage der Waisencommission wird beschlossen, das neu zu erbauende VII. städtische Waisenhaus im VIII. Gemeindebezirke mit dem bestehenden VI. Waisenhause unter gemeinschaftliche Leitung zu stellen.

Vom 30. März 1887, Z. 7416 ex 1886, M. Z. 114.121 ex 1887.

Anläßlich der Feststellung des Pflasterpräliminares pro 1887 wird beschlossen:

1. Restbeträge für angefangene Arbeiten, welche aus technischen oder anderen Gründen im Vorjahre nicht vollendet wurden, sind in Hinkunft im Budget für das nächste Jahr zu reserviren.

2. Zur Vermeidung einer verspäteten Vorlage des Pflasterpräliminares wird genehmigt, daß in Hinkunft bei der Verfassung desselben die approximativen Ansätze des Stadtbauamtes genügen sollen, und die Detailprojecte erst später ausgearbeitet werden*).

Vom 15. April 1887, Z. 1433, M. Z. 52.884.

In theilweiser Abänderung des Plenarbeschlusses vom 13. Jänner 1887, Z. 7796, wird nachstehender Beschluß gefaßt:

„Der Bürgermeister wird ermächtigt, den früheren Gemeinderaths-Sitzungssaal im alten Rathhause an nicht auf Erwerb gerichtete Gesellschaften nach seinem Ermessen unentgeltlich zu überlassen.

Ist bei einer solchen Benützung eine Beleuchtung oder Beheizung erforderlich, so ist für die diesbezüglichen Spesen ein Ersatz von je 5 fl., bei gleichzeitigem Bedarfe von Beleuchtung und Beheizung daher ein Betrag von 10 fl. zu entrichten.

Bei Miethung eines Saales zu einer ständig wiederkehrenden Benützung kann der Bürgermeister das erwähnte Pauschale für nicht auf Erwerb gerichtete Gesellschaften auf je 2 fl. 50 kr., respective auf zusammen 5 fl., für die jedesmalige Benützung ermäßigen.

Für auf Erwerb gerichtete Gesellschaften bleiben die Bestimmungen des Plenarbeschlusses vom 13. Jänner 1887, Z. 7796, aufrecht."

Vom 26. April 1887, Z. 1390, M. Z. 207.410.

Nach dem Antrage der I. Section wird die Aufnahme von zwei Ausmessergehilfen mit einem Taglohne von je 1 fl. bewilligt, welcher jedoch auf die Wochentage einzuschränken ist und für die Sonn- und Feiertage zu entfallen hat, nachdem diese Personen nur an Wochentagen zur Verfügung zu stehen haben.

---

*) Hievon wurde der Magistrat mittelst Präs.-Erl. vom 31. März 1887, G. R. Z. 7416 ex 1886, M. Z. 114.121 ex 1887, mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt „künftighin das Pflasterpräliminar zu einer solchen Zeit vorzulegen, daß den Mitgliedern der II. Section die entsprechende Begehung der zur Neu- oder Umpflasterung vorgeschlagenen Straßen ermöglicht bleibt."

Vom 26. April 1887, Z. 2048, M. Z. 79.275.

Nach dem Antrage der III. Section wird den Obmännern der Bezirkslehrer-Bibliotheks-Commissionen der zehn Bezirke Wiens ein jährliches Kanzleipauschale von je 5 fl. in der Weise bewilligt, daß dieses Pauschale jährlich nur einmal ohne Rücksicht auf einen allfälligen Wechsel in der Person des Obmannes, und zwar im Monate Juli eines jeden Jahres ausbezahlt wird.

Vom 29. April 1887, Z. 1187 (IX. Section), M. Z. 395.119.

Nach dem Magistratsantrage wird bezüglich des Abschusses am Fondsgute Spitz der Schußlohn für 1 Stück Auerhahn mit 1 fl. festgesetzt, der Minimal-Verkaufspreis für 1 Stück Auerhahn mit 2 fl. und der Schußlohn für Rehwild ohne Unterschied, ob Bock, Gais oder Kitz, vom 1. Jänner 1887 an, mit 80 kr. für 1 Stück bestimmt.

Gemeinderathsbescheid vom 16. April 1887 ad G. R. Z. 7866, M. Z. 237.937 ex 1886.

Anläßlich eines speciellen Falles, betreffend die Errichtung neuer Haltestellen der Dampftramway Krauß & Cie. in der Brigittenau (G. R. B. vom 15. März 1887, Z. 7866), ist dem Stadtbauamte zu bedeuten, daß in dem vorliegenden Falle vom Stadtbauamte ein Plan vorzulegen gewesen wäre. Unter Einem ist das Stadtbauamt anzuweisen, in Hinkunft derlei Berichten stets vollkommen richtige, nach dem neuesten Stande angefertigte Pläne anzuschließen.

III.

Magistratsverordnungen und Verfügungen.

1.

Erlaß des Herrn Magistratsdirectors Alois Bittmann vom 15. Februar 1887, Z. 107,

betreffend Anordnungen zur Erzielung einer gleichförmigen Behandlung der Gesuche um Gewerbsconcessionen.

Im Interesse der Geschäftsvereinfachung sowie der gleichförmigen Behandlung der Gesuche um Verleihung von Gewerbsconcessionen sehe ich mich veranlaßt, Folgendes zu verfügen:

Gesuche um die Verleihung von Gewerbsconcessionen, bei welchen es sich nicht um eine Vermehrung der für ein bestimmtes Gewerbe bereits bestehenden Concessionen, sondern lediglich um einen Wechsel in der Person des Gewerbsinhabers handelt, sind in allen jenen Fällen, in welchen weder von Seite der nach dem Gesetze hierüber einzuvernehmenden Organe, noch von Seite der Herren Gewerbsreferenten selbst gegen die Concessionsertheilung ein Anstand erhoben wird, nicht mehr im Magistratsgremium zu referiren, sondern vom Bureau aus zu erledigen.

Dagegen sind alle Gesuche um die Verleihung neuer Gewerbsconcessionen, wobei es sich also um eine Vermehrung der bestehenden Concessionen handelt, ferner jene Concessionsgesuche, bei welchen zwar eine solche Vermehrung nicht eintreten würde, hinsichtlich welcher aber entweder seitens der einvernommenen Organe oder der Herren Gewerbsreferenten selbst gegen die Concessionsertheilung Bedenken obwalten, endlich alle Gesuche um Verleihung von Concessionen für jene Gewerbe, hinsichtlich welcher die Concessionsertheilung nach dem Gesetze einer höheren Instanz zusteht, — von den Herren Gewerbsreferenten in der Magistratssitzung zum Vortrage zu bringen.

2.

Erlaß des Magistrates an das Stadtbauamt vom 12. April 1887, Z. 288.834 *),

betreffend die Anordnung einer strengeren Ueberwachung der von Bauunternehmern zur Ausführung übernommenen Bauten.

Ueber eine im Schoße des Gemeinderathes gemachte Anregung wird das Stadtbauamt auf Grund des §. 100 der Bauordnung beauftragt, insbesondere jene Bauten, die von

*) Diese Verfügung wurde vom Gemeinderathe in Folge Beschlusses vom 18. März 1887, Z. 1207, zur Kenntniß genommen.

Bauunternehmern in Ausführung gebracht werden, hinsichtlich des in Verwendung kommenden Materiales namentlich bei den Deckenconstructionen genau zu überwachen und jene Fälle dem Magistrate anzuzeigen, in welchen ein schlechtes oder so schwaches Materiale insbesondere für die Decken in Verwendung kommen sollte, daß der inspicirende Bauamtsbeamte schon nach seinem Amte und Berufe eine vorschriftswidrige Bauführung oder gar eine Gefahr für das Leben oder die körperliche Sicherheit von Menschen zu erkennen vermag.

Da häufig Bauunternehmer einen Baumeister als Bauführer zwar namhaft machen, den Bau aber trotzdem selbst ausführen, so ist auch in dieser Richtung solchen Bauten eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, und nöthigenfalls im Sinne des §. 100 Amt zu handeln.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Druck von Carl Gerold's Sohn in Wien.

Jahrgang 1887. Nr. 5.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 13. August 1887.)

Inhalt. I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Ministerialverordnung v. 20. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 62, betr. die Zuweisung der Gemeinde Sparbach zum Bezirksgerichtssprengel Waidhofen a. d. Thaya. — 2. Ministerialverordnung v. 27. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 67, betr. die Verabreichung von homöopathischen Arzneiverdünnungen an Kranke durch Homöopathen. — 3. Verzeichniß der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 4. Statthaltereiverordnung v. 30. April 1887, L. G. u. V. Bl. Nr. 23, betr. Außerkraftsetzung der aus Anlaß der Choleragefahr getroffenen Anordnungen. — 5. Gesetz v. 16. April 1887, L. G. u. V. Bl. Nr. 24, betr. Dienstalterszulagen für die männlichen Volks- und Bürgerschullehrer in N.-Oest. — 6. Statthalterei-Kundmachung v. 8. Mai 1887, L. G. u. V. Bl. Nr. 30, betr. die Constituirung der Katastralgemeinde Klein-Wilfersdorf (Bezirk Korneuburg) als selbständige Ortsgemeinde. — 7. Verzeichniß der außerdem im Landesgesetz- und Verordnungsblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 8. Statthalterei-Erlaß v. 22. März 1887, Z. 11.721, betr. die Ernennung und Enthebung von Dampfkessel-Prüfungscommissären in Nieder-Oest. — 9. Note des n. ö. Landesausschusses v. 26. März 1887, Z. 9103, betr. die Verpflegung der nach Steiermark und Böhmen abgehenden Schüblinge. — 10. Statthalterei-Erlaß v. 2. April 1887, Z. 55.467, betr. das Verbot des Rudersportes im Wiener Donaucanale. — 11. Statthalterei-Erlaß v. 23. März 1887, Z. 15.307, betr. die Nichteinbeziehung des Ziergärtnergewerbes in die Liste der handwerksmäßigen Gewerbe. — II. Gemeinderathsbeschlüsse.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

1.

Verordnung des Justizministeriums vom 20. Mai 1887,

betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Sparbach zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Waidhofen an der Thaya in Niederösterreich.

(R. G. Bl. vom 28. Mai 1887, Nr. 62.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Ortsgemeinde Sparbach aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Schrems ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Waidhofen an der Thaya zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1888 in Wirksamkeit.

Pražák m. p.

2.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Mai 1887,

betreffend die Verabreichung von homöopathischen Arzneiverdünnungen an Kranke durch der homöopathischen Heilmethode ergebene Aerzte und Wundärzte.

(R. G. Bl. vom 10. Juni 1887, Nr. 67.)

Mit der Allerhöchsten Entschließung vom 5. December 1845 (Pol. Ges.-Sammlung Band LXXIV, Nr. 130) wurde „den der homöopathischen Heilmethode ergebenen Aerzten und Wundärzten" gestattet, die nach dieser Heilmethode erforderlichen und aus den Apotheken zu verschreibenden Stammtincturen und Präparate verdünnt und verrieben ihren Patienten unentgeltlich zu verabreichen.

Um den Mißbräuchen zu begegnen, welche in Folge einer irrthümlichen Interpretation der angeführten gesetzlichen Bestimmung insbesondere dadurch sich ergeben, daß Aerzte und Wundärzte, auch wenn sie zur Arzneidispensation nicht berechtigt sind, unter dem Vorwande der Anwendung der homöopathischen Heilmethode Arzneien irgend welcher Art an Kranke verabreichen, wird auf Grund eines Gutachtens des obersten Sanitätsrathes hiemit erklärt, daß die aus der Eingangs citirten Allerhöchsten Entschließung fließende Berechtigung zur Selbstdispensation homöopathischer Arzneiverdünnungen nur jenen Aerzten und Wundärzten zukommt, welche der homöopathischen Heilmethode „ergeben" sind, d. h. welche sich bei Behandlung ihrer Kranken ausschließlich der homöopathischen Heilmethode bedienen und sich hinsichtlich der Arzneidispensation genau an die ursprünglichen strengen Grundsätze der potenzirten homöopathischen Verdünnung halten.

Die nach dem vorstehenden Grundsatze zur Dispensation homöopathischer Arzneiverdünnungen berechtigten Aerzte und Wundärzte sind bei den politischen Behörden mittelst besonderer Verzeichnisse in Evidenz zu führen. Sie sind verpflichtet, die für ihre homöopathischen Hausapotheken erforderlichen Stammtincturen und Präparate ausschließlich nur aus inländischen Apotheken zu beziehen und bei der Verabreichung ihrer homöopathischen Arzneiverdünnungen an Kranke einen mit ihrer Namensunterschrift bestätigten Arzneizettel, auf welchem die verabreichte Arznei genau mit dem Grade ihrer Verdünnung oder Verreibung angegeben zu sein hat, zu hinterlegen.

Ihre homöopathischen Hausapotheken unterliegen der amtsärztlichen Revision nach den hinsichtlich der Revision der Hausapotheken der Aerzte und Wundärzte überhaupt giltigen Bestimmungen.

Taaffe m. p.

3.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

Unter Nr. 47 Gesetz vom 21. Mai 1887, **über die Beitragsleistung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu dem Aufwande für die allen Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten.**

„ „ 48 Gesetz vom 21. Mai 1887, **wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Verlängerung des Zoll- und Handelsbündnisses mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird.**

Unter Nr. 49 Gesetz vom 21. Mai 1887, wodurch die Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, auf Grundlage des Gesetzes vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 64), mit der ungarischen Regierung in Betreff der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden an die Oesterreichisch-ungarische Bank eine neue Vereinbarung abzuschließen.

" " 50 Gesetz vom 21. Mai 1887, wodurch der k. k. Finanzminister ermächtigt wird, mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Betreff der Schuld des Staates von ursprünglich 80 Millionen Gulden ö. W. ein neues Uebereinkommen abzuschließen.

" " 51 Gesetz vom 21. Mai 1887, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

" " 52 Gesetz vom 21. Mai 1887, über Abänderungen des Gesetzes vom 25. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 47), betreffend den allgemeinen Zolltarif des österreichisch-ungarischen Zollgebietes und den demselben beiliegenden Einfuhrzolltarif.

" " 53 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 21. Mai 1887, betreffend die Zollbehandlung von Mineralölen, dann Braunkohlen- und Schiefertheer.

" " 54 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 21. Mai 1887, betreffend die Bedingungen des zollbegünstigten Bezuges von rohem, schwerem Mineralöl rumänischer Erzeugung.

" " 55 Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. Mai 1887, betreffend die Hinausgabe des alphabetischen Waarenverzeichnisses zu dem mit Gesetz vom 21. Mai 1887 (R. G. Bl. Nr. 52) modificirten Zolltarife vom 25. Mai 1887 (R. G. Bl. Nr. 47).

" " 56 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 21. Mai 1887, womit die unter dem 25. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 49) erlassene Durchführungsvorschrift zum Zolltarife theilweise abgeändert und das Erlöschen der Geltung des Gesetzes vom 2. Juli 1886 (R. G. Bl. Nr. 105), betreffend die zeitweise zollfreie Einfuhr von Mais und Hirse aus Bulgarien und Serbien in Erinnerung gebracht wird.

" " 57 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 21. Mai 1887, womit Instructionen über die zollamtliche Behandlung der Baumwollgarne, Wollengarne und Wollenwaaren erlassen werden.

" " 58 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 21. Mai 1887, betreffend den zollbegünstigten Bezug von Cocosgarn, bedrucktem Teppich-Kettengarn, Geweben zu Krempelbelegen, Getreide für Mühlen und Bäckereien in Grenzbezirken, dann die Zollbehandlung von Maschinen und Apparaten.

" " 59 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 21. Mai 1887, betreffend die Bedingungen und Controlen, unter welchen ausländische gebrauchte signirte Säcke zum Füllen mit Getreide auf Grund der Anmerkungen nach T. Nr. 139 und 148, dann gebrauchte signirte Säcke, welche aus dem Auslande zurück kommen, als inländische Waare zollfrei zu behandeln sind.

" " 60 Kundmachung der k. k. Ministerien des Handels und der Finanzen vom 21. Mai 1887, betreffend die Durchführung des Punktes 2 des Artikels X

des Zollgesetzes vom 25. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 47) hinsichtlich des zollfreien Verkehres mit Waaren und Gegenständen zur Veredlung, Reparatur oder Bearbeitung im Inlande.

Unter Nr. 61 Verordnung des Finanzministeriums vom 13. Mai 1887, betreffend die Einführung einer neuen Signette für den Zeitungsstempel.

" " 63 Erlaß des Finanzministeriums vom 24. Mai 1887, betreffend die Maßstäbe für die Pauschalirung der Rübenzuckersteuer in der Betriebsperiode 1887/88, ferner das Maß der Sicherstellung für die allfällige Rübenzuckersteuernachzahlung.

" " 64 Erlaß des Finanzministeriums vom 24. Mai 1887, betreffend das Maß der Sicherstellung für den von den Rübenzuckerfabriken zu leistenden Ersatz von Controlkosten in der Betriebsperiode 1887/88.

" " 65 Erlaß des Finanzministeriums vom 24. Mai 1887, womit für die Betriebsperiode 1887/88 Bestimmungen hinsichtlich der Zählwerke in Diffusionsfabriken erlassen werden.

" " 66 Finanzgesetz für das Jahr 1887 vom 31. Mai 1887.

" " 68 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 31. Mai 1887, betreffend den zollbegünstigten Bezug von Melasse aus dem Auslande für bereits bestehende Branntweinbrennereien.

" " 69 Gesetz vom 5. Juni 1887, betreffend die nachträgliche Ausgleichung des im Etat des Staatseisenbahnbetriebes aus der Gebahrung der Jahre 1881 bis 1885 erwachsenen Mehrerfordernisses.

4.

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 30. April 1887, Z. 23.163,

betreffend die Außerkraftsetzung der aus Anlaß der Choleragefahr getroffenen Anordnungen.

(L. G. u. V. Bl. vom 4. Mai 1887, Nr. 23.)

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 25. April 1887, Z. 7035, ist seit längerer Zeit keine Mittheilung über das Vorkommen von Cholerafällen in den benachbarten Ländern eingelangt und sonach die Hoffnung begründet, daß die Gefahr für Niederösterreich vorläufig beseitigt sei.

Demzufolge werden die Statthalterei-Verordnungen vom 16. September 1886, Z. 41.848, betreffend die Maßregeln gegen die Choleraepidemie, vom 16. October 1886, Z. 52.563 *), betreffend die Verpflichtung zur Anzeige-Erstattung über jeden verdächtigen Erkrankungsfall und vom 26. October 1886, Z. 54.644*), betreffend das Verbot des Verkehres mit bestimmten Gegenständen und mit Hadern aus Choleragegenden (L. G. u. V. Bl. Nr. 48, 52, 53) hiemit bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Possinger m. p.

*) M. V. Bl. Nr. 8 ex 1886, S. 170.

5.

Gesetz vom 16. April 1887,

betreffend die Gewährung von Dienstalterszulagen an die männlichen Lehrkräfte an den öffentlichen allgemeinen Volksschulen und an den Bürgerschulen im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

(L. G. u. V. Bl. vom 17. Mai 1887, Nr. 24.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die männlichen Lehrkräfte an den allgemeinen Volksschulen, sowie an den Bürgerschulen haben außer den gesetzlich bestimmten, in die Pension einrechenbaren Dienstalterszulagen Anspruch auf den Bezug von in die Pension nicht einrechenbaren Dienstalterszulagen (Activitätszulagen) jährlicher 50 fl. nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

a) Diese in die Pension nicht einrechenbaren Dienstalterszulagen (Activitätszulagen) werden unter den gleichen Bedingungen wie die nach den Gesetzen vom 5. April 1870 (L. G. Bl. Nr. 35), vom 28. Jänner 1873 (L. G. Bl. Nr. 10) und vom 3. Mai 1882 (L. G. Bl. Nr. 48) zu bewilligenden, für die Pension anrechenbaren Dienstalterszulagen zuerkannt;

b) bei den Lehrern an den allgemeinen Volksschulen werden diese Zulagen mit dem nach Wirksamkeit dieses Gesetzes eintretenden Anfalle der IV., V. und VI. Dienstalterszulage zuerkannt;

c) bei den Bürgerschullehrern werden diese Zulagen mit dem nach Wirksamkeit dieses Gesetzes eintretenden Anfalle einer jeden in der Eigenschaft als Bürgerschullehrer erworbenen Dienstalterszulage zuerkannt;

d) die Zuerkennung dieser Dienstalterszulagen wird vom Landesschulrathe ausgesprochen.

§. 2.

Den Lehrern an allgemeinen Volksschulen, welchen nach den bestehenden Gesetzen bereits der Bezug von vier oder mehr, sowie den Bürgerschullehrern, welchen bereits in der Eigenschaft als Bürgerschullehrer der Bezug von einer oder mehr in die Pension einrechenbaren Dienstalterszulagen zuerkannt worden ist, wird der Anspruch auf den Bezug der ersten in die Pension nicht einrechenbaren Zulagen (Activitätszulage) jährlicher 50 fl. vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes an zuerkannt.

§. 3.

Diese in die Pension nicht einrechenbaren Zulagen unterliegen dem Pensionsabzuge für den Landeslehrer-Pensionsfond nicht.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 5.

Mein Minister für Cultus und Unterricht wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 16. April 1887.

Franz Joseph m. p.

Gautsch m. p.

6.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 8. Mai 1887, Z. 24.770,

betreffend die Bewilligung zur Trennung der Catastralgemeinde Klein-Wilfersdorf aus dem Verbande der Ortsgemeinde Leitzersdorf im politischen Bezirke Korneuburg und zur Constituirung dieser Catastralgemeinde als selbständige Ortsgemeinde.

(L. G. u. V. Bl. vom 28. Mai 1887, Nr. 30.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Mai 1887 den Beschluß des niederösterreichischen Landtages vom 4. Jänner 1887, mit welchem die Bewilligung zur Trennung der Catastralgemeinde Klein-Wilfersdorf von der Ortsgemeinde Leitzersdorf im politischen Bezirke Korneuburg und zur Constituirung derselben als selbständige Ortsgemeinde ertheilt wurde, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Dies wird zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 4. Mai 1887, Z. 7824, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Possinger m. p.

7.

Ferner sind im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erschienen:

Unter Nr. 20 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 31. März 1887, Z. 7772, **mit der Ministerialverordnung vom 8. Februar 1887, betreffend die Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulirung der hierauf bezüglichen gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte (agrarische Operationen) in Niederösterreich.**

" " 21 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 31. März 1887, Z. 7772, **mit der Ministerialverordnung vom 8. Februar 1887, betreffend die Zusammenlegung landwirthschaftlicher Grundstücke (agrarische Operation) in Niederösterreich.**

" " 22 Gesetz vom 16. April 1887, **womit der Stadtgemeinde Mödling die Bewilligung zur Einhebung einer Musik- und Verschönerungstaxe ertheilt wird.**

" " 25 Gesetz vom 24. April 1887, **womit Bestimmungen über die Beerdigungsgebühren festgesetzt werden. Wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns mit Ausnahme der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien.**

" " 26 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 28. April 1887, Z. 22.381, **betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Todtenbeschaugebühren in den Gemeinden Breitensee, Oberndorf, Scheibbsbach, Altmanns, St. Georgen am Reith, Schwarzau im Gebirge, Hettmannsdorf, Würflach, Unter-Dürnbach, Kirchau, Puchberg, Sieding, Neidling und Ober-Höflein und die Bewilligung zur Einhebung einer Taxe für die Aufnahme in den Gemeindeverband in Neidling.**

" " 27 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 5. Mai 1887, Z. 24.309, **betreffend die den Gemeinden Reichenau, Pöslau, Inzersdorf am Wienerberge, Stockerau, Rodaun und Matzen ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Miethzinskreuzern, beziehungsweise von Auflagen auf den Besitz von Hunden.**

Unter Nr. 28 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 7. Mai 1887, Z. 24.717, betreffend die den Gemeinden **Unter-Meidling, Unter-Themenau, Groß-Siegharts und Groß-Jedlersdorf** ertheilte **Bewilligung zur Einhebung von Miethzinskreuzern.**

„ „ 29 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 8. Mai 1887, Z. 24.718, **betreffend die den Gemeinden Feldsberg, Himberg und St. Johann am Steinfelde ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Gebühren für die ausdrückliche Aufnahme in den Gemeindeverband.**

„ „ 31 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 10. Mai 1887, Z. 24.761, **betreffend die den Gemeinden Münichsthal und Marchegg ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Gebühr für die Aufnahme in den Gemeindeverband.**

„ „ 32 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 13. Mai 1887, Z. 25.912, **betreffend die Einhebung von 100 Percent der directen Steuern, beziehungsweise einzelner Kategorien derselben übersteigenden Umlagen in den Gemeinden Heinrichsreith, Merkenbrechts, Steinbach, Aspang-Amt, Feistritz am Wechsel für das Jahr 1886 und in den Gemeinden Hoch-Wolkersdorf, Schlatten, Walpersbach und Wiesmath für das Jahr 1887.**

„ „ 33 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 20. Mai 1887, Z. 27.362, **betreffend die der Gemeinde Grinzing im politischen Bezirke Hernals ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Canal-Einzapfungsgebühren für die Einwölbung des Nestelbaches.**

„ „ 34 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 21. Mai 1887, Z. 27.363, **betreffend die den Gemeinden Gloden, Schiltern, Groß-Reinprechts, Schönbach, Rohr im Gebirge, Waid, Aigen und Pernthon ertheilte Bewilligung zur Einhebung von 1 fl. übersteigenden Todtenbeschaugebühren.**

8.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 22. März 1887, Z. 11.721, M. Z. 106.151,

betreffend die Ernennung und Enthebung von Dampfkessel-Prüfungscommissären in Niederösterreich.

In Folge eingetretener Personal-Veränderungen wurde in Gemäßheit des §. 4 der Ministerialverordnung vom 1. October 1875, R. G. Bl. Nr. 130, zum Dampfkessel-Prüfungscommissär für die politischen Bezirke Krems und Zwettl der k. k. n. ö. Oberingenieur Edmund Hadwiger in Krems, für die politischen Bezirke Horn und Waidhofen a. d. Thaya der k. k. n. ö. Ingenieur Anton Hick in Horn, dann als Substitut für den Dampfkessel-Prüfungscommissär Edmund Hadwiger der bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Krems in Verwendung stehende k. k. n. ö. Bauadjunct Roman Grengg ernannt.

Weiter wurde der bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft St. Pölten in Verwendung stehende k. k. n. ö. Bauadjunct Dominik Swoboda zum zweiten Substituten des für die

politischen Bezirke St. Pölten, Amstetten, Scheibbs und Lilienfeld, dann für den Stadtbezirk Waidhofen a. d. Ybbs bestellten Dampfkessel-Prüfungscommissärs, k. k. Oberingenieur Wilhelm Linhart, ernannt.

Der bisher für die politischen Bezirke Horn und Waidhofen a. d. Thaya, dann Krems und Zwettl als Dampfkessel-Prüfungscommissär bestellte k. k. Ingenieur Hermann Wehrenfennig in Horn wurde von dieser Function gleichzeitig enthoben.

Die genannten Functionäre haben ihre Amtswirksamkeit am 1. April 1887 zu beginnen, beziehungsweise einzustellen.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß diese Verfügungen unter Einem im Landesgesetz- und Verordnungsblatte und in der Wiener Zeitung verlautbart werden.

9.

Note des n. ö. Landesausschusses vom 26. März 1887, Z. 9103, Pol. Sect. Z. 4017,

betreffend die Verpflegung der mit dem steiermärkischen und dem böhmischen Hauptschube abgehenden Schüblinge.

In Beantwortung der geschätzten Anfrage vom 23. d. M., Z. 3266/XIV, wird dem löblichen Magistrate mitgetheilt, daß den mit dem steiermärkischen und dem böhmischen Hauptschube Morgens abgehenden Schüblingen vom 1. April 1887 an der vom hohen Landtage in seiner Sitzung vom 24. Jänner 1887 für eine Mittagsverpflegung fixirte Betrag von 14 kr. baar zu erfolgen, weiters die in dem h. o. Erlasse vom 4. März d. J., Z. 5584, festgestellte Frühstücksration, bestehend aus einem Stück Brod oder einer warmen Milch oder Einbrennsuppe, zu verabreichen sein wird.

Da die Vergütung für das Frühstück schon in die Gebühr für die Abendverpflegung des vorhergehenden Tages mit einbegriffen ist, wird für den Tag des Abganges an Verpflegskosten nur der Betrag von 14 kr. im Hauptschubprotokolle zu verrechnen sein.

10.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. April 1887, Z. 55.467, M. Z. 120.105,

betreffend das Verbot des Rudersports im Wiener Donaucanale.

Die k. k. Statthalterei findet über eine von der Betriebsdirection der Ersten k. k. priv. Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft in Wien eingebrachte Beschwerde, betreffend die Schwierigkeiten des Dampfschifffahrtsbetriebes im Donaucanal, und zur Hintanhaltung der Gefährdung der öffentlichen Verkehrsinteressen durch die Benützung desselben von Seite der Mitglieder der vielen in Wien bestehenden Rudervereine zu Uebungsfahrten über Antrag

der k. k. Wiener Donaucanalinspection in Nußdorf aus öffentlichen Rücksichten den Rudersport im Wiener Donaucanale hiemit zu untersagen.

Den Rudervereinen: „Turner-Ruderclub", „Vindobona", „Ostmark" und „Donauhort", welche ihre Bootshäuser oder ihre Bootsdepôts am genannten Canale haben, wird die Fahrt in demselben insoweit gestattet, als es nothwendig ist, um die Boote auf dem kürzesten Wege von den Bootsdepôts in den Hauptstrom der Donau oder von diesem retour zu den Depôts zu bringen.

Bei diesen Fahrten haben sich die Bootsführer selbstverständlich genau an jene Bestimmungen zu halten, welche in Folge Verordnung des Handelsministeriums vom 31. August 1874, R. G. Bl. Nr. 122, II. Abschnitt B III *) für den Verkehr von Ruderschiffen im Donaucanale überhaupt und insbesondere in den §§. 8, alln. 3, 5, 11, 12, 13, alin. 1 und §. 14 vorgeschrieben sind.

Gleichzeitig wird auf die Strafbestimmungen des §. 82 (I. Abschnitt) der oben bezogenen Verordnung mit dem Beifügen hingewiesen, daß die genannten Rudervereine im Falle der Nichteinhaltung der oben getroffenen Anordnung verhalten werden müßten, ihre Bootshäuser oder Depôts an den Hauptstrom zu verlegen.

Hievon wird der Magistrat zur eigenen Kenntnißnahme und Verlautbarung, sowie insbesondere zur entsprechenden Verständigung derjenigen Rudervereine, welche in Wien ihren Sitz haben (n. ö. Amtskalender für das Jahr 1887, Seite 610), mit der Aufforderung in die Kenntniß gesetzt, künftighin keinem Rudervereine mehr die Bewilligung zur Herstellung von Bootshäusern oder Depôts am Wiener Donaucanale zu ertheilen.

11.

Das k. k. Handelsministerium hat im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern laut des Erlasses vom 16. März 1887, Z. 7605, dem Ansuchen der Genossenschaft der Ziergärtner in Wien um Einreihung des Gewerbes der Zier-, Kunst- und Handelsgärtner unter die handwerksmäßigen Gewerbe keine Folge gegeben, da bei diesem Gewerbe die Bedingungen, unter welchen nach §. 1 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, die Regierung ermächtigt ist, ein Gewerbe unter die handwerksmäßigen Gewerbe einzureihen, insoferne nicht zutreffen, als die zum Betriebe desselben erforderliche Befähigung nicht blos durch Erlernung und durch längere Verwendung als Hilfsarbeiter im Gewerbe erlangt werden kann.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. März 1887, Z. 15.307, M. Z. 107.447/87.)

---

*) Siehe M. V. Bl. Nr. 20 ex 1874, S. 191.

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Nachtrags-Uebereinkommen,

womit die §§. 2, 3, 4, 15, 19, 20, 25, 35, 37, 39 und 41 des zwischen der Gemeinde Wien und der beim Wiener Handelsgerichte protokollirten „Wiener Tramway-Gesellschaft" am 7. März 1868 abgeschlossenen Vertrages*) abgeändert werden.

Genehmigt mit den Plenar-Beschlüssen vom 29. März, 1., 5., 6., 13., 15., 19., 22., 25. und 29. April 1887, G. R. Z. 2662.

Artikel I.

In Abänderung des §. 35 des Vertrages vom 7. März 1868 ertheilt hiemit die Gemeinde Wien der Wiener Tramway-Gesellschaft das Recht, die städtischen Straßen, in welchen die Gemeinde Wien der genannten Gesellschaft Pferdebahnen zu führen gestattet hat oder noch gestatten wird, zum Baue und Betriebe von Pferdeeisenbahnen, zu Aufstellungsplätzen für Wagen, zur Errichtung von Wartehallen u. s. w. bis zum 31. December 1925 zu benützen. Diese Zeitdauer hat demnach für alle Pferdebahnlinien zu gelten, welche entweder schon derzeit innerhalb des Gemeindegebietes von Wien bestehen, oder welche während der erwähnten Zeit innerhalb des jetzigen oder etwa erweiterten Gemeindegebietes von Wien neu angelegt werden.

Artikel II.

Der §. 41 des Vertrages vom 7. März 1868 wird außer Kraft gesetzt und an dessen Stelle Folgendes vereinbart:

Nach Ablauf der im Artikel I bestimmten Zeit, d. i. mit 1. Jänner 1926, gehen die sämmtlichen Bahnlinien der Wiener Tramway-Gesellschaft, welche zu jener Zeit in den im derzeitigen oder künftigen Gemeindegebiete von Wien liegenden Straßen sich befinden werden, und zwar die Geleise, der gesammte sonstige Oberbau und der Unterbau sofort ohne Entgelt und unmittelbar in das Eigenthum der Gemeinde Wien über und hat die Wiener Tramway-Gesellschaft diese Geleise sammt dem Ober- und Unterbau in betriebsfähigem Zustande der Gemeinde Wien zu übergeben.

Die Gemeinde ist berechtigt, die sämmtlichen im gegenwärtigen oder künftigen Gemeindegebiete von Wien gelegenen Betriebsgebäude der Wiener Tramway-Gesellschaft, als: Remisen, Stallungen, Schmieden und sonstige Betriebsgebäude, sowie die für Beamte oder Diener bestimmten Wohngebäude, insoferne letztere sich innerhalb des Complexes einer Betriebsanlage befinden, käuflich zu erwerben. Die Ermittelung des Kaufpreises geschieht durch eine auch über einseitiges Verlangen der Gemeinde Wien durch das Landesgericht Wien vorzunehmende gerichtliche Schätzung. Diese Schätzung ist im Jahre 1921 anzusuchen.

---

*) Siehe M. V. Bl. Jahrg. 1868, Nr. 176, und Jahrg. 1872, Nr. 13, Seite 247.

Erklärt sich die Gemeinde Wien im zweiten Semester des Jahres 1923 zur käuflichen Uebernahme dieser Objecte bereit, so wird im Jahre 1925 im Wege einer neuerlichen gerichtlichen Schätzung die nothwendige Ergänzung und Berichtigung der früheren Schätzung mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Uebergabe und die in der Zwischenzeit eingetretenen und eintretenden Werthänderungen vorgenommen.

Die Kosten dieser Schätzungen tragen beide Contrahenten zu gleichen Theilen und wird der durch die letztgedachte ergänzende und berichtigende Schätzung festgestellte Preis dieser Objecte von der Gemeinde bei der Uebernahme zu bezahlen sein.

Sollte diese Schlußschätzung im letzten Vertragsjahre nicht beendet werden können, so hat nichtsdestoweniger die Uebergabe der obenbezeichneten Objecte sammt Zugehör sofort nach Endigung des Vertrages zu erfolgen, sobald die Gemeinde zwei Dritttheile des durch die erste Schätzung erhobenen Preises an die Gesellschaft bezahlt oder zu Gerichtshanden erlegt; der von dem letzten Tage der Uebernahme an mit fünf Percent zu verzinsende Rest des aus der schließlichen Schätzung sich ergebenden Preises ist sofort nach Vollendung dieser Schätzung an die Gesellschaft zu bezahlen oder zu Gerichtshanden zu erlegen.

Die Wiener Tramway-Gesellschaft verpflichtet sich hiemit, auf den Remisen, Stallungen, Schmieden und sonstigen Betriebsgebäuden, sowie auf den für Beamte oder Diener bestimmten Wohngebäuden, insoferne letztere sich innerhalb des Complexes einer Betriebsanlage befinden, welche derzeit im Eigenthume der Wiener Tramway-Gesellschaft stehen, oder welche in Zukunft werden errichtet werden, soweit diese Objecte für den Tramwaybetrieb in Wien nach dem Ermessen des Gemeinderathes nothwendig sind, auf Verlangen der Gemeinde die Beschränkung des Eigenthumes dahin grundbücherlich anmerken zu lassen, daß bezüglich dieser Immobilien im Grunde des vorliegenden Nachtrags-Uebereinkommens die Verpflichtung besteht, sie der Gemeinde Wien auf ihr Verlangen gegen Zahlung des durch Schätzung zu ermittelnden Kaufpreises am 31. December 1925 zu übergeben, und daß die Gesellschaft sich des Rechtes begibt, diese Immobilien ohne Zustimmung der Gemeinde zu veräußern oder zu belasten. Doch wird die Gemeinde Wien keinen Anstand erheben für den Fall, als Betriebsrücksichten die Auflassung von Remisen, Stallungen, Schmieden und sonstigen Betriebsgebäuden, sowie der oben bezeichneten Wohngebäude erfordern, die Zustimmung zur erforderlichen Löschung jener Anmerkung zu ertheilen. Die Gesellschaft verbindet sich auch, der Gemeinde Wien auf deren Verlangen eine abgesonderte, in grundbuchsmäßiger Form ausgestellte Erklärung zu behändigen, welche die Gemeinde berechtiget, die vorerwähnten Grundbuchshandlungen auch ohne Einvernehmen der Gesellschaft vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Sollte es die Gemeinde Wien vorziehen, die nach Ablauf der in Artikel I erwähnten Zeit in ihren Straßen befindlichen Bahnlinien nicht zu übernehmen, so hat die Wiener Tramway-Gesellschaft über die von der Gemeinde Wien im Laufe des Jahres 1925, längstens aber bis 30. Juni 1925 zu ergehende schriftliche Aufforderung ihre zu jener Zeit im Gemeindegebiete befindlichen Bahnlinien sammt allem wie immer gearteten Zugehör (Wartehallen, Pferdeständen u. s. w.) zu entfernen und die Straßen wieder in vollkommen guten Zustand zu versetzen.

Artikel III.

Als Entgelt dafür, daß nach Artikel I der Wiener Tramway-Gesellschaft das Recht der Straßenbenützung bis zum 31. December 1925 verlängert wird, während dieses Recht nach §. 41 des Vertrages vom 7. März 1868 schon am 30. Juni 1903 erloschen wäre, hat die Wiener Tramway-Gesellschaft den Betrag von 1,550.000 fl. ö. W. binnen acht Tagen nach erhaltener Verständigung von dem Gemeinderathsbeschlusse, womit dieses Nachtrags-Uebereinkommen genehmigt wurde, in Wechseln, welche drei Monate vom Tage der Zustellung dieses Gemeinderathsbeschlusses fällig gestellt und von der Wiener Tramway-Gesellschaft acceptirt sind, an die Gemeinde Wien zu bezahlen.

Artikel IV.

An die Stelle des §. 37 des Vertrages vom 7. März 1868, rücksichtlich der Gemeinderathsbeschlüsse vom 16. Februar 1872, Z. 2432, vom 27. März 1877, Z. 478, und vom 7. December 1880, Z. 2283, haben folgende Bestimmungen zu treten:

1. Als Entgelt für die Benützung der städtischen Straßen zum Baue und Betriebe von Pferdeeisenbahnen, zu Aufstellungsplätzen für Wägen, zur Errichtung von Wartehallen u. s. w. verpflichtet sich die Wiener Tramway-Gesellschaft für je einen Kilometer Bahnlänge — ein- oder doppelgeleisig — der innerhalb des Wiener Gemeindegebietes bereits bestehenden und der bis zum Ablaufe der im Art. II erwähnten Zeit im jeweiligen Gemeindegebiete von Wien noch zu bauenden Tramwaylinien einen fixen Betrag von 2220 fl. (zweitausend zweihundert und zwanzig Gulden österr. Währung), beziehungsweise 2 fl. 22 kr. per Meter Bahnlänge in gleichen, je am 15. der Monate Jänner, April, Juli und October eines jeden Jahres fälligen Decursiv-Raten an die Stadt Wien zu bezahlen. Die Gesammtsumme dieses Entgeltes darf jedoch niemals weniger als die Summe von 125.000 fl., schreibe einhundert fünfundzwanzigtausend Gulden österr. Währ., per Jahr betragen und ist diese Summe von 125.000 fl. österr. Währ. unter allen Umständen und auch dann an die Gemeinde Wien zu bezahlen, wenn dieselbe nach dem obigen Bemessungsmodus nicht erreicht werden sollte.

Die erste Rate für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. März 1887 ist am 15. April 1887 zu berichtigen.

2. Wenn die Brutto-Einnahmen aus dem Pferde- oder Dampfbahnbetriebe der Wiener Tramway-Gesellschaft $3^1/_2$ Millionen Gulden per Jahr übersteigen, so hat die genannte Gesellschaft überdies von diesem Mehrbetrage an die Gemeinde Wien am 15. April des folgenden Jahres eine Abgabe von $3^1/_2\,\%$ zu leisten.

Zu diesem Ende steht es der Gemeinde Wien frei, jederzeit die Bücher der Unternehmung einzusehen.

Artikel V.

An Stelle der §§. 2, 3, 4 des Vertrages vom 7. März 1868 und der Nachtragsbestimmungen vom 8. October 1872, G. R. Z. 5365, treten folgende Bestimmungen:

Die Wiener Tramway-Gesellschaft verpflichtet sich:

I. Nachbenannte Linien, und zwar:

1. Ringstraße—Franz Josefs-Quai;
2. Aspernbrücke—Praterstraße—Praterstern—durch die Kronprinz Rudolfstraße zu den Bädern und durch die Ausstellungsstraße zur Rotunde;
3. Radetzkybrücke—Radetzkystraße—Löwengasse;
4. Stubenbrücke—Landstraße Hauptstraße—St. Marxerlinie;
5. Schwarzenbergplatz—Rennweg—St. Marxerlinie—Simmering-Preßburgerstraße bis zum Central-Friedhofe;
6. Kärntnerstraße—Elisabethbrücke—Wiedner Hauptstraße—(Paulanergasse)—Favoritenstraße zum Südbahnhofe, dann Himberger- und Simmeringerstraße bis zu den Remisen im X. Bezirke;
7. Wiedner Hauptstraße—von der Paulanerkirche zur Matzleinsdorferlinie;
8. Elisabethbrücke—Wienstraße—Preßgasse—Margarethenstraße—Margarethenplatz—Griesgasse—Obere Bräuhausgasse — Einsiedlergasse — Hundsthurmerstraße (Mühlgasse—Heumühlgasse — Hundsthurmerstraße); — durch die Hundsthurmerlinie nach Meidling und Schönbrunn, dann zu den Remisen in Penzing;
9. Bellariastraße—Breitegasse—Siebensterngasse—Stiftgasse—(Babenbergerstraße)—Mariahilferstraße—Mariahilferlinie — über Fünfhaus (Schönbrunnerstraße) nach Penzing und Hietzing;

10. Universitätsstraße—Alserstraße—Hernalserlinie—Ottakringerstraße—Rosensteingasse (Dorotheergasse) Hernalser Hauptstraße—Dornbacherstraße—Dornbach;
11. Währingerstraße — Währingerlinie — Döblingerstraße — Johannesgasse — Kirchengasse — Kreuzgasse in Währing und Hauptstraße in Währing;
12. Nußdorferstraße—Nußdorferlinie—Döbling;
13. Augartenbrücke—Untere und Obere Augartenstraße—Taborstraße—Kaiser Josefstraße bis zum Praterstern;
14. Ferdinandsbrücke—Taborstraße bis zum Nordwestbahnhofe;
15. Alserbachstraße — Brigittabrücke—Wallensteinstraße—Rauschergasse—Nordwestbahnstraße—Am Tabor—Nordbahnstraße—Praterstern;
16. Wipplingerstraße — Peregringasse —Kolingasse—Schlickplatz—Schlickgasse—Porzellangasse;
17. Amaliengasse—Lerchenfelderstraße

während der im Artikel I festgesetzten Vertragsdauer im Betriebe zu erhalten.

II. Nachbenannte Linien in Gemäßheit der hier folgenden Bestimmungen zu bauen, in Betrieb zu setzen und während der im Artikel I festgesetzten Vertragsdauer im Betriebe zu erhalten:

1. Die Pferdebahnlinie durch die Burggasse sofort nach ertheilter staatlicher Concession, beziehungsweise nach ertheilter Baubewilligung durchaus zweigeleisig zu bauen, diesen Bau mit aller Beschleunigung zu beenden und zu diesem Zwecke die Häuser Nr. 6, 8, 10, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46, dann Nr. 35, 37, 39, 41, 43 und 45 in der Burggasse einzulösen und zu demoliren.

Dagegen erklärt die Gemeinde Wien für die anläßlich des Baues der Tramwaylinie durchzuführende Regulirung der Burggasse der Wiener Tramway-Gesellschaft einen Pauschalbetrag von 400.000 fl. österr. Währ., schreibe vierhunderttausend Gulden, gegen dem zu bezahlen, daß der zur Verbreiterung der Burggasse nach der mit den Gemeinderathsbeschlüssen vom 1. September 1871, G. R. Z. 3737, M. Z. 86.878 ex 1871, vom 25. April 1873, G. R. Z. 1714, M. Z. 13.414 ex 1873, endlich vom 16. und 27. Juni 1882, G. R. Z. 3203, M. Z. 46.411 ex 1882, genehmigten Baulinie von den von der Wiener Tramway-Gesellschaft in der genannten Gasse einzulösenden Häusern abzutretende Straßengrund, ferner der zur Eröffnung der Kirchengasse in der Ausdehnung des Hauses Nr. 28 in der Burggasse erforderliche Grund, dann der von den Häusern Nr. 6, 8 und 10 in der Burggasse restirende Baugrund, endlich der von dem Hause Nr. 28 in der Burggasse zwischen der bestehenden und der neu zu eröffnenden Kirchengasse verbleibende Baugrund an die Gemeinde Wien unentgeltlich und lastenfrei übergeben werde. Dieser Betrag ist jedoch an die Wiener Tramway-Gesellschaft erst dann zu entrichten, wenn die sämmtlichen oben bezeichneten, zur Straßenverbreiterung abzutretenden Gründe als Straßengrund grundbücherlich abgeschrieben und der Gemeinde Wien lastenfrei übergeben sein werden, wenn die oberwähnten Baugründe der Gemeinde Wien übergeben und lastenfrei grundbücherlich zugeschrieben sind, und wenn überdies von der Wiener Tramway-Gesellschaft der Betrieb der Pferdebahnlinie durch die Burggasse, die Gumpendorferstraße (Z. 2), die Josefstädterstraße (Z. 3), die Spitalgasse (Z. 4), von der Alserstraße zur Gumpendorferstraße (Z. 5), durch die Erdbergerstraße bis zur Rüdengasse (Z. 6), durch die Ungargasse (Z. 7), die Spittelauergasse (Z. 10), die Himbergerstraße von der Haltestelle „Simmeringerstraße" bis zum Bürgerplatz (Z. 12) und durch die Ausstellungsstraße bis zum städtischen Lagerhause (Z. 14) eröffnet sein wird.

2. Die Wiener Tramway-Gesellschaft verpflichtet sich, die Pferdebahnlinie durch die Gumpendorferstraße, abzweigend von den bestehenden Geleisen am Opernring durch die Eschenbachgasse bis zur Wallgasse nächst der Gumpendorferlinie nach dem der Gemeinde Wien vorgelegten Projecte vom 23. Mai 1884, Z. 45091/VI, und zwar vom Hause Nr. 12 bis 44, dann vom Hause Nr. 81 bis 91, vom Hause Nr. 99 bis 129 und vom Hause Nr. 139

bis Nr. 153 eingeleisig, sonst aber durchaus zweigeleisig herzustellen und zu diesem Zwecke die Häuser Nr. 3, 5, 4, 8, 10, 50 und 54 in der Gumpendorferstraße einzulösen und zu demoliren und den nach dem erwähnten Projecte zur Straßenverbreiterung nöthigen Grund unentgeltlich und lastenfrei an die Gemeinde Wien zu übergeben.

Die Wiener Tramway-Gesellschaft verpflichtet sich ferner, nach erfolgter Demolirung der Häuser Nr. 50 und 54 Gumpendorferstraße die erforderliche Niveau-Regulirung in der Strecke der Gumpendorferstraße von dem Hause Nr. 39 bis inclusive 53 in der Breite von 5·06 Meter auf eigene Kosten durchzuführen, und im Falle sich der Betrieb über den stärker ansteigenden Theil der Gumpendorferstraße von Nr. 47 bis 53 mit thierischer Kraft nicht bewähren sollte, über Verlangen der Gemeinde Wien eine Seilbahn herzustellen.

Endlich verpflichtet sich die Wiener Tramway Gesellschaft, diese Pferdebahnlinie sofort nach ertheilter staatlicher Concession, beziehungsweise nach ertheilter Baubewilligung zu bauen und diesen Bau mit aller Beschleunigung durchzuführen.

Dagegen erklärt die Gemeinde Wien für die anläßlich des Baues der Pferdeeisenbahn in der Gumpendorferstraße zur Straßenverbreiterung abzutretenden Gründe der Wiener Tramway-Gesellschaft einen Pauschalbetrag von 150.000 fl., schreibe einhundert fünfzigtausend Gulden, dann zu bezahlen, wenn die zur Straßenverbreiterung dienenden Gründe im Grundbuche als Straßengrund abgeschrieben und der Gemeinde Wien lastenfrei übergeben sein werden, und wenn von der Wiener Tramway-Gesellschaft der Betrieb der Pferdeeisenbahn durch die Gumpendorferstraße bis zur Wallgasse nächst der Gumpendorferlinie, sowie der Betrieb durch die Burggasse (Z. 1), durch die Josefstädterstraße (Z. 3), die Spitalgasse (Z. 4), von der Alserstraße bis zur Gumpendorferstraße (Z. 5), durch die Erdbergerstraße bis zur Rüdengasse (Z. 6), durch die Ungargasse (Z. 7), die Spittelauergasse (Z. 10), die Himbergerstraße von der Haltestelle „Simmeringerstraße" bis zum Bürgerplatz (Z. 12), und durch die Ausstellungsstraße bis zum städtischen Lagerhause (Z. 14) eröffnet sein wird.

3. Die Wiener Tramway-Gesellschaft verpflichtet sich, die Pferdeeisenbahn durch die Josefstädterstraße, abzweigend von den bestehenden Geleisen am Franzensring durch die Stadiongasse sofort nach ertheilter staatlicher Concession, beziehungsweise nach ertheilter Baubewilligung nach dem vom Gemeinderathe der Stadt Wien in der Plenarversammlung vom 11. Juli 1884, Z. 4314, genehmigten Projecte theils ein-, theils zweigeleisig zu bauen und mit aller Beschleunigung zu beenden und zu diesem Zwecke die Häuser Nr. 4, 6 und 8 der Josefstädterstraße auf ihre Kosten einzulösen und zu demoliren.

Ferner verpflichtet sich die Wiener Tramway-Gesellschaft, das Trottoir vor der Cavalleriekaserne in der Josefstädterstraße auf ihre Kosten entsprechend zu verschmälern.

4. Die Wiener Tramway-Gesellschaft verpflichtet sich, die Pferdeeisenbahn durch die Spitalgasse, abzweigend von den bestehenden Geleisen in der Alserstraße einerseits und in der Nußdorferstraße andererseits sofort nach ertheilter staatlicher Concession, beziehungsweise nach ertheilter Baubewilligung durchaus zweigeleisig zu bauen und diesen Bau mit aller Beschleunigung zu beenden.

Sie verpflichtet sich ferner, das vor dem Hause Nr. 1 bis zum Hause Nr. 3 der Nußdorferstraße zu verschmälernde Trottoir einschließlich der abgerundeten Ecke gegen die Währingerstraße auf eigene Kosten mit Randsteinen zu versehen, und ferner die Straßenfahrbahn in der Spitalgasse vom Hause Nr. 17 angefangen bis zur Alserstraße durch Einbeziehung des Talouds nach Angabe des Stadtbauamtes auf ihre Kosten entsprechend zu verbreitern.

5. Die Wiener Tramway-Gesellschaft verpflichtet sich, die Pferdebahnlinie: Alserstraße—Skodagasse—Blindengasse—Kaiserstraße—Mariahilferstraße—Wallgasse bis zur Gumpendorferstraße vom Tage der ertheilten Baubewilligung an binnen 2 Jahren und zwar: in der Alserstraße, Skodagasse, Kaiserstraße, Mariahilferstraße, Wallgasse bis zur Gumpendorfer-

straße durchaus zweigeleisig, in der Florianigasse vor dem Hause Nr. 58 eingeleisig, sonst zweigeleisig, in der Albertgasse vor den Häusern Nr. 9 und 11 eingeleisig, sonst zweigeleisig, in der Josefstädterstraße vor dem Hause Nr. 97 eingeleisig, sonst zweigeleisig, in der Blindengasse vor den Häusern Nr. 2 bis Nr. 8 zweigeleisig, sonst eingeleisig zu bauen und in Betrieb zu setzen.

Ferner verpflichtet sich die Wiener Tramway-Gesellschaft:

a) die sogenannten deutschen Rinnsale in der Skoda- und Florianigasse zu cassiren und die Trottoirs nach den Angaben des Stadtbauamtes entsprechend zu reguliren;

b) die aus Anlaß der Bogenanlage bei dem Hause Nr. 48 in der Josefstädterstraße, beziehungsweise bei Nr. 1 und 2 in der Albertgasse nach Angabe des Stadtbauamtes erforderlichen Reconstructionen der Rinnsale und die Fahrbahnpflasterung auf ihre Kosten auszuführen;

c) die aus Rücksichten für die Lage des Wasserleitungsrohres sich allenfalls als nothwendig herausstellende Abänderung der Geleisbogenanlage im oberen Theile der Josefstädterstraße nach Angabe des Stadtbauamtes auf ihre Kosten in Ausführung zu bringen;

d) das zwischen den Häusern Nr. 22 bis 26 in der Blindengasse projectirte Ausweichgeleise zwischen die Häuser Nr. 25 und 29 zurückzuversetzen.

6. Die Wiener Tramway-Gesellschaft verpflichtet sich, die Pferdebahnlinie durch die Erdbergerstraße, und zwar abzweigend von den Geleisen auf der Landstraße Hauptstraße am Ende des Marktplatzes eingeleisig vom Hause Nr. 1 bis Nr. 11, dann doppelgeleisig vom Hause Nr. 11 bis Nr. 31 und sohin durchaus eingeleisig bis zur Erdbergerlinie — ferner vom Hause Nr. 11 der Erdbergerstraße eingeleisig durch die Blumengasse im Anschlusse an das bestehende Geleise auf der Landstraße Hauptstraße binnen zwei Jahren nach ertheilter Baubewilligung zu bauen und in Betrieb zu setzen.

7. Die Wiener Tramway-Gesellschaft verpflichtet sich, die Pferdebahnlinie Ungargasse—Fasangasse—Südbahnhof, abzweigend von den bestehenden Geleisen auf der Landstraße Hauptstraße und zwar in der Invalidenstraße zweigeleisig, in der Ungargasse mit Ausnahme der eingeleisigen Strecke vom Hause Nr. 8 bis Nr. 20 zweigeleisig, in der Fasangasse vom Hause Nr. 4 bis zur Gerlgasse eingeleisig, in der weiteren Strecke bis zum Südbahnhofe zweigeleisig binnen drei Jahren vom Tage der ertheilten Baubewilligung zu bauen und in Betrieb zu setzen.

Ferner verpflichtet sich die Wiener Tramway-Gesellschaft, zum Zwecke der Führung dieser Bahnlinie über den Amtsplatz der Belvederelinie diesen Amtsplatz auf ihre Kosten entsprechend zu erweitern.

8. Die Wiener Tramway-Gesellschaft verpflichtet sich, die Pferdebahnlinie durch die Lastenstraße, das ist abzweigend von den bestehenden Geleisen in der Radetzkystraße durch die Vordere Zollamtsstraße bis zum k. k. Hauptmünzamte und von da mit Benützung der bestehenden Zwischenplätze bis zur Elisabethbrücke im Anschlusse an die bestehenden Geleise in der Wienstraße, von da an mit Uebersetzung des Wienflusses in der Nähe des Marktkommissariats-Gebäudes durch den Bau einer hölzernen Brücke nach dem Getreidemarkt und von hier unter Benützung der beiderseitigen Zwischenplätze bis zur Universitätsstraße durchaus doppelgeleisig, jedoch ohne Häusereinlösung binnen zwei Jahren von dem Tage an, wo die Gemeinde Wien die Herstellung dieser Linie verlangen wird, zu bauen und in Betrieb zu setzen.

Diese Verpflichtung erlischt jedoch, wenn das diesfällige Begehren nicht vor Ablauf des Jahres 1910 gestellt worden ist.

Für den Fall der Erbauung einer Stadtbahn nach dem Projecte Siemens und Halske verpflichtet sich die Wiener Tramway-Gesellschaft, die Pferdebahn von der Vorderen Zollamtsstraße in die Hintere Zollamtsstraße und in die Invalidenstraße auf ihre Kosten zu verlegen und hiebei den von der Stadtbahn-Unternehmung herzustellenden neuen Durchlaß

unter der Verbindungsbahn zu benützen, um auf die Lastenstraße zu dem k. k. Hauptzollamte zu gelangen.

Der Wiener Tramway-Gesellschaft steht übrigens dann, wenn die in Rede stehende Linie von einem anderen Unternehmer gebaut werden wollte, das Vorrecht zu, wenn sich dieselbe binnen drei Wochen nach ergangener Aufforderung der Gemeinde Wien zum Baue und Betriebe dieser Linie unter den vorstehenden Bedingungen — und falls die Bedingungen des neuen Unternehmers für die Gemeinde Wien günstiger sein sollten — unter diesen Bedingungen bereit erklärt.

9. Die Wiener Tramway Gesellschaft verpflichtet sich, die Pferdebahnlinie Alserstraße—Kinderspitalgasse—Alsbachstraße—Hernalser Hauptstraße, abzweigend von den bestehenden Geleisen in der Alserstraße beim Hause Nr. 23, in der Strecke bei dem Hause Nr. 1 in der Kinderspitalgasse eingeleisig, sonst aber durchaus zweigeleisig binnen zwei Jahren vom Tage der ertheilten Baubewilligung auszubauen und in Betrieb zu setzen. Die Wiener Tramway-Gesellschaft verpflichtet sich ferner, den zur Durchführung der Kinderspitalgasse durch den Linienwall erforderlichen Privat- und Aerarialgrund auf ihre Kosten zu erwerben und diese Gründe in der ganzen, nach der genehmigten Baulinie für die Kinderspitalgasse normirten Breite, soweit dieselben im Wiener Gemeindegebiete liegen, als Straßengrund zu Gunsten der Gemeinde Wien abzuschreiben und denselben ohne Anspruch auf irgend eine Entschädigung im richtigen Niveau lastenfrei zu übergeben.

10. Die Wiener Tramway-Gesellschaft verpflichtet sich die Pferdebahnlinie: Porzellangasse—Althanplatz—Spittelauergasse—Lichtensteinstraße durchaus doppelgeleisig ohne Häusereinlösung binnen zwei Jahren vom Tage der ertheilten Baubewilligung auszubauen und in Betrieb zu setzen.

11. Die Wiener Tramway-Gesellschaft verpflichtet sich, die Pferdebahnlinie durch die Wassergasse zur Verbindung mit der Löwengasse durchgehends doppelgeleisig, jedoch ohne Häusereinlösung, sobald das dermalen genehmigte Straßenniveau hergestellt sein wird, binnen zwei Jahren vom Tage der ertheilten Baubewilligung auszubauen und in Betrieb zu setzen.

12. Die Wiener Tramway-Gesellschaft verpflichtet sich, die Pferdebahnlinie in der Himbergerstraße, von der Haltestelle „Simmeringerstraße" im X. Bezirke über den Bürgerplatz bis zum sogenannten alten Landgute binnen einem Jahre nach ertheilter Baubewilligung doppelgeleisig zu verlängern und in Betrieb zu setzen.

13. Die Wiener Tramway-Gesellschaft verpflichtet sich, eine Pferdebahnlinie im Anschlusse an die Linie Margarethen mit der Abzweigung von der Griesgasse durch die Reinprechtsdorferstraße — Matzleinsdorferlinie — Simmeringerstraße bis zur Remise in Favoriten binnen einem Jahre nach ertheilter Baubewilligung doppelgeleisig zu bauen und in Betrieb zu setzen.

14. Die Wiener Tramway-Gesellschaft verpflichtet sich, die dermalige Trace der Pferdebahnlinie in der Ausstellungsstraße—Rotunde ohne Verzug derart umzubauen, daß die Geleise in der Ausstellungsstraße bis zum Haupteinfahrtsthore des städtischen Lagerhauses verlängert werden, und die Fortsetzung in die bestehenden Geleise in der Zufahrtsstraße zum Nordportal der Rotunde einmündet.

Die Wiener Tramway-Gesellschaft verpflichtet sich, bei dem Baue der vorstehenden, sub 1.—14. angeführten Linien, sowie bei dem Umbaue der alten Linien (I, 1.—17.) nur inländisches Materiale zu verwenden, insoferne dasselbe im Inlande unter gleichen Bedingungen erhältlich ist.

Artikel VI.

An die Stelle des §. 15 des Vertrages vom 7. März 1868 tritt folgende Bestimmung:

Die Wiener Tramway-Gesellschaft verpflichtet sich, die eingeleisigen Bahnen oder Bahnstrecken, welche sie schon derzeit im Gemeindegebiete von Wien hat, oder welche sie in dem

derzeitigen oder künftigen Gemeindegebiete von Wien noch ausführen wird, über Verlangen der Gemeinde Wien zweigeleisig zu bauen, sobald eine solche Straßenverbreiterung eintritt, welche die Legung eines zweiten Geleises gestattet.

Wenn in Folge einer stattgefundenen Straßenverbreiterung die Geleise der Bahn nicht mehr regelrecht gelegt erscheinen, ist die Unternehmung verbunden, dieselben vorschriftsmäßig umzulegen.

Artikel VII.

Die Wiener Tramway-Gesellschaft verpflichtet sich:

1. Soferne dies noch nicht geschehen sein sollte, um die staatliche Concession, und zwar bezüglich der im Art. V, Abs. II sub 1. bis inclusive 7., 9. bis inclusive 14., angeführten Linien binnen Einem Monate vom Tage der Unterfertigung dieses Nachtragsübereinkommens und bezüglich der im Art. V, Abs. II sub 8. angeführten Linie binnen Einem Monate von dem Tage an, an welchem die Gemeinde Wien die Herstellung dieser Linie verlangen wird, anzusuchen.

2. Längstens Einen Monat nach ertheilter Concession für den Bau und Betrieb je einer Linie um die Baubewilligung bezüglich dieser Linie einzuschreiten.

3. Längstens binnen drei Monaten nach erhaltener Baubewilligung mit dem Baue zu beginnen, denselben ohne Unterbrechung fortzusetzen und innerhalb der zur Ausführung festgesetzten Frist zu vollenden.

4. Sogleich nach Vollendung des Baues je einer Linie dieselbe in Betrieb zu setzen und während der Vertragsdauer im Betriebe zu erhalten.

Artikel VIII.

Sollte die Wiener Tramway-Gesellschaft den im Artikel VII enthaltenen Verpflichtungen nicht nachkommen, also die Gesuche um Concession und Baubewilligung nicht rechtzeitig überreichen oder allfällig überreichte Gesuche zurückziehen, oder mit dem Baue nicht in der festgesetzten Zeit beginnen, oder denselben unterbrechen oder nicht rechtzeitig vollenden, oder sollte sie eine vollendete Linie nicht in Betrieb setzen oder während der Vertragsdauer nicht im Betriebe erhalten, so ist die Gemeinde Wien berechtigt, um die betreffenden Concessionen und Baubewilligungen auf Gefahr und Kosten der Wiener Tramway-Gesellschaft selbst anzusuchen, oder demjenigen, welcher diese Bewilligungen erhält, die Benützung der städtischen Straßen zu gestatten.

Sie ist ferner berechtigt, einen von der Wiener Tramway-Gesellschaft nicht rechtzeitig begonnenen oder unterbrochenen oder nicht rechtzeitig vollendeten Bau einer Linie selbst auf Gefahr und Kosten der Wiener Tramway-Gesellschaft zu beginnen, respective fortzusetzen und zu vollenden, und die Wiener Tramway-Gesellschaft ist verpflichtet, der Gemeinde Wien die aufgewendeten Kosten baar zu ersetzen.

Die Gemeinde Wien ist weiters berechtigt, eine vollendete und nicht in Betrieb gesetzte oder nicht im Betriebe erhaltene Linie auf Gefahr und Kosten der Wiener Tramway-Gesellschaft selbst zu betreiben.

Unbeschadet der nach dem vorstehenden Absatze der Gemeinde Wien zustehenden Rechte ist die Wiener Tramway-Gesellschaft überdies dann, wenn sie nicht innerhalb der im Art. VII, Absatz 1. bestimmten Fristen um die staatliche Concession für die im Art. V bezeichneten Bahnlinien ansucht, oder wenn sie die angesuchte Concession zurückzieht, oder wenn sie nicht innerhalb der im 2. Absatze des Art. VII bestimmten Frist um die Baubewilligung einschreitet, oder wenn sie dieses Ansuchen um Baubewilligung zurückzieht, oder wenn sie den Bau der in diesem Nachtragsübereinkommen bestimmten Bahnlinien binnen drei Monaten nach ertheilter Baubewilligung nicht beginnen oder denselben unterbrechen oder innerhalb der zur Ausführung festgesetzten Frist nicht vollenden sollte, oder wenn sie eine, sei es von ihr oder von der

Gemeinde Wien auf Grund des 1. Absatzes dieses Artikels erbaute Pferdebahnlinie nicht in Betrieb setzen oder während der Vertragsdauer nicht im Betriebe erhalten sollte, verpflichtet, für je einen Kilometer Bahnlänge — eingeleisig oder doppelgeleisig — der nicht erbauten oder nicht in Betrieb gesetzten oder nicht im Betriebe erhaltenen Linien eine Conventionalstrafe von 10.000 fl. ö. W., schreibe Zehntausend Gulden, beziehungsweise für je einen Meter den Betrag von 10 fl. ö. W., schreibe zehn Gulden alljährlich an die Gemeinde Wien insolange unweigerlich zu bezahlen, bis die betreffende Pferdebahnlinie von ihr in Betrieb gesetzt sein wird.

Sollte die Inbetriebsetzung einer solchen Linie im Laufe eines Jahres erfolgen, so wird die nach Maßgabe der obigen Bestimmung festzusetzende Conventionalstrafe pro rata temporis berechnet.

Die Wiener Tramway-Gesellschaft verzichtet auf das Recht, eine Ermäßigung der vorangeführten Conventionalstrafe zu verlangen, sie wird jedoch von der Verpflichtung zur Zahlung einer solchen Strafe enthoben, wenn sie nachweist, daß sie an der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten ohne ihr Verschulden verhindert war. (§. 1298 a. b. G. B.)

Artikel IX.

Die Gemeinde Wien wird in den der Wiener Tramway-Gesellschaft zum Baue und Betriebe von Pferdeeisenbahnen überlassenen Straßen eine andere Unternehmung zum Tramwaybetriebe nicht zulassen.

Wenn nach den Bestimmungen der zur Concessionsertheilung berufenen Behörde und des Gemeinderathes zum Zwecke der Erreichung jener Straße oder Gasse, in welcher die Straßenbahn weiter geführt werden soll, eine Kreuzung der im Wiener Gemeindegebiete liegenden Strecken der im Artikel V bezeichneten Linien der Wiener Tramway-Gesellschaft durch andere Straßeneisenbahnen stattfinden muß, so hat sich die Wiener Tramway-Gesellschaft diese Kreuzung, sowie die hiedurch etwa nothwendigen Abänderungen ihrer Bahnanlage ohne irgend welchen Anspruch an die Gemeinde gefallen zu lassen.

Hat nach den Bestimmungen der zur Concessionsertheilung berufenen Behörde und des Gemeinderathes zum Zwecke der Erreichung jener Straße oder Gasse, in welcher die Straßenbahn weitergeführt werden soll, die Mitbenützung kurzer, 200 Meter nicht übersteigender, im Wiener Gemeindegebiete liegender Strecken der im Artikel V bezeichneten Linien der Wiener Tramway-Gesellschaft durch andere Straßeneisenbahnen stattzufinden, so hat die Wiener Tramway-Gesellschaft sich auch diese Mitbenützung ihrer Bahnanlage ohne irgend welchen Anspruch an die Gemeinde gefallen zu lassen.

Es darf jedoch eine Linie der Wiener Tramway-Gesellschaft, welche bereits von einer anderen Straßenbahnunternehmung mitbenützt wird, von derselben oder einer anderen Straßenbahnunternehmung erst in der Entfernung von Einem Kilometer abermals mitbenützt werden.

Auch steht der Wiener Tramway-Gesellschaft das Recht zu, für diese Mitbenützung ihrer Geleise von der mitbenützenden Unternehmung eine angemessene Entschädigung zu fordern.

Kommt zwischen der Wiener Tramway-Gesellschaft und der mitbenützenden Unternehmung eine Vereinbarung über die Entschädigung nicht zu Stande, so entscheidet über deren Höhe der Wiener Gemeinderath mit Ausschluß eines jeden Rechtszuges als Schiedsgericht.

Sollte die Wiener Tramway-Gesellschaft der Aufforderung des Wiener Gemeinderathes, die Entschädigungssumme namhaft zu machen, nicht binnen längstens 14 Tagen entsprechen, so fällt der Gemeinderath seine schiedsgerichtliche Entscheidung über die Entschädigungssumme ohne weitere Einvernehmung der Wiener Tramway-Gesellschaft.

In der Länge der mitbenützten Strecke darf von der fremden Unternehmung ohne Zustimmung der Wiener Tramway-Gesellschaft keine Haltestelle errichtet werden.

Bei Gestattung der Straßenbenützung durch andere Tramway-Unternehmungen wird die Gemeinde Wien ebenfalls die Bedingung stellen, daß die Geleise im Sinne dieses Artikels von der Wiener Tramway-Gesellschaft gekreuzt, rücksichtlich mitbenützt werden können.

Artikel X.

Die Wiener Tramway-Gesellschaft hat bei dem Baue von neuen Linien einen eisernen Oberbau zu verwenden und bei Erneuerung der Geleise auf bereits bestehenden Linien den derzeitigen Oberbau durch einen eisernen Oberbau successive, und zwar in der Weise zu ersetzen, daß bis zum 31. December 1925 der gesammte Oberbau im jetzigen oder etwa erweiterten Gemeindegebiete von Wien aus Eisen hergestellt ist.

Artikel XI.

An die Stelle der §§. 20 und 39 des Vertrages vom 7. März 1868 treten folgende Bestimmungen:

Die Unternehmung übernimmt die Errichtung der Pferdebahnen auf ihre eigene Gefahr und Kosten ohne irgend eine Bürgschaft der Gemeinde.

Sollte sich im Verlaufe der Zeit der Betrieb einer bestimmten Strecke oder Linie aus öffentlichen Rücksichten als unstatthaft herausstellen und ist demnach die Bahn für die betreffende Strecke oder Linie aufzulassen, so hat die Unternehmung ohne jede Entschädigung innerhalb der vom Gemeinderathe bestimmten Frist das Geleise zu entfernen und die Straße wieder in guten Zustand herzustellen. Die Vornahme und Ausführung der betreffenden Arbeiten hat in derselben Weise wie bei Anlage einer Bahn (siehe §. 13) zu erfolgen.

Dagegen soll der Unternehmung zur Verbindung ihrer Linien eine andere Strecke oder Linie, wenn eine solche, die hiezu geeignet ist, sich vorfindet, von Seite des Gemeinderathes gewährt werden.

Artikel XII.

An die Stelle des §. 25 des Vertrages vom 7. März 1868 tritt die folgende Bestimmung:

Die Beförderung von Gütern und größeren Lasten auf den von der Wiener Tramway-Gesellschaft betriebenen Bahnlinien ist derselben nicht gestattet.

Artikel XIII.

Die sämmtlichen, anläßlich dieses Nachtragsübereinkommens zu entrichtenden Stempel und Gebühren hat die Wiener Tramway-Gesellschaft allein zu tragen.

Artikel XIV.

Die von der Wiener Tramway-Gesellschaft bei der Gemeinde Wien erlegte Caution haftet auch für die Erfüllung aller der genannnten Gesellschaft gegen die Gemeinde Wien aus diesem Nachtragsübereinkommen obliegenden Verbindlichkeiten.

Artikel XV.

Sollte der Wiener Gemeinderath dieses Uebereinkommen nicht genehmigen, sondern Aenderungen beschließen, so hat die Wiener Tramway-Gesellschaft binnen acht Tagen nach der Verständigung von diesem Gemeinderathsbeschlusse ihre Erklärung abzugeben, ob sie die beschlossenen Aenderungen annehme oder nicht. Nimmt sie diese Aenderungen an, so hat die Wiener Tramway-Gesellschaft gleichzeitig mit ihrer Annahmeerklärung der Gemeinde Wien die im Artikel III genannten Wechsel zu übergeben.

Artikel XVI.

Dieses Uebereinkommen wird in einem Exemplare ausgefertigt, welches in der Verwahrung der Gemeinde Wien verbleibt. Es steht jedoch der Wiener Tramway-Gesellschaft frei, hievon auf ihre Kosten eine beglaubigte Abschrift zu nehmen.

Urkund dessen die folgenden Unterschriften.

Wien, am 4. Mai 1887.

Für die Gemeinde Wien:

Eduard Uhl m. p.,
Bürgermeister.

(L. S.) Dr. **Raimund Grübl** m. p.,
Gemeinderath.

Dr. **Rudolf v. Geitler** m. p.,
Gemeinderath.

Wiener Tramway-Gesellschaft:

Dr. **Eduard Kapp** m. p.

Dr. **Grünbaum** m. p.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Druck von Carl Gerold's Sohn in Wien.

Jahrgang 1887. Nr. 6.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 5. October 1887.)

Inhalt: I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Gesetz v. 3. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 70, betr. das für die Aufnahme in das Gymnasium erforderliche Alter. — 2. Ministerialverordnung v. 5. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 71, betr. die Errichtung des Bezirksgerichtes Marienbad in Böhmen. — 3. Gesetz v. 10. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 74, betr. die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung einiger Bestimmungen des Executionsverfahrens zur Hereinbringung von Geldforderungen. — 4. Ministerialverordnung v. 11. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 75, betr. die Zuweisung der Gemeinde Erlach zum städt.-del. Bezirksgerichte Wiener-Neustadt. — 5. Verzeichniß der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 6. Statthalterei-Kundmachung v. 13. Juni 1887, L. G. u. V. Bl. Nr. 39, betr. die Constituirung der Katastralgemeinde Preinreichs als selbständige Ortsgemeinde. — 7. Verzeichniß der außerdem im Landesgesetz- und Verordnungsblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 8. Statthalterei-Erlaß v. 6. Febr. 1887, Z. 4612, betr. die Lehrlingsausbildung in Fabriken. — 9. Statthalterei-Erlaß v. 6. März 1887, Z. 11.890, betr. das Uebereinkommen mit Würtemberg wegen gegenseitiger Anerkennung der Giltigkeit der Leichentransportpässe. — 10. Statthalterei-Erlaß v. 12. März 1887, Z. 12.046, betr. die Arbeitsordnungen und die Verständigung des Gewerbeinspectors von allen Ueberstundenbewilligungen und von den über seine Anzeigen getroffenen Verfügungen. — 11. Statthalterei-Erlaß v. 21. März 1887, Z. 896/Pr., betr. die Hintanhaltung der Raubgräberei nach archäologischen Funden. — 12. Ministerialerlaß v. 25. März 1887, Z. 9432, an alle Bahnverwaltungen, betr. die Abänderung der auf den Sprengmittelplacaten der Actiengesellschaft „Dynamit Nobel" enthaltenen Belehrung über das Oeffnen und Schließen der Dynamitkistchen. — 13. Ministerialerlaß v. 4. April 1887, Z. 44.642, betr. Befähigungsnachweis und Besteuerung der italienischen Zinngießer. — 14. Statthalterei-Erlaß v. 18. Apr. 1887, Z. 2066, betr. die gewerberechtliche Behandlung der Musikproductionen und des Instrumentalmusikergewerbes (Musikcapellen). — 15. Statthalterei-Erlaß v. 25. Apr. 1887, Z. 20.463, betr. die Berechtigung der Pfaidler zum Waschen und Putzen von Wäscheartikeln. — 16. Ministerialerlaß v. 9. März 1887, Z. 3606, betr. die Recursfrist bei Uebertretungen des Gasregulativs. — 17. Statthalterei-Erlaß v. 5. Apr. 1887, Z. 17.691, betr. die Berechtigung der Gerätheträger zum Handel mit Schuhobertheilen. — 18. Ministerialerlaß v. 4. Apr. 1887, Z. 8893, betr. die beschränkten Druckerei-Concessionen. — II. Gemeinderathsbeschlüsse. — III. Magistratsverordnungen und Verfügungen: 1. Präsidialerlaß v. 14. März 1887, Z. 1557, betr. die Erhebung des Vorlebens der Competenten um Aufnahme in den städt. Dienst. — 2. Präsidialerlaß vom 4. Mai 1887, Z. 302, betr. die Creirung von drei Senaten zum Zwecke der collegialen Geschäftsbehandlung des Magistrates. — 3. Magistrats-Directions-Erlaß v. 21. Mai 1887, Z. 332. betr. die Hintanhaltung der Winkelschreiberei seitens städt. Bediensteter. — 4. Magistrats-Directions-Erlaß v. 22. Aug. 1887, Z. 324, betr. das Normale für die Prüfung der Bewerber um eine Anstellung im Conscriptionsamte.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

1.

Gesetz vom 3. Juni 1887,

betreffend das für die Aufnahme in das Gymnasium erforderliche Alter.

(R. G. Bl. vom 17. Juni 1887, Nr. 70.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Zur Aufnahme in die erste Classe des Gymnasiums ist erforderlich, daß der Aufzunehmende das zehnte Lebensjahr vor Beginn des Schuljahres, in welchem die Aufnahme er-

folgen soll, vollendet hat oder noch in dem Kalenderjahre, in welches der Beginn des Schuljahres fällt, vollendet.

Nach dieser Altersgrenze bestimmt sich auch das zur Aufnahme in alle folgenden Classen des Gymnasiums erforderliche Minimalalter.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches zu Beginn des Schuljahres 1887/88 in Wirksamkeit tritt, ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Wien, am 3. Juni 1887.

Franz Joseph m. p.

Gautsch m. p.

2.

Verordnung des Justizministeriums vom 5. Juni 1887,

betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Marienbad in Böhmen.

(R. G. Bl. vom 17. Juni 1887, Nr. 71).

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird im Sprengel des Kreisgerichtes Eger für die Ortsgemeinden 1. Abaschin, 2. Auschowitz mit Stanowitz, 3. Stadt Einsiedl, 4. Habakladrau mit Müllestan, 5. Hohendorf, 6. Stadt Marienbad, 7. Pistau mit Unter-Gramling, Hollawing, Kcettnau und Martnau, 8. Rauschenbach, 9. Royau, 10. Witkowitz, 11. Stadt Sangerberg ein Bezirksgericht mit dem Amtssitze in Marienbad errichtet.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gerichtes, welcher nachträglich bestimmt und bekannt gegeben werden wird, scheiden die obengenannten Gemeinden 1 bis 10 aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Tepl und die Stadt Sangerberg aus jenem des Bezirksgerichtes Petschau aus.

Pražák m. p.

3.

Gesetz vom 10. Juni 1887,

betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung einiger Bestimmungen des Executionsverfahrens zur Hereinbringung von Geldforderungen.

(R. G. Bl. vom 17. Juni 1887, Nr. 74.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Auf Gegenstände, welche zur Ausübung des Gottesdienstes einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft verwendet werden, kann die Execution nicht geführt werden.

Auf Kreuzpartikeln und Reliquien ist die Execution unzulässig, deren Fassung aber ist derselben unterworfen, jedoch ohne Verletzung der daran befindlichen Authentica.

§. 2.

Außer den nach den bestehenden Vorschriften von der Execution ausgenommenen Sachen sind derselben ferner entzogen:

1. die Kleidungsstücke, die Betten, die Wäsche, das Haus- und Küchengeräthe, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Schuldner und für dessen im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebende Familienglieder und Dienstleute unentbehrlich sind;

2. die für den Schuldner und für dessen im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebende Familienglieder und Dienstleute auf zwei Wochen erforderlichen Nahrungs- und Feuerungsmittel;

3. eine Milchkuh oder nach der Wahl des Schuldners zwei Ziegen oder drei Schafe, nebst den zum Unterhalte und zur Streu für dieselben auf zwei Wochen erforderlichen Futter- und Streuvorräthe, sofern die bezeichneten Thiere für die Ernährung des Schuldners und seiner im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienglieder und Dienstleute unentbehrlich sind;

4. bei Officieren, Beamten, Geistlichen, Lehrern, Advocaten, Notaren, Aerzten und Künstlern, sowie bei anderen Personen, welche einen wissenschaftlichen Beruf ausüben, die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung;

5. bei Handwerkern, Hand- und Fabriksarbeitern, sowie Hebammen, die zur persönlichen Ausübung ihrer Beschäftigung erforderlichen Gegenstände;

6. bei jenen Personen, deren Bezüge nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen der Execution gänzlich oder theilweise entzogen sind, ein Geldbetrag, welcher dem der Execution nicht unterworfenen Theile des Bezuges für die Zeit von der Vornahme der Execution bis zum nächsten Zahlungstermine des Bezuges gleichkommt;

7. die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräthe, Gefäße und Waarenvorräthe, unbeschadet der Zulässigkeit der Sequestration dieses Betriebes und der hiezu gehörigen Gegenstände;

8. die Bücher, welche zum Gebrauche des Schuldners und seiner im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienglieder in der Kirche oder Schule bestimmt sind;

9. der Ehering des Schuldners, dann Briefe, Schriften und die Familienbilder mit Ausnahme der Rahmen;

10. Orden und Ehrenzeichen.

§. 3.

Das auf einer Liegenschaft befindliche Zugehör derselben (§§. 294 bis 297 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches), darf nur mit dieser Liegenschaft selbst in Execution gezogen werden und ist daher in die executive Schätzung derselben einzubeziehen. In jenen Fällen, in welchen die executive Feilbietung einer Liegenschaft ohne vorhergehende executive Schätzung stattfindet, ist vor Bewilligung der Feilbietung dieses Zugehör von Amtswegen zu beschreiben und sohin in die Feilbietung einzubeziehen.

§. 4.

Eine Execution auf bewegliche Sachen hat zu unterbleiben, und die etwa vorgenommenen Executionsschritte sind als unwirksam zu erklären, sobald sich nicht erwarten läßt, daß der Erlös für die zu verkaufenden Gegenstände einen Ueberschuß über die Kosten dieser Execution ergeben werde.

§. 5.

In Streitfällen hat über die Anwendbarkeit der Vorschriften der §§. 1 bis 4 das zur Vornahme der Execution berufene Gericht nach freiem Ermessen durch Bescheid unter Bekanntgabe der Entscheidungsgründe zu erkennen. Gegen eine solche Entscheidung ist der Recurs zulässig.

§. 6.

Soweit nach den Bestimmungen der §§. 1 bis 3 eine Execution gar nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist, können die betreffenden Gegenstände auch durch Sicherungsmittel gar nicht oder nur unter den bezeichneten Voraussetzungen getroffen werden.

§. 7.

Mit dem Ansuchen um Pfändung beweglicher Sachen kann in allen Fällen das Begehren um Schätzung derselben verbunden werden.

§. 8.

Zur Feilbietung beweglicher, sowie unbeweglicher Sachen sind nur zwei Termine anzuordnen, bei deren letztem sie, wenn der Schätzungswerth nicht zu erhalten ist, auch unter demselben veräußert werden sollen. Durch die vorstehende Bestimmung werden namentlich die §§. 148 bis 152 und 433 der westgalizischen Gerichtsordnung (§§. 147 bis 151 und 432 der in Tirol und §§. 140 bis 143 und 422 der in Istrien und Dalmatien geltenden Gerichtsordnung), dann das Hofdecret vom 25. Juni 1824, Justizgesetzsammlung Z. 2017, aufgehoben.

§. 9.

Die Schätzungs- und Feilbietungskosten genießen bei Vertheilung des Meistbotes einer executiv veräußerten Liegenschaft kein Vorzugsrecht vor allen Hypothekargläubigern, sondern sind nur in der Priorität der Forderung, wegen welcher die Feilbietung erfolgte, zu befriedigen.

§. 10.

Wenn bei einer vollzogenen zwangsweisen Veräußerung eines unbeweglichen Gutes der von dem Ersteher gebotene Preis zwei Drittheile des Schätzungswerthes oder in Ermanglung eines solchen zwei Drittheile des Ausrufspreises nicht erreicht, so kann die erfolgte Veräußerung durch ein die Anordnung einer neuerlichen Feilbietung bezweckendes Ueberbot unwirksam gemacht werden. Ein solches Ueberbot ist jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn dem Ueberbieter kein Hinderniß entgegensteht, das ihn vom Bieten ausschließt, und wenn er sich erbietet, einen den früheren Meistbot mindestens um den fünften Theil übersteigenden Preis zu entrichten, die Feilbietungsbedingungen zu erfüllen, sowie alle Kosten der neuen Feilbietung zu bezahlen und den fünften Theil des angebotenen Betrages durch gerichtlichen oder notariellen Erlag von Geld oder Werthpapieren sicherstellt.

§. 11.

Das Ueberbot ist innerhalb einer unerstreckbaren Frist von 14 Tagen vom Tage der geschlossenen Versteigerung schriftlich bei dem Gerichte, welches die Feilbietung vorgenommen hat, zu überreichen und ist mit dem Gesuche der erfolgte Erlag des nach §. 10 sicherzustellenden Betrages auszuweisen.

§. 12.

Unter mehreren Ueberbietern wird derjenige zugelassen, welcher den höchsten Preis angeboten hat; wenn die Ueberbote gleich sind, so entscheidet das Zuvorkommen.

Das Ueberbot kann nicht zurückgezogen werden.

§. 13.

Nach Ablauf der für die Erklärung von Ueberboten bestimmten vierzehntägigen Frist (§. 11) hat das Gericht über die Annahme derselben mittelst Bescheid zu erkennen. Gegen diese Entscheidung steht der Recurs dem früheren Ersteher und allen denjenigen, welche Ueberbote gemacht haben, gegen eine Entscheidung, mit welcher das Ueberbot abgewiesen wird, auch dem Executen offen.

§. 14.

Durch den Eintritt der Rechtskraft der Annahme eines Ueberbotes verliert die frühere Veräußerung ihre Wirksamkeit. Die von dem früheren Ersteher, sowie von den nicht zugelassenen Ueberbietern erlegten Gelder und Werthpapiere sind zurückzustellen.

§. 15.

Nach Rechtskraft der Annahme eines Ueberbotes hat das Gericht eine neuerliche Feilbietungsfahrt anzuordnen und hievon außer den Ueberbietern und dem früheren Ersteher alle jene zu verständigen, welche nach den hierüber bestehenden Vorschriften von der Feilbietung zu verständigen sind. Mit dieser Anordnung ist, wenn die frühere Feilbietung durch einen Recurs angefochten wurde, bis zur rechtskräftigen Erledigung desselben innezuhalten.

Gegen die Anordnung der neuerlichen Feilbietungstagfahrt ist ein Recurs nicht zulässig.

In dem Feilbietungsedicte ist der von dem Ueberbieter gebotene Preis anzugeben und zu bemerken, daß bei der Versteigerung nur ein diesen Betrag übersteigendes Anbot angenommen wird.

Wird ein diesen Betrag übersteigendes Anbot bei der neuerlichen Feilbietungstagfahrt nicht erzielt, so ist die Liegenschaft dem zugelassenen Ueberbieter, selbst wenn er bei der Feilbietung nicht erscheint, um den von ihm gebotenen Preis zuzuschlagen.

Gegen diesen Zuschlag wird ein weiteres Ueberbot nicht zugelassen.

§. 16.

Die für die erste Feilbietung festgestellten Bedingungen bleiben auch bei der neuerlichen Feilbietung maßgebend, soferne sie nicht in Folge eines gegen die erfolgte Veräußerung ergriffenen Recurses abgeändert worden sind.

Die durch die Annahme eines Ueberbieters für denselben entstandenen Rechte und Pflichten erlöschen, wenn in Folge der rechtskräftigen Erledigung eines Recurses gegen den vor dem Ueberbote ertheilten Zuschlag die Feilbietungsbedingungen geändert wurden.

Außer diesem Falle bleibt der Ueberbieter, auch wenn er nicht Ersteher wird, bis zum Eintritte der Rechtskraft der neuerlichen Meistbietung der versteigerten Liegenschaft an sein Anbot gebunden, soferne nicht die Execution auf diese Liegenschaft in einem früheren Zeitpunkte aufgehoben wurde.

§. 17.

Nach Vornahme der Feilbietung kann, insoferne die Feilbietungsbedingnisse nicht etwas Anderes festsetzen, die executive Sequestration eines unbeweglichen Gutes gegen den Schuldner außer von den Realgläubigern, auch von dem Ersteher und von dem zugelassenen Ueberbieter begehrt werden.

Auch gegen den in den Besitz des erstandenen Gutes bereits eingewiesenen, aber säumigen Ersteher kann das Begehren um Bewilligung einer sicherungsweisen Sequestration des Gutes gerichtet werden, so lange dieses Gut demselben nicht in das Eigenthum übergeben ist.

Der Sequester ist in allen Fällen von dem Gerichte ohne Rücksicht auf die Vorschläge der Parteien zu bestellen.

§. 18.

Wenn bei einer vollzogenen zwangsweisen Veräußerung eines unbeweglichen Gutes der von dem Ersteher gebotene Preis nicht einmal ein Drittel des Schätzungswerthes oder in Ermanglung eines solchen ein Drittheil des Ausrufspreises erreicht, und die Durchführung dieser Veräußerung das wirthschaftliche Verderben des Schuldners herbeiführen müßte, so ist derselbe berechtigt, bei dem Gerichte, welches die Feilbietung vorgenommen hat, das Begehren zu stellen, daß die erfolgte zwangsweise Veräußerung als unwirksam erklärt werde.

§. 19.

Dieses Begehren ist von dem Schuldner schriftlich oder zu Protokoll innerhalb einer unerstreckbaren Frist von 14 Tagen zu stellen. Die Frist läuft, falls ein Ueberbot innerhalb der im §. 11 festgesetzten Frist nicht gemacht wurde, vom Tage nach Ablauf der letzterwähnten Frist, falls aber ein Ueberbot rechtzeitig gemacht wurde, vom Tage nach der in Gemäßheit des §. 15 vorgenommenen neuerlichen Feilbietung, beziehungsweise von der rechtskräftigen Abweisung des Ueberbotes (§. 13).

Das Gericht hat über ein solches Begehren des Schuldners, falls dasselbe nicht offenbar unbegründet ist, eine Tagfahrt auf möglichst kurze Frist anzuordnen und zu derselben den Schuldner, den Executionsführer und den Ersteher, sowie jene Personen, welche nach den hierüber bestehenden Vorschriften von der Feilbietung zu verständigen sind, von Amtswegen vorzuladen. Das Gericht hat ferner noch vor der Tagfahrt über die wirthschaftlichen Verhältnisse des Schuldners die etwa erforderlichen Auskünfte von der Gemeinde oder von der politischen Behörde von Amtswegen einzuholen.

§. 20.

Nach Einvernehmung der Vorgeladenen und, falls diese nicht erscheinen, auch über deren Ausbleiben, hat das Gericht, nachdem es aus den Erklärungen der Erschienenen und aus anderen, ohne Einleitung eines förmlichen Beweisverfahrens herbeizuschaffenden Belegen einen verläßlichen Ueberblick der Sachlage erlangt hat, nach freiem Ermessen über das Begehren des Schuldners durch Bescheid unter Bekanntgabe der Entscheidungsgründe zu erkennen.

Wird dem Begehren um Unwirksamerklärung der vollzogenen zwangsweisen Veräußerung stattgegeben, so ist zugleich auszusprechen, daß vor Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkte, in welchem dieser Ausspruch die Rechtskraft erlangt, eine neuerliche executive Feilbietung des Gutes wegen derselben Forderung nicht begehrt werden kann.

Gegen die Entscheidung über das Begehren des Schuldners um Unwirksamerklärung der vollzogenen zwangsweisen Veräußerung ist der Recurs zulässig.

§. 21.

Nach Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Schuldners kann das Begehren um Unwirksamerklärung einer vollzogenen zwangsweisen Veräußerung weder von dem Schuldner noch von dem Masseverwalter gestellt werden.

Wird der Concurs während des über ein solches Begehren anhängigen Verfahrens eröffnet, so ist das Begehren abzuweisen.

§. 22.

Soweit nach diesem Gesetze der Recurs zulässig ist, steht für denselben eine Frist von vierzehn Tagen offen.

§. 23.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister beauftragt.

Wien, am 10. Juni 1887.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Pražák** m. p.

4.

Verordnung des Justizministeriums vom 11. Juni 1887,

betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Erlach zu dem Sprengel des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Wiener-Neustadt in Niederösterreich.

(R. G. Bl. vom 17. Juni 1887, Nr. 75.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Ortsgemeinde Erlach aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Neunkirchen ausgeschieden und jenem des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Wiener-Neustadt zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1888 in Wirksamkeit.

Pražák m. p.

5.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

Unter Nr. 72 Gesetz vom 6. Juni 1887, **betreffend die Wirkungen und die Anfechtbarkeit der von Behörden des stehenden Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr auf administrativem Wege gefällten Ersatzerkenntnisse.**

„ „ 73 Gesetz vom 7. Juni 1887, **betreffend die weitere zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschworenengerichte für den Kreisgerichtssprengel Cattaro in Dalmatien.**

6.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 13. Juni 1887, Z. 31.804,

betreffend die Bewilligung zur Trennung der Katastralgemeinde Preinreichs von der Ortsgemeinde Krumau am Kamp im politischen Bezirke Krems und Constituirung derselben als selbständige Ortsgemeinde.

(L. G. u. V. Bl. vom 21. Juni 1887, Nr. 39.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Mai 1887 den Beschluß des niederösterreichischen Landtages vom 19. December 1885,

mit welchem das Ansuchen der Wahlberechtigten aus der Katastralgemeinde Preinreichs im politischen Bezirke Krems um Trennung dieser Katastralgemeinde von der Ortsgemeinde Krumau am Kamp und Constituirung als selbständige Ortsgemeinde bewilligt wurde, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Dies wird in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Juni 1887, Z. 9458, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Possinger m. p.

7.

Ferner sind im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erschienen:

Unter Nr. 35 Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 20. Mai 1887, Z. 6396, **betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Sparbach zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Waidhofen an der Thaya in Niederösterreich** *).

„ „ 36 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 27. Mai 1887, Z. 28.262, **betreffend die der Gemeinde Zöbern ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer 150½ procentigen Umlage für das Jahr 1886.**

„ „ 37 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 7. Juni 1887, Z. 30.470, **betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Canal-Einmündungsgebühren in den Gemeinden Währing und Rudolfsheim.**

„ „ 38 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 7. Juni 1887, Z. 30.791, **betreffend die der Stadtgemeinde Waidhofen an der Ybbs bewilligte Einhebung einer Umlage auf jeden Hektoliter des im Gemeindegebiete consumirten Bieres.**

8.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. Februar 1887, Z. 4612, M. Z. 61.233,

betreffend die Frage der Zulässigkeit der Ausbildung von Lehrlingen in fabriksmäßig betriebenen Unternehmungen und die Hintanhaltung der sich hiebei ergebenden Uebelstände.

Mit der anliegenden, im Wege des hohen k. k. Ministeriums des Innern an das hohe k. k. Handelsministerium gelangten Eingabe ddo. 11. December 1886 führt das Gremium der Stein- und Kupferdrucker Wiens Beschwerde, daß Lehrlinge häufig die ganze Dauer der Lehrzeit hindurch in Fabriken bei solchen Arbeiten beschäftigt werden, welche mit der Erzeugung der eigentlichen Fabriksartikel nicht unmittelbar zusammenhängen, so daß den Lehrlingen nach

---

*) Siehe M. V. Bl. Nr. 5 ex 1887, S. 89.

Vollendung ihrer Dienstzeit ihrer durchaus ungenügenden Ausbildung wegen die Verwendung als Gehilfe in einer analogen Beschäftigung in den meisten Fällen verschlossen ist.

Unter Einem bittet das Gremium, es möge ausgesprochen werden, inwieweit im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, das Halten von Lehrlingen in Fabriken gestattet sei.

Hierüber hat das hohe k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 22. Jänner 1887, Z. 48.223 — 1886 Folgendes zu bemerken gefunden:

Die Verwendung von Lehrlingen eines handwerksmäßigen Gewerbes in einem anderen Gewerbe ist nach §. 37, al. 1, der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883 untersagt.

Hingegen ist die Verwendung von Lehrlingen eines nicht handwerksmäßigen Gewerbes in einem anderen Gewerbe durch das Gesetz nicht verwehrt.

Es bieten jedoch die von dem Halten von Lehrlingen handelnden Bestimmungen der Gewerbegesetznovelle vom 8. März 1885 und insbesondere die §§. 98, 99, 100 und 101, Z. 2, lit. b, in der Richtung hinreichenden Schutz, daß Lehrlinge nur von solchen Gewerbsinhabern gehalten werden dürfen, welche selbst oder deren Stellvertreter die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen, um ihre Lehrlinge ordentlich auszubilden, daß der Lehrherr verpflichtet ist, sich die praktische Unterweisung des Lehrlings angelegen sein zu lassen, und daß bei gröblicher Vernachlässigung der Pflichten des Lehrherrn der Lehrling berechtigt ist, das Lehrverhältniß sofort aufzulösen.

Kommen die vom Gremium der Stein- und Kupferdrucker angeführten Uebelstände thatsächlich vor, so sind dieselben nicht durch eine etwaige Lücke des Gewerbegesetzes möglich geworden, sondern sie sind veranlaßt, durch ein mit den Bestimmungen der Gewerbeordnung im Widerspruche stehendes Vorgehen der betreffenden Fabriksbesitzer.

Ein solcher Widerspruch mit den gesetzlichen Bestimmungen liegt aber auch in dem in der Eingabe speciell hervorgehobenen Falle vor, in welchem Lehrlinge in einer Fabrik bei Arbeiten eines anderen Gewerbes verwendet werden, diese Arbeiten jedoch in einem so begrenzten Umfange betrieben werden, daß eine ordentliche Erlernung des betreffenden Gewerbes von Vornherein ausgeschlossen ist.

Der Wiener Magistrat erhält demnach zufolge des obigen Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums den Auftrag, das genannte Gremium aufzufordern, concrete Fälle anzugeben, in welchen von Seite von Fabriksbesitzern den Vorschriften bezüglich des Haltens von Lehrlingen entgegen gehandelt wird.

Auf Grund derselben werden sonach die bezüglichen Erhebungen eventuell unter Mitwirkung des Gewerbe-Inspectors einzuleiten und fallweise die geeignet erscheinenden Verfügungen d. ä. zu treffen sein.

9.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. März 1887, Z. 11.890, M. Z. 89.505,

betreffend das Uebereinkommen mit Würtemberg wegen Gestattung der Leichentransporte aus dem einen in oder durch das andere Ländergebiet und wegen gegenseitiger Anerkennung der Giltigkeit der Leichentransportpässe.

Nachdem von Seite der königlich würtembergischen Regierung im diplomatischen Wege an die kaiserliche Regierung der Antrag auf Abschluß eines Uebereinkommens wegen gegen-

seitiger Anerkennung der Giltigkeit der Leichentransportpässe gestellt worden ist, wie ein solches Uebereinkommen mit den Regierungen von Baiern, Sachsen, Preußen, Hannover, Braunschweig, dann Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg und zwischen der großherzoglich badischen Regierung und der kaiserlich österreichischen Regierung bereits besteht, so hat das hohe k. k. Ministerium des Innern einverständlich mit dem k. und k. Ministerium des Aeußern und der Finanzen, dann dem Ministerium des Innern der anderen Reichshälfte laut hohen Erlasses vom 27. Februar d. J., Z. 3435, keinen Anstand genommen, auf den erwähnten Antrag einzugehen und unter der Voraussetzung der Reciprocität ein Uebereinkommen nachfolgenden Inhaltes abzuschließen:

I. Unter Beobachtung nachstehender Bedingungen und Vorsichtsmaßregeln sind Leichentransporte aus dem einen in oder durch das andere Gebiet gestattet:

1. Die Leiche muß in verpichten, gut verschlossenen Doppelsärgen, von welchen der innere entweder aus hartem Holze oder aus Metall, das gut zu verlöthen ist, zu bestehen hat, transportirt werden.

2. Ist der Verlebte in Folge einer Epidemie oder ansteckenden Krankheit gestorben, so wird der Transport nur dann bewilligt, wenn der Staat, in oder durch dessen Gebiet die Leiche gebracht werden soll, dazu seine Einwilligung ertheilt.

Leichentransporte aus Orten, in welchen die Cholera oder die Pocken epidemisch herrschen, sind während der Dauer der Epidemie und einen Monat lang nach dem Erlöschen derselben ohne Rücksicht auf die Todesursache unbedingt ausgeschlossen.

3. Zur Ueberwachung des Transportes muß der Leiche ein zuverlässiger Begleiter beigegeben sein, welcher neben dem Leichenpasse einen vorschriftsmäßig gefertigten Reisepaß für seine Person besitzt.

II. Die Leichenpässe sind nach den in vertragschließenden Staaten bestehenden Vorschriften auszustellen:

Das Formulare der würtembergischen Leichenpässe lautet:

Leichenpaß.

Die in einem Doppelsarge verwahrte Leiche d... am.....ten..... in..... an..... verstorbenen..... soll unter Begleitung des mit einer eigenen Reiselegitimation versehenen..... von..... über..... nach..... behufs der Beisetzung daselbst befördert werden.

Nachdem hiezu unter Beobachtung der erforderlichen sanitätspolizeilichen Vorsichtsmaßregeln die Genehmigung ertheilt worden ist, werden hiemit unter Zusicherung gleicher Gegendienste sämmtliche Civil- und Militärbehörden, deren Bezirke durch diesen Leichentransport berührt werden, ersucht, denselben gegen Vorzeigung dieses auf einen Monat giltigen Leichenpasses ungehindert passiren zu lassen.

(Ort und Datum der Ausstellung) **(L. S.)** (Amtsstelle) (Unterschrift)

III. Die Ausstellung der Leichenpässe erfolgt:

In Würtemberg:

durch die königliche Stadtdirection Stuttgart und die königlichen Oberämter:

in den im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern:

durch die politischen Landesbehörden, die politischen Bezirksbehörden und die Magistrate der mit einem eigenen Gemeindestatut versehenen Städte;

in Ungarn:

durch das königl. Ministerium des Innern:

im Königreiche Croatien-Slavonien:

durch die königl. Landesregierung, Section für innere Angelegenheiten.

IV. Das Uebereinkommen tritt mit 1. März 1887 in Kraft.

Jedem Theile steht der Rücktritt von demselben nach dreimonatlicher Kündigung frei.

Dieses Uebereinkommen ist nunmehr laut Eröffnung des k. und k. Ministeriums des Aeußern vom 23. Februar 1887, Z. 955, durch den Austausch der Gegenerklärungen in Notenform, perfect geworden und tritt demnach mit 1. März l. J. in Kraft.

Hievon wird der Wiener Magistrat unter Mittheilung einer den Leichentransport regelnden Verordnung des königlich würtembergischen Ministeriums des Innern vom 13. Juli 1877, sowie im Nachhange zu den hierortigen Erlässen vom 24. Mai 1856, Z. 21.338, vom 17. Juni 1856, Z. 25.506, und vom 19. August 1856, Z. 37.033, dann vom 4. März 1858, Z. 7786, zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß vom obigen Zeitpunkte angefangen die von den königlich würtembergischen competenten Behörden ausgestellten Leichenpässe im Inlande allenthalben als giltig anzuerkennen sind.

Bezüglich der österreichischen Leichenpässe gegenüber dem Königreiche Würtemberg ist sich nach den Bestimmungen des bezogenen hierortigen Erlasses vom 24. Mai 1856, Z. 21.338, zu benehmen.

Schließlich wird dem Wiener Magistrate in Folge des Eingangs angeführten Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern noch bedeutet, daß mit der Bekanntmachung des Uebereinkommens im Königreiche Würtemberg die zur Ausstellung der Leichenpässe zuständigen dortigen Behörden die Anweisung erhalten, im Falle der Ueberführung einer Leiche aus Würtemberg in eine Gemeinde der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die k. k. politische Behörde erster Instanz, in deren Bezirk die Gemeinde gelegen ist, sowie die Gemeinde, in welcher die Beerdigung der Leiche stattfinden soll, zugleich mit der Ausfertigung des Leichenpasses hievon in die Kenntniß zu setzen; im Falle des Transportes von Leichen nach einem Orte der ungarischen Reichshälfte dagegen dem königlich ungarischen Ministerium des Innern, beziehungsweise, wenn der Transport nach Croatien-Slavonien erfolgt, der croatisch-slavonischen Landesregierung die Mittheilung zu machen.

Abschrift einer Verfügung des k. würtembergischen Ministeriums des Innern, betreffend den Transport von Leichnamen, ddo. 13. Juli 1877.

(Nr. 21 Regierungsblatt für das Königreich Würtemberg).

Auf Grund des Art. 25, Ziffer 1, des Gesetzes vom 27. December 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechtes bei Einführung des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich wird bezüglich des Transportes von Leichnamen mit höchster Genehmigung vom 10. Juli l. J. verfügt, wie folgt:

§. 1.

Der Transport einer Leiche aus dem Gemeindebezirke, in welchem eine Person gestorben ist, nach einem anderen Orte, ist nur mit polizeilicher Genehmigung zulässig. Die Genehmigung wird durch Ausstellung eines Leichenpasses ertheilt, welcher nach dem beigegebenen Formulare auszufertigen ist.

§. 2.

Die Ausstellung der Leichenpässe erfolgt durch die Oberämter.

Dieselben haben jedoch

1. bei Leichentransporten nach oder durch einen anderen Staat, mit welchem über die gegenseitige Zulassung von Leichentransporten keine Uebereinkunft besteht;

2. bei Leichentransporten nach einem anderen Staat, mit welchem gegenseitige Zulassung von Leichentransporten vereinbart ist (vgl. §. 4, Abs. 2), wenn es sich von der Leiche eines an einer ansteckenden Krankheit Gestorbenen handelt, vor der Ausstellung des Leichenpasses die Entschließung des Ministeriums des Innern einzuholen.

§. 3.

Der Leichenpaß darf nur ausgestellt werden auf Grund eines von einem approbirten Arzte ausgestellten Zeugnisses, aus welchem der Name und Stand des Todten, der wirkliche Eintritt des Todes und die Zeit desselben, ferner die Krankheit, an welcher der Tod erfolgte, sowie ob und welche besonderen Vorsichtsmaßregeln bei dem Transport der Leiche erforderlich sind (vergl. §. 7), zu entnehmen ist.

Außerdem ist eine Bescheinigung des Standesbeamten darüber beizubringen, daß der Sterbefall in das Sterberegister eingetragen worden ist.

Handelt es sich um den Transport von Leichen solcher Personen, welche an einer ansteckenden Krankheit gestorben sind, so ist überdies durch das Oberamt eine Aeußerung des Oberamtsarztes einzuholen. Auch in anderen Fällen, in welchen Bedenken vorliegen, kann das Oberamt das Gutachten des Oberamtsarztes einholen.

§. 4.

Die Zulassung von Leichentransporten aus Staaten, mit welchen eine Vereinbarung wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichenpässe nicht besteht, ist von der Genehmigung des Minsteriums des Innern abhängig. Die wechselseitige Anerkennung der Leichenpässe ist vereinbart mit den Regierungen von Preußen, Baiern, Sachsen, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Lübeck, Bremen und Hamburg.

§. 5.

Leichentransporte aus Orten, in welchen die Cholera oder die Pocken epidemisch herrschen, sind während der Dauer der Epidemie und einen Monat lang nach dem Erlöschen derselben ohne Rücksicht auf die Todesursache im einzelnen Falle unbedingt ausgeschlossen.

§. 6.

Jedem Leichentransporte ist eine zuverlässige Person als Begleiter beizugeben.

Die Leichen müssen gegen den Zutritt der Luft vollkommen verwahrt und zu dem Ende in doppelte, gut verpichte, beziehungsweise verlöthete und gut verschlossene Särge, von welchen der innere aus hartem Holze, bei länger dauernden Transporten aber aus Metall bestehen, der äußere aus Holz gefertigt sein muß, eingelegt werden.

Bei den Transporten innerhalb Landes von Leichen solcher Personen, die nicht an einer ansteckenden Krankheit gestorben sind, kann, wenn der Transport nur kurze Zeit dauert,

auch keine gesundheitspolizeilichen Bedenken obwalten, ausnahmsweise die Verwendung eines einzigen gut verschlossenen Sarges von Holz zugelassen werden.

Bezüglich des Transportes von Leichnamen an die anatomische Anstalt der Universität Tübingen verbleibt es bei den besonderen Bestimmungen der Ministerialverfügung vom 4. Juni 1862 (Reg. Bl. S. 157).

Die für die Beförderung von Leichen mittelst der Eisenbahn bestehenden Vorschriften (vergl. §. 34 des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 im Centralblatt für das Deutsche Reich von 1874, S. 179) werden durch gegenwärtige Verfügungen nicht berührt.

§. 7.

Erscheinen unter besonderen Umständen, z. B. während der wärmeren Jahreszeit oder nach Beschaffenheit der Krankheit, außer der doppelten Versargung der Leiche noch besondere Vorsichtsmaßregeln aus Rücksichten auf die öffentliche Gesundheitspflege erforderlich, so sind dieselben anzuordnen.

§. 8.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach Maßgabe des Art. 25, Ziffer 1, des Gesetzes vom 27. December 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechtes, bestraft.

Formulare eines Leichenpasses.

Königreich Würtemberg.

Leichenpaß.

Die in einem Doppelsarge verwahrte Leiche des (der) am..... in (Sterbeort) verstorbenen ..... (Name und Stand des Todten) soll von..... über ..... nach..... behufs der Beisetzung daselbst befördert werden.

Nachdem hiezu unter Beobachtung der erforderlichen sanitätspolizeilichen Vorsichtsmaßregeln die Genehmigung ertheilt worden ist, werden hiemit unter Zusicherung gleicher Gegendienste sämmtliche Civil- und Militärbehörden, deren Bezirke durch diesen Leichentransport berührt werden, ersucht, denselben gegen Vorzeigung dieses auf ..... (Tage) giltigen Leichenpasses ungehindert passiren zu lassen.

..... am

(L. S.)

K. Würtembergisches Oberamt.
(Unterschrift.)

10.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. März 1887, Z. 12.046, M. Z. 93.277,

betreffend die Hintanhaltung von ungerechtfertigten Verzögerungen der Vorlage der Arbeitsordnungen seitens der hiezu verpflichteten Gewerbetreibenden, dann die Verständigung des k. k. Gewerbe-Inspectors von allen Ueberstundenbewilligungen und den über dessen Anzeigen auf Grund der §§. 5 und 9, Gesetz vom 17. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 117, getroffenen Verfügungen.

Aus dem Berichte, welchen der für den II. Aufsichtsbezirk bestellte k. k. Gewerbe-Inspector über seine Amtsthätigkeit im Jahre 1886 erstattet hat, ist die k. k. Statthalterei in die Kenntniß gelangt, daß einzelne Gewerbsinhaber, insbesondere Besitzer von Brauereien, Mühlen und Ziegeleien, trotz der behördlicherseits erfolgten mehrmaligen Beanständung der gemäß §. 88 a) G. O. vorgelegten Arbeitsordnungen mit Außerachtlassung der aufgetragenen Aenderungen oder Ergänzungen immer wieder Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufnehmen, welche mit den gesetzlichen Vorschriften nicht im Einklange stehen und auf diese Art sich der Wirksamkeit des durch die Arbeitsordnung geschaffenen Arbeitsvertrages ungerechtfertigter Weise zu entziehen trachten.

Nachdem nach §. 88 a) des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, die Inhaber von Fabriken und solchen Gewerbsunternehmungen, in welchen mehr als 20 Hilfsarbeiter in gemeinschaftlichen Localen beschäftigt werden, verpflichtet sind, eine die sub lit. a) bis h) des bezogenen Paragraphen näher bezeichneten Bestimmungen enthaltende Arbeitsordnung in den Arbeitslocalen anschlagen zu lassen und dieselbe spätestens acht Tage vor dem Anschlage in den Werkstätten in zwei gleichlautenden Exemplaren der Gewerbsbehörde vorzulegen, werden die Gewerbsbehörden aufgefordert, jene Gewerbsinhaber, auf welche die obige Vorschrift Anwendung zu finden hat, und welche gleichwohl mit der Vorlage der Arbeitsordnung säumig sind, zur sofortigen Erfüllung der ihnen obliegenden gesetzlichen Verpflichtung zu verhalten, und etwa wahrgenommenen Versuchen, die behördliche Vidirung dieser Arbeitsordnungen ungerechtfertigter Weise zu verzögern, mit Entschiedenheit entgegenzutreten, im Uebrigen aber bei der Prüfung der vorgelegten Arbeitsordnungen nach den mit dem hierortigen Erlasse vom 10. März 1886, Z. 9406*), ertheilten Weisungen vorzugehen.

Weiters werden über Anregung des genannten k. k. Gewerbe-Inspectors die Gewerbsbehörden angewiesen, von den ihrerseits auf Grund des §. 96 a) des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, und des Normalerlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 27. Mai 1885, Z. 15.576**), bewilligten Ueberstunden über die regelmäßig tägliche Arbeitszeit jedesmal auch den betreffenden k. k. Gewerbe-Inspector behufs Ermöglichung einer entsprechenden Controle der in Frage kommenden Gewerbsinhaber in die Kenntniß zu setzen, wobei bemerkt wird, daß rücksichtlich jener Fälle, in welchen derlei Ueberstunden von der k. k. Statthalterei bewilligt werden, die Verständigung der k. k. Gewerbe-Inspectoren wie bisher auch in Hinkunft unmittelbar von hier erfolgen wird.

Schließlich wird den Gewerbsbehörden die Bestimmung des §. 10 des Gesetzes vom

---

*) Siehe M. V. Bl. Nr. 5 ex 1886, S. 103.
**) Siehe M. V. Bl. Nr. 6 ex 1885, S. 198.

17. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 117*), wonach dieselben ihre Verfügungen über die vom k. k. Gewerbe-Inspector auf Grund der §§. 5 und 9 des bezogenen Gesetzes erstatteten Anzeigen sofort dem gedachten Functionär mitzutheilen haben, zur genauen Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

11.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. März 1887, Z. 896/Pr., M. Z. 106.203,

betreffend Anordnungen zur Hintanhaltung der sogenannten Raubgräberei nach archäologischen Funden.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß die wissenschaftlichen Interessen bei Aufdeckung von archäologischen Funden, sei es aus Unverstand, sei es mit Absicht, häufig geschädigt werden und zwar vorzugsweise in allen jenen Fällen, in welchen der Finder aus gewinnsüchtigen Motiven oder als „Sammler" nur gewissen archäologischen Objecten seine Aufmerksamkeit zuwendet und auf diese Weise mancherlei für ihn Nebensächliches, vom Standpunkte der Wissenschaft jedoch Werthvolles beiseite läßt oder sogar vernichtet.

Aus diesem Anlasse wird der Wiener Magistrat in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 30. Jänner 1887, Z. 10.421, aufgefordert, der sogenannten Raubgräberei nach archäologischen Gegenständen in geeigneter Weise entgegenzuwirken, der Bevölkerung die Anzeigepflicht nachdrücklich einzuschärfen und weiters das Erforderliche vorzukehren, daß vorkommende Funde von Jedermann, insbesondere den Aufsichtsorganen bei den bezüglichen Arbeiten schleunigst zur Kenntniß der Behörden, der von der k. k. Centralcommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale aufgestellten Conservatoren und der im Lande bestehenden öffentlichen Museen gebracht werden, um von letzteren geeigneten Falles behufs weiterer Anregung beschrieben und mit Bekanntgabe der Fundorte und allfälliger verdienstlichen Leistungen öffentlich aufgestellt werden zu können. In jedem Falle, auch wenn eine amtliche Meldung seitens der Betheiligten nicht erfolgt ist, also auf die bloße wie immer erlangte Nachricht von Funden, besonders von solchen an Orten, welche bisher noch nicht durchforscht worden sind, daher noch vollständig unberührt waren, ist der Conservator des Gebietes oder bei dessen zu großer Entfernung die nächste fachlich tüchtige Vertrauensperson allsogleich, und zwar unmittelbar in Kenntniß zu setzen und um Abgabe fachkundigen Rathes zu ersuchen.

Der hauptsächlichste Zweck der Ingerenz wissenschaftlich gebildeter Organe besteht darin, daß bei solchen Nachgrabungen ein systematischer Vorgang eingehalten werde, daher die rechtzeitige Heranziehung dieser Organe besonders dann zu geschehen haben wird, wenn es sich um Entdeckung größerer Fundstellen handelt, als z. B. Leichenfelder, ehemaliger Friedhöfe, Grüfte, Architekturreste, Pfahlbauten, verlassener Bergwerksanlagen u. dgl., wie überhaupt in Fällen, wo die Arbeit der Aufdeckung Tage und Wochen oder auch länger dauern kann.

Der Wiener Magistrat wird sodann nach Einvernehmen mit dem archäologischen Fachmanne die im dortigen Wirkungskreise gelegenen weiteren Verfügungen zu treffen und hiebei die entsprechende Einflußnahme des Conservators oder seines Stellvertreters auf die Leitung und Ueberwachung der Arbeiten zu wahren haben; es steht dem Magistrate jedoch selbstverständlich frei, den genannten Functionären, wo dies nach der Natur der bezüglichen Arbeiten zulässig erscheint, auch selbst die Leitung und Ueberwachung zu übertragen.

---

*) Siehe M. V. Bl. Nr. 4 ex 1883, S. 137.

Außer der Einhaltung eines systematischen Vorganges bei den Ausgrabungen ist es ein weiteres, nicht minder wichtiges Interesse der Wissenschaft, daß eine fachmännische Aufnahme aller Beachtung erheischenden Nebenumstände (als Situation des Fundortes ꝛc.), weiters eines Inventars und der Beschreibung der Fundobjecte ermöglicht werde, weshalb auch in dieser Richtung der nach Maßgabe der obwaltenden besonderen Verhältnisse entsprechende Einfluß zu nehmen sein wird.

Unter Einem wende ich mich auch an das fürsterzbischöfliche Ordinariat in Wien und das bischöfliche Ordinariat in St. Pölten, sowie an den k. k. n. ö. Landesschulrath mit dem Ersuchen, im Wege der Geistlichkeit, beziehungsweise der Lehrer, im gleichen Sinne auf die Bevölkerung belehrend und anregend einzuwirken.

12.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 25. März 1887, Z. 9432, M. Z. 123.469, an die Verwaltungen aller Bahnen,

betreffend die Abänderung der auf den Sprengmittelplakaten der Actiengesellschaft „Dynamit Nobel" enthaltenen Belehrung über das Oeffnen und Schließen der Dynamitkästchen.

Im Nachhange zu dem hierämtlichen Erlasse vom 12. August 1886, Z. 10.726 (Centralblatt Nr. 100 ex 1886), wird der geehrten ..... eröffnet, daß es im Punkte 5 der mit diesem Erlasse mitgetheilten neuen Modalitäten für die Verschließung der durch die Actiengesellschaft „Dynamit Nobel" in Wien zur Versendung gelangenden Dynamitkistchen statt: „durch ein im Boden je vor der Nuth angebrachtes „Bohrloch schlingartig" richtig heißen soll: „durch ein im Boden je von der Nuth aus angebrachtes Bohrloch schlingenartig" ꝛc.

Ferner hat es sich als nothwendig herausgestellt, die in den Plakaten für die Sprengmittel der genannten Gesellschaft am Schlusse enthaltene Belehrung über das Oeffnen und Schließen der Kistchen der neuen Art und Weise des Schließens dieser Kistchen anzupassen.

Demgemäß wird diese Belehrung folgendermaßen lauten:

„Belehrung."

„Die Kisten sind zu öffnen, indem die hanfene Plombenschnur mittelst Messers durchschnitten, beziehungsweise der verzierte Plombendraht an einer früher durch Abwischen gut zu reinigenden Stelle desselben mittelst Zange durchgezwickt wird und die Holznägel, beziehungsweise verzinnten Eisennägel des Deckels durch Eintreiben von Holz- oder Kupferkeilen mittelst hölzernen Schlägels unter den Deckel gelüftet werden."

„Geschlossen werden die Kisten durch Holznägel, beziehungsweise verzinnte Eisennägel, und Umschnürung mittelst Hanfschnur, beziehungsweise verzinnten Eisendrahtes."

„Andere als die oben genannten Eisenwerkzeuge dürfen überhaupt **nicht** und die letzteren nur in der angegebenen Weise, sowohl beim Oeffnen als Schließen der Kisten verwendet werden."

„Belehrungen über Verwendung des Dynamites befinden sich in jedem Paket, daher in jeder Kiste zehn Stück. Dieselben sind auf steifem Papier gedruckt, eignen sich daher zum Affichiren am Werkplatze ꝛc."

13.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 4. April 1887, Z. 44.642, an die k. k. Statthalterei in Linz,

betreffend Befähigungsnachweis und Besteuerung der italienischen Zinngießer.

Mit dem Berichte vom 1. März 1886, Z. 2705/I, hat die k. k. Statthalterei eine Eingabe der Zinngießer von Oberösterreich wegen Beseitigung einiger das Zinngießergewerbe schädigenden Verhältnisse befürwortend anher vorgelegt.

In der gedachten Eingabe wird es insbesondere als ein Gegenstand berechtigter Beschwerde der seßhaften Zinngießer bezeichnet, daß die Letzteren — seit dieses Gewerbe als ein handwerkmäßiges erklärt worden ist — zum Antritte desselben den Befähigungsnachweis liefern müssen, während die ihr Gewerbe im Umherziehen ausübenden italienischen Zinngießer nach wie vor eines solchen Nachweises nicht bedürfen.

Es wurde deshalb von der Handels- und Gewerbekammer in Linz die Ausdehnung der Forderung des Befähigungsnachweises auf die italienischen Zinngießer in Anregung gebracht und dieser Antrag seitens der k. k. Statthalterei unterstützt.

Hierüber wird Folgendes bemerkt:

In Gemäßheit des Art. I des Handels- und Schifffahrtsvertrages zwischen Oesterreich und Italien (R. G. Bl. Nr. 11 ex 1879), des §. 1, ad Art. I, des Schlußprotokolles zu diesem Vertrage (ebenda*), sowie der Erlässe des Ministeriums des Innern vom 1. April 1874, Z. 1640, und 24. April 1875, Z. 4472, ist die Zulassung der italienischen Zinngießer zum Gewerbebetriebe in Oesterreich gesetzlich begründet, und zwar gehören dieselben, da sie weder als Gewerbetreibende im Sinne der Gewerbeordnung noch als Hausirer auf Grund des kaiserl. Patentes vom 4. September 1852, R. G. Bl. Nr. 254, angesehen werden können, zu den im Punkt 9 des Art. V des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung bezeichneten Personen, auf deren ausschließlich im Herumwandern ausgeübte gewerbliche Verrichtungen nicht die Gewerbeordnung, sondern der Erlaß des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und Finanzministerium vom 23. December 1881, Z. 2049**), Anwendung findet.

Unter Hinweisung auf die Bestimmungen dieses Erlasses B. ad g), Punkt 1 wird die k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Finanzministerium beauftragt, die unterstehenden Behörden dahin anzuweisen, daß sie darauf achten mögen, den italienischen Zinngießern die Licenzen nicht unter günstigeren Bedingungen auszustellen, als dies rücksichtlich der analogen inländischen Gewerbetreibenden vorgezeichnet ist.

Die Ertheilung einer solchen Licenz ist an die Bedingung zu knüpfen, daß von Seite des Licenzwerbers die Befähigung zum Zinngießergewerbe nachgewiesen werde.

Darüber, ob die von dem betreffenden italienischen Zinngießer producirten Documente seines Heimatslandes die in dem Gesetze vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, vorgeschriebenen Nachweise zu ersetzen im Stande sind, wird von Fall zu Fall instanzmäßig zu entscheiden sein.

Angesichts der auf dem Hofkanzleidecrete vom 22. März 1827, Z. 7487 (Pol. G. S. 55, Band Nr. 40), fußenden Bestimmungen des Finanzministerial-Erlasses vom 29. Mai 1874, Z. 12.975, würde es jedoch nicht angehen, anläßlich jeder neuen Licenz die neuerliche Entrichtung des vollen Steuerbetrages in Aussicht zu nehmen.

---

*) Siehe M. V. Bl. Nr. 2 ex 1879, S. 30—32.

**) Siehe M. V. Bl. Nr. 3 ex 1882, S. 86.

Zufolge Finanzministerial-Erlasses vom 21. März 1875, Z. 6480, ist der fragliche Gewerbsbetrieb ebenso wie der Hausirhandel und die demselben gleichgehaltenen, im Umherziehen zur Ausübung gelangenden Beschäftigungsrechte zu behandeln.

Damit wurde ausgedrückt, daß der Erwerbsteuerschein der herumziehenden italienischen Zinngießer nicht (wie in der Regel bei Gewerbetreibenden mit stabilem Standorte) im Falle der Uebersiedlung an einen anderen Betriebsort, gegen einen neuen Erwerbsteuerschein umgewechselt werden muß, sondern, daß der einmal für ein Jahr ausgestellte Erwerbsteuerschein für diese Giltigkeitsdauer, ungeachtet eines Wechsels im Betriebsorte, seine Giltigkeit behält, beziehungsweise die durch denselben begründete Erwerbsteuerschuldigkeit für das betreffende Jahr aufrecht bleibt.

Hieraus und in Erwägung, daß das obbezogene Hofkanzleidecret vom 22. März 1827 die Analogie zwischen der Beschäftigung und dem Erwerbe der ihr Gewerbe im Herumwandern ausübenden Individuen und jenem der Hausirer ausdrücklich anerkennt, folgt auch, daß die Jahresschuldigkeit an Erwerbsteuer für den Betrieb eines durch Herumreisen an verschiedenen Standorten ausgeübten derartigen Gewerbes keine größere sein kann, als diejenige, welche von dem gleichen Gewerbe zu entrichten wäre, wenn dasselbe durch das volle betreffende Jahr an einem und demselben, und zwar an demjenigen Standorte ausgeübt würde, für welchen unter den verschiedenen, auf einen reisenden Gewerbetreibenden der gedachten Beschäftigungsart anwendbaren Steuerclassen die relativ höchste Erwerbsteuer entfiele.

Wenn aber ein, sein Gewerbe im Umherziehen ausübender italienischer Zinngießer für ein betreffendes Jahr an einem Betriebsorte bereits die Erwerbsteuer entrichtet hat und in demselben Jahre den Betrieb an einem anderen Orte fortsetzt, an welchem mit Rücksicht auf die sich darbietende größere Ertragsfähigkeit des Gewerbes oder, weil für denselben höhere Erwerbsteuersätze fixirt sind, eine höhere Erwerbsteuer vorzuschreiben ist, so kann seitens der Steuerbehörde die Ergänzung der in demselben Jahre bereits entrichteten Steuer auf den ermittelten höheren Steuerbetrag unter Beobachtung der gesetzlichen Formalitäten vom Steuerträger gefordert, beziehungsweise von Letzterem die Differenz zwischen der von ihm bereits in demselben Jahre entrichteten Erwerbsteuer und jener eingehoben werden, welche die Steuerbehörde unter Erwägung der gesetzlich maßgebenden Verhältnisse für den zuletzt betretenen Betriebsort für angemessen erachtet.

Wird ein solcher italienischer Zinngießer in eine höhere als die unterste (erste) Erwerbsteuerclasse des betreffenden Betriebsortes seines Geschäftes gereiht, so entfällt für ihn auch der im §. 5 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. Bl. Nr. 439, normirte Befreiungstitel und es ist derselbe der Einkommensteuer nach der ersten Classe zu unterziehen.

Von dem Inhalte dieses Erlasses, soweit er sich auf die Besteuerung der italienischen Zinngießer bezieht, sind seitens des Finanzministeriums sämmtliche Finanz-Landesdirectionen unterm 24. November 1886, Z. 35.208, direct in Kenntniß gesetzt worden.

14.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. April 1887, Z. 2066/Pr., M. Z. 139.641,

betreffend Begriff und gewerberechtliche Behandlung der Musikproductionen und des Instrumentalmusikergewerbes (Musikcapelle).

Mit Beziehung auf die an die Wiener k. k. Polizeidirection gerichtete Note vom 8. Mai 1886, Z. 105.279, betreffend die Ausfertigung von Licenzen oder Befugnissen zum besteuerten Erwerbe durch Instrumentalmusik, wird dem Wiener Magistrate unter Rückstellung der Beilage dieser Note Folgendes eröffnet:

Nach Art. V, lit. o) des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung vom 20. December 1859 findet dieselbe auf die Unternehmungen öffentlicher Belustigungen und Schaustellungen aller Art keine Anwendung und sind diese Unternehmungen nach den dafür bestehenden besonderen Vorschriften zu behandeln, während nach §. 19 der Vorschrift über den Wirkungskreis der k. k. Polizeibehörden (L. G. Bl. f. N. Oe., Nr. 39, ex 1851) die Bewilligung zu öffentlichen declamatorischen und musikalischen Productionen jeder Art — sonach ohne Unterschied, ob dieselben Instrumentalmusik oder eine andere Art der Musik zum Gegenstande haben — zum Wirkungskreise der k. k. Polizeibehörden gehört. Durch diese Bestimmungen wird selbstverständlich die nicht als Production sich darstellende gewerbsmäßige Ausübung der Instrumentalmusik und die seitens der politischen Bezirksbehörden als Gewerbebehörden I. Instanz stattfindende Ausfertigung von Gewerbescheinen zum Betriebe dieses Musikergewerbes mit bestimmtem Standorte nicht berührt. Es haben nämlich in jenen Fällen des besteuerten Musikerwerbes, welche sich nicht als die Veranstaltung von einer besonderen behördlichen Bewilligung unterliegenden Musikproductionen, sondern blos als die gewerbsmäßige Ausübung der Instrumentalmusik (Musikcapelle) mit einem bestimmten Standorte (§. 12 des Gesetzes vom 15. März 1883 R. G. Bl. Nr. 39) darstellen, die Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, beziehungsweise der in Ergänzung oder Abänderung derselben erlassenen Gesetze und Verordnungen zur Anwendung zu kommen und ist sonach seitens der Gewerbebehörden I. Instanz, als welche in Niederösterreich gegenwärtig die k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat und die Stadträthe in Wr.-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs fungiren, den fraglichen Musikunternehmern nicht — wie dies in dem Statthalterei-Erlasse vom 29. December 1851, Z. 30.225, unrichtig heißt — eine Licenz, sondern bei Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen lediglich ein Gewerbeschein zum Betriebe des Musikergewerbes (Musikcapelle) auszustellen, auf Grund dessen dann diese Individuen gemäß §. 41 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, berechtigt sind, ihr Gewerbe auch außerhalb ihres Standortes, jedoch nur auf Bestellung auszuüben. Sollten solche Musikunternehmer ihre Beschäftigung auch außerhalb ihres Standortes nicht blos auf vorherige Bestellung, sondern auch ohne eine solche zeitweilig im Herumziehen von Bezirk zu Bezirk, beziehungsweise von Ort zu Ort ausüben wollen, so würde dieses Herumwandern schon den Charakter einer Production begründen, daher die betreffenden Veranstalter hiezu der für wandernde Musikanten erforderlichen Productionsbewilligung bedürfen würden.

Insofern daher der Wiener Magistrat in der eingangs bezogenen Note das Recht zur Ausfolgung von Licenzen für Instrumentalmusik, beziehungsweise Musikdirection (Musikcapelle) für sich in Anspruch nimmt und sich zur Begründung dieses Anspruches auf die Statthalterei-Erlässe vom 29. December 1851, Z. 30.225, und 10. April 1852, Z. 3005, beruft, zufolge welcher bei Zulassung des als freie Beschäftigung zu behandelnden Erwerbes als Musikdirector

oder Musikunternehmer nach den für freie Beschäftigungen geltenden Normen vorzugehen und die Anmeldung des fraglichen Gewerbes anzunehmen oder abzulehnen ist, so muß die Ansicht des Magistrates mit dem Beifügen als begründet bezeichnet werden, daß an die Stelle der zahlreichen damals für freie Beschäftigungen bestandenen Normen seither die Bestimmungen der Gewerbeordnung, beziehungsweise die im Nachhange zu derselben erlassenen Gesetze und Verordnungen getreten sind, daher der besteuerte Instrumentalmusikerwerb mit einem bestimmten Standorte, insoweit er sich nicht als Production darstellt, nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung zu behandeln und für den Betrieb dieses Musikerwerbes unter den obigen Voraussetzungen auch nur die Ausfertigung eines Gewerbescheines seitens der berufenen Gewerbebehörde, nicht aber — wie es in dem bezogenen Statthalterei-Erlasse unrichtig heißt — eine Licenz oder ein förmliches Befugniß seitens der Gewerbebehörde erforderlich ist.

Aus dem Vorangeschickten ergibt sich, daß zur Ausfolgung von Bewilligungen für Musikproductionen für alle Orte des Wiener Polizeirayons, daher auch für Wien selbst ausschließlich die Wiener k. k. Polizeidirection, zur Ausfolgung von Gewerbescheinen für Instrumentalmusik (Musikcapellen) aber je nach dem von dem Musikunternehmer gewählten bestimmten Standorte der Wiener Magistrat oder jene Bezirkshauptmannschaft berufen ist, in deren Amtsbezirke sich dieser Standort befindet.

Der Wiener Magistrat wird sonach aufgefordert, künftighin jenen Unternehmern oder Directoren für Instrumentalmusik (Musikcapelle), welche keine Productionen veranstalten, sondern nur dieses Musikergewerbe mit dem Standorte in Wien und ohne Herumwandern ausüben wollen, nicht mehr Licenzen oder Befugnisse, sondern Gewerbescheine im Sinne der Gewerbeordnung auszustellen, welcher Vorgang von den übrigen politischen Bezirksbehörden Niederösterreichs, wie die hierorts diesfalls eingeleiteten Erhebungen dargethan haben, schon gegenwärtig eingehalten wird.

Hievon wird unter Einem die k. k. Polizeidirection in Wien verständigt.

15.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 25. April 1887, Z. 20.463, M. Z. 146.928,

betreffend die Berechtigung der Pfaidler zum Waschen und Putzen von Wäscheartikeln.

Die k. k. Statthalterei findet im Grunde des §. 36, alinea 2, des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, nach dem d. ä. Antrage und auf Grund des Gutachtens der n. ö. Handels- und Gewerbekammer zu erkennen, daß die Pfaidler auch fortan befugt seien, das Waschen und Putzen von Wäscheartikeln unter der Voraussetzung zu besorgen, daß das gewerbsmäßige Putzen oder Waschen nicht von den Pfaidlern, sondern von den hiezu berechtigten Gewerbetreibenden erfolge.

Zu dieser Entscheidung findet sich die k. k. Statthalterei veranlaßt, weil das Gewerbe der Pfaidler sich nicht als bloßes Handelsgewerbe darstellt, den Pfaidlern vielmehr auch das Recht zur Erzeugung verschiedener Artikel, insbesondere von fertiger Wäsche, zusteht, dieselben demgemäß auch zur Vornahme aller Arbeiten, die zur vollkommenen Herstellung ihrer Erzeugnisse dienen, befugt sind, in der Uebernahme von Wäsche zum Waschen und Putzen unter der Einschränkung, daß das Waschen und Putzen selbst nur von hiezu befugten Gewerbetreibenden vorgenommen werde, eine Ueberschreitung des Gewerbsbefugnisses sohin nicht erblickt werden kann, die Pfaidler endlich seit langen Jahren von diesem Rechte Gebrauch gemacht haben,

und eine Einschränkung dieses Rechtes nur eine Schädigung dieser Kategorie von Gewerbetreibenden und eine Störung in den bereits eingelebten Gewohnheiten der Bevölkerung mit sich führen würde, ohne den Mitgliedern der Genossenschaft der Webwaarenzurichter einen wesentlichen Nutzen zu schaffen.

Hievon ist sowohl die Genossenschaft der Pfaidler als jene der Webwaarenzurichter in Wien entsprechend zu verständigen.

Mit Rücksicht auf die vorstehende Entscheidung findet die k. k. Statthalterei aus Anlaß des in der Eingabe der erstgenannten Genossenschaft vom 27. October 1886, Z. 692, gestellten Ansuchens die den Genossenschaftsmitgliedern E. L. und L. D. mit den d. ä. Erkenntnissen vom 23. September 1886, Z. 249.295 und vom 7. October 1886, Z. 154.817, auferlegte Strafe von je 5 fl. von Amtswegen zu beheben und die Genannten von dieser Strafe loszuzählen.

Die Beilagen der Berichte vom 13. und 15. April 1887, Z. 339.618 und 88.838, folgen mit.

16.

Anläßlich eines speciellen Falles hat das hohe k. k. Ministerium des Innern laut Erlasses vom 9. März 1887, Z. 3606, bemerkt, daß in dem betreffenden Falle einer Uebertretung des Gasregulativs nicht eine vierzehntägige, sondern die in der Ministerialverordnung vom 3. April 1855, R. G. Bl. Nr. 61, normirte Recursfrist vom Magistrate einzuräumen war.

(Statthalterei-Erlaß vom 17. März 1887, Z. 13.841, M. Z. 103.981.)

17.

Die Gerätheträger sind zum Handel mit Schuhobertheilen berechtigt.

(Statthalterei-Erlaß vom 5. April 1887, Z. 17.694, M. Z. 123.746.)

18.

Das k. k. Handelsministerium hat einvernehmlich mit dem k. k. Ministerium des Innern laut des Erlasses vom 4. April 1887, Z. 8893, dem Gesuche des Gremiums der Buchdrucker und Schriftgießer um Einstellung der ferneren Ertheilung sogenannter beschränkter Druckerei-Concessionen keine Folge zu geben befunden*).

(Statthalterei-Erlaß vom 23. April 1887, Z. 19.251.)

---

*) Siehe M. V. Bl. ex 1885, Nr. 3, Seite 87.

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 3. Mai 1887 (II. Section; Präs.-Erl. v. 13. Mai 1887, Präs. Z. 328.)

Mit Rücksicht auf die Ueberschreitungen, welche sich manche Geschäftsinhaber, denen Tischausstellungen vor ihren Localen bewilligt wurden, in Bezug auf den ihnen zu diesem Zwecke eingeräumten Platz zu Schulden kommen lassen, wird der Magistrat aufgefordert, die periodische Revision der bewilligten Tischausstellungen vorzunehmen, beziehungsweise bei derselben in der angedeuteten Richtung mit Strenge vorzugehen.

Vom 4. Mai 1887, Z. 1364, M. Z. 26.287.

Nach dem Antrage der I. Section wird beschlossen, auf den vom k. k. Bezirksgerichte Sechshaus vorgeschlagenen Modus der Vertheilung einer Summe von 157 fl., welche von den durch den Bezirksgerichts-Aushilfsdiener W. S. veruntreuten Strafgeldern zur Verfügung steht, einzugehen und sich mit dem hievon auf den Versorgungsfond entfallenden Theilbetrag per 99 fl. 32 kr zu begnügen.

Es ist jedoch dem k. k. Bezirksgerichte Sechshaus bekanntzugeben, daß die Gemeinde Wien nur mit Rücksicht auf den erfolgten Anschluß an das Strafverfahren auf den proponirten Ausgleich eingehe, und daß in Zukunft bei ähnlichen Fällen die Gemeinde Wien die Ersatzansprüche — ohne daß aus dem vorliegenden Falle eine Präjudiz abgeleitet werden könnte — dem k. k. Aerar gegenüber geltend machen wird.

Der Beschluß der I. Section, wonach der Magistrat angewiesen wird, sich in ähnlichen Fällen in Zukunft dem Strafverfahren nicht ohneweiters anzuschließen, sondern die Ansprüche gegen die wirklich Ersatzpflichtigen, d. i. gegen das k. k. Justizärar geltend zu machen, wird zur Kenntnis genommen.

Vom 6. Mai 1887, Z. 2594, M. Z. 130.066.

Der Magistrat wird beauftragt, die Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 24. März 1887, Z. 802 und Z. 803, in das Magistratsverordnungsblatt aufzunehmen und die Baunormalien, sowie die wichtigen principiellen Entscheidungen in Bausachen zu sammeln und ähnlich wie die Pferdebahn- und Schulnormalien zum Gebrauche des Gemeinderathes und der Beamten in Druck legen zu lassen.

Vom 9. Mai 1887, Z. 2352 (VII. Sect.), Bez.-Sch.-R. Z. 1979.

Das Stadtbauamt wird beauftragt, entsprechende Thermometer in den Hofräumen der Schulgebäude derart geeignet anzubringen, daß die Schattentemperatur abgelesen werden kann.

Vom 12. Mai 1887, Z. 2865 (II. Sect.), M. Z. 144.229.

Die vom Magistrate vorgelegte Zuschrift des k. k. militär-geographischen Institutes vom 28. April 1887, Z. 8776, wonach vom 1. Mai l. J. an das Mittagszeichen der Sternwarte des Institutes nicht mehr nach dem Meridiane des St. Stefansthurmes, sondern nach jenem der Sternwarte in Währing, sohin um 9 Secunden später als bisher abgegeben wird, wird zur Kenntnis genommen.

Vom 13. Mai 1887, Z. 7635 ex 1886, und 1552 ex 1887, Archiv-D.-Z. 1756.

Für die im Besitze der Gemeinde Wien befindlichen und von dieser künftig zu erwerbenden Denkmäler und sonstigen Gegenstände, welche für die Geschichte Wiens in topographischer, geschichtlicher und culturgeschichtlicher Beziehung von Werth sind, wird ein historisches Museum im neuen Rathhause errichtet.

Dieses Museum ist zu bilden:

a) aus dem Waffenmuseum;
b) aus der Sammlung bildlicher Darstellungen der Stadtbibliothek;
c) aus der Medaillen- und Münzensammlung des Archives;
d) aus den sonstigen, bisher in der Bibliothek und dem Archiv aufbewahrten Gegenständen der Kunst und des Alterthums;
e) aus nicht mehr in Verwendung stehenden Kunstwerken der Patronatskirchen der Gemeinde und
f) aus den im Materialdepôt an der Roßauerlände aufbewahrten und mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 12. Februar 1886, Z. 4726, zur Einreihung in die städt. Sammlungen vorbehaltenen Alterthümer.

Einen Bestandtheil des historischen Museums hat auch das Grillparzerzimmer zu bilden.

Die Aufstellung dieser Objecte hat, abgesehen von den bereits für Zwecke des Waffenmuseums verwendeten Räumen, in dem früher von der Bibliothek, dem Archiv, der Bauleitung und der Bauinspection benützten Räumlichkeiten im Allgemeinen stattzufinden.

Für die Adaptirung und Einrichtung der Localitäten wird ein Betrag von 5085 fl. 46 kr., für die Transportirung, Reinigung und Aufstellung der Objecte ein Betrag von 3900 fl. bewilligt, zusammen also ein Betrag von 8985 fl. 46 kr., welche Summe in den vom Gemeinderathe genehmigten Auslagen für das neue Rathhaus pro 1887 enthalten ist.

Mit der Aufstellung und der Leitung des Museums wird der Archivdirector Karl Weiß betraut und von der Bestellung eines eigenen Personales für diesen Theil der städt. Sammlungen Umgang genommen.

Es ist jedoch der Archivdirection zu dem bisherigen ihr unterstehenden Personale noch ein Amtsdiener zuzuweisen, zu welchem Behufe der Status der städt. Amtsdiener um eine Stelle mit 500 fl. Gehalt und 150 fl. Quartiergeld vermehrt wird.

Für die in das historische Museum eingereihten Objecte ist nach Ausscheidung dieser letzteren aus den bisherigen Inventaren ein eigenes Museums-Inventar anzulegen.

Vom 13. Mai 1887, Z. 2658, M. Z. 107.852.

Zur Besorgung des Waagdienstes und der sonstigen Dienstleistungen auf dem täglichen Fleischmarkte in der Großmarkthalle werden sechs Hallendiener mit dem Taglohne von je 1 fl. 50 kr. und dem Montursbezuge der Hallendiener, so wie ein Taglöhner mit dem Taglohne von 1 fl. aufgenommen.

Vom 13. Mai 1887, Z. 2938 (IX. Section) M. Z. 128.846.

Der Magistrat wird angewiesen, in Hinkunft bei allen Herstellungen in Schulgebäuden im betreffenden Commissionsprotokolle ein klares und anschauliches Bild über den gegenwärtigen Zustand zu geben.

Weiters wird demselben empfohlen, die Adaptirungen in den Schulgebäuden nur auf das Allernothwendigste zu beschränken und diesbezüglich Anträge nur dann an den Gemeinderath gelangen zu lassen, wenn die Vornahme der Adaptirungen unabweislich ist.

Vom 13. Mai 1887, Z. 3191 (IX. Section), M. Z. 158.604.

Der Bericht des Magistrates, daß in der Nacht vom 10. auf den 11. d. M. in der Gartenanlage hinter dem neuen Rathhause mehrere Pflanzen in muthwilliger Weise von bisher unbekannten Personen beschädigt wurden, und daß nach Bewerthung des Schadens die Anzeige an den Polizeipräsidenten mit dem dringenden Ersuchen erstattet werden wird, derlei Devastationen künftighin mit allen zu Gebote stehenden Mitteln hintanzuhalten, wird zur Kenntnis genommen.

Unter Einem wird bei dem Umstande, als diese Anlagen auch zur Tageszeit, namentlich aber in den Abendstunden, ungeachtet der aufgestellten Warnungstafeln, öfter beschädigt werden, nach dem Magistratsantrage beschlossen, den Rathhausverwalter anzuweisen, durch die nächst dem rückwärtigen Eingange des Rathhauses wohnhaften Rathhauswächter die bezeichneten Anlagen mitüberwachen zu lassen.

Vom 20. Mai 1887, Z. 2829 und 2876 (I. Section), M. Z. 32.130.

Aus Anlaß einer von der Firma A. F.'s Witwe & Söhne beim Verwaltungsgerichtshofe erhobenen Beschwerde gegen den von den k. k. Finanzbehörden bei der Besteuerung ihrer Etablissements in Wien und Römerstadt eingehaltenen Modus werden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Der Magistrat wird beauftragt, in Steuerangelegenheiten, in welchen durch Anwendung des Gesetzes vom 29. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 91, eine den Interessen der Commune Wien nachtheilige Aenderung in der dermalen bestehenden Besteuerung eines Contribuenten zu besorgen ist, dem Gemeinderathe von den diesfälligen, eine solche Aenderung herbeiführenden Entscheidungen der k. k. Finanzbehörden derart rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, daß der Gemeinderath in der Lage ist, die gesetzlich gestatteten Rechtsmittel zu ergreifen.

2. Der n. ö. Landesausschuß ist von dem Falle der Firma A. F.'s Witwe & Söhne vorläufig mit dem Bemerken in Kenntnis zu setzen, daß die Gemeinde Wien sich vorbehalte, bezüglich eines gemeinsamen Vorgehens in weiteren derartigen Fällen mit dem Landesausschusse das Einvernehmen zu pflegen.

Vom 1. Juni 1887, Z. 2688, M. Z. 345.541.

Nach dem Antrage der II. Section wird beschlossen, die Wienflußcunette in Hinkunft in eigener Regie durch das Stadtbauamt ausführen zu lassen.

Vom 1. Juni 1887, Z. 2419, M. Z. 97.935.

Nach dem Antrage der I. Section wird beschlossen, die dritte Forstadjunctenstelle der Bürgerspitalfondsherrschaft Spitz a. d. Donau mit 400 fl. Gehalt, welche Stelle der nunmehr pensionirte M. Sch. innehatte, aufzulassen und die mit dieser Stelle verbundenen Geschäfte an die zwei anderen Forstadjuncten zu vertheilen.

Eine Gehaltsaufbesserung dieser zwei Adjuncten hat nicht einzutreten, es wird jedoch ihr Reisepauschale von je 40 fl. um je 60 fl., daher auf je 100 fl. erhöht.

Vom 1. Juni 1887, Z. 7543, Mag.-Dir.-Z. 1226 ex 1885.

Nach dem Antrage der I. Section wird beschlossen, den Status der Concepts-beamten um nachfolgende Stellen zu vermehren:

a) Um eine Magistratsrathsstelle II. Gehaltsstufe mit 2700 fl. und eine Rathsstelle III. Gehaltsstufe mit 2400 fl. Gehalt;
b) um eine Secretärsstelle I. Gehaltsstufe mit 2200 fl. und II. Gehaltsstufe mit 2000 fl. Gehalt;
c) um zwei Concipistenstellen, wovon eine mit 1300 fl. und eine mit 1200 fl. Gehalt;
d) um sechs Conceptsadjunctenstellen, und zwar drei mit 900 fl. und drei mit 800 fl. Gehalt;
e) um zwei Conceptspraktikantenstellen mit 600 fl. Adjutum, so daß nach Auflassung der am 22. September 1885 creirten 8 provisorischen Praktikantenstellen nunmehr 12 Concepts-praktikantenstellen systemisirt erscheinen.

Vom 3. Juni 1887, Z. 220 (vtl.), M. Z. 385.613 ex 1886.

Anläßlich eines speciellen Falles wird der Magistrat aufmerksam gemacht, daß die Bestimmung der Baulinie für eine Seite einer durchzuführenden Straße nur dann stattfinden soll, wenn gleichzeitig die Baulinie auch für die andere Seite bestimmt wird, und die Abtretung der ganzen nach dem Gesetze unentgeltlich abzutretenden Straßenbreite sichergestellt ist.

Vom 7. Juni 1887, Z. 6152, M. Z. 2942 ex 1886.

Ueber die vom Gemeinderathe gelegentlich der Berathung über den Hauptrechnungs-abschluß pro 1883 gegebene Anregung, betreffend die Festsetzung der Canalräumungs-gebühren für die größeren neu erbauten ärarischen Gebäude mit dem Betrage von mindestens 1 fl. per Jahr und Currentmeter Canallänge und über den diesbezüglich vom Magistrate erstatteten Bericht werden nach dem Antrage der II. Section die nachfolgenden Beschlüsse gefaßt:

Von der Festsetzung der oberwähnten Canalräumungsgebühr ist Umgang zu nehmen und werden zur Erzielung eines einheitlichen Vorgehens der Einschätzungs-Commissionen folgende Normativbestimmungen bezüglich der Bemessung der Canalräumungsbeiträge der öffentlichen Gebäude erlassen:

a) Für schliefbare Hauscanäle, so wie für die Rohrcanäle im Allgemeinen wird die jährliche Räumungsgebühr mit 50 kr. per Currentmeter Hauscanal festgesetzt und wird für jeden in dieselben einmündenden Abort zu dem auf Grund dieses Einheitspreises und der Canal-längen sich ergebenden Jahrespauschale ein Betrag von 50 kr. per Jahr zugeschlagen;
b) für solche Rohrcanäle, welche entweder gar nicht oder nur von Zeit zu Zeit geräumt werden, kann eine entsprechende, jedoch nie unter die Hälfte des obigen Einheitspreises herabgehende Ermäßigung desselben Platz greifen.

Die Bestimmung der Ermäßigung wird in jedem einzelnen Falle der Einschätzungs-Commission überlassen und hat sich die Ermäßigung auch auf den für die Aborte ent-fallenden Zuschlag zu beziehen.

Eine derartige Ermäßigung kann auch bei schliefbaren Canälen stattfinden, wenn das betreffende Gebäude seiner Bestimmung nach zeitweise gar nicht oder nur zum Theile benützt wird.

c) Sowohl bei gemauerten Canälen, als auch bei Rohrcanälen kann in jenen Fällen, in denen die besonderen Verhältnisse eine außerordentlich starke Inanspruchnahme der Unraths-objecte bedingen oder besondere, die Räumung erschwerende Umstände vorliegen, eine entsprechende, von der Einschätzungscommission zu bestimmende Erhöhung des unter a) normirten Einheitspreises von 50 kr. vorgenommen werden;

d) der Zuschlag für die Aborte ist immer dem Einheitspreise für die Canalräumung gleichzustellen;

e) Wasserläufe werden nicht berücksichtigt, es sei denn, daß die localen Verhältnisse eine regelmäßige Räumung derselben bedingen, in welchem Falle sie mit den Einheitspreisen der Canalräumung zu bemessen sind.

Vom 7. Juni 1887, Z. 3670, M. Z. 157.864.

Nach dem Antrage der II. Section wird mit Rücksicht auf den Gemeinderathsbeschluß vom 27. Jänner 1887, Z. 7505 *), wonach bei Offertausschreibungen für Bau- und ähnliche Arbeiten jederzeit die Clausel aufzunehmen ist, daß, falls sich bei Erdaushebungen oder Fundirungsarbeiten ein Material vorfindet, welches beim Baue verwendet werden kann, selbes Eigenthum der Gemeinde Wien ist, beschlossen, bezüglich der bei der Aushebung von Canal-cunetten vorgefundenen verjauchten Ziegel von der Anwendung dieses Beschlusses Umgang zu nehmen, bezüglich des bei städt. Canalbauten vorgefundenen Mauersandes jedoch denselben mit der Modification aufrecht zu erhalten, daß der Unternehmer nicht obligatorisch verpflichtet werden kann, den gefundenen Sand zu übernehmen.

Vom 10. Juni 1887, Z. 2434, M. Z. 145.181.

Nach dem Antrage der Wasserversorgungscommission wird beschlossen, die Anwendung des von F. Mayer vorgelegten, nach der vorgelegten Zeichnung construirten selbstschließenden Absperrventiles (Robinet intermittent, Hippolyte Chameroy) bei den Wasserleitungsaus-läufen der Kaiser Franz Josefs-Hochquellenleitung in den Wohnhäusern für zulässig zu erkennen.

Vom 14. Juni 1887, Z. 3539, M. Z. 84.322.

Anläßlich eines speciellen Falles wird der Magistrat beauftragt, für vom Gemeinderathe zu bewilligende Zehrungsbeiträge in Hinkunft rechtzeitig die Genehmigung zu erwirken.

Vom 14. Juni 1887, Z. 3641, M. Z. 117.272.

Es wird principiell genehmigt, daß je zwei Jahrgänge des Stadtphysicatsberichtes in einem Bande in Druck gelegt werden.

Dem Stadtphysicate ist neuerlich der Gemeinderathsbeschluß vom 21. December 1885, Z. 8135 **), in Erinnerung zu bringen.

---

*) Siehe Magistrats-Verordnungsblatt Jahrgang 1887, Nr. 3, Seite 60.

**) Dieser Beschluß (der VII. Section) lautet: „.... Das Stadtphysicat ist anzuweisen, sich in Hinkunft bei der Drucklegung seines Berichtes genau an die präliminirte Summe zu halten. Weiters ist das Stadtphysicat, um das fortwährende Anwachsen dieser Publication hintanzuhalten, zu beauftragen, sich bei seinen künftigen Berichten auf das Wichtigere zu beschränken und minder wesentliche Detailberichte in Hinkunft mehr zusammenzuziehen, eventuell gar nicht zu bringen.

Vom 14. Juni 1887, Z. 881, M. Z. 21.780.

Die für die Supplirung von Lehrämtern an Staats-, Mittel- oder höheren Schulen geltenden Bestimmungen und Vorschriften haben auch an den Wiener Communal-Mittelschulen Anwendung zu finden.

Vom 24. Juni 1887, Z. 3658 (VII. Section), M. Z. 76.560.

Nachdem eine Nothwendigkeit zur Abstempelung des für den städt. Bedarf gelieferten Papieres, welches seitens der Contrahenten ohnehin mit dem Wasserdrucke „Commune Wien" versehen wird, nicht vorliegt, hat diese bisher durch die Raths- und Amtsdiener der städt. Hauptcasse besorgte Abstempelung für die Zukunft zu entfallen.

Vom 24. Juni 1887, Z. 6658 (Wasserversorgungscommission), M. Z. 274.397.

Ueber die Aeußerung der städt. Buchhaltung, wonach es sich empfehlen würde, von der Verfassung der mit Beschluß der Wasserversorgungscommission vom 12. Mai 1885 zur Ergänzung der Statistik über die Wasserversorgung Wiens angeordneten zwei Tabellen Umgang zu nehmen, wird beschlossen, den vorgenannten Beschluß der Wasserversorgungscommission aufrecht zu halten und die städt. Buchhaltung zu beauftragen, die gedachten zwei Tabellen, enthaltend die Nachweisung jenes effectiv verbrauchten Wasserquantums, welches als Ersatz für das aus der Ferdinands-Wasserleitung speciell erworbene Wasser abgegeben wird, sowie des gegen Zahlung der Wassergebühren bezogenen Wasserquantums, zum Zwecke der Aufnahme in die jährlich erscheinenden statistischen Ausweise anzufertigen. Hiebei ist die von der städt. Buchhaltung selbst erwähnte Annahme zu machen, daß die aus der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung käuflich erworbenen Wasserquantitäten auch thatsächlich voll verbraucht werden.

Vom 24. Juni 1887, Z. 3611 (Wasserversorgungscommission), M. Z. 144.214.

Bezüglich der jährlich erscheinenden statistischen Ausweise über die Wasserversorgung Wiens wird folgende Aenderung, beziehungsweise Ergänzung beschlossen, und zwar:

a) Im Ausweise 13 ist die durchschnittliche Wassermenge per Tag je in zwei Rubriken und zwar nach Winter und Sommer zu theilen, und
b) in diese statistischen Ausweise ist eine eigene Tabelle über den täglichen effectiven Wasserverbrauch während der Aquäductabsperrung aufzunehmen.

Vom 28. Juni 1887, Z. 2497, M. Z. 110.552.

Nach dem Antrage der VII. Section wird den mit der Ueberwachung des Viehtriebes betrauten Beamten des Markt-Commissariates für jene Tage, wo sie diesen Dienst zu versehen haben, unter Einstellung des Kostgeldes vom 1. Mai l. J. an, ein Zehrungsbeitrag von je 1 fl. 50 kr. bewilligt.

Vom 30. Juni 1887, Z. 2741, M. Z. 167.184.

Die I. Section beschließt, an dem mit Gemeinderathsbeschluß vom 17. Juli 1885, Z. 3625, genehmigten Stiftbriefentwurf der Dr. Andreas Zelinka'schen Stiftung für mittellose Advocaten festzuhalten.

Unter Einem wird ausgesprochen, daß mit Rücksicht auf die statutarische Stellung des Bürgermeisters dessen Unterschrift ohne weiteren Beisatz genügt, und daß die zum Stiftungsvermögen gehörigen Obligationen auf den Namen Dr. Andreas Zelinka'sche Stiftung zur Unterstützung mittelloser Wiener Advocaten zu vinculiren sind.

Die von der k. k. Finanzprocuratur gestellten Anträge auf Prüfung der Legitimation des Ausschusses der Versorgungsgesellschaft des juridischen Doctorencollegiums zur Ausstellung des Stiftbriefes durch die Statthalterei auf Nichtzulassung eines Reservefonds, so wie auf Genehmigung des von der k. k. Finanzprocuratur verfaßten Stiftbriefes werden abgelehnt.

Gemeinderathsbescheid vom 4. Jänner 1887, Z. 213, M. Z. 300.178 ex 1885.

Das Ansuchen der R. R., ihr gegen Erlag der Taxe die bürgerliche Eigenschaft zuzuerkennen, obwohl ihr Gatte am Tage der Verleihung des Bürgerrechtes, also ohne den Bürgereid abgelegt zu haben, verstorben sei, wird dem Magistrate zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise zurückgemittelt, da nach der Entscheidung des k. k. n. ö. Appellationsgerichtes vom 2. April 1836, Z. 21.865/39, die Ablegung des Bürgereides nicht als ein absolut nothwendiges Erforderniß zur Erlangung des Bürgerrechtes anzusehen ist und daher für den Gemeinderath kein Grund vorliegt, das dem vor Ablegung des Bürgereides verstorbenen A. R. zufolge Beschlusses der II. Section vom 19. November 1886, Z. 6713, bereits verliehene Bürgerrecht neuerlich in Berathung zu ziehen.

III.

Magistratsverordnungen und Verfügungen.

1.

Präsidialerlaß an den Herrn Magistratsdirector Alois Bittmann vom 14. März 1887, G. R. Z. 1557,

betreffend die Erhebung des Vorlebens der Competenten vor ihrer Aufnahme in den städtischen Dienst.

Ueber ein von der I. Section in der Sitzung am 10. d. M. gestelltes Ersuchen finde ich mich bestimmt, die Verfügung zu treffen, daß in Zukunft vor Aufnahme einer Person in den städtischen Dienst über das Vorleben des Competenten in geeigneter Weise Erhebungen gepflogen und actenmäßig constatirt werde, daß der Betreffende nicht auf Grund des §. 2 der Dienstpragmatik von der Anstellung im städtischen Dienste ausgeschlossen ist.

Ich ersuche Sie daher, Herr Magistratsdirector, in Zukunft bei allen Anträgen über Aufnahme in den städtischen Dienst auch über das Vorleben des Aufzunehmenden auf Grund der erforderlichen Erhebungen eine Aeußerung zu erstatten und bei solchen Anstellungen, welche in die Competenz des Magistrates fallen, in analoger Weise vorzugehen*).

2.

Präsidialerlaß an den Herrn Magistratsdirector Alois Bittmann vom 4. Mai 1887, Z. 302,

betreffend die Bildung dreier Senate zum Zwecke der collegialen Geschäftsbehandlung des Magistrates.

Mit der Präsidialerinnerung vom 17. Juni 1869, Pr. Z. 374 (V. Bl. des Mag., Jahrg. 1869, S. 159), wurde im Interesse des Dienstes und namentlich in der Absicht bei

---

*) Diese Anordnung wurde mit Magistratsdirectionserlaß vom 17. März 1887, Z. 191, verlautbart und hiebei Folgendes bemerkt:

„Instehende Verfügung hat auch auf alle jene provisorischen Bedienstungen Anwendung zu finden, die entweder auf Grund bestehender Vorschriften oder nach bisheriger Gepflogenheit als Vorstufe zu einer definitiven Anstellung gelten, wie z. B. Hausdiener, Aushilfsdiener, Feuerwehrmänner 2c.

Die in dem Präsidialerlasse angeordneten Erhebungen sind im Correspondenzwege, und zwar im Wiener Polizeirayon mit der k. k. Polizeibehörde, außerhalb desselben aber mit dem Gemeindeamte jenes Ortes zu pflegen, wo sich der Betreffende zuletzt durch längere Zeit aufgehalten hat. — Im Falle der Beibringung eines ordnungsmäßigen, von der competenten Polizei- oder Gemeindebehörde ausgestellten Moralitätszeugnisses kann von weiteren Erhebungen Umgang genommen werden. — Ueberdies sind jene Personen, welche für eine definitive Anstellung in Vorschlag gebracht werden, noch protokollarisch darüber einzuvernehmen, ob ihnen keiner der im §. 2 der Dienstpragmatik angeführten Ausschließungsgründe im Wege steht.

der collegialen Geschäftsbehandlung des Magistrates eine Zeitersparniß zu erzielen, die Gruppirung der Magistratsdepartements in zwei Sectionen, und zwar in die ökonomische und die politische verfügt. — Es erscheint mir nunmehr zweckmäßig, diese Gruppirung dahin zu erweitern, daß bis auf Weiteres die ökonomische Section in zwei Senate abgetheilt werde.

Es werden demnach in Zukunft drei Senate fungiren, von denen der I. und II. Senat die vorweg ökonomischen Agenden, der III. Senat die vorweg politischen Agenden zu berathen haben wird.

Dem I. Senate werden zugewiesen die Magistratsräthe Lekisch, Oertl, Dr. v. Brendt, Kraus, Tachau, Schelle, Stenzinger und Preyer.

Dem II. Senate werden zugewiesen die Magistratsräthe Peyfuß, Bartik, Chwalowsky, Zinner, Stadler, Dr. Beciczka, Wierer und Dr. Kronawetter.

Dem III. (politischen) Senate werden zugewiesen die Magistratsräthe Leban, Mathe, Krammer, Fritz, Dreßler, Furch, Wopalensky und Prey.

Im I. Senate haben in der Regel der Herr Magistratsdirector den Vorsitz zu führen; der Vorsitz in dem II. Senate ist in der Regel von dem diesem Senate angehörenden ältesten Magistratsrathe, im III. Senate aber in der Regel von dem Herr Magistratsvicedirector zu führen.

Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen des Präsidialerlasses vom 17. Juni 1869, Pr. Z. 374, aufrecht.

Diese Verfügung hat am 5. Mai 1887 in Wirksamkeit zu treten*).

3.

Erlaß des Herrn Magistratsdirectors Alois Bittmann vom 21. Mai 1887, Z. 332,

betreffend die Anordnungen zur Hintanhaltung der Winkelschreiberei seitens städtischer Bediensteter.

Da mir in letzter Zeit wiederholt Anzeigen zugekommen sind, daß städtische Bedienstete sich mit dem Verfassen von Eingaben und Schriften für Parteien befassen, wodurch das Ansehen des Magistrates geschädigt und Dienstesrücksichten verletzt werden, so sehe ich mich veranlaßt, den Präsidialerlaß vom 10. August 1875, Pr. Z. 198, mit welchem jede Art von Winkelschreiberei, sowie überhaupt jede unberufene Einmengung in Parteienangelegenheiten den städtischen Bediensteten auf das strengste untersagt wurde, dem gesammten Personale im Nachfolgenden zu republiciren.

Dieser Erlaß lautet:

„Das Verfassen von Eingaben und Schriften für Parteien von Seite städtischer Beamten und Diener ist schon wiederholt, namentlich durch die Präsidialerlässe vom 16. Jänner 1853, Z. 25, und 20 Jänner 1869, Z. 47, strenge untersagt worden."

„Demungeachtet besteht dieser Unfug noch, und ich habe aus einigen zu meiner Kenntniß gelangten Fällen ersehen, daß Einzelne derlei Winkelschreiberei sogar in größerer Ausdehnung betreiben."

---

*) Diese Verfügung wurde mit Magistratsdirectionserlaß vom 7. Mai 1887, Z. 289, verlautbart und zugleich angeordnet, daß bei den zur Sectionsberathung bestimmten Geschäftsstücken die competente Section (Senat) auf den Sitzungsbögen und in den Beschlußprotokollen deutlich angeführt werde.

„Es scheint mir überflüssig, umständlicher zu begründen, wie sehr hiedurch die Würde des Magistrates als Behörde erschüttert und Diensteserücksichten verletzt werden, und wie unerläßlich es ist, daß diesem eingerissenen Mißstande nunmehr mit allem Nachdrucke und aller Strenge entgegengetreten werde."

„Ich befinde mich daher in der unabweislichen Nothwendigkeit, zu verfügen, daß jeder städtische Beamte, Diener oder Diurnist, welcher sich fernershin beigehen lassen sollte, Eingaben, Gesuche u. dgl. für Parteien zu verfassen oder sich überhaupt in deren Angelegenheiten unberufener Weise einzumengen, in eine strenge Disciplinaruntersuchung gezogen und nach Maßgabe der erhobenen Thatumstände selbst schon im ersten Betretungsfalle mit der **Diensteseutlassung** bestraft werde."

„Der Herr Rath werden ersucht, diesen Erlaß zur Kenntniß des gesammten Ihnen unterstehenden Personales zu bringen, und mir unter Vorlage der allseitig gefertigten Currenden hierüber binnen vierzehn Tagen Bericht erstatten zu wollen."

„Ich gewärtige mit Zuversicht, Sie werden auf's Sorgfältigste Ihr Augenmerk darauf richten, daß diese Anordnung zur vollen Geltung gelange, und jeder dagegen handelnde städtische Beamte, Diener oder Diurnist unnachsichtlich, wie oben bemerkt, zum Behufe der Disciplinarbehandlung und Bestrafung mir namhaft gemacht werde."

Indem ich diesen Erlaß dem gesammten Personale zur gewissenhaften Darnachachtung zur Kenntniß bringe, füge ich zugleich bei, daß ich gegen die Dawiderhandelnden mit der größten Strenge vorgehen werde.

Die Kanzleidirection und der Herr Leiter des städtischen Einreichungsprotokolles erhalten unter Einem den Auftrag, den einlaufenden Geschäftsstücken auch in dieser Hinsicht ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und mir jeden wahrgenommenen Fall von Winkelschreiberei seitens städtischer Bediensteter ungesäumt zur Anzeige zu bringen.

4.

Erlaß des Herrn Magistratsdirectors Alois Bittmann vom 22. August 1887, M. D. Z. 324,

womit für die von den Bewerbern um eine Anstellung im Conscriptionsamte im Sinne des Gemeinderathsbeschlusses vom 6. April 1876, Z. 1284*), abzulegende Prüfung ein Normale erlassen wird.

In Ausführung des Gemeinderathsbeschlusses vom 6. April 1876 und mit Zustimmung des Herrn Bürgermeister-Stellvertreters finde ich mich bestimmt, für die von den Bewerbern um eine Anstellung im Conscriptionsamte im Sinne des citirten Gemeinderathsbeschlusses abzulegende Prüfung folgendes Normale zu erlassen:

Bewerber um eine Anstellung im Conscriptionsamte haben außer ihrer Befähigung für den allgemeinen Kanzleidienst (§. 7 der D. P.) auch noch ihre specielle Eignung für diesen Dienstzweig durch eine besondere Prüfung darzuthun. — Diese Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

Die schriftliche Prüfung, welche zuerst abzulegen ist, besteht in der Bearbeitung eines das Militär-, Heimats- oder Conscriptionswesen betreffenden allgemeinen Thema's und eines praktischen Falles.

---

*) Siehe M. V. Bl. Nr. 5 ex 1876, S. 61.

Diese Prüfung findet im Amtslocale unter gehöriger Ueberwachung statt und es werden zur Lösung der gestellten Fragen höchstens zwei Arbeitsstunden zugestanden.

Hiebei ist dem Candidaten die Benützung der nöthigen Gesetzbücher und Normalien gestattet.

Zur mündlichen Prüfung darf ein Candidat nur dann zugelassen werden, wenn er die schriftliche mit befriedigendem Erfolge bestanden hat.

Bei der mündlichen Prüfung hat der Candidat die Kenntniß der wichtigsten Bestimmungen der bei den Amtshandlungen im Conscriptionsamte maßgebenden Gesetze und Verordnungen an den Tag zu legen. Hieher gehören insbesondere die Wehrgesetze, die Evidenzvorschriften, die Landsturmgesetze und -Verordnungen, die Vorschriften über die Militäreinquartirung und das Vorspannwesen, das Volkszählungsgesetz, das Heimatsrecht 2c.

Die Prüfungscommission besteht aus dem Magistratsdirector oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden, aus dem jeweiligen Referenten des Conscriptionsdepartements, oder in dessen Verhinderung aus dem stellvertretenden Secretäre dieses Departements und aus dem Director des Conscriptionsamtes oder dessen Stellvertreter.

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung bestimmt der Vorsitzende.

Die Dauer der mündlichen Prüfung und die Wahl der Fragen ist der Prüfungscommission überlassen, doch sind von jedem Mitgliede derselben an den Candidaten mindestens drei Fragen zu stellen.

Die Prüfungscommission fällt ihre Entscheidung mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende hat jedenfalls seine Stimme abzugeben.

Das Ergebniß der Prüfung ist protokollarisch festzustellen und findet seinen Ausdruck in den Bezeichnungen „Nicht befähigt" oder „Befähigt" oder „Vorzüglich befähigt".

Das Prüfungsresultat ist dem Candidaten mündlich bekanntzugeben.

Schriftliche Zeugnisse sind hierüber nicht auszufolgen.

Wer als nicht befähigt erkannt wurde, kann sich nach Ablauf eines halben Jahres abermals einer Prüfung unterziehen.

Ein Candidat, der auch bei der zweiten Prüfung als nicht befähigt erkannt wird, darf zur Prüfung nicht mehr zugelassen werden.

Die Prüfungsacten sind von der Direction des Conscriptionsamtes aufzubewahren.

Hievon werden Herr Magistratsrath Eduard Wierer als Referent des Conscriptionsdepartements, Herr Magistratssecretär Eduard Maly als interimistischer Leiter dieses Departements und die Direction des Conscriptionsamtes zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß dieses Normale sofort in Wirksamkeit zu treten hat.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Druck von Carl Gerold's Sohn in Wien.

Jahrgang 1887. Nr. 7.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 12. November 1887.)

Inhalt: I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Kundmachung des k. k. Ministerpräsidenten v. 19. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 76, betr. das Uebereinkommen mit Ungarn über den gegenseitigen Schutz der Urheber von Werken der Literatur oder Kunst. — 2. Gesetz v. 17. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 81, betr. die Anlage und den Betrieb von Localbahnen. — 3. Ministerialverordnung v. 18. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 82, betr. die Belassung des Gerichtsbezirkes Dubiecko im Sprengel des Kreisgerichtes Przemysl. — 4. Ministerialverordnung v. 30. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 86, betr. die Zuweisung von Taubenbach und Montpreis zum Bezirksgerichtssprengel Lichtenwald. — 5. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und Dänemark v. 14. März 1887, R. G. Bl. Nr. 91. — 6. Ministerialverordnung v. 11. Juli 1887, R. G. Bl. Nr. 93, betr. die Zuweisung der Gemeinde und des Gutsgebietes Kijowiec zum Bezirksgerichtssprengel Zydaczów. — 7. Verzeichniß der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 8. Gesetz v. 29. Mai 1887, L. G. u. V. Bl. Nr. 42, betr. die äußere Kennzeichnung der zum Schutze der Landescultur bestellten und beeideten Wachorgane. — 9. Statthalterei-Kundmachung v. 29. Juni 1887, L. G. u. V. Bl. Nr. 41, betr. die Zuweisung der Gemeinde Erlach zur k. k. Bezirkshauptmannschaft Wiener-Neustadt. — 10. Statthalterei-Kundmachung v. 10. Juli 1887, L. G. u. V. Bl. Nr. 45, betr. die Prüfungen der autorisirten Privattechniker. — 11. Verzeichniß der außerdem im Landesgesetz- und Verordnungsblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 12. Statthalterei-Erlaß v. 8. Mai 1887, Z. 17.695, betr. die Gewerbe der Strohhuterzeuger, Strohhutappreteure und Hutformenerzeuger. — 13. Finanz-Landes-Directions-Erlaß v. 10. Mai 1887, Z. 17.644, betr. die Besteuerung der Wäscheputzereien und einschlägigen Vermittlungsgeschäfte. — 14. Statthalterei-Erlaß v. 12. Mai 1887, Z. 19.056, betr. die Erprobung der Hadernkocher in Papierfabriken. — 15. Statthalterei-Erlaß v. 15. Mai 1887, Z. 19.284, betr. das Recht der Gemischtwarenverschleißer zum Verkaufe von heißen Würsten und gekochten Eiern. — 16. Statthalterei-Erlaß v. 8. Juni 1887, Z. 50.792, betr. die Zustellung der Entscheidungen in Landesculturangelegenheiten. — 17. Statthalterei-Erlaß v. 12. Juni 1887, Z. 31.130, betr. den Kostenersatz in Privilegienstreitigkeiten. — 18. Statthalterei-Erlaß v. 18. Juni 1887, Z. 21.361, betr. die Autorisirung des Oscar Marzella zur Erprobung und Ueberwachung der Dampfkessel der Dampfkessel-Untersuchungs- und Versicherungs-Gesellschaft a/G in Niederöst. — II. Gemeinderathsbeschlüsse. — III. Magistratsverordnungen und Verfügungen: 1. Magistratsdecret v. 6. Juli 1887, Z. 168.692, betr. die Ablohnung der Arbeiter bei der Straßenconservirung. — 2. Magistrats-Directions-Erlaß v. 15. Oct. 1886, Z. 976, betr. die Anzeige von Aenderungen in den Rubriken 1–4 der Personalstandsausweise des definitiv angestellten Dienerpersonales. — 3. Präsidialerlaß v. 1. Juli 1887, G. R. Z. 4409, betr. Bürgerrechtsverleihungen.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

1.

Kundmachung des k. k. Ministerpräsidenten vom 19. Juni 1887,

womit der zwischen dem Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone erfolgte Abschluß des Uebereinkommens, betreffend den gegenseitigen Schutz der Urheber von Werken der Literatur oder Kunst und der Rechtsnachfolger der Urheber, bekannt gegeben wird.

(R. G. Bl. vom 19. Juni 1887, Nr. 76.)

Auf Grund des Gesetzes vom 16. Februar 1887 (R. G. Bl. Nr. 14)*) ist von dem Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit dem Ministerium

*) Siehe M. V. Bl. Nr. 2 ex 1887, S. 25.

der Länder der ungarischen Krone unter dem 10. Mai 1887 das Uebereinkommen, betreffend den gegenseitigen Schutz der Urheber von Werken der Literatur oder Kunst und der Rechtsnachfolger der Urheber, in der durch das bezeichnete Gesetz festgestellten Fassung abgeschlossen und gleichzeitig vereinbart worden, daß dasselbe am 1. Juli 1887 in Kraft tritt.

Taaffe m. p.

2.

Gesetz vom 17. Juni 1887,

womit Bestimmungen für die Anlage und den Betrieb von Localbahnen getroffen werden.

(R. G. Bl. vom 23. Juni 1887, Nr. 81.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, bei Concessionirung neuer Localbahnen (Secundärbahnen, Vicinalbahnen u. dgl.) nicht nur in Bezug auf die Vorarbeiten, den Bau und die Ausrüstung alle thunlichen Erleichterungen zu gewähren, sondern auch in Bezug auf den Betrieb von den in der Eisenbahn-Betriebsordnung vom 16. November 1851 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1852) und den einschlägigen Nachtragsbestimmungen angeordneten Sicherheitsvorkehrungen und Verkehrsvorschriften, insoweit Umgang zu nehmen, als dies mit Rücksicht auf die besonderen Verkehrs- und Betriebsverhältnisse, insbesondere die festgesetzte ermäßigte Fahrgeschwindigkeit nach dem Ermessen des Handelsministeriums zulässig erscheint und als hiedurch das den autonomen Körperschaften nach den bestehenden Gesetzen zustehende Recht, im eigenen Wirkungskreise aus Sicherheitsrücksichten Vorschriften zu erlassen, nicht beeinträchtigt wird.

Gleichartige Erleichterungen können nach dem Ermessen des Handelsministeriums auch für jene schon bestehenden Eisenbahnstrecken zugestanden werden, auf welchen der Secundärbetrieb mit ermäßigter Fahrgeschwindigkeit eingeführt wird.

Artikel II.

Desgleichen wird die Regierung ermächtigt, die Unternehmungen von Localbahnen von den im §. 68 der Eisenbahn-Betriebsordnung, beziehungsweise im §. 10 lit. f) des Eisenbahn-Concessionsgesetzes vom 14. September 1854 (R. G. Bl. Nr. 238), ausgesprochenen Verpflichtungen in Betreff der Beförderung der Post, sowie von den zufolge des §. 89 der Eisenbahn-Betriebsordnung begründeten Verbindlichkeiten in Bezug auf den Ersatz des aus der polizeilichen und gefällsämtlichen Ueberwachung erwachsenden Mehraufwandes und in Bezug auf die unentgeltliche Herstellung und Erhaltung von Amtslocalitäten zu entheben.

Artikel III.

Die Regierung wird ermächtigt, bei Festsetzung der Tarife für Localbahnen Ausnahmen von den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juli 1877 (R. G. Bl. Nr. 64), betreffend die Maximaltarife für die Personenbeförderung auf den Eisenbahnen, sowie von den sonstigen gesetzlichen Vorschriften über das Tarifwesen zu gewähren.

Artikel IV.

Verträge, bücherliche Eintragungen, Eingaben und sonstige Urkunden, durch welche bedingungsweise für den Fall des Zustandekommens einer projectirten Localbahn zu Gunsten derselben die Abtretung von Grund und Boden, die Einräumung dinglicher Rechte, die Beistellung von Bau- oder Betriebsmaterialien, die Leistung von Baarzahlungen mit oder ohne Uebernahme von Actien oder sonstige, wie immer geartete Beitragsleistungen zugesichert, die Bedingungen für die Benützung öffentlicher Straßen festgestellt oder Garantieverpflichtungen übernommen, oder endlich Vereinbarungen zum Zwecke der Sicherstellung der Capitalsbeschaffung, des Baues oder des Betriebes der Localbahn getroffen werden, mit Ausschluß der im gerichtlichen Verfahren in Streitsachen stattfindenden Verhandlungen, genießen die Gebühren- und Stempelfreiheit.

Artikel V.

Im Falle der Concessionsertheilung für Localbahnen können seitens der Regierung die nachstehenden Begünstigungen gewährt werden:

a) die Befreiung von den Stempeln und Gebühren für alle von der Localbahnunternehmung abzuschließenden Verträge, zu überreichenden Eingaben, von derselben zu errichtenden Urkunden, ferner für alle im Grunde dieser Verträge und Urkunden zu bewirkenden bücherlichen Eintragungen, endlich für sonstige Amtshandlungen und amtliche Ausfertigungen zu den nachbezeichneten Zwecken, und zwar:

   1. bis zum Zeitpunkte der Betriebseröffnung zum Zwecke der Capitalsbeschaffung, der Sicherstellung der Capitalsverzinsung und des Betriebes,

   2. bis zum Schlusse des ersten Betriebsjahres zum Zwecke der Grunderwerbung, des Baues und der Instruirung der Bahn.

   Diese Begünstigungen haben auf die im gerichtlichen Verfahren in Streitsachen stattfindenden Verhandlungen keine Anwendung;

b) die Befreiung von den Stempeln und Gebühren für die Ausgabe der zum Zwecke der Capitalsbeschaffung für die erste Anlage und concessionsmäßige Ausrüstung der concessionirten Localbahn bestimmten Actien und Prioritätsobligationen mit Einschluß der Interimsscheine und für die Einverleibung des Pfandrechtes auf die zur Sicherstellung der Prioritätsobligationen bestimmten eisenbahnbücherlichen Einheiten oder auf andere unbewegliche Güter, sowie von der bei der Grundeinlösung nach Schluß des ersten Betriebsjahres (lit. a, Z. 2) auflaufenden Uebertragungsgebühr, mit Ausnahme der nach den bestehenden Gesetzen den Gemeinden oder anderen autonomen Körperschaften zukommenden, aus diesem Anlasse zu entrichtenden Gebühren;

c) die Befreiung von den für die Ertheilung der Concession und für die Ausfertigung der Concessionsurkunde zu entrichtenden Gebühren und Taxen;

d) die Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer, von der Entrichtung der Couponstempelgebühren, sowie von jeder neuen Staatssteuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, auf die Dauer von höchstens dreißig Jahren, vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet;

e) die Umwandlung der in T. P. 47 e) des Gesetzes vom 13. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 89) festgesetzten Stempelgebühr von den Personenfahrkarten in eine Procentualgebühr, welche mit drei Procent des Fahrpreises sammt Agiozuschlag zu bemessen, durch die Bahnunternehmung von den Reisenden einzuheben und monatlich nachhinein an die Gefällscassen abzuführen ist.

   Die sub e) angeführte Begünstigung kann auch schon bestehenden Localbahnen eingeräumt werden.

Artikel VI.

Die Regierung wird ermächtigt, in Ansehung jener bereits bestehenden oder erst künftig zu erbauenden Localbahnen, welche in vom Staate für seine eigene Rechnung betriebene Hauptbahnen einmünden, von der Aufrechnung einer Vergütung oder Beitragsleistung der Localbahnunternehmung für die Mitbenützung bestehender Anlagen der Hauptbahn und für den in den Anschlußbahnhöfen durch Staatsbahnorgane besorgten Stationsdienst abzusehen.

Den Verwaltungen vom Staate garantirter Eisenbahnen kann die Gewährung gleichartiger Erleichterungen zu Gunsten der an dieselben anschließenden Localbahnen gestattet werden.

Artikel VII.

Inwieferne für einzelne Localbahnen, deren Nothwendigkeit oder Nützlichkeit außer Zweifel steht, bezüglich welcher jedoch dargethan erscheint, daß die Interessenten außer Stande sind, die erforderlichen Geldmittel zur Gänze aufzubringen, von Seite der Staatsverwaltung etwa nebst oder statt der in den Artikeln V und VI vorgesehenen andere finanzielle Unterstützungen, welche nicht im administrativen Wirkungskreise gelegen sind, wie insbesondere die Gewährung eines Beitrages aus Staatsmitteln, eine Betheiligung des Staates an der Capitalsbeschaffung, die Uebernahme der Betriebsführung auf Rechnung des Staates gegen Zusicherung einer festen Pachtrente ꝛc. zugestanden werden können, wird in jedem einzelnen Falle ein besonderes Gesetz bestimmen.

Dabei hat als Grundsatz zu gelten, daß der Gewährung derartiger finanzieller Unterstützungen von Seite des Staates eine den individuellen Verhältnissen entsprechende Betheiligung des Landes, der Gemeinden und sonstigen Interessenten an dem Localbahnunternehmen vorauszugehen hat. Diese Betheiligung kann erfolgen: durch unentgeltliche Abtretung von Grund und Boden an die Localbahnunternehmung, beziehungsweise durch Uebernahme der von derselben für die Grunderwerbung aufzuwendenden Kosten, durch unentgeltliche Lieferung von Baumaterialien, Betheiligung an der Capitalsbeschaffung, Zusicherung einer Erträgniß- oder Zinsengarantie ꝛc.

Artikel VIII.

Den Unternehmungen normalspuriger Localbahnen, für welche die im Artikel V, lit. a) bis inclusive d), oder im Artikel VII angeführten finanziellen Begünstigungen eingeräumt worden sind, ist — unbeschadet des bei der Concessionsertheilung der Staatsverwaltung vorzubehaltenden Rechtes, die concessionirte Bahn nach deren Vollendung und Inbetriebsetzung unter den in der Concession festzustellenden Bedingungen jederzeit einzulösen — die Verpflichtung aufzuerlegen, der Staatsverwaltung über deren Verlangen jederzeit die Mitbenützung der Localbahn für den Verkehr zwischen schon bestehenden oder künftig erst herzustellenden, im Staatsbetriebe befindlichen Bahnen derart einzuräumen, daß die Staatsverwaltung berechtigt ist, unter freier Feststellung der Tarife ganze Züge oder einzelne Wagen über die mitbenützte Localbahn gegen Entrichtung einer angemessenen Entschädigung zu befördern oder befördern zu lassen.

Die Modalitäten der Berechnung der zu entrichtenden Entschädigung, welche nach Verhältniß des Antheiles der mitbenützenden Staatseisenbahnverwaltung an der im Gegenstandsjahre auf der mitbenützten Bahnstrecke bewirkten gesammten Transportsleistung zu bemessen ist und in einer für die Dauer der Mitbenützung alljährlich an die Unternehmung der mitbenützten Localbahn zu leistenden Zahlung zu bestehen hat, sind in der Concessionsurkunde festzusetzen.

Die Mitbenützung hat nur insoweit stattzufinden, als hiedurch der eigene regelmäßige Betrieb der mitbenützten Localbahn nicht gestört wird.

Sofern der Uebergang fremder Fahrbetriebsmittel auf die Localbahn mit den derselben gewährten Erleichterungen in Bezug auf Anlage, Ausrüstung und Betriebssystem nach dem Erachten der Aufsichtsbehörde nicht vereinbar sein sollte, sind die hiedurch erwachsenden Mehrkosten der Localbahnunternehmung zu vergüten.

Artikel IX.

Die Ausgabe von Prioritätsobligationen, welche nur auf österreichische Währung lauten dürfen, ist insolange und insoweit ausgeschlossen, als nicht die Verzinsung und Tilgung derselben nach den von der Regierung zu prüfenden Ausweisen als dauernd gesichert erscheint.

Bahnunternehmungen, bei welchen aus Mangel der gesetzlichen Voraussetzungen die bücherliche Einlage im Sinne des Gesetzes vom 19. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 70) nicht zulässig erscheint, sind von der Ausgabe der Prioritätsobligationen ausgeschlossen.

Artikel X.

Die Benützung von Reichsstraßen zur Anlage von Localbahnen wird gestattet, insoweit nicht durch den Bahnbetrieb die Sicherheit des Straßenverkehres gefährdet erscheint.

Zulässigkeit und Bedingungen der Straßenbenützung sind durch die Straßenverwaltung im Einvernehmen mit den Eisenbahnaufsichtsbehörden festzustellen.

Unbeschadet der aus dem Bestande des Mauthgefälles erwachsenden Verbindlichkeiten ist für die Straßenbenützung ein besonderes Entgelt nicht zu entrichten.

Die Kosten der ordnungsmäßigen Erhaltung des benützten Straßentheiles, sowie etwaige, durch die fragliche Benützung veranlaßte Mehrkosten der Straßenerhaltung überhaupt, desgleichen die Kosten für alle zur Hintanhaltung einer durch den Bahnbetrieb herbeigeführten Störung oder Gefährdung des Straßenverkehrs erforderlichen besonderen Vorkehrungen treffen die Localbahnunternehmung.

Andere öffentliche Straßen können nur mit Zustimmung der zur Erhaltung Verpflichteten, beziehungsweise jener Behörden oder Organe, welche zur Ertheilung der Zustimmung zur Benützung der Straße seitens der Localbahnunternehmung nach den bestehenden Gesetzen berufen sind, zur Anlage von Localbahnen in Anspruch genommen werden.

Artikel XI.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und erlischt mit 31. December 1890.

Artikel XII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden Mein Handelsminister, Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister beauftragt.

Ischl, am 17. Juni 1887.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p. **Bacquehem** m. p.

3.

Verordnung des Justizministeriums vom 18. Juni 1887,

betreffend die Belassung des Gerichtsbezirkes Dubiecko im Sprengel des Kreisgerichtes Przemysl in Galizien.

(R. G. Bl. vom 23. Juni 1887, Nr. 82).

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. d. M. wird in theilweiser Abänderung der Ministerialverordnungen vom 9. Juli 1886 (R. G. Bl. Nr. 114) *) und vom 3. März 1887 (R. G. Bl. Nr. 18) **) angeordnet, daß der Gerichtsbezirk Dubiecko auch nach der Activirung des Kreisgerichtes Sanok dem Sprengel des Kreisgerichtes Przemysl zugewiesen bleibt.

Pražák m. p.

4.

Verordnung des Justizministeriums vom 30. Juni 1887,

betreffend die Zuweisung der Gemeinden Taubenbach und Montpreis zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Lichtenwald in Steiermark.

(R. G. Bl. vom 9. Juli 1887, Nr. 86).

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) werden die Gemeinden Taubenbach und Montpreis aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Drachenburg ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Lichtenwald zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1888 in Wirksamkeit.

Pražák m. p.

5.

Aus dem Handels- und Schiffahrtsvertrage vom 14. März 1887,

zwischen Österreich-Ungarn und Dänemark.

(R. G. Bl. vom 20. Juli 1887, Nr. 91).

Artikel I.

Die Behandlung, welche die heimische Flagge in Allem, was sich auf die Schiffe und ihre Ladung bezieht, genießt, wird gegenseitig den Schiffen der beiden hohen vertragenden Theile, sei es in der österreichisch-ungarischen Monarchie, sei es im Königreiche Dänemark (Island und die Färoer-Inseln inbegriffen) zugestanden.

---

*) Siehe M. V. Bl. Nr. 5 ex 1886, S. 99.

**) Siehe M. V. Bl. Nr. 2 ex 1887, S. 27.

Artikel II.

Die hohen vertragenden Theile gewähren sich wechselseitig die Behandlung der meistbegünstigten Nation sowohl rücksichtlich der Einfuhr, der Ausfuhr, des Transits und überhaupt in allem, was sich auf Handelsunternehmungen, die Schiffahrt, die Ausübung des Handels oder der Industrie und die Zahlung von Gebühren von denselben bezieht.

Ebenso wird jede Herabsetzung, Begünstigung, jedes Privilegium, jede Befreiung, Immunität oder Ausnahme, was immer für einer Art, welche sich auf die Einhebung von Eingangsabgaben im Gebiete eines der hohen vertragenden Theile beziehen, welche einer anderen Nation eingeräumt wurden oder künftig eingeräumt würden, ipso-facto und unentgeltlich den Angehörigen des anderen Theiles gegenüber angewendet werden.

Von dieser Vereinbarung sind jedoch die Küstenschiffahrt und der nationale Fischfang ausgeschlossen, deren Regelung den Gesetzen der betreffenden Staaten unterworfen bleibt.

Artikel III.

Ebenso findet die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation keine Anwendung:

1. Auf solche Begünstigungen, welche zur Erleichterung des Grenzverkehres an benachbarte Staaten gegenwärtig zugestanden sind oder künftig zugestanden werden könnten, ebenso wie auf jene Zollermäßigungen oder Zollbefreiungen, welche nur für gewisse Grenzen oder für die Bewohner bestimmter Gebietstheile Geltung haben;

2. auf diejenigen Verpflichtungen, welche einem der vertragenden Theile durch eine schon bestehende oder etwa künftig eintretende Zolleinigung auferlegt würden.

Artikel IV.

Die Bestimmungen der Artikel I und II sind weder auf die dänischen Antillen noch auf Grönland anwendbar. Die Schiffahrt und der Handel in Grönland bleibt dem Staate vorbehalten.

Artikel V.

Jeder der hohen vertragenden Theile wird die Berechtigung haben, Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Consularagenten in den Städten und Handelsplätzen des anderen Theiles aufzustellen; die beiden hohen vertragenden Theile behalten sich jedoch das Recht vor, diejenigen Oertlichkeiten zu bezeichnen, in welchen es ihnen nicht genehm ist, Consularfunctionäre zuzulassen, ein Vorbehalt, welcher indessen einem der hohen vertragenden Theile gegenüber nur dann angewendet werden kann, wenn derselbe in gleicher Weise auch auf alle anderen Staaten Anwendung findet.

Die Consularfunctionäre eines jeden der hohen vertragenden Theile sollen in den Staaten des anderen Theiles dieselben Rechte, Befreiungen und Privilegien genießen, welche den Consularfunctionären desselben Ranges der meistbegünstigten Nationen eingeräumt sind.

Artikel VI.

Jeder der hohen vertragenden Theile soll die Berechtigung haben, den gegenwärtigen Vertrag zu jeder Zeit zu kündigen. Der gegenwärtige Vertrag wird sogleich nach Austausch der Ratificationen in Kraft treten und zwölf Monate nach dem Tage der Kündigung endigen.

6.

Verordnung des Justizministeriums vom 11. Juli 1887,

betreffend die Zuweisung der Gemeinde und des Gutsgebietes Kijowiec zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Żydaczów in Galizien.

(R. G. Bl. vom 20. Juli 1887, Nr. 93.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Gemeinde und das Gutsgebiet Kijowiec aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Mikołajów ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Żydaczów zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1888 in Wirksamkeit.

Pražák m. p.

7.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

Unter Nr. 77 Gesetz vom 13. Juni 1887, **betreffend die Garantie und die Investitionen für die Erste ungarisch-galizische Eisenbahn.**

„ „ 78 Kundmachung des Handelsministeriums vom 18. Juni 1887, **wegen Abänderung mehrerer Concessionsbestimmungen der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn.**

„ „ 79 Kundmachung des Finanzministeriums vom 14. Juni 1887, **wegen Uebertragung der bisher von der Salinenverwaltung Drohobycz besorgten Geschäfte der dortigen Punzirungsstätte an das Steueramt daselbst.**

„ „ 80 Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit sämmtlichen k. k. Ministerien vom 16. Juni 1887, **über die Benützung von Dampftramways und elektrischen Bahnen bei Commissionsreisen der Staatsbeamten und über die von Dienern bei dienstlichen Verrichtungen zu benützenden Fahrbetriebsmittel.**

„ „ 83 Gesetz vom 4. Juni 1887, **betreffend die Erweiterung der Hafenanlagen in Triest auf Staatskosten.**

„ „ 84 Gesetz vom 10. Juni 1887, **betreffend die Erhöhung des mit dem Gesetze vom 22. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 35) bewilligten Credites für die Regulirung des Narentaflusses und die Entsumpfung des Narentathales.**

„ „ 85 Gesetz vom 5. Juni 1887, **über die Veräußerung mehrerer zum aufgelassenen Südbahnhofe in Linz gehörigen Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes.**

„ „ 87 Erlaß des Finanzministeriums vom 7. Juli 1887, **womit der Verschleißpreis der bei der k. k. Salinenverwaltung Ebensee erzeugten Sorte geformten Salzes (Salz-Briquetten) erhöht wird.**

„ „ 88 Kundmachung des Finanzministeriums vom 13. Juni 1887, **betreffend die Verlegung des Nebenzollamtes II. Classe Schwarzenberg auf österreichisches Gebiet.**

„ „ 89 Verordnung des Finanzministeriums vom 14. Juni 1887, **betreffend die Ermächtigung des mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes I. Classe ver-**

sehenen Nebenzollamtes II. Classe in Lustenau zur Abfertigung von Baumwoll- und Wollwaaren in unbeschränkter Menge.

Unter Nr. 90 Verordnung vom 11. Juli 1887, betreffend die beschränkte Aufhebung des Pferdeausfuhrverbotes.

„ „ 92 Kundmachung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 13. Juni 1887, betreffend die Ermächtigung der k. k. Hauptzollämter II. Classe zu Oswięcim und Szczakowa zur zollfreien Behandlung von voraus- oder nachgesandten Reiseeffecten.

8.

Gesetz vom 29. Mai 1887,

betreffend die äußere Kennzeichnung der zum Schutze der Landescultur bestellten und beeideten Wachorgane.

(L. G. u. V. Bl. vom 10. Juli 1887, Nr. 42.)

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Das zum Schutze einzelner Zweige der Landescultur, wie der Land- und Forstwirthschaft, des Bergbaues, der Jagd, der Fischerei oder anderer Wasserberechtigungen aufgestellte und von der politischen Bezirksbehörde beeidete Wachpersonale hat sich zur Kennzeichnung dieser seiner Eigenschaft ausschließlich jenes Dienstzeichens zu bedienen, welches im Nachhange zu diesem Gesetze von der politischen Landesbehörde im Verordnungswege bestimmt und beschrieben werden wird.

Auf dem Dienstzeichen selbst dürfen andere in der Beschreibung nicht angegebene Embleme nicht angebracht werden.

Nebst diesem Dienstzeichen können auch andere zur Kennzeichnung des Dienstes oder des Culturzweiges dienende Embleme getragen werden.

§. 2.

Die beeideten Wachmänner (§. 1) sind verpflichtet, bei Ausübung des Wachdienstes das Dienstzeichen in der bei Feststellung desselben (§. 1) vorzuschreibenden Weise zu tragen; die Außerachtlassung dieser Verpflichtung ist von der politischen Behörde nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 198) zu bestrafen und die Bestrafung zur Kenntniß des Dienstherrn des betreffenden Wachmannes zu bringen.

§. 3.

Personen, welche nicht als beeidete Wachorgane im Dienste stehen, dürfen sich des für diese Organe vorgeschriebenen Dienstzeichens in keinem Falle bedienen.

Uebertretungen dieses Verbotes sind, wenn sie nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahnden wären, von der politischen Behörde nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 198) zu bestrafen.

§. 4.

Die Vorschriften, welche die Kennzeichnung der im §. 1 erwähnten Wachorgane bisher geregelt haben, treten außer Kraft.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit; innerhalb dieser sechs Monate ist in jedem politischen Bezirke die Beschreibung des Dienstzeichens (§. 1) zu verlautbaren.

§. 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Ackerbauminister und Mein Minister des Innern betraut.

Lainz, den 29. Mai 1887.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Falkenhayn** m. p.

9.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 29. Juni 1887, Z. 2711/Pr.,

betreffend die Ausscheidung der Ortsgemeinde Erlach aus dem Gebiete der k. k. Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen und Zuweisung dieser Gemeinde zur k. k. Bezirkshauptmannschaft Wiener-Neustadt *).

(L. G. u. V. Bl. vom 10. Juli 1887, Nr. 44.)

In Folge der von dem hohen k. k. Justizministerium verfügten Ausscheidung der Ortsgemeinde Erlach aus dem Sprengel des k. k. Bezirksgerichtes Neunkirchen und deren Zuweisung zum Sprengel des k. k. städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Wiener-Neustadt hat in Gemäßheit des §. 10 des Gesetzes vom 19. Mai 1868 (R. G. Bl. Nr. 44) auch eine Aenderung der politischen Bezirkseintheilung einzutreten und wird hienach die bisher zur k. k. Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen gehörende Ortsgemeinde Erlach der k. k. Bezirkshauptmannschaft Wiener-Neustadt zugewiesen.

Diese Abänderung der politischen Territorialeintheilung hat am 1. Jänner 1888 in Wirksamkeit zu treten.

Dies wird in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 15. Mai 1887, Z. 1968/M. I., zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Possinger m. p.

---

*) Siehe M. V. Bl. ex 1887, Nr. 6, S. 115.

10.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 3. Juli 1887, Z. 1167/Pr.,

betreffend die Abhaltung der Prüfungen für Bewerber um das Befugniß eines behördlich autorisirten Privattechnikers.

(L. G. u. V. Bl. vom 10. Juli 1887, Nr. 45.)

In Ausführung der mit der Kundmachung vom 2. December 1886, Z. 6447/Pr. (L. G. u. V. Bl. Nr. 54) *), verlautbarten hohen Ministerialverordnung vom 8. November 1886, Z. 8152, mit welcher die Bestimmungen der hohen Ministerialverordnung vom 11. December 1860, Z. 36.413, über die Eintheilung der behördlich autorisirten Privattechniker und die von den Bewerbern um solche Befugnisse beizubringenden Nachweise in einigen Punkten abgeändert wurden, werden über die Abhaltung der zur Erlangung eines solchen Befugnisses vorgeschriebenen strengen, praktischen Prüfungen nachstehende Bestimmungen erlassen:

§. 1.

Die zur Erlangung des Befugnisses eines behördlich autorisirten Privattechnikers vorgeschriebenen strengen Prüfungen werden bei der k. k. niederösterreichischen Statthalterei durch die hiefür bestellte Prüfungscommission abgehalten. Zeit, Gegenstand und Umfang der Prüfung sind in den §§. 4 und 6 der hohen Ministerialverordnung vom 8. November 1886, Z. 8152 (L. G. Bl. Nr. 54) verzeichnet.

§. 2.

Die Prüfungscommissäre werden von der k. k. Statthalterei ernannt, und hiefür zwei dem Stande der höheren Staatsbaubeamten, die übrigen mit Bedachtnahme auf die Natur der zu prüfenden Gegenstände den Kreisen der Professoren der k. k. technischen Hochschule, der k. k. Hochschule für Bodencultur, der behördlich autorisirten Privattechniker aller einschlägigen Kategorien, eventuell auch anderen Fachkreisen entnommen.

§. 3.

Die Prüfungswerber haben ihre schriftlichen Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung bis spätestens 1. März, beziehungsweise 1. September jeden Jahres bei der k. k. niederösterreichischen Statthalterei unter Beibringung der in der hohen Ministerial-Verordnung vom 8. November 1886, Z. 8152 (L. G. Bl. Nr. 54) vorgeschriebenen Nachweise über zurückgelegte Studien und praktische Verwendung zu überreichen.

§. 4.

Ueber die Zulassung zur Prüfung entscheidet die k. k. niederösterreichische Statthalterei.

Gegen eine Verweigerung der Zulassung zur Prüfung kann binnen vier Wochen der Recurs an das hohe k. k. Ministerium des Innern ergriffen werden.

§. 5.

Jeder Prüfungswerber hat vor Ablegung der Prüfung bei der k. k. niederösterreichischen Landeshauptcasse eine Taxe zu entrichten, welche für Bewerber um das Befugniß eines Bau-

---

*) Siehe M. V. Bl. Nr. 9 ex 1886, Nr. 197.

Ingenieurs, eines Architekten, eines Maschinenbau-Ingenieurs und eines Geometers je 53 fl., für die Bewerber um das Befugniß eines Bau- und Cultur-Ingenieurs oder eines Geometers und Culturtechnikers je 78 fl. beträgt. Von diesen Taxbeträgen erhalten die Prüfungscommissäre für die Prüfung eines jeden Candidaten eine Gebühr, welche für die Professoren der Hochschulen und für die Privattechniker mit Ausnahme der Geometer, beziehungsweise Geometer und Culturtechniker, je 25 fl., für die Geometer, dann Geometer und Culturtechniker, eventuell für die bei Geometerprüfungen intervenirenden Civilingenieure je 15 fl. und für die Beamten der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters je 10 fl. beträgt, während die in die Prüfungscommission berufenen Staatsbaubeamten keinen Anspruch auf eine Vergütung haben. Die bei der Commission beschäftigten Diener werden zusammen mit 3 fl. entlohnt.

§. 6.

Den zur Ablegung der Prüfung zugelassenen Bewerbern wird der Tag und Stunde der Vornahme der Prüfung von der k. k. niederösterreichischen Statthalterei bekannt gegeben werden.

Dieselben haben sich zur festgesetzten Zeit dem Vorsitzenden der Prüfungscommission vorzustellen und die Identität ihrer Person, sowie den Erlag der Prüfungstaxe nachzuweisen.

§. 7.

Ueber die Prüfung und den dabei beobachteten Vorgang wird ein Protokoll geführt und das Ergebniß wird von der Commission im Zusammenhange beurtheilt.

Dieses Urtheil findet seinen Ausdruck in den Bezeichnungen „Vorzüglich befähigt" oder „Befähigt", oder „Nicht befähigt".

§. 8.

Ueber die mit Erfolg abgelegte Prüfung wird dem Geprüften ein von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungscommission unterfertigtes Zeugniß, welches mit einer von dem Geprüften zu Handen des Vorsitzenden der Commission zu erlegenden Stempelmarke per 1 fl. zu versehen ist, ausgestellt werden.

§. 9.

Der bei der Prüfung als „Nicht befähigt" erkannte Bewerber wird hievon durch die Commission verständigt und wird ihm von derselben gleichzeitig auch jener Termin bestimmt und bekannt gegeben, nach dessen Ablauf der Bewerber neuerlich zur Prüfung zugelassen werden kann.

Eine Wiederholung der Prüfung ist jedoch nur einmal gestattet und können daher Bewerber, welche bei Wiederholung der Prüfung abermals als „Nicht befähigt" erkannt werden, zu keiner weiteren Prüfung mehr zugelassen werden.

§. 10.

Die in der Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 31. Mai 1864, Z. 36.538, enthaltene Prüfungsvorschrift wird hiemit außer Kraft gesetzt.

Possinger m. p.

11.

Ferner sind im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erschienen:

Unter Nr. 40: Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 14. Juni 1887, Z. 31.839, **betreffend die Abänderung des Reise- und Geschäftsplanes für die im Ergänzungsbezirke Nr. 4 alljährlich vorzunehmenden Controlsversammlungen der dauernd Beurlaubten, Reservemänner und Ersatzreservisten.**

„ „ 41: Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 14. Juni 1887, Z. 32.041, **betreffend die den Gemeinden Ober-Döbling und Heiligenstadt ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Canalherstellungsgebühren.**

„ „ 43: Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 11. Juni 1887, Z. 8106, **betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Erlach zu dem Sprengel des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Wiener-Neustadt in Niederösterreich.**

12.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. Mai 1887, Z. 17.695, M. Z. 160.669,

betreffend Begriff und Umfang der Gewerbe der Strohhuterzeuger, Strohhutappreteure und Hutformenerzeuger.

Ueber das dortamts unter'm 15. März 1886 gestellte Ansuchen der Genossenschaft der Strohhuterzeuger, Strohhutappreteure und Hutformenerzeuger in Wien um Bestimmung des Umfanges ihrer Gewerbeberechtigung findet die k. k. Statthalterei im Grunde des §. 36, alinea 2, des Gesetzes vom 15. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 39) nach dem d. ä. Antrage und auf Grund des Gutachtens der n. ö. Handels- und Gewerbekammer zu erkennen, daß mit Rücksicht auf den derzeitigen Stand und die Entwicklung obiger Gewerbe, sowie im Hinblicke auf die seit vielen Jahren bestehende Art der Ausübung dieser Gewerbe, den Strohhuterzeugern, Strohhutappreteuren und Hutformenerzeugern, wie bisher auch fortan nebst der Herstellung von Herren- und Damenhüten aus Stroh- und sonstigem Geflechte die Erzeugung von Damenhutformen aus den jeweilig von der Mode geforderten Stoffen mit Ausschluß jeglichen Aufputzes zusteht.

Im Hinblicke auf die Bestimmung des §. 36, alinea 1, der Gewerbeordnung wird der Magistrat übrigens aufgefordert, in Hinkunft bei der Neuanmeldung obiger Gewerbe darauf Bedacht zu nehmen, daß in dem auszufertigenden Gewerbescheine die angestrebte Gewerbeberechtigung jedesmal mittelst einer dem wirklichen Umfange derselben entsprechenden Bezeichnung zum Ausdrucke gebracht werde.

Die Beilagen des Berichtes vom 16. September 1886, Z. 274.288, folgen mit dem Auftrage zurück, von dem vorstehenden Erlasse sowohl die Genossenschaft der Strohhuterzeuger, Strohhutappreteure und Hutformenerzeuger, als auch die Genossenschaften der Hutmacher und Modisten in Wien in Kenntniß zu setzen.

13.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 10. Mai 1887, Z. 17.644, M. Z. 164.660,

betreffend die Besteuerung der Wäscheputzereien und einschlägigen Vermittlungsgeschäfte.

In Folge Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 14. April 1887, Z. 11.028, wird der Magistrat beauftragt, über das Schlußergebniß der Verhandlung, betreffend die Besteuerung der Wäscheputzereien in Wien und Umgebung bis längstens 20. Juni 1887 hieher zu berichten, nachdem in dieser Angelegenheit bis längstens 30. Juni 1887 Bericht an das k. k. Finanzministerium zu erstatten ist.

Hiebei wird bezüglich der angeregten Frage, betreffend die Steuerbehandlung derjenigen Personen in Wien, welche bereits besteuerte Gewerbsleute sind und die Wäsche nicht selbst putzen, sondern „als Mittelspersonen zwischen dem Publicum und den Wäscheputzern fungiren", bemerkt, daß eine besondere Besteuerung dieser Personen für die gedachte Beschäftigung (Vermittlung) im Sinne des §. 14 des Erwerbsteuerpatentes und des §. 10 des niederösterreichischen Regierungscirculares vom 15. Februar 1813 nur dann stattzufinden hat, wenn sich diese Beschäftigung als eine von der bereits besteuerten Unternehmung verschiedene Gattung des Erwerbes darstellt, was nach Lage des einzelnen Falles zu beurtheilen sein wird.

Hiedurch erledigt sich der Bericht vom 15. März 1887, Z. 26.624, wobei dem Magistrate für die bisherige, umfassende und sachgemäße Ausführung der in Rede stehenden Verhandlung die h. o. Anerkennung mit der Einladung ausgesprochen wird, auch fortan auf den möglichst raschen Abschluß dieser Verhandlung hinzuwirken.

14.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. Mai 1887, Z. 19.056, M. Z. 168.173, an die Dampfkessel-Prüfungscommissäre in Niederösterreich und an die Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungs-Gesellschaft a./G. in Wien,

betreffend die Erprobung der Hadernkocher in Papierfabriken.

Wiederholte Explosionen von Hadernkochern in Papierfabriken, welche Verluste von Menschenleben und namhafte materielle Schäden herbeiführten, haben die Nothwendigkeit der Anwendung von Sicherheitsmaßregeln für die Benützung solcher und ähnlicher Apparate dargethan.

Nachdem die Verordnung des bestandenen h. Staatsministeriums vom 17. December 1860 (R. G. Bl. Nr. 273) rücksichtlich der zu beobachtenden Sicherheitsmaßregeln gegen die Gefahr der Explosion der mit einem hermetisch verschließbaren Deckel versehenen Kochapparate oder Kessel noch zu Recht besteht, so werden Sie hiemit angewiesen, bis zum Erscheinen eines diesbezüglichen Gesetzes, für den Fall als die politischen Behörden erster Instanz die Erprobung derartiger Apparate aus Sicherheitsrücksichten für nothwendig erachten sollten, diese Prüfung über Einschreiten der Parteien im Sinne der oben angeführten Verordnung vorzunehmen.

15.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. Mai 1887, Z. 19.284, M. Z. 169.344,

betreffend die Berechtigung der Gewischtwaarenverschleißer zum Verkaufe von heißen Würsten und gekochten Eiern.

Die k. k. Staathalterei findet aus Anlaß der Beschwerde der Genossenschaft der Gemischtwaarenverschleißer gegen die d. ä. Erledigung vom 14. Jänner 1887, Z. 8811, insoferne mit derselben der Genossenschaft der Gastwirthe in Wien über ihr Ansuchen mitgetheilt wurde, daß Gemischtwaarenverschleißer durch den Verkauf von heißen Würsten oder Tunkeiern ihr Gewerbsrecht überschreiten würden, im Grunde des §. 36, alinea 2, des Gesetzes vom 15. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 39) nach Einvernehmung der n. ö. Handels- und Gewerbekammer zu erkennen, daß die Gemischtwaarenverschleißer zum Verkaufe von heißen Würsten und gekochten Eiern berechtigt sind.

Zu dieser Entscheidung findet sich die k. k. Statthalterei durch die Erwägung veranlaßt, daß die Gemischtwaarenverschleißer nach §. 38 des vorcitirten Gesetzes zum Verschleiße aller nicht an eine besondere Bewilligung (Concession) gebundenen Waaren berechtigt sind, und das bloße Heißmachen von Würsten, beziehungsweise Kochen von Eiern nur eine einfache Formveränderung dieser Gegenstände, und zwar lediglich zum Zwecke des Verschleißes darstellt, nicht aber den Namen der Erzeugung einer neuen Waare oder einer Zubereitung von Speisen verdient, daß weiters das Gewerbe der Gemischtwaarenverschleißer zumeist aus dem Gewerbe der Greißler hervorgegangen ist, und gegenwärtig vielfach dessen Stelle einnimmt, diesem letzteren Gewerbe aber der Verschleiß von heißen Würsten und gekochten Eiern dem langjährigen Gebrauche gemäß unbestritten zusteht, und daß endlich eine Einschränkung des Gewerbebefugnisses der Gemischtwaarenverschleißer in der angedeuteten Richtung nur eine nicht unbedenkliche und ganz ungerechtfertigte Schädigung des Publicums zur Folge haben würde, welches durch diese Einschränkung zu größeren Auslagen in Gastgewerbslocalen gedrängt würde.

16.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. Juni 1887, Z. 50.792, M. Z. 196.665,

betreffend die Zustellung der Entscheidungen in Landesculturangelegenheiten.

Aus Anlaß des vorgekommenen Falles, daß seitens einer k. k. Bezirkshauptmannschaft die Intimation einer von dem hohen k. k. Ackerbauministerium in einem Wasserrechtsstreite in letzter Instanz gefällten Entscheidung den Parteien nicht gegen Empfangsbestätigung zugestellt und hiedurch einer Partei die Einbringung der Beschwerde gegen die fragliche Entscheidung an den k. k. Verwaltungsgerichtshof noch nach Ablauf von zwei Jahren ermöglicht wurde, wird der Wiener Magistrat in Folge Erlasses des hohen k. k. Ackerbauministeriums vom 28. Mai 1887, Z. 7155/513, in Erinnerung gebracht, daß die Zustellung der Entscheidungen in Landesculturangelegenheiten ohne Ausnahme gegen Empfangsscheine zu erfolgen hat, und das Einlangen dieser Empfangsscheine genau zu überwachen ist, damit die Wiederholung ähnlicher Fälle, wie des erwähnten, in Hinkunft vermieden werde.

Bei diesem Anlasse wird der Wiener Magistrat auch auf die Bestimmungen der §§. 106 bis 108 des Gesetzes vom 17. März 1855 (R. G. Bl. Nr. 52) verwiesen.

17.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. Juni 1887, Z. 31.130, M. Z. 199.028,

betreffend die Bedingungen des Kostenersatzes in Privilegienstreitigkeiten und die Competenz zur Entscheidung über derlei Ansprüche.

Zufolge Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 3. Juni 1887, Z. 11.113, wird der Wiener Magistrat beauftragt, dem J. E., Inhaber der Firma J. E. & Comp., durch Dr. A. K., Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, über seine Eingabe vom 23. März 1887, worin er um die Zuerkennung und Bestimmung der in dem durch Erkenntniß des Handelsministeriums vom 26. Juni 1886, Nr. 17.250, beendeten Privilegiums-Nichtigkeitsstreite zwischen H. E. & S. in Wien wider J. E. puncto Annullirung des E.'schen Privilegiums vom 31. Juli 1884 auf ein Lithographie-Brennätzverfahren aufgelaufenen Kosten, Auftrag zum Ersatz an die Gegenseite, eventuell auch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ansuchte, zu eröffnen, daß diesem Begehren keine Folge gegeben werden könne, und zwar aus folgenden Gründen:

Im Hinblicke darauf, daß die Gerichte nunmehr ablehnen über die auf den Civilrechtsweg verwiesenen Kostenersatzansprüche zu erkennen, welche anläßlich von Privilegienstreitigkeiten vor den politischen Behörden erwachsen, nimmt das Handelsministerium keinen Anstand, derartige Kostenersatzansprüche nunmehr in den Bereich seiner Judicatur zu ziehen.

Allein diese Judicatur setzt nothwendig voraus, daß Kostenersatzansprüche überhaupt, und zwar jedenfalls vor Fällung des betreffenden Erkenntnisses, gestellt wurden.

Da es nun J. E. unterlassen hat, in dem mit Handelsministerial-Erkenntniß vom 26. Juni 1886, Z. 17.250, beendeten Privilegiums-Nichtigkeitsprocesse Kostenersatzansprüche überhaupt geltend zu machen, so ging er dadurch des Anspruches auf einen solchen Ersatz nach den bestehenden processualen Grundsätzen verlustig.

Waren aber mit Fällung des Erkenntnisses die Ansprüche auf Ersatz der während des Privilegiums-Nichtigkeitsprocesses erwachsenen Kosten präcludirt, so mußte dies umsomehr von den Ansprüchen auf Ersatz der erst nach Fällung des Erkenntnisses entstandenen Kosten gelten.

Für die Bewilligung einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entbehrte sowohl das Gesuch wie auch die Sachlage hinreichender Gründe.

18.

Dem Inspector der Dampkessel-Untersuchungs- und Versicherungs-Gesellschaft a/g Oscar Marzella in Lundenburg in Mähren wurde in Gemäßheit des §. 4 der Ministerialverordnung vom 1. October 1875 (R. G. Bl. Nr. 130) die Autorisirung zur Erprobung und Ueberwachung der gesellschaftlichen Dampfkessel in Niederösterreich vom Juli 1887 angefangen ertheilt.

(Statthalterei-Erlaß vom 18. Juni 1887, Z. 21.361, M. Z. 206.155.)

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 1. Juli 1887, Z. 2291 ex 1885, M. Z. 203.620.

Der Antrag der II. Section: „Das Project der Errichtung und Etablirung eines gewerblichen Central-Vermittlungsbureau's für Lehrlinge im Handelsdepartement des Magistrates nach dem Antrage des Gemeinderathes Bächer zu genehmigen", wird angenommen.

Vom 5. Juli 1887, Z. 2622, M. Z. 102.721.

Die Verlegung des Wildprethandels aus der Kälberhalle in die Großmarkthalle wird principiell beschlossen, die Durchführung dieses Beschlusses aber bis zur Vergrößerung des Fleischmarktplatzes vertagt.

Vom 5. Juli 1887, Z. 4368, M. Z. 189.205.

Nach dem Antrage der III. Section wird genehmigt, daß der am Schlusse des Schuljahres aus der Dotation für Schülerbibliotheken an den Schulen etwa erübrigte Restbetrag zur Ergänzung der Schülerbibliotheken zu verwenden und die Auswahl der hievon anzukaufenden Bücher im Sinne der bestehenden Vorschriften den Lehrkörpern zu überlassen ist.

Vom 5. Juli 1887, Z. 1010, M. Z. 24.603.

Nach dem Antrage der Pädagogiums-Aufsichtscommission wird der in dem Berichte des Lehrkörpers des Pädagogiums mit Rücksicht auf die Ministerialverordnungen vom 31. Juli 1886, Z. 6031, 6032 und 6033, vorgeschlagene Zusatz in dem Lehrplane für das Zeichnen im II. Jahrgange des wissenschaftlichen Curses, daß für diejenigen, welche sich für das geometrische Zeichnen qualificiren „die Ausführung von Situationsplänen und die Darstellung einfacher Objecte des Bau- und Maschinenfaches" als specielles Lehrziel neben dem des Freihandzeichnens aufgenommen werde, angenommen.

Vom 26. Juli 1887, Z. 4649, M. Z. 163.848.

In Hinkunft ist bei Verfassung der Schulbauprojecte auf die Herstellung bis zur Decke abgeschlossener Aborträume für die Lehrpersonen Bedacht zu nehmen.

Vom 26. Juli 1887, Z. 4983, M. Z. 118.004.

Die bisher in eigener Regie durchgeführte Gewinnung von angeschwemmtem Wienflußsande in Wien zur Erhaltung der Gehwege ist beizubehalten.

Vom 2. August 1887, Z. 2668, M. Z. 134.293.

Bezüglich der Verlegung der städtischen Sanitätsstation und der Sanitätsdiener aus dem alten Rathhause und deren anderweitigen definitiven Unterbringung werden die folgenden Beschlüsse gefaßt:

1. Es ist für die definitive Unterbringung der Sanitätsstation des I. Bezirkes im Sinne des Magistratsbeschlusses vom 4. November 1886 ein eigenes Gebäude in dem im bauämtlichen Situationsplane mit II bezeichneten Punkte am Schanzel (rechtes Donaucanalufer) zu errichten.

2. Das vom Stadtbauamte vorgelegte Project ist im kurzen Wege dahin zu erweitern, daß die Kasernirung der Sanitätsdiener seinerzeit ermöglicht werde, zu welchem Zwecke der Schlafsaal zu vergrößern und eine Menageküche herzustellen sein wird.

Mit Rücksicht auf diese Erweiterung des Projectes wird anstatt der vom Stadtbauamte mit dem approximativen Betrage von 6000 fl. veranschlagten Kosten eine Kostensumme von rund 7000 fl. bewilligt, welcher Betrag auf den Reservefond verwiesen wird.

3. Da die gegenwärtigen fünf Sanitätsdiener verheiratet sind, und daher nicht kasernirt werden können, so wird der Stand der Sanitätsdiener provisorisch und temporär um einen ledigen Aushilfsdiener mit Kasernirung und den üblichen Bezügen, jedoch ohne Quartiergeldsbezug vermehrt und ist successive für die Unterbringung der verheirateten Sanitätsdiener auf anderen communalen Posten Vorsorge zu treffen, so daß an Stelle derselben ledige eintreten und sohin schließlich der Sanitätsdienst von fünf ledigen Dienern versehen wird, welche während dieses Dienstes nicht heiraten dürfen, zu kaserniren sind und daher kein Quartiergeld zu beziehen haben.

4. Den gegenwärtigen fünf Sanitätsdienern wird für die Dauer ihrer Verwendung in dieser Eigenschaft ein jährliches Quartiergeld von 200 fl. bewilligt, welches an dieselben vom Beginne jenes Quartales auszubezahlen sein wird, in welchem sie aus ihren Quartieren im alten Rathhause auszuziehen haben.

Den Sanitätsdienern ist jedoch zu bedeuten, daß sie sofort mit dem Tage der Errichtung der neuen Sanitätsstation ihre Wohnungen im alten Rathhause zu räumen haben.

Vom 5. August 1887, Z. 4780, M. Z. 230.906.

Nach dem Antrage der III. Section wird beschlossen, die bisher im VII. Bezirke, Westbahnstraße Nr. 25 untergebrachte permanente Lehrmittelausstellung im alten Rathhause unterzubringen.

Vom 9. August 1887, Z. 2702, M. Z. 132.868.

Nach dem Antrage der II. Section wird dem Ansuchen des Stadtbauamtes, daß auch bei der Verfassung des Canalbauten-Präliminares, wie dies mit Plenarbeschluß vom 30. März 1887, Z. 7416*), bezüglich des Pflasterpräliminares bereits genehmigt wurde,

---

*) Siehe M. V. Bl. Nr. 4 ex 1887, S. 85.

künftighin die approximativen Ansätze des Bauamtes genügen und die Detailprojecte für die präliminirten Canalbauten erst nach erfolgter Genehmigung des Canalbauten-Präliminares ausgearbeitet und dem Gemeinderathe vorgelegt werden sollen, Folge gegeben.

Vom 9. August 1887, Z. 4618, ad M. Z. 379.498 ex 1884.

Nach dem Antrage der Friedhofscommission werden über das Ansuchen der israelitischen Cultusgemeinde um Ueberlassung eines Areales zur Erweiterung der israelitischen Abtheilung des Centralfriedhofes nachfolgende Beschlüsse gefaßt:

1. Der Wiener israelitischen Cultusgemeinde ist zur Vergrößerung ihrer Abtheilung am Centralfriedhofe und im Anschlusse an dieselbe ein Areale von 18 Joch oder 103.290 Quadratmeter vorbehaltlich der Feststellung des genauen Flächenmaßes zur Benützung zu überlassen und der Kostenbetrag für die Ueberlassung dieses Benützungsrechtes mit 2000 fl. per Joch festzusetzen.

2. Die Beitragsleistung der Cultusgemeinde zu den Anlage- und Erhaltungskosten des Centralfriedhofes ist nach dem vorläufig ausgemittelten Verhältnisse von $38\frac{1}{2} : 346\frac{1}{2}$ vorbehaltlich der Richtigstellung desselben nach genauer Vermessung des Grundes auszumitteln.

3. Die Bestimmungen des Vertrages vom 16. October 1877 sind unter sinngemäßer Anwendung in den neuen Vertrag aufzunehmen.

4. Auf Grund dieser principiellen Bestimmungen ist, wenn eine Vereinbarung mit der israelitischen Cultusgemeinde erfolgt, ein Vertrag zu entwerfen und dem Gemeinderathe zur Genehmigung vorzulegen.

Vom 9. August 1887, Z. 4607, M. Z. 87.397.

In Ansehung der in Folge der Auflassung des Asyl- und Werkhauses im II. Bezirke nöthigen Verlegung der daselbst untergebracht gewesenen Leichenkammer und des Krankentransport-Requisitendepôts des II. Bezirkes werden nachfolgende normative Beschlüsse gefaßt:

Diese Leichenkammer, sowie das bezeichnete Requisitendepôt sind in das städt. Ueberschwemmungs-Requisitendepôt am Tabor zu verlegen.

Dem Leichenwächter ist der Dienst des Hausaufsehers im Ueberschwemmungsdepôt zu übertragen.

Vom 17. August 1877, Z. 5188, B. S. Z. 4114.

Nach dem Antrage der III. Section wird über eine Zuschrift des Wiener Bezirksschulrathes beschlossen, in der Nähe des Erzherzog Karl-Platzes im II. Bezirke eine einfache zweiclassige Expositur der Schule in Zwischenbrücken zu errichten, an welcher zwei Unterlehrer der letztgenannten Schule den Unterricht zu leiten haben und unter Einem den Magistrat zu beauftragen, im Verhandlungswege eine für diese Zwecke geeignete Localität zu womöglich unentgeltlicher Benützung ausfindig zu machen.

Vom 23. August 1887, Z. 2094, M. Z. 1555.

Behufs Erzielung einer ausgiebigeren Benützung der städt. Prüfungsanstalt für hydraulische Bindemittel seitens des Publicums werden nachfolgende Beschlüsse gefaßt:

1. Für die Vornahme von Proben, welche unter Beibringung des Ursprungscertificates nach allen Richtungen gemäß den vom österreichischen Ingenieur- und Architectenvereine auf-

gestellten Normen durchgeführt werden, ist die Taxe von 25 fl. für jede solche Probe beizubehalten; doch sind,

2. um das über eine solche Probe ausgefertigte Zeugniß auch für Nichtfachmänner verständlich zu machen, neben den vermittelten Resultaten der durchgeführten Probe auch die betreffenden vom österreichischen Ingenieur- und Architektenvereine aufgestellten Anforderungen im auszufertigenden Zeugnisse anzuführen.

3. Für Proben, welche nur in Bezug auf die Volumenbeständigkeit des eingesendeten hydraulischen Bindemittels und dessen Zug- oder Druckfestigkeit nach sieben oder acht und zwanzig Tagen auszuführen sind, ist eine Taxe von 10 fl. und wenn beide Festigkeiten des Bindemittels zu prüfen sind, eine solche von 15 fl. per Probe zu entrichten. Im diesfalls auszufolgenden Atteste ist der Ursprungsort des untersuchten Fabricates nur dann anzuführen, wenn das Ursprungscertificat beigeschafft wurde.

4. Das Stadtbauamt ist anzuweisen, eine Abhandlung über die bisherige Thätigkeit der städt. Probiranstalt in nächster Zeit in der Wochenschrift des österreichischen Ingenieur- und Architektenvereines zu veröffentlichen und eventuell Separatabdrücke dieser Abhandlung zu versenden.

5. Ueber den Bestand der städt. Probiranstalt und ihre seitherige Thätigkeit ist eine Notiz in die meistgelesenen Tagesblätter einsetzen zu lassen und in angemessenen Intervallen in entsprechender Abänderung zu republiciren.

6. Im Rathhause sowohl, als in den Gemeindehäusern, ist eine ständige Annonce über die Anstalt und die Bedingungen ihrer Benützung zu affichiren.

7. In der Probiranstalt sind Muster von allen Erprobungen systematisch gruppirt aufzubewahren.

Vom 23. August 1887, Z. 7821 ex 1886, M. Z. 8240 ex 1884.

Bezüglich der laut Plenarbeschlusses vom 4. Jänner 1884, G. R. Z. 7874, im Principe genehmigten Aufstellung von selbstregistrirenden Gasdruckmessern in den einzelnen Bezirken werden nachstehende normative Beschlüsse gefaßt:

1. In jedem der zehn Bezirke ist ein selbstregistrirender Gasdruckmesser nach System Wright sammt einem dazu gehörigen Wassermanometer aufzustellen.

2. Die Aufstellung hat im I. Bezirke im neuen Rathhause und in den übrigen Bezirken in den Feuerwehrfilialen zu erfolgen.

3. Die Auswechslung der Papierscheiben ist durch die hiefür zu instruirenden Chargen er Feuerwehr und die Controle in der vom Magistrate vorgeschlagenen Weise vorzunehmen.

III.

Magistratsverordnungen und Verfügungen.

1.

Magistratsdecret vom 6. Juli 1887, Z. 168.692 ex 1886,

an sämmtliche Herren Bezirksvorstände,

betreffend die Modalitäten der Auszahlung und Verrechnung der Löhne des bei der Straßenconservirung, beziehungsweise Straßensäuberung verwendeten Arbeitspersonales.

Der Gemeinderath hat in Folge Plenarbeschlusses vom 28. Juni l. J., Z. 3617, das Ansuchen des Herrn Vorstehers des V. Gemeindebezirkes Margarethen um eine Lohnerhöhung für die zu den Straßen-Conservirungsarbeiten verwendeten Arbeiter und Partieführer (Straßen-Conservirungspartie) abgelehnt.

Hievon wollen Euer Wohlgeboren gefälligst Kenntniß nehmen.

Gleichzeitig werden Euer Wohlgeboren ersucht, in Hinkunft die Löhnungen des bei der Straßenconservirung verwendeten Personales auf Grund separater, nur für die zu diesem Zwecke aufgewendete Zeit ausgestellter Wochenlisten zur Auszahlung und Verrechnung zu bringen, die Löhnungen desselben Personales für die übrige im Straßensäuberungs-dienste verwendete Zeit aber in der gewöhnlichen Weise, d. i. mittelst der Straßensäuberungs-Lohnlisten zu verrechnen, weil es nur hiedurch möglich wird, einen vollständig klaren Einblick in die Kosten der Straßenconservirung zu gewinnen.

2.

Anläßlich eines speciellen Falles wird dem definitiv angestellten Dienerpersonale die Vorschrift des §. 49 der Dienstpragmatik in Erinnerung gebracht, nach welcher eine jede Aenderung der in den Rubriken 1—4 der Personalstandsausweise verzeichneten Thatsachen von dem Betreffenden sofort unter Vorlage der bezüglichen Belege anzuzeigen ist.

(Magistrats-Directions-Erlaß vom 15. October 1886, Z. 976.)

3.

In Folge Beschlusses der II. Section des Gemeinderathes vom 28. Juni 1887 sind die um das Bürgerrecht ansuchenden Parteien vom Magistrate darauf aufmerksam zu machen, daß solchen Personen, welche noch nicht drei Jahre nach Wien zuständig sind, das Bürgerrecht in der Regel nicht verliehen wird.

(Präsidial-Erlaß vom 1. Juli 1887, G. R. Z. 4409)*).

---

*) Dieser Beschluß wurde mit Magistrats-Directions-Erlaß vom 6. Juli 1887, Z. 474, den betreffenden Magistratsdepartements bekanntgegeben.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Druck von Carl Gerold's Sohn in Wien.

Jahrgang 1887. Nr. 8.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 9. December 1887.)

Inhalt: I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Provisorische Handelsconvention mit Griechenland. — 2. Ministerialverordnung v. 21. Juli 1887, R. G. Bl. Nr. 97, betr. die Anbringung des Aichstriches und der Bezeichnung des Fassungsraumes auf in öff. Schanklocalitäten zum Ausschanke von gebrannten geistigen Getränken verwendeten Flaschen und Schankkrügen. — 3. Ministerialverordnung v. 3. August 1887, R. G. Bl. Nr. 99, betr. die Beglaubigung der von den Gerichten und Behörden in Bosnien und der Herzegowina ausgestellten und in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zum Gebrauche bestimmten Urkunden. — 4. Ministerial-Kundmachung v. 3. Aug. 1887, R. G. Bl. Nr. 100, betr. die Bestellung der Central-Direction der k. k. Schulbücherverläge. — 5. Verzeichniß der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 6. Statthalterei-Verordnung v. 22. Juli 1887, L. G. u. V. Bl. Nr. 46, betr. das Dienstzeichen der zum Schutze der Landescultur bestellten und beeideten Wachorgane. — 7. Statthalterei-Kundmachung v. 15. Juli 1887, L. G. u. V. Bl. Nr. 47, betr. den zweiten Nachtrag zur Evidenzvorschrift, zweiter Theil — Gagisten in der Reserve vom Jahre 1881. — 8. Statthalterei-Kundmachung v. 3. Sept. 1887, L. G. u. V. Bl. Nr. 50, betr. das Desinfectionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten. — 9. Verzeichniß der außerdem im Landesgesetz- und Verordnungsblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 10. Finanz-Landes-Directions-Erlaß v. 14. Juni 1887, Z. 15.429, betr. die Verhandlungen in Steuerangelegenheiten liquidirender Institute. — 11. Statthalterei-Erlaß v. 12. Juli 1887, Z. 36.219, betr. die Hintanhaltung des Verkehrs mit Traganttrompetchen und ähnlichen gesundheitsschädlichen Gegenständen. — 12. Statthalterei-Erlaß v. 8. Sept. 1887, Z. 48.511, betr. die bei Handhabung der Gewerbeordnung in Frage kommenden Recursfristen. — 13. Statthalterei-Erlaß v. 23. Sept. 1887, Z. 49.333, betr. die Registerführung der Firmen und die Hintanhaltung von Mißbräuchen bei der äußeren Bezeichnung der Betriebsstätte oder Wohnung der Gewerbetreibenden. — II. Gemeinderathsbeschlüsse. III. Magistratsverordnungen und Verfügungen: 1. Magistrats-Directions-Erlaß v. 22. Juli 1887, Z. 1263 betr. die Erzielung einer einfacheren u. zweckmäßigereren Behandlung der Registratursgeschäfte. — 2. Magistrats-Directions-Erlaß v. 25. Juli 1887, Z. 554, betr. die in den Wirkungskreis des Magistrates gehörigen, jedoch irrthümlich an die Gemeindebezirkskanzleien gelangenden Zuschriften auswärtiger Behörden.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

1.

Aus der provisorischen Handelsconvention vom 11. April/30. März 1887, zwischen Oesterreich-Ungarn und Griechenland.

(R. G. Bl. vom 31. Juli 1887, Nr. 95)

Artikel I.

Die Staatsangehörigen, Schiffe und Waaren jedes der beiden hohen vertragenden Theile sollen in den Gebieten des anderen die Privilegien, Immunitäten oder Begünstigungen jeder Art genießen, welche der meistbegünstigten Nation eingeräumt sind. Diese Bestimmungen

erstrecken sich jedoch weder auf den Fischfang noch auf die Küstenschiffahrt oder Cabotage, rücksichtlich welcher die diesfällige Gesetzgebung der beiden Staaten anwendbar bleibt.

Artikel II.

Alle Gegenstände österreichisch-ungarischer Herkunft, welche nach Griechenland eingeführt werden, und alle Gegenstände griechischer Herkunft, welche in die österreichisch-ungarische Monarchie eingeführt werden, gleichviel ob dieselben zum Verbrauche, zur Einlagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sind, werden während der Dauer dieser Convention derselben Behandlung unterliegen und namentlich weder höhere noch andere Abgaben entrichten als die Erzeugnisse oder Waaren der in dieser Hinsicht meistbegünstigten Nation.

Bei der Ausfuhr nach Griechenland werden in Oesterreich-Ungarn, und bei der Ausfuhr nach Oesterreich-Ungarn werden in Griechenland keine anderen noch höheren Ausgangszölle erhoben werden, als bei der Ausfuhr derselben Gegenstände nach dem in dieser Beziehung meistbegünstigten Lande.

Jeder der beiden hohen vertragenden Theile verpflichtet sich demnach, den anderen sofort und ohne Entgelt an allen Begünstigungen, Privilegien oder Zollermäßigungen theilnehmen zu lassen, welche er in den erwähnten Beziehungen einer dritten Macht durch ähnliche Verträge bereits eingeräumt hat oder in Folge einräumen könnte.

Artikel IV.

Die beiden hohen vertragenden Theile behalten sich wechselseitig die Berechtigung vor, die gegenwärtige Convention jederzeit nach vorausgegangener einjähriger Kündigung außer Kraft zu setzen.

2.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 21. Juli 1887,

betreffend die Verpflichtung zur Anbringung des Aichstriches und der Bezeichnung des Fassungsraumes auf Flaschen und Schankkrügen, welche in öffentlichen Schanklocalitäten zum Ausschanke von gebrannten geistigen Getränken verwendet werden.

(R. G. Bl. vom 11. August 1887, Nr. 97.)

§. 1.

Die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 25. September 1875 (R. G. Bl. Nr. 129*), betreffend die in öffentlichen Schanklocalitäten verwendeten Schankgläser, werden unter Berücksichtigung der mit der Ministerialverordnung vom 12. Juli 1885 (R. G. Bl. Nr. 102**) erfolgten Abänderung des §. 2 der ersteitirten Ministerialverordnung, hiemit auch auf die zum Ausschanke von gebrannten geistigen Getränken dienenden Flaschen und Schankkrügen ausgedehnt.

§. 2.

Festverschlossene (versiegelte, verkapselte, festverkorkte) Flaschen unterliegen der Bestimmung des §. 1 nicht.

---

*) M. V. Bl. Nr. 16 ex 1875, S. 165.

**) M. V. Bl. Nr. 7 ex 1885, S. 215.

§. 3.

Aichstrich und Inhaltsbezeichnung sind an den im §. 1 angeführten Gefäßen an der äußeren Gefäßwand anzubringen.

§. 4.

Diese Verordnung tritt sechs Monate nach dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Taaffe m. p. Bacquehem m. p.

3.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels, des Ackerbaues, der Finanzen, für Cultus und Unterricht und der Landesvertheidigung vom 3. August 1887,

betreffend die Beglaubigung der von den Gerichten und Behörden in Bosnien und der Herzegovina ausgestellten Urkunden, von welchen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern Gebrauch gemacht werden will.

(R. G. Bl. vom 11. August 1887, Nr. 99.)

Im Grunde einer mit dem gemeinsamen Ministerium getroffenen Vereinbarung wird hinsichtlich der von den Gerichten und Behörden in Bosnien und der Herzegovina ausgestellten Urkunden in Bezug auf deren Gebrauch in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern Nachstehendes verfügt:

I.

Urkunden, welche von den Gerichten Bosniens und der Herzegovina in streitigen oder nicht streitigen bürgerlichen Angelegenheiten und in Strafsachen ausgestellt werden, bedürfen, wenn sie mit dem Amtssiegel und in dem Falle, als sie scheriatsgerichtliche Ausfertigungen der Bezirksämter enthalten, überdies mit dem Visum des Bezirksvorstehers oder seines Vertreters versehen sind, keine Beglaubigung.

II.

Urkunden, welche von der Landesregierung, von den Kreisbehörden und Bezirksämtern, von der k. k. Militär-Post- und Telegraphendirection in Sarajevo, von den k. k. Militär-Post- und Telegraphenämtern in Bosnien und der Herzegovina, von den Directionen sowohl der im militärischen Betriebe als auch der sonstigen Staatsbahnen Bosniens und der Herzegovina, von den Commanden der bosnisch-herzegovinischen Truppen und Ergänzungsbezirke, von dem Landes-Gendarmeriecommando in Bosnien und der Herzegovina, von den Finanzinspectoraten in Bosnien und der Herzegovina, oder von dem Regierungscommissariate für die Stadt Sarajevo in ihrem Wirkungskreise ausgestellt werden, bedürfen keiner Beglaubigung, wenn sie mit dem Amtssiegel des betreffenden Amtes und bei jenen Ausfertigungen der Bezirksämter, welche im steuerämtlichen oder einem sonstigen besonderen administrativen Wirkungskreise derselben instructionsgemäß von hiezu berufenen eigenen Organen des Bezirksamtes ausgestellt werden, überdies mit der Vidirung des Bezirksvorstehers (Bezirksleiters) oder dessen Stellvertreters versehen sind.

Desgleichen bedürfen keiner Beglaubigung jene Urkunden, welche von der Berghauptmannschaft in Sarajevo ausgefertigt werden, sowie die von den öffentlichen Schulen und Lehranstalten ausgestellten Zeugnisse.

Urkunden von öffentlichen Aemtern und Organen, welche einer der vorbenannten Behörden untergeordnet sind, bedürfen der Beglaubigung seitens dieser vorgesetzten Behörde.

III.

Die einer Privaturkunde von einem Gerichte beigefügte Beglaubigung bedarf keiner weiteren Beglaubigung.

Dies wird mit dem Bemerken kundgemacht, daß die bosnische Landesregierung auf Grund derselben Vereinbarung rücksichtlich der in Bosnien und der Herzegovina zum Gebrauche kommenden, von k. k. Gerichten, Behörden und Organen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ausgestellten Urkunden die aus dem Anhange ersichtlichen Bestimmungen erlassen hat.

Taaffe m. p.
Welsersheimb m. p.
Falkenhayn m. p.
Dunajewski m. p.
Bacquehem m. p.
Pražák m. p.
Gautsch m. p.

Anhang.

Verordnung der Landesregierung für Bosnien und die Herzegovina,

betreffend die Beglaubigung der von den k. k. Gerichten, Behörden und Organen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ausgestellten Urkunden, von welchen in Bosnien und der Herzegovina Gebrauch gemacht werden will.

Im Grunde einer zwischen dem gemeinsamen Ministerium und der k. k. Regierung getroffenen Vereinbarung wird hinsichtlich der von den k. k. Gerichten, Behörden und Organen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ausgestellten Urkunden, in Bezug auf deren Gebrauch im Occupationsgebiete Nachstehendes verfügt:

I.

Urkunden, welche von k. k. Civil- oder Militär- (Landwehr-) Gerichten in streitigen oder nicht streitigen bürgerlichen Angelegenheiten und in Strafsachen ausgestellt werden, bedürfen, wenn sie mit dem Amtssiegel versehen sind, keiner Beglaubigung.

Gleich den gerichtlichen Urkunden bedürfen auch die von den k. k. Notaren ausgestellten Urkunden keiner weiteren Beglaubigung.

II.

Urkunden, welche von einer k. k. Verwaltungsbehörde ohne Unterschied des Ressorts, oder von einem autonomen Verwaltungsorgane, einschließlich der Gemeinden, in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, kraft und innerhalb ihres Wirkungskreises ausgefertigt werden, bedürfen keiner Beglaubigung.

Dasselbe gilt von den Urkunden, welche von den k. k. Staatsanwaltschaften, dann von den Commanden, Behörden und Anstalten, ferner von den Seelsorgern des k. k. stehenden Heeres, der k. k. Kriegsmarine und der k. k. Landwehr, sowie von den Landes-Gendarmeriecommanden ausgefertigt werden.

III.

Die einer Privaturkunde von einem k. k. Gerichte oder einem k. k. Notar beigefügte Beglaubigung bedarf keiner weiteren Beglaubigung.

IV.

Die Zeugnisse der öffentlichen Schulen und Unterrichtsanstalten in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, dann die von den competenten österreichischen Amtsorganen ausgefertigten Auszüge aus den Geburts-, Trauungs- und Sterbematriken bedürfen keiner Beglaubigung.

4.

Kundmachung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 3. August 1887, betreffend die Bestellung der Centraldirection der k. k. Schulbücherverläge.

(R. G. Bl. vom 20. August 1887, Nr. 100.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Juli l. J. zum Zwecke der Erweiterung der Schulbücherverlagsthätigkeit die Bestellung einer Centraldirection der k. k. Schulbücherverläge allergnädigst zu genehmigen geruht.

Die genannte Behörde hat ihren Sitz in Wien und tritt mit 1. September l. J. in Amtsthätigkeit.

Gautsch m. p.

5.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

Unter Nr. 94 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 3. Juni 1887, **betreffend die Verzollung der Schiffe nach Tarifnummern 294 und 295 des durch das Gesetz vom 21. Mai 1887 (R. G. Bl. Nr. 52) abgeänderten allgemeinen Zolltarifes des österreichisch-ungarischen Zollgebietes vom 25. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 47).**

„ „ 95 Erlaß des Finanzministeriums vom 3. Juli 1887, **betreffend die Eignung der Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen, dann der durch Abstempelung in Staatsschuldverschreibungen umgewandelten Actien der Kaiserin Elisabeth-Bahn, sowie der vom Staate zur Zahlung übernommenen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen zum Erlage als Militär-Heiratscautionen, und die Anwendung der Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 154, V. Bl. Nr. 31) auf dieselben.**

„ „ 98 Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 25. Juli 1887, wirksam für Galizien und die Bukowina, **betreffend den Wirkungskreis der politischen Behörden und der Gerichte in Bezug auf die Vormerkprotokolle über verkäufliche Apothekergewerbe.**

„ „ 101 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 10. August 1887, **wegen Ausdehnung der Ministerialverordnung vom 21. Mai 1887 (R. G. Bl. Nr. 59), II, betreffend die zollfreie Behandlung von aus dem Auslande leer zurückkommenden, gebrauchten, signirten Säcken auf andere als die sub Z. 5 dieser Verordnung bezeichnete Waarengattungen.**

Unter Nr. 102 Verordnung des Handelsministeriums und des Justizministeriums vom 13. August 1887, **über das in Gemäßheit des Uebereinkommens zwischen dem Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone, betreffend den gegenseitigen Schutz der Urheber von Werken der Literatur oder Kunst und der Rechtsnachfolger der Urheber** (Gesetz vom 16. Februar 1887 [R. G. Bl. Nr. 14*], und Kundmachung des Ministerpräsidenten vom 19. Juni 1887 [R. G. Bl.**) Nr. 76]) **bei dem Handelsministerium zu führende besondere Register.**

---

*) Siehe M. V. Bl. Nr. 2 ex 1887, S. 26.
**) Siehe M. V. Bl. Nr. 7 ex 1887, S. 141.

6.

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 22. Juli 1887, Z. 38.348,

betreffend das Dienstzeichen†) der zum Schutze der Landescultur bestellten und beeideten Wachorgane.

(L. G. u. V. Bl. vom 3. September 1887, Nr. 46.)

In Ausführung der Bestimmungen des §. 1 des im XVIII. Stücke, Nr. 42, des niederösterreichischen Landes-Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1887 verlautbarten Gesetzes vom 29. Mai 1887††), betreffend die äußere Kennzeichnung der zum Schutze der Landescultur bestellten und beeideten Wachorgane, wird Nachstehendes verordnet:

Das Dienstzeichen, welches alle zum Schutze einzelner Zweige der Landescultur, wie der Land- und Forstwirthschaft, des Bergbaues, der Jagd, der Fischerei oder anderer Wasserberechtigungen aufgestellten und von der politischen Bezirksbehörde beeideten Wachorgane bei Ausübung ihres Wachdienstes zu tragen verpflichtet sind, hat aus lichtgelbem Tombak-Metalle zu bestehen, ist von ovaler Form, 75 Millimeter lang und 65 Millimeter breit; in der Mitte des Ovales befindet sich der kaiserliche Doppeladler, in dessen Mittelfelde das niederösterreichische Landeswappen; der kaiserliche Doppeladler ist bis zur halben Höhe von einem Eichenkranze aus gleichem Metalle umgeben.

Dieses Dienstzeichen ist auf dem obersten Kleidungsstücke an der linken Brustseite zu tragen, und wird mit der eingelötheten Sicherheitsnadel befestigt.

Possinger m. p.

---

†) Eine Abbildung dieses Dienstzeichens ist im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte, Seite 284, enthalten.
††) Siehe M. V. Bl. Nr. 7 ex 1887, S. 149.

7.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 15. Juli 1887, Z. 36.151,

über den zweiten Nachtrag zur Evidenzvorschrift, zweiter Theil — Gagisten in der Reserve vom Jahre 1881.

(L. G. u. V. Bl. vom 3. September 1887, Nr. 47.)

In Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 24. Juni 1887, Nr. 10.910/2938, IV, wird unter Beziehung auf die Kundmachung vom 31. October 1881, Z. 40.277, Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für Niederösterreich Nr. 36 der vom k. k. Reichs-Kriegsministerium mit Normal-Verordnungsblatt für das k. k. Heer, 19. Stück ex 1887 hinausgegebene zweite Nachtrag zur Evidenzvorschrift, zweiter Theil, Gagisten der Reserve, vom Jahre 1881 nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Bei §. 7 der bezogenen Kundmachung ist der Text des Punktes 5 zu streichen und an dessen Stelle Nachstehendes einzuschalten:

„Die Ausfolgung der Ernennungsdecrete an die aus dem Mannschaftsstande ernannten Gagisten in die Reserve erfolgt durch das evidenzzuständige Ergänzungs-Bezirkscommando (§. 4). Nach Erhalt des Ernennungsdecretes ist der Militärpaß dem erwähnten Ergänzungs-Bezirkscommando direct vorzulegen und dort zu vernichten."

Bei dem mit Kundmachung vom 12. December 1886, Z. 55.927 (L. G. u. V. Bl. Nr. 61)*), verlautbarten ersten Nachtrag zur Evidenzvorschrift ist die zu §. 38, Punkt 1 dieser Vorschrift gehörige Bestimmung:

„Zu diesen Gelegenheiten gehören Feste und ꝛc. . . . . bis kameradschaftlich zu vereinigen" — zu streichen und dafür zu setzen:

„Zu diesen Gelegenheiten gehören diejenigen festlichen Anlässe, bei denen das Ehrenkleid des Officiers als militärische oder sociale Auszeichnung einen angemessenen Platz findet.

Durch das Erscheinen in Uniform unterwerfen sich diejenigen Nichtactiven, welche nicht schon gesetzlich dem militärischen Strafverfahren unterliegen, demselben freiwillig in dem Sinne, daß es in den im Punkte 652 des Dienstreglements für das k. k. Heer, erster Theil, vorgesehenen Fällen gegen sie sofort auch während des nichtactiven Verhältnisses eingeleitet und durchgeführt werden könne."

Bei der zum selben Paragraph gehörigen, mit der vorbezogenen Kundmachung verlautbarten Bestimmung des ersten Nachtrags: „Gagisten in der Reserve, welche ein Civilamt bekleiden, dürfen, wenn sie in dieser Eigenschaft fungiren, die militärische Uniform nicht tragen", — ist Folgendes einzuschalten:

„Ebenso ist ihnen das Tragen der Uniform auch bei der Ausübung einer anderweitigen, nicht militärischen Berufsthätigkeit, desgleichen bei politischen Wahlen jeder Art untersagt."

Der letzte zum Punkte 3 des Anhanges der Evidenzvorschrift gehörige Absatz ist zu streichen.

Possinger m. p.

---

*) Siehe M. V. Bl. Nr. 1 ex 1887, S. 5.

8.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 3. September 1887, Z. 47.027,

betreffend das Desinfectionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten.

(L. G. u. V. Bl. vom 22. September 1887, Nr. 50.)

Nachfolgend wird die von dem hohen k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 16. August 1887, Z. 20.662 ex 1886, nach den Anträgen des obersten Sanitätsrathes erlassene Anleitung zum Desinfectionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten zur allgemeinen Darnachachtung bekanntgemacht.

Possinger m. p.

Anleitung zum Desinfectionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten

nach den Anträgen des obersten Sanitätsrathes zur Darnachachtung den politischen Landesbehörden bekanntgegeben mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. August 1887, Zahl 20.662 ex 1886.

I. Einleitende Bemerkungen.

1. Zur wirksamen Verhinderung der Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten ist nebst der gleichzeitigen Sorge für die Beschaffung reiner Luft, reinen Wassers, reinen Bodens und der peinlichsten Reinhaltung der Krankenstube, des Kranken und seiner Umgebung die umsichtigste Anwendung von Mitteln geboten, durch welche die Ansteckungsstoffe, die vom kranken Körper ausgehen und, auf gesunde Menschen übertragen, in denselben die gleiche Krankheit erzeugen, zerstört oder bis zur Unschädlichkeit verändert und, wo dies nicht angeht, wenigstens zeitweise unwirksam gemacht werden, bis sie an Orte gelangen, wo sie nicht weiter schaden können.

Wesen der Infectionsstoffe.

2. Durch die Forschungen der neuesten Zeit sind die meisten der bisher näher bekannten Ansteckungsstoffe als pflanzliche, den Spaltpilzen angehörende Organismen nachgewiesen worden. Ob sogenannte ungeformte Fermente auch als Ansteckungsstoffe wirken, kann zur Zeit noch nicht als feststehend angesehen werden; immerhin darf aber auf Grund der Wahrnehmungen angenommen werden, daß die Mittel, durch welche die pflanzlichen Infectionsstoffe vernichtet oder unwirksam gemacht werden, auch ausreichen, den ungeformten Fermenten ihre Ansteckungsfähigkeit zu benehmen.

Infectionsträger.

3. Die in den menschlichen Organismus gelangten und daselbst während des Verlaufes der Krankheit sich vermehrenden Infectionsstoffe (Coccen, Bacterien, Bacillen) verlassen mit den verschiedenen Absonderungsflüssigkeiten und Auswurfstoffen den Körper. Je nach den Organen, in welchen sie sich angesiedelt haben, werden sie bald in den Darmentleerungen (bei Cholera, Typhus, Ruhr), bald in den Secreten der Drüsen und Schleimhäute (bei Diphtheritis, contagiöser Augenentzündung, Puerperalfieber, Keuchhusten Tuberculose ꝛc.), bald in dem Inhalte von Hauteruptionen und an Epidermisschuppen (Pocken, Masern,

Scharlach, bei letzterem auch im Urine) in den Wund- und Geschwürflächen (bei Rothlauf, Milzbrand, Rotz) angetroffen.

Verhalten der Infectionsstoffe.

4. Die an die Außenwelt gelangten Infectionsstoffe haften an dem Kranken und an allen Gegenständen, mit welchen er oder dessen Auswurfsstoffe in Berührung gekommen sind. Die Infectionspilze erhalten sich unter günstigen äußeren Umständen längere Zeit am Leben und behalten ihre Fähigkeit sich zu entwickeln und zu vermehren.

Letzteres gilt besonders für jene Spaltpilze, welche schon innerhalb des menschlichen Körpers, was wohl selten der Fall ist, oder nach ihrem Austritte aus demselben Dauerformen, sogenannte Sporen entwickeln, welche eine größere Widerstandsfähigkeit gegen äußere Einflüsse besitzen als die Lebensformen (Bacterien, Bacillen ꝛc.), aus denen sie hervorgegangen sind, und welche sich aus ihnen abermals entwickeln.

Es wird daher die Unschädlichmachung, beziehungsweise Vernichtung der Infectionsstoffe (Desinfection) so früh als immer möglich einzuleiten sein, um die Abtödtung der weniger widerstandsfähigen vegetativen Formen der Spaltpilze zu bewirken, bevor sich bei längerem Verzuge unter günstigen Verhältnissen Dauerformen — Sporen — gebildet haben, welche nicht nur ein länger anhaltendes und eingreifenderes Desinfectionsverfahren zu ihrer Vernichtung erfordern, sondern auch, sobald ihre Träger eingetrocknet sind, als Staub mit der Luft verweht und so der Einwirkung der Desinfectionsmittel schwer zugänglich gemacht werden.

Infectionskrankheiten.

5. Die Krankheiten, gegen deren Verschleppung eine Desinfection zur Durchführung zu kommen hat, sind nachstehende:

1. Asiatische Cholera,
2. Pocken (Blattern),
3. Diphtheritis,
4. Fleck- und Rückfalltyphus,
5. Darmtyphus,
6. epidemische Ruhr,
7. Scharlach,
8. Masern und Rötheln,
9. Rothlauf und accidentelle Wundkrankheiten,
10. Milzbrand und Rotzkrankheit,
11. Wochenbettkrankheiten,
12. contagiöse Augenentzündung,
13. Lungenschwindsucht und Stick- (Keuch-) Husten.

Verfahrungsweise.

6. Die Desinfectionsmittel und das damit zu beobachtende Verfahren haben sich weniger nach der Art der ansteckenden Krankheit, sondern nach dem zu desinficirenden Objecte zu richten. Es bleibt daher für dieselben Objecte bei den verschiedenen Infectionskrankheiten das Gleiche.

Dagegen wird der Umfang des Desinfectionsverfahrens und die Ausdehnung auf die verschiedenen Objecte, über welche sich dasselbe zu erstrecken hat, in jedem gegebenen Falle sowohl nach der Art der Krankheit, wie auch nach den äußeren Umständen und Lebensverhältnissen des Erkrankten zu bemessen und daher von der Sanitätsbehörde, beziehungsweise vom Amtsarzte, der die nöthigen Informationen vom behandelnden Arzte einzuholen hat, fallweise zu bestimmen sein.

Am Allgemeinen ist bei den unter 1 bis 7 angeführten Krankheiten die Desinfection im größeren Umfange und bei den sub 1 bis 4 angeführten auch nachhaltiger durchzuführen, während bei den übrigen Krankheiten ein weniger ausgedehntes und nur auf die von dem Kranken unmittelbar benützten Gegenstände beschränktes Desinfectionsverfahren, besonders in den Fällen als ausreichend erachtet werden darf, wenn ein Infectionskranker in dem zu desinficirenden Raume sich befindet und für die schleunige Entfernung und Unschädlichmachung aller Ansteckungsstoffe, für ausgiebige und häufige Erneuerung der Luft des Krankenzimmers und dessen Reinhaltung gesorgt wurde.

Der eingreifendsten Desinfection sind die Absonderungsflüssigkeiten und Auswurfsstoffe des Kranken, welche als die Träger der Infectionsstoffe bekannt sind, zu unterziehen.

II. Desinfectionsmittel.

7. Als Desinfectionsmittel sind in Anwendung zu bringen:

a) Das Verbrennen. Dasselbe darf nur bei werthlosen Gegenständen, Verbandstoffen und Aufwischfetzen, die mit dem Auswurfe, Stuhlentleerungen oder Erbrochenem stark verunreinigt sind, desgleichen bei dem Kehricht, Bettstroh oder im Falle die Partei hiezu die Einwilligung gibt, bei besonders besudelten aber noch werthbaren Objecten angeordnet werden.

b) Der strömende überhitzte Wasserdampf in den hiezu eingerichteten Desinfectionsapparaten und Desinfectionsanstalten.

Da der strömende Wasserdampf eines der wirksamsten und ein bei sehr vielen Objecten, welche am häufigsten die Uebertragung und Verschleppung von Ansteckungsstoffen vermitteln, wie Kleider, Wäsche, Betten, wollene und wattirte Decken, Matratzen, selbst Papier und Bücher, ohne Schädigung des Materials anwendbares Desinfectionsmittel ist, so wird dahin zu wirken sein, daß in jeder größeren Stadt, aber auch in Krankenanstalten, Straf- und Arbeitshäusern u. dgl. solche nach Verhältniß des Bedarfes eingerichtete stationäre Desinfectionsanstalten errichtet werden. Zur gemeinsamen Benützung für kleinere Gemeinden würde sich die Beistellung transportabler Apparate empfehlen.

Insolange derartige Apparate nicht zur Verfügung stehen, sind zur Noth jene Einrichtungen zu treffen, welche in der mit dem Ministerialerlasse vom 5. August 1886, Z. 14.067, hinausgegebenen Cholera-Instruction, III Desinfectionsvorschriften, angegeben wurden.

Demnach ist als Nothbehelf ein geschlossener Behälter zu verwenden, in welchen die Objecte eingehängt oder auf einer Gitterunterlage aufgestellt werden. Der untere Boden ist mit einem Rohre zu versehen, in welches der Dampf aus einem Dampfkessel eingeleitet wird. Der obere Theil des Behälters ist mit einem dicht schließenden Deckel zu versehen, der ein Dampfausströmungsrohr enthält, welches jedoch nicht weiter sein darf als jenes, durch das der Dampf einströmt.

Die Zeitdauer, während welcher die Gegenstände der Wirkung des strömenden Dampfes auszusetzen sind, hängt von der leichteren oder schwereren Durchdringbarkeit der Objecte ab. Kleider müssen mindestens eine Stunde, dichtere Gegenstände, Polster, Matratzen mindestens zwei bis drei Stunden der Einwirkung des Dampfes ausgesetzt bleiben. Die dem Dampfkasten entnommenen Objecte sind hierauf der Lüftung auszusetzen und nach dem Trocknen auszufolgen.

Wo ein Dampfkessel nicht zur Verfügung steht, kann ein größerer Waschkessel oder eine Destillirblase nach Abnahme des Helmes verwendet werden, über welchen ein Holzfaß, das dicht an den Kessel anschließt, als Desinfectionsraum gestellt wird, der untere Faßboden ist durch einen Gitterboden ersetzt. In den oberen Boden ist ein größeres Bohrloch zum Ausströmen des Dampfes angebracht, in welches ein Thermometer eingehängt werden kann, um sich durch die Temperatur des entweichenden Dampfes, die bei 100 Grad Celsius liegen muß, zu versichern, daß die Ansteckungsstoffe wirklich vernichtet werden.

Ausdrücklich sei bemerkt, daß Pelzwerk, Leder, geleimte Objecte die Behandlung mit strömendem Wasserdampfe ohne Schädigung nicht vertragen. Die Anwendung heißer trockener Luft (trockene Hitze) gibt keine genügende Gewähr für den Erfolg der Desinfection und schädigt insbesondere die aus thierischen Stoffen erzeugten Gegenstände.

c) Fünfprocentige Carbolsäurelösung, hergestellt aus einem Theile krystallisirter oder zerflossener, jedoch noch Carbolsäurekrystalle enthaltender Carbolsäure durch sorgfältiges Umrühren mit 18 Theilen warmen Wassers.

Diese Carbolsäurelösung findet wegen ihrer entwicklunghemmenden und die vollständige Abtödtung der pflanzlichen Infectionsstoffe herbeiführenden Wirkung die vielseitigste Anwendung. Sie eignet sich zur Desinfection aller waschbaren Gegenstände, der Ledersachen, Holzgeräthe, aller vom Kranken kommenden Auswurfstoffe, der Closets u. s. w. Sie kann auch zur Erzeugung von Carbolnebel (Carbolspray) in Krankenzimmern verwendet werden, zu welchem Zwecke man sich eines größeren Zerstäubungsapparates bedient.

Die Carbolsäure ist giftig, im concentrirten Zustande ätzend, erfordert daher eine umsichtige Behandlung.

Die im Handel vorkommende flüssige braungefärbte rohe Carbolsäure besitzt wegen ihres sehr wechselnden, meist geringen Gehaltes an reiner Carbolsäure einen fraglichen desinfectorischen Werth. Ihre Anwendung ist nur zur Bespülung der Anstandsorte, Retiraden u. dgl. zulässig.

d) Sublimatlösung (Aetzsublimat, Queckſilberchlorid). Dieselbe wird durch Auflösen von einem Gramm Queckſilberchlorid in einem Liter destillirten Wassers bereitet. Quell- oder Brunnenwasser eignet sich deshalb nicht zur Auflösung, weil es bei einem nur etwas erheblicheren Gehalte an kohlensaurem Kalke eine theilweise oder vollständige Zersetzung des Queckſilberchlorids veranlaßt und damit die desinfectorische Wirkung abschwächt. Der allgemeineren Verwendung des Sublimates steht ungeachtet der sehr energischen Wirkung dieses Mittels auf Bacterienculturen, Coccen und Sporen der Umstand entgegen, daß dasselbe durch sehr viele mineralische und organische Verbindungen zersetzt und dadurch unwirksam gemacht wird, daß aber auch die aus dem Sublimate erzeugten Umsetzungsproducte auf den menschlichen Organismus gesundheitsschädlich wirken, weshalb die mit Sublimat desinficirten Gegenstände nur dann eine weitere unbedenkliche Verwendung finden dürfen, wenn dieselben nach der Behandlung mit der Sublimatlösung so nachdrücklich gereinigt werden, daß dabei die an ihnen haftenden Queckſilberverbindungen vollständig entfernt werden. Dieser Forderung läßt sich in vielen Fällen nicht genügen, so z. B. wird es geradezu unmöglich, aus Fußböden und porösen Wänden, die mit Sublimatlösung desinficirt wurden, hinterher die Queckſilberverbindungen vollständig zu entfernen und kann in solchen Fällen zu nachherigen Mercurialerkrankungen Anlaß geben.

Aus diesen Gründen ist von der Anwendung des Sublimates als Desinfectionsmittel in allen Fällen abzusehen und an dessen Stelle Carbolsäure zu benützen, in welchen nicht die volle Gewähr vorhanden ist, daß die Manipulation mit diesem so heftigen Gifte unter Beobachtung aller Vorsicht von sachverständigen Personen vorgenommen wird. Deshalb darf dessen Anwendung nur über besondere ärztliche Anordnung und unter persönlicher Leitung des Arztes erfolgen.

e) Neben den vorstehenden durch Experiment und Erfahrung als wirksam erprobten allgemeiner verwendbaren Desinfectionsmitteln sind noch zu erwähnen die sogenannten Räucherungen mittelst Chlor, Brombampf, schwefliger Säure 2c., welche in früherer Zeit, so lange die Natur der Infectionsstosse nicht genauer erkannt und das Verhalten derselben zu den genannten Agentien nicht experimentell erforscht war, als sehr energische Desinfectionsmittel gerühmt wurden. Man hatte sich begnügt, den zu desinficirenden Raum und die zu desinficirenden Gegenstände der Einwirkung der vorgenannten Gase auszusetzen, ohne näher zu untersuchen, ob denn auch die quantitativen Verhältnisse und die Vorbedingungen, unter welchen dieselben die vernichtende Wirkung auf Infectionsstoffe ausüben, erfüllt sind oder erfüllt werden können.

Erst die in letzterer Zeit angestellten Versuche haben hierüber Aufschluß gegeben. Denselben zufolge sind Chlor und Brom allerdings im Stande, in Folge ihrer energischen Wirkung auf organische Substanzen bei Gegenwart von Feuchtigkeit auch zerstörende Wirkungen auf Infectionsstoffe zu üben, wenn sie in genügender Concentration zur Anwendung kommen.

Zur Desinfection von Zimmerräumen und den in denselben befindlichen Gegenständen müßte der Luft mindestens 1 Volumprocent Chlor- oder Brombampf beigemengt sein, um die in derselben vorhandenen Ansteckungsstoffe in verläßlicher Weise zu zerstören. Demnach würde ein mittelgroßes Zimmer von etwa 100 Cubikmeter Luftraum ein Cubikmeter Chlorgas zur Desinfection erfordern. Um dieses Quantum Chlor zu entwickeln, wären 15 Kilogramm 20procentigen Bleikalkes und 36 Kilogramm gewöhnlicher Salzsäure erforderlich. Abgesehen von der Schädigung, welche die der längeren Einwirkung des Chlors ausgesetzten Gegenstände erfahren, lassen sich solche Quantitäten der zur Chlorentwicklung erforderlichen Materialien ohne besondere Vorrichtungen und ohne Sachkenntniß nicht bewältigen. Bei Verwendung kleinerer Mengen wird wohl die Zimmerluft den Chlorgeruch annehmen, derselbe bietet aber keine Gewähr für die stattgefundene desinfectorische Wirkung.

Der Chlorkalk (Bleichkalk) im gepulverten Zustande oder in wässeriger Lösung wirkt im Contacte mit Infectionsstoffen allerdings auf letztere zerstörend, seiner allgemeinen Anwendung steht jedoch der Umstand hindernd entgegen, daß er in concentrirter Lösung, in der allein er verläßlich wirksam ist, die meisten der Desinfection bedürftigen Gegenstände schädiget, überdies selbst einer Zersetzung unterliegt und daher unwirksam wird.

Für Brom gelten analoge Verhältnisse. Die schweflige Säure ist nach den neuesten experimentalen Untersuchungen als ein wenig und unsicher wirkendes Desinfectionsmittel zu bezeichnen.

Aus den vorstehend dargelegten Gründen ist daher von der Anwendung des Chlor, Brom und der schwefligen Säure in der Regel Umgang zu nehmen und kann nach denselben nur dann gegriffen werden, wenn die Durchführung der verläßlicheren Desinfectionsarten auf nicht behebbare Schwierigkeiten stößt.

f) Verdünnte Lösungen der Aetz- und kohlensauren Alkalien und insbesondere der Schmierseife (Kaliseife) im Verhältnisse von 1 : 1000 heben das Wachsthum von Sporen auf und besitzen demnach gleichfalls desinfectorische Wirkungen. Gegen deren Anwendung zu Desinfectionszwecken ist umsoweniger etwas einzuwenden, weil sie zugleich als Reinigungsmittel vielfach geeignet sind und daher auch in dieser Richtung volle Beachtung verdienen.

g) Aetzkalk im gepulverten Zustande, aber auch als Kalkmilch und allerdings schwächer als Kalkwasser, wirkt nach angestellten Versuchen mit Typhus- und Cholerabacillen und mit künstlich nachgebildeten Choleradejectionen im Laufe weniger Stunden vernichtend auf Typhus- und Cholerakeime und dürfte dessen Anwendung zu Desinfectionszwecken, besonders in den Fällen in Betracht zu ziehen sein, in welchen vermöge der erschwerten Verkehrs- und Localverhältnisse die rasche Herbeischaffung und Verwendung der Eingangs angeführten wirksamen Desinfectionsmittel auf Schwierigkeiten stößt.

III. Ausführung der Desinfection.

Objecte der Desinfection.

8. Die Desinfection ist sofort einzuleiten, wenn das Vorhandensein einer der vorbezeichneten Infectionskrankheiten zweifellos sichergestellt ist und ist bis nach Ablauf der Krankheit fortzusetzen. Derselben sind die Personen und Gegenstände zu unterziehen, welche mit dem Kranken in Berührung gekommen und in Folge dessen mit den Infectionsträgern, Auswurfstoffen ꝛc. besudelt wurden, oder verunreinigt sein konnten.

Isolirung des Kranken.

9. Zur Vereinfachung des Desinfectionsverfahrens ist vor Allem der Erkrankte in entsprechender Weise zu isoliren und aus dessen Umgebung Alles fern zu halten, was nicht zu dessen Pflege benöthigt wird. Insbesondere sind aus dem Krankenzimmer alle entbehrlichen Einrichtungsstücke und Gegenstände, welche die Durchführung der Desinfection erschweren oder umständlich machen, zu entfernen. Dies ist besonders für Krankenzimmer zu beobachten, in welchen an Cholera, Pocken, Fleck- oder Rückfalltyphus, Diphtheritis, Scharlach oder Ruhr erkrankte Personen untergebracht sind. Es ist unstatthaft, Möbel oder Gebrauchsgegenstände während der Krankheitsdauer aus dem Krankenraume zu schaffen; ergäbe sich hiezu eine dringende Veranlassung, so sind dieselben zuvor nach den gegebenen Vorschriften zu desinficiren.

Desinfection: a) der Kleider, Leib- und Bettwäsche.

10. Die vom Kranken unmittelbar vor der Erkrankung getragenen Kleider, benützten Wäschestücke und Geräthe dürfen von anderen Personen nicht in Gebrauch genommen, sondern müssen vorerst der Desinfection unterzogen werden.

Die zuletzt getragenen waschbaren Kleidungsstücke, benützte Leib- und Bettwäsche, sowie die während der Erkrankungsdauer in Abgang kommenden Wäschestücke und Bettüberzüge sind bei den an Cholera, Pocken, Diphtheritis, Fleck- oder Rückfalltyphus, Ruhr, Milzbrand oder Rotz Erkrankten in einen mit fünfprocentiger Carbolsäurelösung beschickten, im Krankenraume bereitstehenden Behälter zu legen, in diesem aus dem Zimmer zu schaffen und nach mindestens zwölfstündiger Einwirkung, wobei darauf zu achten ist, daß die sämmtlichen Wäschestücke von der Carbollösung durchtränkt bleiben, zur weiteren Reinigung zu übergeben.

Die nicht waschbaren Kleidungsstücke und sonstigen vom Kranken benützten Effecten, welche diese Behandlung nicht vertragen, sind mittelst Wasserdampf (Punkt 7 b) zu desinficiren.

Bei den übrigen im Punkte 5 angeführten Krankheiten ist es zulässig, die Leibeskleidung, Leib- und Bettwäsche des Erkrankten in Kaliseifenlösung einzuweichen, ehestens auszukochen und sodann auf gewöhnliche Art auszuwaschen.

b) Gebrauchsgegenstände.

Die während der Erkrankungszeit zum Abwischen der Zimmereinrichtung ꝛc. benützten Tücher sind je nach der Art der Krankheit entweder gleichfalls mit Carbollösung oder mit Seifenlösung zu behandeln.

Der Kehricht der Krankenstube, sowie die zum Aufwischen von Auswurfsstoffen verwendeten Lappen und beschmutzten Verbandstücke, wenn sie keinen Werth haben, sind zu verbrennen, desgleichen benütztes Bettstroh.

c) Instrumente.

Alle gebrauchten Instrumente und Utensilien sind, soweit es angängig ist, worüber der Arzt entscheidet, in Carbollösung zu legen und sodann zu reinigen.

d) Dejecte.

Je nach der Art der Krankheit ist noch auf die Ausscheidung der Erkrankten besonders Bedacht zu nehmen.

Bei Cholera ist das Erbrochene, der Stuhlgang und der Urin, bei allen Arten der typhösen Erkrankungen und bei der epidemischen Ruhr sind die Stuhlgänge, bei Scharlach, Diphtheritis eventuell bei Rotz der Auswurf, der Nasenschleim und der Urin in Gefäßen, welche zu einem Viertel mit Carbollösung gefüllt sind, aufzufangen und sodann in den Abort zu schütten. Die entleerten Gefäße sind nach erfolgter Reinigung wieder für den weiteren Gebrauch mit Carbolsäurelösung zu beschicken.

e) Aborte.

Die Kranken der vorgedachten Art sollen Aborte nicht benützen. Ist dies vor Feststellung der Krankheit oder auch nach derselben geschehen, so muß dem Gebrauche durch Gesunde eine stärkere Bespülung des Sitzbrettes und des Abtrittstrichters mit fünfprocentiger Carbolsäurelösung und die Abreibung des Sitzes mit in Carbolsäurelösung getränkten Lappen vorausgehen.

Besondere Vorsichten je nach den Krankheitsformen.

11. Bei Pocken, Scharlach, Masern und Rötheln sind als Infectionsträger die Hauptabgänge besonders zu beachten. Bei Milzbrand und bei den accidentellen Wundkrankheiten beanspruchen die Verbandstoffe und in Anwendung gebrachten Instrumente, bei der contagiösen Augenentzündung die Hand- und Taschentücher, die mit der Absonderung der Augen besudelt sein können, die Verbandstücke, die zum Abspülen der Augenlider benützten Schwämme und die Waschbecken besondere Aufmerksamkeit. Beim Keuchhusten und bei der Lungenschwindsucht sind die Gegenstände, die mit dem Auswurfe aus den Respirationsorganen beschmutzt werden oder in welchen derselbe aufgefangen wird, einer Desinfection mit Carbolsäurelösung nach Bedarf zu unterziehen. In Betreff der Wochenbettkrankheiten ist auf die genaue Beobachtung der in der Verordnung vom 4. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 54, enthaltenen Weisungen zu dringen.

In Betreff der Cholera bleiben auch die in der Cholerainstruction vom 5. August 1886, Z. 14.067, enthaltenen Desinfectionsvorschriften aufrecht.

Desinfection: a) des Genesenen.

12. Nach Ablauf der Krankheit müssen genesene Kranke, bevor sie wieder mit Gesunden verkehren, sich in einem Seifenbade, und falls der beschränkten Verhältnisse halber eine solches nicht verfügbar ist, durch Abwaschen des ganzen Körpers mit warmer Seifenlösung sorgfältig reinigen, darauf reine Wäsche und in der Krankheit nicht benützte oder desinficirte Kleider anlegen.

Die Bade- und Waschwasser sind in den Abort zu gießen, die Wasch- und Badebehälter mit Carbolsäurelösung auszuwaschen; mit letzterer ist der Abortschlauch nachzuspülen.

b) der Leichen.

Die Leichen der an Cholera, Pocken, Diphtherie, Fleck- oder Rückfalltyphus, Ruhr, Milzbrand, Rotz Verstorbenen sind sofort nach Feststellung des Todes ungewaschen und in mit fünfprocentiger Carbolsäurelösung durchtränkte Tücher gehüllt einzusargen und thunlichst bald aus der Wohnung zu schaffen.

Auf die ehethunlichste Entfernung der an anderen ansteckenden Krankheiten Verstorbenen aus dem Sterbehause ist hinzuwirken. Masern-, Scharlach-, Abdominaltyphus-Leichen sind, in mit Kaliseifen oder Chlorkalklösung durchtränkte Leichentücher eingehüllt, zu versargen. Eine Schaustellung solcher Leichen ist überhaupt zu verbieten. Die zur Aufbahrung derselben benützten Geräthe und Paramente sind in gleicher Weise wie die im Krankenzimmer befindlichen Einrichtungsstücke der Desinfection zu unterziehen.

c) der Effecten.

Die im Verlaufe der Krankheit verwendeten Betten, Matratzen, Kissen, Decken, Teppiche sind, wie die nicht waschbaren Bekleidungsstoffe bei Cholera, Pocken, Diphtherie, Fleck- und Rückfalltyphus, Ruhr, Milzbrand, Rotz der Desinfection mit strömendem Wasserdampfe 2 bis 3 Stunden lang (Punkt 7 lit. b) zu unterziehen.

Bei den anderen Infectionskrankheiten kann an Stelle des strömenden Wasserdampfes die Desinfection in trockener Hitze zugelassen werden.

Zur Uebertragung der genannten Gegenstände in die Desinfectionsanstalt sind trag- und sperrbare mit dichtem Deckelverschlusse versehene Kisten am besten geeignet; in deren Ermanglung müssen die der Desinfection unterliegenden Gegenstände in mit fünfprocentiger Carbolsäurelösung durchtränkte Tücher eingebunden, zur Desinfection übergeben werden.

Die Kisten und sonstigen hiebei verwendeten Transportmittel sind sofort nach ihrer Entleerung mit fünfprocentiger Carbolsäurelösung und hinterher mit Wasser zu reinigen.

Desinfection des Krankenzimmers.

13. Nach Ablauf der Erkrankung ist die Desinfection auf das Krankenzimmer und dessen Einrichtung auszudehnen.

War letzteres mit an Cholera, Pocken, Diphtheritis, Fleck- oder Rückfalltyphus, Scharlach erkrankten Personen belegt, so hat sich die Desinfection auf sämmtliche im Krankenzimmer vorhandene Einrichtungsstücke zu erstrecken, wenngleich der Kranke mit denselben nicht in directe Berührung gekommen war.

Bei den anderen in Punkt 5 angeführten Krankheiten kann unter Würdigung aller Verhältnisse die Desinfection auf jene Objecte beschränkt werden, welche mit dem Kranken und dessen Ausscheidungen in directer Berührung standen.

Decorirungsstücke.

In den Fällen, in welchen eine eingreifendere Desinfection geboten scheint, sind die waschbaren Decorirungsstücke, Fenstervorhänge, Gardinen u. dgl. in Carbolsäurelösung oder in Kaliseifenlösung einzuweichen und hierauf in kochendes Wasser zu übertragen und der weiteren Reinigung zu unterziehen. Die nicht waschbaren, aber die Behandlung mit heißem Wasserdampfe vertragenden Gegenstände sind diesem auszusetzen. (Vgl. Punkt 7, lit. b.)

Möbel.

Mit Leder, Wachstuch u. dgl. überzogene Einrichtungsstücke, Ruhebetten, Schlafsessel ꝛc., welche die Behandlung im strömenden Wasserdampfe nicht gestatten, sind mittelst in Carbolsäurelösung eingetauchter Lappen oder Schwämme abzureiben und hierauf mit in Wasser genetzten, endlich mit trockenen Tüchern abzuwischen.

Mit Sammt, Seide oder anderen werthvollen Ueberzügen versehene Möbel, sowie andere Einrichtungsstücke, welche das Scheuern mit Carbolsäurelösung oder mit Seifenlösung nicht vertragen, sind, wenn zulässig, in einem abgeschlossenen Raume der Einwirkung von Carbolspray auszusetzen, jedenfalls mit trockenen Wolllappen abzuwischen und hierauf an einem vom Verkehre abgeschlossenen luftigen Orte — Schupfen, Bodenraum — einer mehrtägigen Lüftung zu unterziehen.

Gewöhnliche Einrichtungsstücke, Holz- und Metallgeräthe, Geschirre sind mit Carbolsäurelösung oder mit Seifenlösung zu behandeln.

Thüren, Fenster, Fußböden etc.

Nach Räumung des Krankenzimmers sind die Thüren, Fenster, Holzverkleidungen, Fußböden ꝛc. mit Carbolsäurelösung, die in vorhandene Risse und Fugen eingelassen wird, zu scheuern und dann mit Wasser, dem nach Bedarf Lauge beigemischt werden kann, gründlich zu reinigen. Mit Auswurfstoffen besudelte Wandflächen sind nach dem Durchfeuchten mit Carbolsäurelösung in entsprechender Ausdehnung abzukratzen. Das Abgekratzte ist in's Feuer zu werfen.

Die zum Abwischen und Scheuern benützten Lappen und Schwämme sind zu verbrennen.

Wo immer thunlich sind die Decken und Wände des Krankenzimmers mit Kalk zu tünchen.

Das in allen seinen Theilen desinficirte Krankenzimmer ist einer längeren Lüftung, die auf mehrere Tage auszudehnen ist, wenn während des Krankheitsverlaufes bedenklichere Umstände eingetreten sind, auszusetzen.

Verhaltungsregeln für das Wartepersonale.

14. Das Wartepersonal hat sich während des Dienstes im Krankenzimmer und die bei den Desinfectionsarbeiten beschäftigten Personen haben sich während dieser Thätigkeit des Essens, Trinkens, Rauchens zu enthalten.

Ueberhaupt dürfen nur für den jeweiligen Bedarf des Kranken bestimmte Speisen und Getränke in's Krankenzimmer gebracht, Nahrungsmittel und Getränke daselbst nicht vorräthig gehalten werden.

Die bei der Krankenpflege und mit der Desinfection beschäftigten Personen sollen sich während ihrer Verwendung eines besonderen Anzuges oder mindestens eines anschließenden Ueberkleides bedienen, das sie beim Verlassen des Krankenzimmers und nach Beendigung ihrer Arbeit abzulegen haben. Ueberdies müssen sie sich die Hände mit verdünnter (zweiprocentiger) Carbolsäurelösung, ferner das Gesicht, den Kopf und die Barthaare sorgfältig mit Seifenwasser reinigen.

Die Krankenwärter sind auch zu verhalten, ihre Hände mit Carbolsäurelösung und Seife jedesmal zu waschen, wenn sie bei der Pflege des Kranken beschmutzt wurden.

Krankentransport.

15. Zum Transporte von Infectionskranken ist die Benützung öffentlicher Fuhrwerke unstatthaft. Zu diesem Zwecke müssen besondere Krankentransportwägen oder Tragbahren verfügbar gehalten werden.

Dieselben sind derart herzustellen, daß ihre Reinigung und Desinfection ohne Umständlichkeit leicht und gründlich bewirkt werden kann.

Insecten als Infectionsträger.

16. Einen besonders beachtenswerthen Factor für die Verschleppung der Infectionskrankheiten bilden die Insecten, insbesondere die Fliegen. Dieselben sind vom Kranken und dem Krankenraume thunlichst abzuhalten, und ist deren Vertilgung anzustreben.

Das Verweilen von Hausthieren im Krankenzimmer ist nicht zu dulden.

Die vorstehenden Weisungen sind nicht in der Voraussetzung gegeben, daß dieselben allerorts unter allen Umständen und Verhältnissen unabänderlich ausführbar wären. Sie sind zu befolgen in allen Fällen, wo die Vorbedingungen ihrer Durchführbarkeit vorhanden sind; wo dagegen diese in Folge der socialen und hygienen Nothlage der Betroffenen fehlen, haben sie als Fingerzeig zu dienen, welche Punkte eine erfolgreiche Prophylaxe treffen muß und ist es die Pflicht der Epidemieärzte, mit aller Umsicht all' das im Sinne der gegebenen Weisungen anzuordnen, was nach den obwaltenden Verhältnissen geboten und durchführbar erscheint, wobei sie mit Berufung auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, §. 4, lit. a, die Mitwirkung der betreffenden Gemeinden in Anspruch zu nehmen haben.

Ergeben sich Erkrankungen in Schulen, Herbergen, Asylen, Detentions- und Strafanstalten, bei welchen nach den vorstehenden Weisungen eine Desinfection erforderlich ist, so sind im Sinne derselben unter Würdigung der Verhältnisse des Falles die entsprechenden Anordnungen zu treffen, wobei vor Allem auf die ausgiebigste Lüftung und gründlichste Reinigung der Localität, in welcher der Kranke verweilt hat, zu dringen ist. Eine besondere Aufmerksamkeit ist auch dem Gesundheitszustande der mit dem Infectionskranken in Verkehr gekommenen Genossen zu widmen.

9.

Ferner sind im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erschienen:

Unter Nr. 48 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 26. Juli 1887, Z. 39.094, **betreffend den Geschäftsplan für die ständigen Stellungscommissionen zu Wien, St. Pölten, Krems und Wiener-Neustadt.**

„ „ 49 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 16. Juni 1887, Z. 44.085, **betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Zinskreuzern in den Gemeinden Hinterbrühl und Pötzleinsdorf.**

„ „ 51 Gesetz vom 8. Juni 1887, **betreffend die Regulirung des sogenannten todten Donauarmes in der Gemeinde Klosterneuburg.**

Unter Nr. 52 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 12. September 1887, Z. 47.786, **betreffend die Verlautbarung des von der Gemeinde Klosterneuburg mit dem niederösterreichischen Landesausschusse und der Staatsverwaltung abgeschlossenen Uebereinkommens bezüglich der Regulirung des sogenannten todten Donauarmes in der Gemeinde Klosterneuburg.**

„ „ 53 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 12. September 1887, Z. 47.786, **betreffend die dem Unternehmen für die Regulirung des todten Donauarmes in der Gemeinde Klosterneuburg zukommende Stempel- und Gebührenfreiheit,**

„ „ 54 Gesetz vom 6. Juni 1887, **betreffend die Regulirung des sogenannten Königstettener Wasser-Abzugsgrabennetzes zwischen Tulbing und Zeiselmauer.**

„ „ 55 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 8. September 1887, Z. 48.522, **betreffend die dem Unternehmen für die Regulirung des sogenannten Königstettener Wasser-Abzugsgrabennetzes zwischen Tulbing und Zeiselmauer zukommende Stempel- und Gebührenfreiheit.**

10.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 14. Juni 1887, Z. 15.429, M. Z. 213.821,

betreffend Anordnungen in Absicht auf die Verhandlungen in Steuerangelegenheiten liquidirender Institute.

Anläßlich der Verhandlung über den Recurs des Dr. H. G. und Consorten gegen die in Folge der dortigen Note vom 22. Mai 1885, Z. 152.737, erflossene Entscheidung der k. k. Steueradministration für den I. Bezirk in Wien vom 2. Juni 1885, Z. 9421, womit die Genannten als gewesene Liquidatoren der . . . . Bank zur ungetheilten Hand aufgefordert worden sind, die bei dieser Gesellschaft zur Ass. Z. 52.421 für das Jahr 1883 aushaftenden Erwerb- und Einkommensteuerrückstände sammt Zuschlägen im Gesammtbetrage von fl. 328·61 binnen 14 Tagen einzuzahlen, wurde die Wahrnehmung gemacht, daß das seitens dieser Liquidatoren dortamts am 11. December 1882, ad Z. 348.332, überreichte Steuerabschreibungsgesuch erst mittelst Note vom 28. April 1883, Z. 348.332, an die k. k. Steueradministration für den I. Bezirk in Wien geleitet worden ist, und daß überdies mittelst des Rathschlages vom 28. April 1883, Z. 348.332, der . . . . . Bank in Liquidation die Mittheilung von der erfolgten Einleitung der Erwerbsteuerabschreibung gemacht wurde, auf Grund welcher Mittheilung, da in derselben auch die erfolgte Einzahlung der Steuerschuldigkeit bis Ende December 1882 bestätigt erscheint und ein weiterer Steuerrückstand nicht ausgewiesen wurde, die Liquidatoren auch die handelsgerichtliche Löschung der Liquidationsfirma erwirken konnten.

Die k. k. Steueradministration hat in der Folge die beantragte Abschreibung der Erwerbsteuer vom I. Semester 1883 an, im Hinblicke darauf, daß die Liquidation mit Ende December 1882 noch nicht beendigt und die Liquidationsfirma damals auch im Handelsregister noch nicht gelöscht war, verweigert und es erscheint nunmehr die Hereinbringung der noch aushaftenden Steuerrückstände für das I. Semester 1883 von Seite der obigen Liqui-

datoren nach dem Gutachten der k. k. n. ö. Finanzprocuratur vom 24. Jänner 1887, Z. 9750, ausgeschlossen.

Der Magistrat wird daher unter Hinweis auf den Erlaß des hohen k. k. Finanzministeriums vom 13. Februar 1875, Z. 5690 (hierortige Intimation vom 20. Februar 1875, Z. 3953), beauftragt, in Hinkunft alle Verhandlungen in Steuerangelegenheiten liquidirender Institute unverzüglich zu erledigen und längstens binnen vierzehn Tagen an die competente Steueradministration zu leiten, in solchen Angelegenheiten einlangenden Noten der Wiener Steueradministrationen aber stets sofort zu entsprechen.

Es wird dies insbesondere rücksichtlich der auf die Löschung der Erwerbsteuer bezüglichen Verhandlungen um so leichter zu bewerkstelligen sein, als es sich diesfalls nur darum handelt, zu constatiren, ob die Liquidation bereits beendet ist oder nicht.

Auch wird es sich empfehlen, in den dortigen Rathschlägen, womit liquidirende Institute von der Kenntnißnahme der Gewerbszurücklegung verständigt werden (Allg. Steuer-Dr. Nr. VIII) anstatt Mittheilungen über die bisherigen Steuerzahlungen und die eingeleitete Erwerbsteuerabschreibung lediglich die Bemerkung aufzunehmen, „daß über die Erwerbsteuerlöschung die competente Steueradministration entscheiden werde."

Die Wiener Steueradministrationen werden unter Einem beauftragt, für liquidirende Institute auch dann die Einkommensteuer-Zahlungsaufträge alljährlich auszufertigen, wenn die Einkommensteuer nur mit dem Drittel der Erwerbsteuer zur Vorschreibung gelangt, und es wird daher der Magistrat auch dafür Sorge zu tragen haben, daß derartige Zahlungsaufträge stets mit aller Beschleunigung den zur rechtsgiltigen Empfangnahme derselben berufenen Individuen zugestellt werden.

11.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. Juli 1887, Z. 36.219, M. Z. 235.044,

betreffend die Hintanhaltung des Verkehres mit Traganttrompetchen und anderen ähnlichen gesundheitsschädlichen Gegenständen.

Mit Beziehung auf den Bericht vom 14. Februar 1887, Z. 330.701, betreffend das Kinderspielzeug „Trompeterln" aus Tragant, wird dem Wiener Magistrate mitgetheilt, daß sich das hohe k. k. Ministerium des Innern laut hohen Erlasses vom 30. Juni 1887, Z. 10.104, nicht veranlaßt gesehen hat, ein specielles Verbot des Verkehres mit diesem gesundheitsschädlichen Kinderspielzeug zu erlassen, weil ein solches Verbot bereits in den Bestimmungen der hohen Ministerialverordnung vom 1. Mai 1866, R. G. Bl. Nr. 54, enthalten ist und hinsichtlich der Art und Form dieses Verkehrsgegenstandes die Bestimmung des §. 6, hinsichtlich der Färbung jene des §. 1 der citirten Verordnung die volle Anwendung findet.

Es entfällt somit die Nothwendigkeit eines besonderen Verbotes hinsichtlich dieses Gegenstandes, ebenso wie hinsichtlich aller ähnlichen zur Aufnahme in den Mund der Kinder bestimmten Spielwaaren, von denen sich in Folge des Einflusses der Mundfeuchtigkeit Theile loslösen können, durch deren Eindringen in die Verdauungs- oder Athmungswege die Gesundheit oder selbst das Leben gefährdet werden kann, da alle derlei Gegenstände selbstverständlich durch die Verbotsbestimmungen der angeführten Verordnung getroffen werden.

Die rechtzeitige Hintanhaltung von Gefährdungen der Gesundheit und des Lebens von Menschen durch den Verkehr mit Gebrauchsgegenständen von sanitär unzulässiger Beschaffenheit, auf welche sich die Ministerialverordnung vom 1. Mai 1866, R. G. Bl. Nr. 54, bezieht, erheischt, daß die grundsätzlichen Bestimmungen dieser Verordnung sofort beim Auftauchen von derlei Gegenständen im Verkehre zur entsprechenden Anwendung gelangen.

Das Ministerium muß daher Anstand nehmen, hinsichtlich der jeweilig in Verkehr gebrachten, nach den Bestimmungen der citirten Verordnung aus sanitätspolizeilichen Gründen unzweifelhaft zu beanständenden Gebrauchsgegenstände mit Einzelnverboten vorzugehen, durch welchen Vorgang die rechtzeitige Handhabung der einschlägigen allgemeinen Verordnungen nur gehemmt und verzögert würde.

Der Magistrat wird sonach aufgefordert, ungesäumt im Sinne der mehrcitirten hohen Ministerialverordnung sowohl hinsichtlich der erwähnten Traganttrompetchen, als auch anderer ähnlicher sanitätswidriger Gegenstände vorzugehen.

12.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. September 1887, Z. 48.511, M. Z. 299.218,

betreffend die bei Handhabung der Gewerbeordnung in Frage kommenden Recursfristen.

Anläßlich der im Recurswege zur hohen Ministerialentscheidung gelangenden Gewerbeangelegenheiten hat das hohe k. k. Ministerium des Innern seit längerer Zeit die Wahrnehmung gemacht, daß sowohl von Seite der Gewerbebehörden I. Instanz als auch von Seite einiger politischer Landesbehörden hinsichtlich der Recursfristen in Gewerbeangelegenheiten vielfache Verstöße stattfinden. Insbesondere komme es vor, daß den Parteien längere als die gesetzlichen Recursfristen eingeräumt werden, wodurch die Parteien, wenn der Recurs wegen Versäumung der gesetzlichen Recursfrist von der Oberbehörde zurückgewiesen werden muß, zu Schaden kommen.

Unter solchen Umständen hat es das genannte hohe Ministerium einvernehmlich mit dem hohen k. k. Handelsministerium für geboten gehalten, sämmtlichen politischen Landesbehörden die nachstehende Zusammenstellung der bei Handhabung der Gewerbeordnung in Frage kommenden Recursfristen als Richtschnur in vorkommenden Fällen mitzutheilen.

Insoferne es sich in der Zusammenstellung um einzelne Recursfristen handelt, hinsichtlich derer die Feststellung nicht ausdrücklich durch das Gesetz selbst erfolgt ist, sondern erst im Wege der Gesetzesinterpretation erfolgen mußte, hat sich das hohe k. k. Ministerium des Innern an den gegenwärtigen Stand der Rechtssprechung seitens der hohen Ministerialinstanz gehalten.

I. Die ausnahmsweise Recursfrist des §. 146 Gewerbeordnung von sechs Wochen, und zwar sowohl gegen Entscheidungen der I. als der II. Instanz hat platzzugreifen in den Fällen der nachstehenden Paragraphe der Gewerbeordnung:

§. 13, al. 2, betreffend Recurse gegen die Untersagung des Betriebes eines freien Gewerbes;

§. 14, jedoch nur insoferne als es sich um die Untersagung des Betriebes eines handwerksmäßigen Gewerbes handelt;

§. 18, jedoch nur insoferne, als es sich um den Recurs des Concessionswerbers gegen die Verweigerung der Concession handelt und mit der Einschränkung, daß ihm gegen zwei gleichlautende Entscheidungen ein weiterer Recurs nicht zustehe;

§. 22, betreffend Recurse des Concessionswerbers gegen die Verweigerung einer Concession;

§. 40, al. 2, betreffend Recurse gegen die Untersagung der Errichtung von Zweigetablissements oder Niederlagen, beziehungsweise gegen die Verweigerung der Concession;

§. 56, al. 1—5, betreffend Recurse gegen die Untersagung des Betriebes eines freien oder handwerksmäßigen Gewerbes durch den Erben oder Legatar oder im Falle der Uebertragung eines Gewerbsetablissements durch Acte unter Lebenden (al. 1 und 2), gegen die Verweigerung der Concession in den ebengedachten Fällen (al. 3), gegen die Verweigerung der Fortführung eines concessionirten oder handwerksmäßigen Gewerbes für Rechnung der Witwe oder der minderjährigen Kinder (al. 4), endlich gegen die Verweigerung der Fortführung eines Gewerbes für Rechnung der Massa während einer Concurs- oder Verlassenschaftsabhandlung (al. 5);

§. 57, betreffend Recurse gegen die Zurücknahme von Gewerbsberechtigungen im Grunde des §. 57.

II. Die ausnahmsweise Recursfrist von 14 Tagen, und zwar sowohl gegen die Entscheidung der I. als der II. Instanz hat platzzugreifen in den Fällen der nachstehenden Paragraphe der Gewerbeordnung.

§. 18, al. 6 und 7, betreffend Recurse von Gemeinden gegen die Ertheilung oder Verweigerung von Gast- und Schankgewerbsconcessionen, jedoch mit der Einschränkung, daß der Gemeinde gegen die Entscheidung der I. Instanz nur dann ein Recursrecht zusteht, wenn die Concession ertheilt wurde, und selbst dann nur in jenem Falle, als es sich nicht um eine Gemeinde mit eigenem Statute handelt;

§. 20, al. 3 und 4, betreffend Recurse von Gemeinden gegen die Ertheilung oder Verweigerung der Bewilligung zur Uebertragung von Gast- und Schankgewerben in ein anderes Locale, jedoch mit der zu dem vorstehenden §. 18 gemachten Einschränkung;

§§. 25—33, betreffend Recurse von Parteien in Angelegenheiten von Betriebsanlagen (nach Vorschrift des §. 34 Gewerbeordnung);

§. 40, al. 3, betreffend Recurse in Angelegenheiten von Betriebsanlagen anläßlich der beabsichtigten Errichtung von Zweigetablissements und Niederlassungen;

§§. 44—49, jedoch nur insoferne, als es sich um Recurse gegen Straferkenntnisse wegen vorschriftswidriger äußerer Bezeichnung oder Eingriffen handelt und mit der Einschränkung des §. 150 Gewerbeordnung, daß gegen ein in II. Instanz bestätigtes oder gemildertes Straferkenntniß ein weiterer Recurs nicht stattfinde;

§§. 131—139 (jedoch mit Ausnahme von §. 138 lit. a), betreffend Recurse in Strafsachen, nach Vorschrift des §. 148 Gewerbeordnung mit der Einschränkung des §. 150 Gewerbeordnung, daß gegen ein in II. Instanz bestätigtes oder gemildertes Straferkenntniß ein weiterer Recurs nicht stattfinde;

§. 152, jedoch nur insoweit, als es sich um Recurse gegen die von der Behörde bei Vollziehung von Straferkenntnissen ergriffenen Maßregeln handelt.

III. Die für die politische Verwaltung geltenden allgemeinen Recursfristen, und zwar die Recursfrist von 14 Tagen gegen die Entscheidung der politischen Behörde I. Instanz und die Recursfrist von vier Wochen gegen

die Entscheidung der politischen Landesbehörde haben platzzugreifen in allen übrigen Fällen.

Hievon wird der Wiener Magistrat in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 2. September 1887, Z. 11.695, zur genauesten Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

13.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. September 1887, Z. 49.333, M. Z. 315.730,

betreffend die Handhabung der Vorschriften über die Registerführung der Firmen und die Hintanhaltung von Mißbräuchen bei der äußeren Bezeichnung der Betriebsstätte oder Wohnung der Gewerbetreibenden.

Von Seite des Creditorenvereines zum Schutze der Forderungen bei Insolvenzen in Wien ist beim hohen k. k. Handelsministerium eine Eingabe überreicht worden, welche sich mit der Handhabung der Vorschriften über die Registrirung der Firmen beschäftigt und in dieser Richtung mehrfache Beschwerden vorbringt.

Laut Erlasses des genannten hohen Ministeriums vom 1. September 1887, Z. 27.615 ex 1885, handelt es sich hiebei um die unbefugte Führung von Firmen seitens von Geschäftsleuten, die nicht registerpflichtig sind, sowie um den Umstand, daß viele registerpflichtige Kaufleute zur Registrirung nicht angehalten werden.

In letzterer Beziehung ist zu bemerken, daß nach §. 13 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche die Gerichte überhaupt und die Abhandlungs- und Concursbehörden insbesondere, dann die Gewerbebehörden, die Notare und die Handels- und Gewerbekammern, soferne dieselben in der Ausübung ihres Amtes von Uebertretungen der Anmeldungsvorschriften oder von dem Gebrauche einer nicht zustehenden Firma Kenntniß erlangen, davon ohne Verzug dem Handelsgerichte Anzeige zu erstatten haben.

Mit der Erstattung dieser Anzeigen, welche als Behelfe für die Handhabung der Vorschriften über die Registrirung der Firmen seitens der Handelsgerichte zu dienen bestimmt sind, haben sich auch mehrere Ministerialerlässe beschäftigt.

So sind mit dem Erlasse des hohen k. k. Handelsministeriums vom 21. December 1863, Z. 17.335, um eine regelmäßige Führung der Handelsregister zu erzielen, sämmtliche Handels- und Gewerbekammern angewiesen worden, über das Entstehen und Erlöschen von Firmen regelmäßige Anzeigen in tabellarischer Form von Monat zu Monat an das betreffende Handelsgericht einzusenden.

Unter dem 9. März 1864, Z. 5404 (V. Bl. des Finanzministeriums Nr. 16 ex 1864), hat das Finanzministerium seinerseits die Steuerbehörden angewiesen, jeden Monat den Handelsgerichten alle jene Kaufleute namhaft zu machen, die nach ihrer Steuerleistung im Hinblicke auf §. 7 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche registerpflichtig geworden sind oder aufgehört haben es zu sein.

Diese Vorschriften wurden später sowohl vom Finanzministerium als auch vom hohen k. k. Handelsministerium neuerdings eingeschärft, und zwar mit dem an die Steuerbehörden gerichteten Finanzministerialerlasse vom 17. März 1871, Z. 32.913, dann mit den an

sämmtliche Länderstellen gerichteten Handelsministerialerlässen vom 13. Februar 1869, Z. 943, und vom 14. Mai 1871, Z. 5628.

Nachdem nun neuerdings, wie erwähnt, Klagen über die Handhabung der Vorschriften, betreffend die Registerführung der Firmen, erhoben worden sind, so wird die n. ö. Handels- und Gewerbekammer unter Einem auf die citirten Handelsministerialerlässe vom 21. December 1863, 13. Februar 1869 und 14. Mai 1871, und auf die daraus hervorgehende Verpflichtung zur Anzeige über das Entstehen und Erlöschen von Firmen nochmals aufmerksam gemacht.

Was ferner insbesondere das unbefugte Führen einer Firma von Seite der sogenannten Minderkaufleute anbelangt, so wird von kaufmännischen Corporationen und von Handels- und Gewerbekammern — so von der Handels- und Gewerbekammer in Wien, welche unter dem 17. Juni 1886, Z. 3648, eine an die k. k. Statthalterei gerichtete Eingabe des Gremiums der Kaufmannschaft in Wien beim Handelsministerium unterstützte — die Klage erhoben, daß eine große Anzahl von nichtprotokollirten Handels- oder Gewerbetreibenden sowohl auf ihren Firmatafeln als auch bei ihren Unterschriften von Abkürzungen Gebrauch machen, welche in vielen Fällen nur auf Täuschung und Irreführung der Gläubiger oder Kunden abzielen, und wird sonach der Wunsch ausgesprochen, daß die geeigneten Vorkehrungen getroffen werden mögen, damit die Verpflichtung der nichtprotokollirten Gewerbetreibenden, den Vor- und Zunamen voll und unverkürzt unter Ausschluß jedes, nur protokollirten Firmen zukommenden Zusatzes, auf das Geschäftsschild zu setzen und bei den Unterschriften anzuwenden, von competenter Seite ausgesprochen und entsprechend gehandhabt werde.

Wenn nun auch gegen diese aus den Kreisen der Handelswelt erhobenen Klagen eingewendet werden kann, daß sich die Kaufleute durch eine größere Sorgfalt bei Creditirungen in vielen Fällen selbst am besten schützen könnten, so muß doch Angesichts des häufigen Vorkommens der erwähnten Mißbräuche die Abstellung derselben, als im öffentlichen Interesse gelegen, anerkannt werden.

Das obige Verlangen geht jedoch in zweifacher Richtung zu weit:

Zunächst findet das hohe k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern und dem k. k. Justizministerium, daß die bestehenden Gesetze, insbesondere die Artikel 15—27 des Handelsgesetzbuches, dann die §§. 44 und 46—50 der G. O. (Gesetz vom 15. März 1883, R. G. Bl. 39) zur Bekämpfung der vorhandenen Mißstände ausreichen und bei richtiger und entsprechender Anwendung dieser Vorschriften die Hinausgabe einer Verordnung zum Zwecke der Normirung der in Rede stehenden Verhältnisse nicht nothwendig erscheint.

Auf der anderen Seite aber scheint einzelnen der an das Handelsministerium gelangten Eingaben in materieller Beziehung eine nicht ganz richtige Auffassung der citirten Vorschriften der Gewerbeordnung insoferne zu Grunde zu liegen, als nach dieser Anschauung ein Handels- oder Gewerbetreibender unter allen Umständen zur Bezeichnung seiner Betriebsstätte oder Wohnung nur seinen vollen Vor- und Zunamen verwenden dürfte.

Nach §. 44 der G. O. sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, sich diesfalls einer entsprechenden äußeren Bezeichnung zu bedienen.

Diese Bezeichnung kann nun in der Anführung des Namens bestehen und für diesen Fall erklärt es §. 49, Punkt 1 und 4 G. O. als Uebertretung, wenn sich der Gewerbetreibende nicht seines vollen Vor- und Zunamens bedient. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß ein Gewerbetreibender die Bezeichnung seiner Betriebsstätte dem Gegenstande oder Inhalte seines Gewerberechtes entnimmt, und daß z. B. ein Bäcker zu diesem Zwecke die Aufschrift „Backhaus“, ein Tuchhändler die Aufschrift „Tuchhandlung“ anwendet, eine Bezeichnung, welche nach §. 44 G. O. ebenfalls als eine entsprechende betrachtet werden muß.

Nur in dem Falle, wenn der Gewerbetreibende es für angezeigt findet, in der Geschäftsaufschrift seinen Namen zu führen, sowie dann, wenn ein nichtprotokollirter Gewerbetreibender welcher Art immer im Betriebe seiner Geschäfte seinen Namen gebraucht oder seine Unterschrift abgibt, ist er verpflichtet, sich seines vollen Vor- und Zunamens, nicht aber einer Abkürzung des Namens zu bedienen, wie auch in allen im §. 49, Punkt 1, des Gesetzes vom 15. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 39) bezeichneten Fällen untersagt ist, sich einer Bezeichnung oder Unterschrift zu bedienen, welche die Annahme eines Gesellschaftsverhältnisses zuläßt, während ein solches thatsächlich nicht besteht oder ein bestehendes Gesellschaftsverhältniß anders als durch die vollen Vor- und Zunamen der Gesellschafter ersichtlich zu machen.

Demgemäß wird der Magistrat angewiesen, durch seine Organe (Markt- und Steuercommissäre) die diesbezüglichen Vorschriften der G. O., §§. 44—50, insbesondere §. 49, Punkt 3—5, des Gesetzes vom 15. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 39) mit aller Sorgfalt zu controliren und zu handhaben, und im Falle unberechtigter und ungesetzlicher äußerer Bezeichnung der Betriebsstätten die Strafamtshandlung einzuleiten, wobei jedoch auf die obigen, die Vorschrift der §§. 44 und 49 G. O. interpretirenden Bemerkungen Bedacht zu nehmen ist.

Hiedurch finden auch der d. ä. Bericht vom 18. October 1886, Z. 170.376, dessen Beilagen mitfolgen, sowie die beiliegende Eingabe des kaufmännischen Informationsvereines „Vindobona“ die Erledigung und ist sowohl dieser Verein als auch der Vorstand des Creditorenvereines zum Schutze der Forderungen bei Insolvenzen und das Gremium der Wiener Kaufmannschaft hievon entsprechend zu verständigen.

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 26. August 1887 (Mittelschul-Deputation), Z. 5455, M. Z. 225.795.

Die von der Direction des Mariahilfer Communal-Real- und Ober-Gymnasiums vorgelegte Lehrfächervertheilung pro Schuljahr 1887/88 wird mit dem Bemerken zur Kenntniß genommen, daß die Direction aufmerksam zu machen ist, daß es unrichtig ist, daß die zu Abgeordneten gewählten Professoren zu ungefähr sechs Wochenstunden verpflichtet sind, sondern nach dem Gemeinderathsbeschlusse vom 25. Mai 1886, Z. 365, sechs Stunden zu geben haben.

Die Direction ist zugleich zu beauftragen, in Hinkunft an die Gemeinderäthe vollständige Jahresberichte (mit den wissenschaftlichen Aufsätzen) zu senden.

Vom 2. September 1887, Z. 5689, M. Z. 212.206.

Anläßlich der Genehmigung der in der städtischen Versorgungsanstalt in Liesing im Jahre 1887 auszuführenden Präliminar-Weißigungs- und Anstreicherarbeiten wird die städtische Buchhaltung aufgefordert, in Hinkunft derartige Acten rascher zu erledigen, damit die Arbeiten rechtzeitig in Angriff genommen werden können.

Vom 2. September 1887, Z. 5680, M. Z. 275.090.

Der bisher beim Stiftungsfondsgute Ebersdorf a. D. im Forstrayon Groß-Enzersdorf und Mannswörth üblich gewesene Verkauf von Forstproducten, als: Brennholz, Nutzholz ꝛc. gegen Creditgewährung wird eingestellt und hat der Verkauf der Forstproducte vom 1. November 1887 ab nur mehr gegen sofortige Baarbezahlung zu erfolgen.

Vom 6. September 1887, Z. 5256, M. Z. 298.195.

Ueber das Ansuchen des Aufsichtspersonales der Albertinischen Wasserleitung um Aufbesserung ihrer Bezüge wird nach dem Antrage der Wasserversorgungs-Commission beschlossen, daß es bei den alten Bezügen zu verbleiben hat und nur die Gebühr für die Verwendung während der ganzen Nacht von 1 fl. 50 kr. auf 2 fl. erhöht wird.

Vom 13. September 1887, Z. 4987, M. Z. 188.921.

Nach dem Antrage der V. Section wird die Systemisirung von fünf neuen Armenrathsstellen im X. Bezirke genehmigt.

Vom 13. September 1887, Z. 4602 und 4706, M. Z. 103.311.

Nach dem mit dem Antrage der VII. Section übereinstimmenden Antrage der Mittelschul-Deputation wird beschlossen, an den Wiener Communal-Mittelschulen in Hinkunft die evangelischen und israelitischen Religionslehrer auf die Dauer des Bedarfes zu bestellen und die Remuneration für diese provisorischen Religionslehrer vom 1. Jänner 1888 an auf 60 fl. jährlich für jede wöchentliche Unterrichtsstunde zu erhöhen und die Bezüge dieser Lehrpersonen vom Beginne des kommenden Schuljahres 1887/88 an in zwölf monatlichen Anticipativraten flüssig zu machen.

Vom 16. September 1887, Z. 2656, M. Z. 106.169.

Der §. 9, Absatz 1 der Marktordnung für den täglichen Fleischmarkt in der Großmarkthalle wird in nachfolgender Weise abgeändert:

„Der Verkauf der Fleischwaaren hat in ganzen und halben Thieren, Vierteln oder sonst geeigneten Stücken stattzufinden und geschieht entweder aus freier Hand oder licitando.

Das Ausschroten darf jedoch auf dem Fleischmarkte nicht stattfinden und ist nur den hiezu berechtigten Gewerbsleuten auf den dazu bestimmten Plätzen gestattet."

Vom 20. September 1887, Z. 6072, M. Z. 247.235.

Das Ansuchen mehrerer Hauseigenthümer in der Hundsthurmerstraße um die Beistellung der Dampfspritzen der städtischen Feuerwehr zu Pumpzwecken bei vorkommenden Wasserstauungen im Hauptcanale der Hundsthurmerstraße wird abgelehnt, der Vorsteher des V. Gemeindebezirkes jedoch ermächtigt, die zu dem erwähnten Zwecke geeigneten Handpumpen im Bedarfsfalle von der Firma W. Knaust gegen die angesprochene Gebür von 2 fl. per Tag und Pumpe leihweise beistellen zu lassen.

Die Pumparbeiten sind unter Leitung des Stadtbauamtes durch seitens des Bezirksvorstehers aufzunehmende Taglöhner auszuführen.

III.

Magistratsverordnungen und Verfügungen.

1.

Erlaß des Herrn Magistrats-Vice-Directors Alexander Krenn vom 20. Juli 1887, M. D. Z. 1263,

betreffend Anordnungen behufs Erzielung einer einfacheren und zweckmäßigeren Behandlung der Registratursgeschäfte.

Im Interesse einer einfacheren und zweckmäßigeren Behandlung der Registratursgeschäfte sehe ich mich veranlaßt, Folgendes zu verfügen:

Die Hauszinssteueracten, welche einzelne bestimmte Objecte zum Gegenstande haben, sind in Hinkunft aus der Repertoriumsrubrik E 4, in der sie bisher registrirt wurden, auszuscheiden, nur mit der Grundbuchsnummer bezeichnet, im Elenchus durchzuführen und arithmetisch nach ihrer Grundbuchsnummer geordnet in die Fascikel einzureihen.

In ähnlicher Weise ist auch bei der Registrirung derjenigen Acten der Rubrik D 10, Lohnwagengefälle, vorzugehen, welche die Einforderung der Licenzgebühren zum Gegenstande haben; hier hat die Licenznummer die Stelle der Grundzahl zu vertreten, und es sind die verschiedenen Arten der Licenzen (Einspänner, Fiaker, Kleinfuhrleute und Linienzeugbesitzer, Stadtlohn- und Landkutscher) auch in der Registratursbezeichnung zum Ausdrucke zu bringen. Das Repertorium ist bei diesen Acten beizubehalten, die Registrirung ist jedoch nicht mehr nach der alphabetischen Reihe der Namen, sondern in der arithmetischen Folge der Licenznummern vorzunehmen.

Die Stellwagen-Licenzen sind von dieser Behandlung vorläufig noch auszuschließen.

Hievon wird die Registraturs-Direction in Erledigung des Berichtes vom 15. December 1886, Z. 22, in Kenntniß gesetzt.

2.

Zuschriften auswärtiger Behörden, welche offenbar in den Wirkungskreis des Magistrates gehören, jedoch irrthümlicherweise an die Gemeinde-Bezirkskanzleien gelangen, sind im Interesse der Vereinfachung des beiderseitigen Geschäftsganges nicht mehr in den Bezirkskanzleien zu protokolliren und mit einem Berichte zu versehen, sondern im kurzen Wege an das Einreichungsprotokoll des Magistrates abzugeben.

(Magistrats-Directions-Erlaß vom 25. Juli 1887, M. D. Z. 554.)

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Druck von Carl Gerold's Sohn in Wien.

Jahrgang 1887. Nr. 9.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 30. December 1887.)

Inhalt: I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Ministerialverordnung v. 29. Juli 1887, R. G. Bl. Nr. 103, betr. die Zuweisung von Holyn zum Bezirksgerichte Kalusz. — 2. Additionalconvention zum Handels- und Schiffahrtsvertrage mit Belgien. — 3. Verzeichniß der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 4. Gesetz v. 27. Sept. 1887, L. G. u. V. Bl. Nr. 57, betr. die Abänderung von gesetzlichen Bestimmungen über die Ausübung des Jagdrechtes. — 5. Statthalterei-Kundmachung v. 5. Nov. 1887, L. G. u. V. Bl. Nr. 59, betr. die abgeänderten Bestimmungen über die Einberufung der militärdienstpflichtigen Lehrpersonen für Volksschulen ꝛc. in Niederösterr. zur militärischen Ausbildung und periodischen Waffenübung. — 6. Verzeichniß der außerdem im Landesgesetz- und Verordnungsblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 7. Statthalterei-Erlaß v. 2. März 1887, Z. 11.154, betr. die Landsturmpflicht der Taxerleger. — 8. Finanz-Landes-Directions-Erlaß v. 1. Juli 1887, Z. 29.159, betr. die Steuerbehandlung der von Pfaidlern ꝛc. ausgeübten Wäscheputzerei. — 9. Punzirungsamts-Note v. 14. Juli 1887, Z. 1514, betr. die Weißfassungen in Neugold. — 10. Statthalterei-Erlaß v. 14. Aug. 1887, Z. 40.364, betr. die Competenzfrage hinsichtlich der Einbringung von Stolgebühren bei verschiedenem Forum der Parteien. — 11. Statthalterei-Erlaß v. 22. Aug. 1887, Z. 45.475, betr. den Wirkungskreis der k. k. chemisch-physiologischen Versuchsstation für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg. — 12. Statthalterei-Erlaß v. 31. Aug. 1887, Z. 4667, betr. das Prämiengeschäft der Buchhändler. — 13. Statthalterei-Erlaß v. 19. Sept. 1887, Z. 49.195, betr. die Organisation des Impfwesens in Wien. — 14. Statthalterei-Erlaß v. 22. Sept. 1887, Z. 47.515, betr. den Verpflegskostenersatz für niederländische Staatsangehörige. — 15. Statthalterei-Erlaß v. 4. Nov. 1887, Z. 59.520, betr. die Anhörung des Apotheker-Gremiums bei Errichtung neuer Apothekergewerbe. — 16. Statthalterei-Erlaß v. 20. Dec. 1816, Z. 62.671, betr. die Unzulässigkeit der Ausfertigung eines Gewerbescheines für die Handelsagentie und den Waarencommissionshandel. — 17. Landesgerichtsbescheid v. 5. Apr. 1887, Z. 27.623, betr. die Nichtanerkennung von angemeldeten Canaleinmündungsgebühren als Vorzugspost. — II. Gemeinderathsbeschlüsse.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

1.

Verordnung des Justizministeriums vom 29. Juli 1887, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Hołyń zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Kałusz in Galizien.

(R. G. Bl. vom 4. September 1887, Nr. 103.)

Auf Grund der Gesetze vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, und vom 26. April 1873, R. G. Bl. Nr. 62, wird die Gemeinde und das Gutsgebiet Hołyń aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Rożniatów und des Kreisgerichtes Sambor ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Kałusz, beziehungsweise Kreisgerichtes Stanislau, zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1888 in Wirksamkeit.

Pražák m. p.

2.

Aus der Additionalconvention vom 30. März 1887

zum Handels- und Schifffahrtsvertrage zwischen Oesterreich-Ungarn und Belgien vom 23. Februar 1867, R. G. Bl. Nr. 56, betreffend die wechselseitige Behandlung der Handlungsreisenden und deren Muster.

(R. G. Bl. vom 1. October 1887, Nr. 111.)

Artikel 1.

Die belgischen Handelsreisenden, welche in Oesterreich-Ungarn für Rechnung eines in Belgien ansässigen Handelshauses reisen, werden hinsichtlich der Abgabe vom Gewerbe wie die Reisenden der meistbegünstigten Nation behandelt werden.

Ebenso wird es anderseits in Belgien mit den österreichischen und ungarischen Reisenden gehalten werden.

So lange jedoch die belgische Gesetzgebung den fremden Handelsreisenden eine Patentabgabe auferlegt, kann eine Abgabe in gleichem Betrage auch in Oesterreich-Ungarn von den belgischen Handelsreisenden eingehoben werden.

Die einem Eingangszolle unterliegenden Gegenstände, welche als Muster dienen und von diesen Handelsreisenden eingeführt werden, werden beiderseits gegen Erfüllung der zollämtlichen Förmlichkeiten, welche zur Sicherstellung ihrer Wiederausfuhr oder Wiedereinlagerung in eine Zollniederlage erforderlich sind, zeitweilig zollfrei eingelassen werden.

Die für Oesterreich-Ungarn in Alinea c) des Artikels 4 des Handels- und Schifffahrtsvertrages zwischen Belgien und Oesterreich-Ungarn vom 23. Februar 1867 vereinbarte Ausnahme wird insoweit aufgehoben, als kraft dieser Bestimmung die belgischen Handelsreisenden für ihre Muster die den deutschen Handelsreisenden durch Artikel 6 des Handelsvertrages zwischen Oesterreich-Ungarn und den Staaten des Zollvereines vom 11. April 1865 zugesicherten Vortheile bisher nicht genossen haben.

Artikel 2.

Die gegenwärtige Convention wird dieselbe Kraft, Geltung und Dauer haben, wie der Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 23. Februar 1867, an welchen sie sich anschließt.

3.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

Unter Nr. 104 Kundmachung des Finanzministeriums vom 2. August 1887, **betreffend die Auflassung der Zollamtsexpositur zu Campofilvano.**

„ „ 105 Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 8. August 1887, **womit die nachträgliche Einreihung der Gemeinde Braunau am Inn in die VIII. Classe des Militärzinstarifes, R. G. Bl. Nr. 168 ex 1885, verlautbart wird.**

„ „ 106 Kundmachung des Finanzministeriums vom 10. August 1887, **betreffend die Berichtigung einiger Druckfehler und Ungenauigkeiten im alphabetischen Waarenverzeichnisse zum Zolltarife.**

Unter Nr. 107 Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 14. August 1887, betreffend die Aenderung der in der Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 3. April 1873, R. G. Bl. Nr. 44, und vom 19. Mai 1875, R. G. Bl. Nr. 81, bezeichneten Titel und Rangstellung einiger Beamten- und Dienerkategorien der Staats- und Fondsforst- und Domänenverwaltung und der Verwaltung der Güter des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfonds.

" " 108 Verordnung des Finanzministeriums vom 1. September 1887, betreffend die beschränkte Aufhebung des Verbotes der Ausfuhr von Pferden aller Art aus Bosnien und der Herzegowina.

" " 109 Verordnung des Handelsministeriums vom 15. September 1887, betreffend die Sicherheitsrücksichten, welche bei Eisenbahnbrücken, Bahnüberbrückungen und Zufahrtsstraßenbrücken zu beobachten sind.

" " 110 Verordnung des Finanzministeriums vom 28. September 1887, betreffend die Einreihung des k. k. Hauptzollamtes Buchs unter jene Zollämter, über welche die Ausfuhr von Pferden bedingungslos gestattet ist.

" " 112 Kundmachung des Finanzministeriums vom 6. September 1887, betreffend die Errichtung einer k. k. Zollexpositur zu Rausen in Schlesien.

" " 113 Circularverordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 22. September 1887, betreffend die Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 27. April 1887, betreffend die Militärversorgung von Witwen und Waisen von Officieren etc. und der Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes.

" " 114 Kundmachung des Ministerpräsidenten vom 2. October 1887, betreffend die zwischen dem Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone erfolgte Verlängerung des Zoll- und Handelsbündnisses und den Abschluß der neuen Vereinbarung in Betreff der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden an die österreichisch-ungarische Bank.

" " 115 Uebereinkommen des k. k. Finanzministers mit der österreichisch-ungarischen Bank in Betreff der Schuld des Staates von ursprünglich 80 Millionen Gulden österreichischer Währung.

4.

Gesetz vom 27. September 1887,

wodurch einige gesetzliche Bestimmungen, betreffend die Ausübung des Jagdrechtes, abgeändert werden.

(L. G. u. V. Bl. vom 28. October 1887, Nr. 57).

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Dauer des Pachtes für die gemäß §§. 1 und 2 der Ministerialverordnung vom 15. December 1852, R. G. Bl. Nr. 257, im Wege der öffentlichen Licitation zu verpachtenden Gemeindejagden hat in der Regel 6 Jahre zu betragen.

Die Verpachtung auf kürzere oder längere Zeit, sowie die Verlängerung von Jagd-Pachtverträgen ohne Einleitung einer öffentlichen Licitation ist nur mit Zustimmung der Gemeindevertretung zulässig.

§. 2.

Treten während der Dauer eines Gemeinde-Jagdpachtes (§. 1) Aenderungen in dem innerhalb des Gemeindegebietes gelegenen Grundbesitze ein, wodurch einzelne mit den übrigen Gemeindejagdgründen zusammen verpachtete Parcellen zu oder mit einem gemäß §. 5 des kaiserlichen Patentes vom 7. März 1849, R. G. Bl. Nr. 154, das Eigen-Jagdrecht genießenden Complexe von mindestens 115 Hektar (200 Joch) räumlich vereinigt werden, so bleibt bis zum Ablaufe des Gemeinde-Jagdpachtes die Ausübung des Eigen-Jagdrechtes auf dem neu entstandenen Complexe, beziehungsweise auf den Parcellen, welche mit dem bereits bestehenden Eigen-Jagdcomplexe vereinigt wurden, sistirt und die Jagd in Betreff dieser Grundstücke der Gemeinde zugewiesen. Eine frühere Ausscheidung kann nur in dem Falle stattfinden, wenn die Gemeinde und der Jagdpächter mit derselben einverstanden sind.

§. 3.

Auf Besitzveränderungen, welche vor Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes entstanden sind, findet dasselbe keine Anwendung.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung durch das Landesgesetzblatt in Wirksamkeit.

§. 5.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues und des Innern beauftragt.

Budapest, am 27. September 1887.

Franz Joseph m. p.

Falkenhayn m. p. **Taaffe** m. p.

5.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 5. November 1887, Z. 58.462,

womit die im Einvernehmen mit dem k. k. 2. Corpscommando und dem k. k. niederösterreichischen Landesschulrathe auf Grund der neuen Wehrgesetz-Instruction und der neuen Evidenzvorschrift abgeänderten Bestimmungen über die Einberufung der militärdienstpflichtigen Lehramtscandidaten für Volksschulen, Bürgerschulen und Lehrerbildungsanstalten in Niederösterreich, sowie der Lehrer an diesen Anstalten, weiters der an öffentlichen, dann an mit dem Rechte der Oeffentlichkeit ausgestatteten Lehranstalten als Lehrer und Präfecten u. dgl. Angestellten, sowie der Studirenden an diesen Anstalten, zur militärischen Ausbildung und periodischen Waffenübung verlautbart werden.

(L. G. u. V. Bl. vom 19. November 1887, Nr. 59.)

Grundbestimmungen.

1. Lehramtscandidaten für Volksschulen (mit Inbegriff der Bürgerschulen und Lehrerbildungsanstalten) und Lehrer an diesen Anstalten sind nach ihrer Einreihung in das stehende Heer (Kriegsmarine) zu einer den Volksunterricht am wenigsten störenden Zeit durch acht Wochen militärisch auszubilden, dann zu beurlauben und im Frieden nur noch zu den periodischen Waffenübungen beizuziehen.

Während der Dauer des bestehenden oder eintretenden Lehrermangels an den Volksschulen sind stellungspflichtige Lehramtszöglinge, welche am Tage jener regelmäßigen Stellung in ihrem Heimatsbezirke, zu welcher sie berufen sind, einem der letzten zwei Jahrgänge an einer Lehrerbildungsanstalt angehören und sich darüber ausweisen, daß sie die Verspätung des Studienganges nicht verschuldet haben, im Falle ihrer Assentirung zum stehenden Heere oder zur Landwehr behufs der Vollendung der Lehramtsstudien, vorbehaltlich ihrer Einberufung im Mobilisirungsfalle, zu beurlauben.

Haben sie dann bei regelmäßigem Studienfortgange die Lehramtsstudien mit gutem Erfolge beendet und eine bleibend systemisirte Lehrerstelle an Volksschulen erhalten, so ist ihnen die obige Begünstigung definitiv zuzuerkennen (§. 27 des Gesetzes vom 2. October 1882).

2. Die im Punkte 1 Bezeichneten sind zur Infanterie oder zur Jägertruppe einzutheilen (§. 68, 1 b der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze).

3. Damit dort, wo die Schulferien die Dauer von acht Wochen nicht erreichen, der Unterricht an diesen Anstalten durch die erste achtwöchentliche militärische Ausbildung der unter Anwendung des §. 27 der Wehrgesetze beurlaubten, vorbezeichneten Personen keine Störung erleide, sind die gedachten Wehrpflichtigen unter der erwähnten Voraussetzung in zwei unmittelbar nach einander folgenden Jahren, das ist im ersten und zweiten Liniendienstjahre auf je vier Wochen zur militärischen Ausbildung einzuziehen (§. 38, 6 des I. Theiles der Evidenzvorschrift vom Jahre 1887).

4. Der periodischen Waffenübung und der jedesmaligen Dauer von längstens vier Wochen haben über Berufung durch die Militärbehörden die nach §. 27 der Wehrgesetze durch acht Wochen militärisch Ausgebildeten, nur während ihrer Reservedienstpflicht dreimal, und zwar im zweiten, vierten und sechsten Reservejahrgange beizuwohnen (§. 41, 3 der Evidenzvorschrift I. Theil).

5. Die Feststellung der Ausbildungs-, beziehungsweise Waffenübungsperiode, und zwar in der Regel innerhalb der Zeit vom 1. April bis 30. September, gehört in die Competenz

der Ergänzungsbehörden zweiter Instanz (§. 90, 6 der Instructionen zur Ausführung der Wehrgesetze, §. 38, 6, dann §. 42, 1 und 2 des I. Theiles der Evidenzvorschrift).

6. Dauernd Beurlaubte und Reservemänner sind bei jener Ortsgemeinde, politischen Bezirksbehörde und Ergänzungsbezirks-Commando evidenzzuständig, in deren Bereiche sie heimatszuständig sind.

Definitiv angestellte öffentliche Lehrer erlangen mit dem Antritte ihres Amtes das Heimatsrecht in der Gemeinde, in welcher ihnen ihr ständiger Amtssitz angewiesen wird (§. 17, 2 der Evidenzvorschrift I. Theil, dann §. 10 des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105).

Durchführungsbestimmungen.

7. Alle militärdienstpflichtigen in Niederösterreich angestellten Lehrer (Oberlehrer, Lehrer, Unterlehrer), sowie alle übrigen vorbezeichneten Personen sind verpflichtet, im Wege der politischen Bezirksbehörde dem Ergänzungsbezirks-Commando des Anstellungs- (Studien-) Ortes von der erfolgten Anstellung (Aufnahme) unter Vorlage des Militärpasses und unter ausdrücklicher Angabe, ob die Anstellung eine definitive oder provisorische sei, binnen acht Tagen (vom Tage des Erhaltens der Verständigung über die erfolgte Anstellung, beziehungsweise vom Tage der Aufnahme gerechnet) Anzeige zu erstatten.

Gegenwärtig bereits Angestellte (Inscribirte) haben, wenn ihre Anmeldung etwa unterblieben sein sollte, dieselbe sofort nachzutragen, mit Ausnahme der im Jahre 1877 Assentirten.

Bei Uebersetzungen gelten dieselben Bestimmungen wie bei Anstellungen.

Wird die Anmeldung bis zum Beginne der nächsten regelmäßigen Stellung ohne genügende Entschuldigung unterlassen, so haben für die angestellten Lehrer und dergleichen die Strafbestimmungen des §. 13, 12 der Evidenzvorschrift I. Theil analoge Anwendung zu finden, die Studirenden haben es sich jedoch selbst zuzuschreiben, wenn durch die unterlassene Anmeldung ihre Einberufung zur Ferienzeit unmöglich wird.

Da diese an die politischen Behörden zu richtenden Anzeigen lediglich zu Evidenzzwecken dienen, so kommt denselben nach dem im Verordnungsblatte des k. k. Finanzministeriums publicirten Finanz-Ministerialerlasse vom 2. October 1871, Nr. 28.027, die Stempelfreiheit zu; auch sind dieselben aus demselben Grunde nach Artikel V des Portofreiheitsgesetzes vom 9. October 1865 (R. G. Bl. Nr. 108) portofrei, wenn das Couvert mit der Bezeichnung „Ueber ämtliche Aufforderung" versehen ist.

8. Die Ergänzungsbezirks-Commanden haben über alle in ihrem Bereiche angestellten militärdienstpflichtigen Lehrer (Oberlehrer, Lehrer, Unterlehrer), sowie über alle übrigen vorbezeichneten Personen, ohne Rücksicht auf die Evidenzzuständigkeit und die Standestruppe, Evidenzprotokolle, enthaltend die Rubriken:

a) Laufende Zahl,
b) Standestruppe,
c) Charge,
d) Name,
e) Assentjahrgang,
f) Anstellungs- (Studien-) Ort und Eigenschaft,
g) Anstellungs- (Studien-) Schulbezirk,
h) Ob definitiv oder provisorisch angestellt, im letzteren Falle wo evidenzzuständig,
i) Hat die militärische Ausbildung genossen in den Jahren,
k) Hat der periodischen Waffenübung beigewohnt im Jahre,

l) Abgangsart,
m) Anmerkung
zu führen.

9. Bezirksweise Auszüge aus den im vorstehenden Punkte bezeichneten Evidenzprotokollen sind alljährlich am 1. Jänner dem Bezirksschulrathe als Controle der sub Punkt 7 anbefohlenen Anmeldungen zu übersenden.

Der Bezirksschulrath hat die Vollständigkeit derselben zu prüfen, etwaige Mängel zu beheben und unter Bestätigung der Richtigkeit bis 10. Februar im Wege der politischen Bezirksbehörde dem Ergänzungsbezirks-Commando zurückzuschließen.

10. Die Ergänzungsbezirks-Commanden legen bis Ende Februar dem 2. Corpscommando Nominalconsignationen über jene militärdienstpflichtigen, im Bereiche derselben angestellten Lehrer (Oberlehrer, Lehrer, Unterlehrer) und die sonstigen in Rede stehenden Personen vor, welche im laufenden Jahre der militärischen Ausbildung und periodischen Waffenübung zu unterziehen sind, und zwar ohne Rücksicht auf die Evidenzzuständigkeit und die Standestruppe.

Diese Nominalconsignationen haben die Rubriken:
a) bis e) wie im Punkte 8,
f) Anstellungs- (Studien-) Ort,
g) Anführung jener Eigenschaft, ad §. 38, 6, lit. b und c des I. Theiles der Evidenzvorschrift, welche der Einzurückende bekleidet,
h) und k) wie im Punkte 8,
l) Ist einzuberufen für den:
m) Ob zur militärischen Ausbildung oder zur Waffenübung einzuberufen,
n) Anmerkung
zu enthalten.

Die Rubrik l haben die Ergänzungsbezirks-Commanden auf Grund der erhaltenen „Zusammenstellungen der Hauptferienzeit sämmtlicher Volks-, Bürgerschulen und Lehrerbildungsanstalten in Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg, behufs Einberufung der Lehrer (Oberlehrer, Lehrer, Unterlehrer) u. dgl. zu den militärischen Uebungen“ auszufüllen.

Der Beginn einer dreizehntägigen Waffenübungsdauer ist auf einen Montag derart festzusetzen, daß innerhalb der Uebungsdauer außer dem einen Sonntage thunlichst keine Feiertage fallen (Punkt 14 des Erlasses des Reichs-Kriegsministeriums vom 4. Februar 1883, Abth. II, Nr. 411).

Ebenso ist der Beginn der vier- oder achtwöchentlichen militärischen Ausbildung auf einen Montag festzusetzen, wenn dies die Dauer der Ferien (Beginn und Ende) ermöglichet.

11. Das 2. Corpscommando wird die Nominalconsignation prüfen, entsprechend verlautbaren und sodann den Erganzungsbezirks-Commanden wieder zurückschließen.

12. Uebungspflichtige, deren standeszuständige Abtheilung im Bereiche des 2. Corpscommandos dislocirt und nicht über 150 Kilometer vom Aufenthaltsorte derselben entfernt ist, haben in der Regel zu dieser einzurücken.

Ist die standeszuständige Abtheilung außerhalb dem 2. Corpscommando-Bereiche dislocirt, und nicht über 150 Kilometer vom Aufenthaltsorte des Uebungspflichtigen entfernt, so wird das 2. Corpscommando die Einberufung desselben nach Punkt 14 zur Standesabtheilung in dem Falle veranlassen, wenn bei derselben die Uebung innerhalb der festgesetzten Ferienzeit vorgenommen werden kann.

Ist jedoch die außerhalb dem 2. Corpsbereiche dislocirte, standeszuständige Abtheilung über 150 Kilometer entfernt, oder kann bei derselben innerhalb der festgesetzten Ferienzeit die

Uebung nicht vorgenommen werden, so kann die Einrückung je nach der Waffengattung zu einer im Ergänzungsbezirke befindlichen Infanterie- oder Jägertruppe erfolgen (Punkt 15).

13. Das Ergänzungsbezirks-Commando hat auf Grund der rückerhaltenen Nominalconsignationen die Einberufungskarten über alle Einzuberufenden, deren standeszuständige Abtheilung im Bereiche des 2. Corpscommandos dislocirt ist, sofort zu verfassen, in der Rubrik Evidenzgemeinde die Eigenschaft des Einberufenen als Lehrer (Oberlehrer, Lehrer, Unterlehrer) u. dgl. zu N. ersichtlich zu machen und mittelst Consignation der politischen Bezirksbehörde zu übersenden. Gleichzeitig ist an den betreffenden Bezirksschulrath die Anfrage zu stellen, ob in allen eventuellen Fällen die im nachstehenden Punkte 20 bezeichnete Anzeige erstattet wurde.

Die politische Bezirksbehörde hat den Bezirksschulrath, dieser den Landesschulrath, das Ergänzungsbezirks-Commando die am Eingange dieses Punktes bezeichnete Standestruppe von der erfolgten Einberufung in die Kenntniß zu setzen.

14. Einzuberufende Lehrer (Oberlehrer, Lehrer, Unterlehrer) u. dgl., deren Abtheilungen außerhalb dem Bereiche des 2. Corpscommandos dislocirt sind, werden den Standeskörpern behufs sofortiger Einberufung vom 2. Corpscommando namhaft gemacht werden und wird auch das 2. Corpscommando die Verständigung des Bezirks-, beziehungsweise Landesschulrathes bezüglich der Einberufung dieser Letzteren veranlassen.

15. Die Infanterie und Jägertruppen haben jeden mit der Einberufungskarte bezüglich des Einrückungstages sich legitimirenden Lehrer (Oberlehrer, Lehrer, Unterlehrer) u. dgl. unbedingt in die Zutheilung zu präsentiren (Punkt 12).

16. Begründeten, vom Orts- und Bezirksschulrathe unterstützten und rechtzeitig eingebrachten Gesuchen um Verlegung des Einrückungstages auf einen anderen Tag desselben Jahres kann das Ergänzungsbezirks-Commando gewährende Folge geben.

Dies hat auch in allen jenen Fällen zu geschehen, wo aus besonderen Anlässen, z. B. wegen Epidemien u. s. w., die Einrückung zum normalen Termine nicht thunlich ist.

17. Gesuche um Bewilligung, zu der außerhalb des Bereiches des 2. Corpscommandos dislocirten und über 150 Kilometer entfernten standeszuständigen Abtheilung einrücken zu dürfen, ist vom Ergänzungsbezirks-Commando im Einvernehmen mit dem betreffenden Truppenkörper zu willfahren, wenn die Uebung bei dem letzteren innerhalb der Hauptferienzeit des Anstellungsortes des Bittstellers vorgenommen werden kann und dem Aerar hiedurch keine Auslagen erwachsen.

18. Gesuche um Enthebung von der militärischen Ausbildung sind ausnahmslos abzuweisen, dagegen Gesuche um Aufschub der Ausbildung mit dem Militärpasse und dem vom Gemeindevorsteher bestätigten ärztlichen Zeugnisse beziehungsweise mit der Bestätigung der politischen Bezirksbehörde über die Nothwendigkeit des Aufschubes versehen, bei dem zur Entscheidung competenten evidenzzuständigen Ergänzungsbezirks-Commando einzubringen (§. 38, 7 des I. Theiles der Evidenzvorschrift).

Gesuche um Enthebung von der periodischen Waffenübung sind nach §. 41, 5 der Evidenzvorschrift, I. Theil, zu behandeln.

19. Ungerechtfertigt verspätet Eingerückte sind zu bestrafen, gegen eigenmächtig Weggebliebene ist nach dem Militär-Disciplinar-Strafrechte, eventuell nach dem Militärstrafgesetze vorzugehen.

20. Damit das 2. Corpscommando, sowie die Ergänzungsbezirks-Commanden in die Lage kommen, die im Punkte 10 bezeichneten „Zusammenstellungen der Hauptferienzeit" vollkommen evident zu halten, haben die Bezirksschulräthe das 2. Corpscommando im Wege des Ergänzungsbezirks-Commandos von jeder in ihrem Bereiche vorkommenden dauernden Abände-

rung der Hauptferienzeit spätestens vier Wochen vor dem Beginne derselben in die Kenntniß zu setzen.

In jenen Fällen, wo aus besonderen Anlässen eine vorübergehende einmalige Aenderung in den Hauptferien eintritt (Schlußsatz, Punkt 16), ist das 2. Corpscommando gleichzeitig mit der getroffenen Bestimmung hievon in Kenntniß zu setzen.

Die Mittheilung einer solchen einmaligen Aenderung der Hauptferien hat jedoch nur rücksichtlich jener Schulen zu erfolgen, an welchen eine militärdienstpflichtige Lehrperson angestellt ist, und wird von der Militärbehörde auch dann noch zu berücksichtigen sein, wenn sie auch nicht spätestens vier Wochen vorher, sondern überhaupt nur so bald als möglich erfolgte.

Wird dies unterlassen, so hat der einberufene Lehrer (Oberlehrer, Lehrer, Unterlehrer) u. dgl. zu der ursprünglich festgesetzten Zeit unbedingt einzurücken, und bleibt es Sache des Bezirksschulrathes, für die Substituirung des abgängigen Lehrers (Oberlehrers, Lehrers, Unterlehrers) u. dgl. zu sorgen.

Possinger m. p.

6.

Ferner sind im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erschienen:

Unter Nr. 56 Gesetz vom 15. August 1887, **betreffend die Verbauung des Kreuzleithenbaches in der Gemeinde Edlitz;**

„ „ 58 Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 29. October 1887, Z. 1650/Pr., **betreffend die Abänderung des Tarifes für Entlohnung der von behördlich autorisirten Privattechnikern im Auftrage von Behörden vollzogenen Geschäfte;**

„ „ 60 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 9. November 1887, Z. 57.268, **betreffend die dem Unternehmen zur Verbauung des Kreuzleithenbaches in der Gemeinde Edlitz zukommende Stempel- und Gebührenfreiheit.**

7.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. März 1887, Z. 11.154, M. Z. 79.881,

betreffend die Landsturmpflicht der sogenannten Taxerleger (Losgekauften).

Das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat mit dem Erlasse vom 25. Februar 1887, Z. 2227/524 IV aus Anlaß wiederholt vorgekommener Anfragen, betreffend die Landsturmpflicht derjenigen Personen, für welche die Befreiungstaxe erlegt und angenommen wurde (Taxerleger, Losgekaufte) Nachstehendes anher eröffnet:

Die erwähnten im landsturmpflichtigen Alter stehenden Personen sind nach §. 2, erster Absatz des Landsturmgesetzes vom 6. Juni 1886 (R. G. Bl. Nr. 90*) landsturmpflichtig.

Da dieselben aber in keine der im Punkte 144 der „Vorschriften, betreffend die Organisation des Landsturmes" (R. G. Bl. Nr. 5 ex 1887) bezeichneten sechs Kategorieen der zu Ersatzzwecken für das Heer, die Kriegsmarine und Landwehr gewidmeten Landsturmpflichtigen einbezogen sind, so ist deren Heranziehung zu Ersatzzwecken ausgeschlossen.

Insoferne Losgekaufte, welche freiwillig in den Militärdienst getreten und bereits entlassen sind, noch zum ersten Aufgebote des Landsturmes gehören, sind auch diese nicht zu Ersatzzwecken heranzuziehen.

Zur Begegnung einer Irrung sind in der Rubrik 15 der Sturmrollen die „Taxerleger" ersichtlich zu machen.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur weiteren Veranlassung in die Kenntniß gesetzt.

---

*) Siehe M. V. Bl. ex 1886, Nr. 5, S. 92.

8.

Erlaß der k. k. Finanz-Landesdirection vom 1. Juli 1887, Z. 29.159 M. Z. 220.911,

betreffend die Frage der Besteuerung der von Pfaidlern, Herrenmodewaaren- und anderen Händlern ausgeübten Wäscheputzerei.

Der Inhalt des Berichtes vom 13. Juni 1887, Z. 164.660, betreffend die Besteuerung der unbefugten Wäscheputzereien wird zur Kenntniß genommen und hiebei bezüglich der Besteuerung der Pfaidler, denen nach dem Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 25. April 1887, Z. 20.463, das Recht zur Uebernahme von Wäsche zum Putzen zukommt, bemerkt, daß zwar von einer separaten Besteuerung der Pfaidler für die im Umfange ihres Gewerbsrechtes liegende Uebernahme von Wäsche zum Putzen Umgang zu nehmen, daß jedoch bei der Erwerb- und Einkommensteuerbemessung für die Pfaidler stets der Ertrag aus dem gedachten Geschäfte der Uebernahme von Wäsche zum Putzen zu berücksichtigen sein wird, daher auch bei den dortämtlichen Erwerbsteuerbemessungsanträgen für Pfaidler stets auf den gedachten Umstand entsprechend Bedacht zu nehmen sein wird.

Was endlich den Antrag betrifft, die im Berichte namhaft gemachten Contribuenten, welche als handelsgewerbetreibende Herrenmodewaarenhändler, Zwirn- und Wollverschleißer u. dgl. besteuert sind und wegen Uebernahme von Wäsche zum Putzen nach §. 131 der Gewerbeordnung (Gewerbsüberschreitung) bestraft wurden, von der Besteuerung für diese Uebernahme von Wäsche zum Putzen freizulassen, weil die Voraussetzungen des §. 14 des Erwerbsteuerpatentes und des §. 10 des n. ö. Regierungscirculares vom 15. Februar 1813 in diesem Falle nicht vorhanden sind, so wird der Magistrat aufmerksam gemacht, daß hierüber die Entscheidung den Steuerbemessungsbehörden zusteht, daher im Einvernehmen mit der betreffenden Steueradministration anher Bericht zu erstatten ist.

Von diesem Erlasse werden auch die Steueradministrationen in Kenntniß gesetzt.

9.

Note des k. k. Punzirungsamtes vom 14. Juli 1887, Z. 1514, M. Z. 240.008,

betreffend den Verkehr mit in Neugold montirten Weißfassungen.

Bei dem Umstande, als in völlig unrichtiger Auffassung und entgegen §. 14 des Punzirungsgesetzes Silberfassungen in sogenanntem Neugold (einer Legur unter 250 Tausendtel fein) montirt, beziehungsweise solche Gegenstände, welche aus echten und unechten Bestandtheilen zusammengesetzt sind, im Inlande erzeugt und in Verkehr gebracht worden sind, hat das hohe k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 16. Juni 1887, Z. 7582, bestimmt, daß in Ansehung der bereits angesammelten derlei Waarenvorräthe eine Beanständung von in Neugold montirten Weißfassungen im Augenblicke unter der Bedingung unterbleibe, daß diese Gegenstände seitens der Controlämter als unecht bezeichnet werden.

Zum Zwecke dieser ämtlichen Bezeichnung haben die Parteien die Gegenstände innerhalb des Zeitraumes vom 12. August bis Ende September an die Landescontrolämter abzuführen.

Ein Feilbieten dieser vorschriftswidrig erzeugten Waaren, ausgenommen die mit dem neu geschaffenen ämtlichen Stempel bezeichneten Vorräthe, im inländischen Verkehre ist demzufolge nicht gestattet und wird den betreffenden Gewerbsleuten zur Kenntniß gebracht, daß sie ihre Fabrication von nun an im Sinne des Gesetzes einzurichten haben, und daß mit Ausnahme der nunmehr ämtlich bezeichneten Vorräthe jeder weiters noch vorgefundene derartig gesetzwidrig hergestellte Schmuckgegenstand der Strafamtshandlung zugeführt werden müßte.

10.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. August 1886, Z. 40.364, M. Z. 266.696,

betreffend die Competenzfrage hinsichtlich der Einbringung von Stolgebühren bei verschiedenem Forum der Parteien.

In Erledigung des Indorsatberichtes vom 7. Juli 1886, Z. 191.913, wird dem Magistrat der Verhandlungsact, betreffend die Einbringung von Beerdigungskosten der Pfarre P. anläßlich des Todes der Freifrau von der T. zur competenten Amtshandlung aus nachstehenden Gründen zugemittelt:

Die Competenzfrage ist nach der principiellen Entscheidung des k. k. Reichsgerichtes vom 27. October 1876, Z. 236 (Hye, III. Th., S. 568), lediglich von der Natur des Anspruches abhängig.

Im vorliegenden Falle begehrt das Pfarramt P. die Einbringlichmachung der demselben von dem in Wien domicilirenden B. von der T. angeblich zu entrichtenden Stoltaxen.

Im Sinne des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 14. Mai 1876, Z. 8040, wonach bei verschiedenem Forum der Betheiligten jene Administrativbehörde zur Verhandlung und Entscheidung der administrativen Rechtssache zuständig ist, welcher der belangte Theil untersteht, ist also vorliegenden Falls der Wiener Magistrat zur Amtshandlung berufen.

Die hienach begründete Zuständigkeit des Wiener Magistrates wird dadurch nicht alterirt, daß es sich vorliegend um die Liquiderklärung der Stolgebühren, eventuell um die

allfällige Einleitung der Strafamtshandlung wegen Ueberschreitung des Stolapatentes für das flache Land Niederösterreichs vom 27. Jänner 1781, Jos. Ges. S., II. Bd., S. 173, handelt, denn eine Beschwerde B. von der T. über eine vom P=er Pfarrer begangene Contravention gegen die Bestimmungen der n. ö. Stolataxordnung liegt nicht vor, eine diesfällige Erhebung von Amtswegen könnte aber nur bei der über das pfarrämtliche Ansuchen eingeleiteten Verhandlung gepflogen werden, die bereits die Competenz voraussetzt.

Sollten jedoch bei der einzuleitenden Verhandlung Umstände hervorkommen, die eine Uebertretung der Normen des Stolapatentes durch die Pfarre P. erkennen lassen, so hätte der Wiener Magistrat nach Beendigung seiner Amtshandlung den Act an die k. k. Bezirkshauptmannschaft behufs Einleitung der Strafamtshandlung gegen den derselben unterstehenden Pfarrer abzutreten.

Der allfällige Wechsel des Domicils des Belangten vor der Liquiderklärung würde die Competenz der Behörden keineswegs ändern, da für diese, nach Analogie des §. 13 Civ. J. N., der Wohnsitz des Belangten zur Zeit der Anbringung des Gesuches um Einbringlichmachung der Stolgebühren maßgebend ist.

Der Umstand, daß in der Pfarramtseingabe kein bestimmter Betrag angesprochen wird, sondern nur drei Rechnungen angeschlossen sind, aus welchen nicht genau ersehen werden kann, ob und welche Theilbeträge der Rechnungen B und C in die Rechnung A aufgenommen sind, ist für die Competenzfrage gleichgiltig, weil es hiebei auf die Begründung des Anspruches nicht ankommen kann.

Dagegen wird es Sache des Wiener Magistrates sein, bei der einzuleitenden Verhandlung das Pfarramt P. zur Präcisirung und standhaften Bewährung des erhobenen Anspruches zu verhalten.

Hievon wird unter Einem die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Kenntniß gesetzt.

11.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 22. August 1887, Z. 45.475, M. Z. 278.840,

betreffend den Wirkungskreis der k. k. chemisch-physiologischen Versuchsstation für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg.

Anläßlich eines jüngst vorgekommenen Falles, daß mehrere Gerichtsbehörden, welche in Niederösterreich selbst ihren Sitz haben, von dem Bestande der k. k. chemisch-physiologischen Versuchsstation für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg keine Kenntniß hatten, wird der Wiener Magistrat in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 14. August 1887, Z. 3099/ M. J., aufgefordert, das dortige Stadtphysikat darauf aufmerksam zu machen, daß es zu den Aufgaben der genannten Versuchsstation gehört, Untersuchungen und Begutachtungen von Weinen und anderen gegohrenen Getränken für Jedermann auszuführen.

12.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 31. August 1887, Z. 4667/Pr., M. Z. 287.614,

betreffend die Unzulässigkeit der Abgabe oder Zusicherung von keinen Gegenstand des Buchhandels bildenden Prämien im Betriebe dieses Gewerbes.

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 18. August d. J., Z. 8226, häufen sich in neuester Zeit die Klagen, daß eine Anzahl von Buchhändlern Druckschriften unter der Zusicherung, an die Abnehmer gegen eine bestimmte Aufzahlung oder auch ohne eine Aufzahlung, Uhren, Wecker, Spiegel, Porzellanservices und dergleichen als Prämie zu gewähren, vertreiben. Dieser Vertrieb wird in der Hauptsache durch ein Heer von Agenten (Colporteuren) ausgeübt, welche zumeist in den unteren Schichten der städtischen Bevölkerung, theils in der Landbevölkerung, Kunden suchen und dieselben mit Hinweis auf die gegen geringe Aufzahlung zu gewinnende Prämie in Gestalt einer silbernen Uhr, eines Spiegels u. s. w. nur zu leicht finden.

Es wird auf diese Weise ein förmlicher, höchst lucrativer Handel mit Artikeln der verschiedensten Art betrieben, welche zum Buchhandel in gar keiner Beziehung stehen und nur dazu dienen, werthlose und in moralischer Beziehung mitunter sogar bedenkliche literarische Waare absatzfähig zu machen.

Hiedurch werden sowohl der Abnehmer, welcher für einen hochgerechneten Preis eine werthlose Druckschrift und eine Prämie von höchst fraglichem Werthe erhält, als auch jene Kreise von Gewerbetreibenden geschädigt, in deren Berechtigung die Erzeugung von und der Handel mit jenen Kategorien von Artikeln fällt, welche als Prämien dienen.

Die Schädigung der Gewerbetreibenden ist eine um desto schwerere, als ein großer Theil der zu Prämien bestimmten Artikel und Uhren zur Gänze aus dem Auslande bezogen wird.

In welch' großem Umfange diese Prämiengeschäfte betrieben werden, geht aus einer der Wiener Handels- und Gewerbekammer erstatteten Mittheilung der Wiener Uhrmachergenossenschaft hervor, nach welcher eine dieser Buchhandelsfirmen allein ein Lager von rund 10.000 Uhren besitzt, welche zu Schleuderpreisen aus dem Auslande bezogen wurden. Der jährliche Uhrenabsatz dieser Firma wird nach einer Schätzung aus Fachkreisen (Oesterr.-ungar. Uhrmacherzeitung, V. Jahrgang, Nr. 3, December 1885) auf 10.000—20.000 Stück ausländische Uhren veranschlagt.

Im Hinblicke auf die Nachtheile, welche sowohl die Abnehmer als die Kreise der betreffenden Gewerbetreibenden durch die von einzelnen, und zwar sowohl in- als ausländischen Buchhändlerfirmen im Inlande betriebenen Prämiengeschäfte erleiden, sowie im Hinblicke auf die diesfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften wird in Folge Eröffnung der hohen Ministerien des Innern und des Handels Nachstehendes bekannt gegeben:

Nachdem sich die Berechtigung des Buchhändlers nur auf den Handel mit einschlägigen Erzeugnissen beschränkt (§. 38, al. 2, G. O.), so erscheint die Zusicherung oder Abgabe von Prämien, welche keinen Gegenstand des Buchhandelgewerbes bilden, beim Vertriebe von Gegenständen des Buchhandels unstatthaft und ist nach Maßgabe der Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

Dies gilt in gleichem Maße sowohl bei dem in gewerblichen Verschleißstätten ausgeübten Vertriebe von Druckschriften als bei der durch Austräger bewirkten Zustellung bestellter Druckschriften an die Besteller oder Ueberbringer neuer literarischer Erscheinungen zur Einsicht an die bekannten Kunden und insbesondere auch beim Sammeln von Pränumeranten oder Subscribenten auf Druckschriften.

Nachdem das Sammeln von Pränumeranten oder Subscribenten nach §. 23 Pr. G. nur solchen Personen gestattet ist, welche mit einem von der Sicherheitsbehörde besonders ausgestellten Erlaubnißscheine versehen sind, werden die Sicherheitsbehörden unter Einem angewiesen, vor Ertheilung von Erlaubnißscheinen, außer den im §. 12 der Amtsinstruction zum Vollzuge des Preßgesetzes angeführten Momenten, sich auch noch durch Einsicht der Prospecte u. s. w. die Ueberzeugung zu verschaffen, daß bei den in Frage kommenden Druckschriften die Zusicherung von Prämien, die nicht Gegenstand des Buchhandels sind, nicht in Aussicht genommen ist.

Im Falle der Bestrafung eines Buchhändlers wegen unstatthaften Prämiengeschäftes werden die den von ihm bestellten Subscribentensammlern ausgefolgten Erlaubnißscheine seitens der Sicherheitsbehörde unnachsichtlich einzuziehen sein.

Dasselbe hat zu geschehen, wenn Pränumerantensammler auf in- oder ausländische Druckschriften der unstatthaften Zusicherung der Abgabe von Prämien überwiesen werden.

Der Wiener Magistrat wird demnach aufgefordert, von jeder nach der Gewerbeordnung durchgeführten derartigen Strafamtshandlung gegen einen in Wien ansässigen Buchhändler der Wiener Polizeidirection, behufs Einziehung der betreffenden Erlaubnißscheine zum Sammeln von Pränumeranten, die Mittheilung zu machen.

Endlich wurden die Sicherheitsbehörden angewiesen, auf das nach §. 23 Pr. G. unstatthafte Hausiren mit Druckschriften ein strenges Augenmerk zu richten.

13.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. September 1887, Z. 49.195, M. Z. 308.414,

betreffend Anordnungen zur Organisation des Impfwesens in Wien.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 6. September l. J., Z. 15.369, eröffnet, daß die in den Jahren 1886 und 1887 in Wien durchgeführte Conscribirung der Ungeimpften, insoferne dieselbe lediglich zur Abschätzung der Zahl der Ungeimpften, wie zu statistischen Zwecken überhaupt verwerthet werden soll, der mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Juli 1885, Z. 10.675 (Statthalterei-Erlaß vom 14. Juli 1885, Z. 35.946), sowie mit dem h. o. Erlasse vom 23. April 1886, Z. 18.374, angeordneten Organisation einer erfolgreichen Durchführung der jährlichen Allgemeinimpfung in Wien außerordentlich wenig nützt.

Die Organisation des Impfwesens der Reichshauptstadt hat die Lösung der praktischen Aufgabe zum Ziele, durch möglichst umfassende jährliche Abimpfung der Ungeimpften nach Maßgabe des Impfnormativs vom Jahre 1836 die Disposition der Bevölkerung von Wien zur Erkrankung an Blattern zu beseitigen oder doch zu verringern. Es muß daher einerseits die Conscription der Ungeimpften vor der Allgemeinimpfung zur letzteren in die richtige Beziehung, das hiedurch gewonnene, zuvor entsprechend geordnete Material den zur Impfung verpflichteten k. k. Polizeiärzten zugänglich gemacht, andererseits von den letzteren der Vollzug der Impfung an den betreffenden Ungeimpften sowie der Erfolg der Impfung vorgemerkt werden, wozu dieselben ohne Zweifel sowohl nach den Bestimmungen des Hofkanzleidecretes vom 9. Juli 1836, Z. 13.192, als nach dem Schlußabsatze des §. 4 der Instruction für Polizeiärzte vom 7. December 1885 verpflichtet sind. Desgleichen wird der Polizeiarzt auch über

seine sonstigen Impfungen von Impflingen, die in der Conscriptionsliste seines Bezirkes nicht verzeichnet sind, wohlgeordnete Vormerkungen zu führen und dieselben periodisch dem Magistrate zur Verfügung zu stellen haben.

Auch die von Privatärzten vorgenommenen Impfungen werden in geeigneter Weise in Evidenz zu halten sein.

Den formellen Schwierigkeiten, welche die Aufsuchung der Impflinge in den Impfverzeichnissen verursacht, dürfte dadurch begegnet werden können, wenn aus den Conscriptionslisten seitens des Magistrates alphabetisch geordnete Verzeichnisse der Impflinge zusammengestellt und dem Impfarzte zur Benützung übergeben würden. Durch die Eintragungen, welche die Impfärzte in diesen Impflingsregistern hinsichtlich der Abimpfungen vorzunehmen haben, und durch die ergänzenden Vormerkungen über deren anderweitige Impfungen wird der Magistrat bei Benützung entsprechender Formularien in die Lage versetzt werden, innerhalb eines gewissen Termines nach vollzogener Conscription diejenigen Impfparteien kennen zu lernen, bei welchen die Impfung noch nicht vollzogen wurde, um im Sinne des Impfnormativs mit der speciellen Aufforderung zur Vornahme derselben, eventuell zur Vorlage des Impfzeugnisses oder zum Erscheinen an einem bestimmten Impftermine, vorgehen zu können.

Auf diese Art dürfte es gelingen, umfassende praktische Erfolge zu erzielen.

Dieselben werden dann durch weitere in den Bestimmungen des gedachten Impfnormativs begründete Anordnungen zu vervollständigen sein, so insbesondere im Sinne des §. 13, lit. d) desselben durch Anordnung der Impfung aller in Kinderbewahranstalten, Kindergärten u. dgl. aufgenommenen ungeimpften Kinder, durch Förderung der Impfung aller etwa ungeimpften Schulkinder und insbesondere durch umfassende Handhabung der Vorschriften über die obligatorische Nothimpfung im Falle des Auftretens von Blattern in einem Stadttheile.

Im Grunde dieser Andeutungen wird es als die Aufgabe der städtischen Organe, welche im Sinne des §. 4, lit. d) des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, bei der Durchführung der öffentlichen Impfung mitzuwirken haben, und als die Aufgabe der polizeilichen Organe andererseits, denen die Durchführung selbst obliegt, anzusehen sein, daß die Ersteren die vorgeschriebene Conscribirung der Ungeimpften vornehmen und die vom hohen k. k. Ministerium des Innern empfohlenen, aus den Conscriptionsbögen zusammenzustellenden alphabetischen Verzeichnisse verfassen.

Bei den auf Grund dieser Verzeichnisse durchzuführenden Impfungen ist von den öffentlichen Impfärzten die wirklich vorgenommene Impfung, und soferne die Geimpften zur Revision erschienen sind, der hiebei sowie auf anderem Wege in Erfahrung gebrachte Erfolg der Impfung bei jedem Individuum in das Verzeichniß einzutragen.

Wenn Individuen zur Impfung gelangen, deren Namen in den Verzeichnissen nicht eingetragen sind, sind die Namen derselben in das Verzeichniß einzustellen, und ist, wenn es sich dabei um Individuen handelt, welche aus einem anderen Bezirke zur Impfung zugewachsen sind, der Bezirk, in welchem sie entweder wirklich oder nur muthmaßlich conscribirt worden sind, genau ersichtlich zu machen, damit sie in dem betreffenden Bezirksverzeichnisse bei der Verarbeitung des Impfmateriales als geimpft eingetragen werden können.

Das gesammte, bei der öffentlichen Impfung als Grundlage verwendete Conscriptionsmateriale ist nach Beendigung der allgemeinen öffentlichen Impfung wieder an den Magistrat zurückzuleiten, dessen weitere Aufgabe es sohin ist, die in den bestehenden Impfvorschriften, wie in den obigen Anordnungen enthaltenen Maßnahmen zu dem Behufe zu treffen, daß die ungeimpft Verbliebenen zur Impfung herangezogen werden.

Rücksichtlich der genaueren Evidenzhaltung der von Privatärzten vorgenommenen Impfungen wird der Wiener Magistrat im Sinne des mit dem h. o. Erlasse vom 17. November 1859, Z. 44.918, mitgetheilten Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 9. October 1859, Z. 14.475, das Geeignete zu verfügen haben.

Hievon wird der Wiener Magistrat unter gleichzeitiger Verständigung der k. k. Polizeidirection zur weiteren Veranlassung mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, über die in den angedeuteten Beziehungen getroffenen Vorkehrungen und Anordnungen, sowie über die Ergebnisse ihrer Durchführung besonders anher zu berichten und anläßlich der stets rechtzeitig zu bewirkenden Vorlage des Hauptimpfberichtes über die gesammelten Erfahrungen Anzeige zu machen.

Das mit dem Berichte vom 31. Juli l. J., Z. 170.903, vorgelegte Concept folgt im Anhange zurück.

14.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 22. September 1887, Z. 47.515, M. Z. 310.611,

betreffend den Ersatz der Verpflegskosten für in hiesigen Spitälern verpflegte niederländische Staatsangehörige.

Anläßlich eines speciellen Falles hat die niederländische Regierung den Ersatz der Verpflegskosten für in diesseitigen Spitälern verpflegte mittellose, niederländische Staatsangehörige aus öffentlichen Mitteln abgelehnt.

Die Statthalterei hat nun an das hohe k. k. Ministerium des Innern die Bitte gestellt, von der niederländischen Regierung eine bestimmte Erklärung darüber zu erwirken, ob in jenen Fällen, in welchen es sich nicht um den vorgenannten Ersatz aus öffentlichen Mitteln, sondern um die Hereinbringung solcher Kosten aus dem Vermögen der Verpflegten oder ihrer Verwandten, beziehungsweise um die Constatirung der Uneinbringlichkeit von den Parteien handelt, künftighin die bisher üblich gewesene Inanspruchnahme der Vermittlung der niederländischen Regierung stattfinden könne.

Laut des vom hohen k. k. Ministerium des Aeußeren dem hohen k. k. Ministerium des Innern mitgetheilten Berichtes der k. u. k. Gesandtschaft in Haag vom 15. Juli 1887 verweigert die niederländische Regierung zwar den Ersatz der Verpflegskosten für niederländische Staatsangehörige, nicht aber die eventuelle Einbringung derselben aus dem etwa in der Heimat befindlichen Vermögen des Verpflegten oder seiner Verwandten. Es bleibt daher den diesseitigen Behörden anheimgestellt, zum Zwecke der Einbringung von Verpflegskosten im letztgedachten Falle fortan die Verwendung der niederländischen Regierung anzusprechen.

Wenn aber der Verpflegte kein eigenes Vermögen in der Heimat besitzt, so wird es nach Maßgabe der niederländischen Gesetze an jedem Mittel gebrechen, die Verwandten desselben zum Ersatze der für diesen erwachsenen Verpflegskosten zu bewegen.

Hievon wird der Wiener Magistrat zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 27. August 1887, Z. 13.243, zur Darnachachtung mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Verwaltungen der unterstehenden Krankenanstalten entsprechend zu verständigen.

15.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. November 1887, Z. 59.520, M. Z. 362.323,

betreffend die Einvernehmung des Apothekergremiums bei der Verleihung neu errichteter Apothekergewerbe.

Aus Anlaß eines speciellen Falles wird dem Magistrate zur Darnachachtung für künftige Fälle eröffnet, daß in Gemäßheit eines Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 5. März 1886, Z. 3127, jedesmal bei der Verleihung neu errichteter Apothekergewerbe die eingebrachten Competentengesuche dem zuständigen Apothekergremium zur Prüfung und Aeußerung über die relative Würdigkeit der einzelnen Bewerber zu übermitteln sein werden, bevor mit der Verleihung der Concession in erster Instanz vorgegangen wird.

16.

Die Entscheidung des Magistrates vom 7. October 1886, Z. 207.247, mit welcher dem H. F. die Ausfertigung eines Gewerbescheines für den Betrieb der Handelsagentie und des Waarencommissionshandels mit Rücksicht auf die wesentlich verschiedene Betriebsart dieser beiden Gewerbe im Sinne des §. 12, al 3, der Gewerbeordnung verweigert wurde, wird über den Recurs des Gesuchstellers aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung bestätigt.

(Statthalterei-Erlaß vom 20. December 1886, Z. 62.671, M. Z. 403.757/86.)

17.

Anläßlich des Recurses der Gemeinde Wien gegen den Bescheid des k. k. Landesgerichtes in Wien vom 11. Februar 1887, Z. 54.521, betreffend die Verweigerung der Liquidirung von angemeldeten Canaleinmündungsgebühren als Vorzugspost, hat das k. k. Oberlandesgericht in Wien mit Entscheidung vom 29. März 1887, Z. 4593, ausgesprochen, daß auf Grund des Hofdecretes vom 4. Jänner 1836, J. G. S. Nr. 113, nur jenen Concurrenzbeiträgen das gleiche Vorrecht mit den landesfürstlichen Steuern zuerkannt werden kann, welche nach dem Maßstabe der Besteuerung auf die Gemeindeglieder umgelegt werden und im Wege der politischen Execution eingebracht werden können, und daß es demnach Sache der anmeldenden Gemeinde gewesen wäre, darzuthun, daß die Canaleinmündungsgebühren in die bezeichnete Kategorie der Concurrenzbeiträge gehören.

(Landesgerichtsbescheid vom 5. April 1887, Z. 27.623, M. Z. 12.900.)

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 27. September 1887, Z. 4408, M. Z. 200.149.

Die vom Stadtbauamte ausgearbeitete Vorschrift für die Untersuchung, Ueberwachung und Instandhaltung der städt. Brücken wird genehmigt*).

Vom 29. September 1887, Z. 5057 (III. Section), M. Z. 211.647.

Das Stadtbauamt wird beauftragt, auf die richtige Behandlung der Siemensbrenner in den städt. Schulen zu dringen und dieselbe zu überwachen.

Vom 3. October 1887, Z. 6425 (VII. Section), M. Z. 299.181.

Der Magistrat wird beauftragt, darauf zu sehen, daß Ueberschreitungen bei der Ausgabs-Rubrik XXIX 1. c. „Beheizung, Beleuchtung, Reinigung und Kanzlei-Erfordernisse für die Großmarkthalle" nicht mehr vorkommen.

Vom 4. October 1887, Z. 6582, M. Z. 314.331.

Das Stadtbauamt wird beauftragt, in Hinkunft bei Reconstructionsarbeiten an städt. Brücken rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, daß nicht die ganze Passage gestört, sondern wenigstens ein Theil derselben für Fußgänger offen gehalten werde.

Vom 4. October 1887, Z. 5133, M. Z. 236.200.

Die vom Magistrate vorgelegten, von der städt. Buchhaltung und dem Stadtbauamte revidirten neuen städt. Preistarife werden genehmigt, und wird von der Einvernehmung von Experten abgesehen.

Vom 4. October 1887, Z. 6493, M. Z. 248.744.

1. Für die Heizperiode 1887/88, sowie für die künftigen Heizperioden sind über den systemisirten Stand des Heizpersonales für die Dampfkesselanlage im neuen Rathhause sechs Heizer mit dem Taglohne von je zwei Gulden und vier Heizer-

---

*) Diese Vorschrift ist separat im Selbstverlage des Magistrates im Druck erschienen.

gehilfen (Kohlenführer) mit dem Taglohne von je 1 fl. 30 kr. vom Stadtbauamte nach Bedarf gegen vierzehntägige Kündigung und Verrechnung des Lohnes mittelst Wochenlisten aufzunehmen.

2. An die Maschinisten, Heizer und Heizergehilfen (Kohlenführer) ist in der Heizperiode 1887/88, sowie in den künftigen Heizperioden für die tägliche Gesammtzahl der Ueberstunden ein Entschädigungsbetrag, und zwar für die Maschinisten mit 1 fl. 50 kr., für den Heizer mit 1 fl. und für die Heizergehilfen (Kohlenführer) mit 65 kr. per Tag auszubezahlen, wobei der Arbeitstag von 5 bis 12 Uhr und von 1 bis 6 Uhr Abends zu rechnen ist.

Vom 7. October 1887, Z. 6420, M. Z. 180.481.

Nach dem Antrage der I. Section wird beschlossen:

1. Auf eine Reorganisirung des Wasserbezugs-Revisorates, sowie auf die Systemisirung von Stellen für dieses Amt wird vorläufig nicht eingegangen; es wird jedoch

2. das jetzige Personale des Wasserbezugs-Revisorates ad personam als Communalbeamte definitiv in der Weise angestellt, daß dem Inspector ein Jahresgehalt von 1300 fl. und 30% Quartiergeld zugewiesen wird, die Revisoren aber in drei Gehaltsstufen, und zwar 1000 fl. (vier Individuen), 900 fl. (fünf Individuen) und 800 fl. (fünf Individuen) eingetheilt werden.

3. Folgen die definitiven Anstellungen.

Die Anweisung der neuen Gehalte hat vom 1. October, des neuen Quartiergeldes aber vom 1. November 1887 an stattzufinden.

Was die Anrechnung der bei der Gemeinde zugebrachten Dienstzeit betrifft, so behält sich der Gemeinderath vor, über die Anrechenbarkeit dieser Dienstzeit bei der eventuellen Pensionirung oder Quiescirung jedes einzelnen Beamten einen speciellen Beschluß zu fassen.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Druck von Carl Gerold's Sohn in Wien.